

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 71.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird hierneben der Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen vorgelegt.

Zur Deckung des Anleihebedarfs des Rechnungsjahres 1925/26 (Gesetz vom 5. September 1925) sind an Anleihen aufgenommen:

1. Auslandsanleihe . . . . . 3 000 000 \$  
(daran sind die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Barel, Oberstein und Idar mit 476 672,82 \$ beteiligt).
2. Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Berlin-Wilmersdorf . . . . . 3 000 000,— R.M.

Die Kreditbedürfnisse des Rechnungsjahres 1926/27 machen auch für dieses Jahr den Erlaß eines neuen Anleihegesetzes erforderlich.

Die Kreditbedürfnisse, abgesehen von den nach § 86 Abs. 2 der Landesverfassung zulässigen Vorschüssen, sind folgende:

## I. Landeskasse des Landesteils Oldenburg (Landesbaufonds):

a) aus früheren Jahren . . . . . 2 780 000,— R.M.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

zur Förderung kommunaler oder privater Meliorationen (s. Landtagschreiben vom 30. 11. 1923) . . . . .	99 867,33 R.M.
für Erwerb von Aktien der Staatsmoorgesellschaft . . . . .	69 715,80 R.M.
für Erwerb von Aktien der Wilhelmshaven-Rüstringer Industriehaven- und Lagerhaus-Gesellschaft, A.G. . . . .	10 000,— R.M.
zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken . . . . .	<u>300 000,— R.M.</u>
zus.	479 583,13 R.M.
= rund	480 000,— R.M.,

ferner:

Nothilfskredite (Umbau von Segelloggern etc.); s. Landtagschreiben vom 31. 8. 1925 . . . . .	<u>2 300 000,— R.M.</u>
zus.	2 780 000,— R.M.

Die Beträge sind vorläufig aus sonstigen, z. Tl. aus Mitteln der Auslandsanleihe, bestritten.

b) für 1926:

für Hafenanstalten (Eisflech und Bräke) . . . . .	200 000,— R.M.
Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte . . . . .	300 000,— R.M.





Instandsetzung des Vareler Hafens	50 000,— R.M.
Herstellung einer besonderen Entwässerung zur Erhaltung des Waddenser-Burhaber Außengrodens (I. Teilzahlung) . . .	34 000,— R.M.
Erhöhung der Mittel für Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit von 1 200 000 R.M. auf 2 000 000 R.M. . .	800 000,— R.M.
Weiteres Darlehen zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken (genehmigt lt. Schreiben des Landtags vom 28. 5. 1926) . . . . .	30 000,— R.M.
zuf.	<u>1 414 000,— R.M.</u>
c) Ferner sind in das Anleihegesetz noch aufzunehmen:	
für Erwerb von Aktien der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. Hamburg (I. Teilzahlung) lt. Landtagsvorlage vom 24. 6. 1926 — Anlage 70	50 000,— R.M.
<b>Anleihebedarf im ganzen . . . . .</b>	<u><b>4 244 000,— R.M.</b></u>

<b>II. Kasse des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg:</b>	
aus früheren Jahren . . . . .	—
für 1926/27 laut Haushalt . . . . .	<u>1 200 000,— R.M.</u>

<b>III. Landeskasse des Landesteils Lübeck:</b>	
aus früheren Jahren . . . . .	—
Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit ( $\frac{1}{2}$ des ursprüngl. eingestellten Betrages von 200 000 R.M.) . . . . .	100 000,— R.M.
Gründerwerbskosten für die Eisenbahn Schwartau-Neustadt . . . . .	10 000,— R.M.
Neubau von 2 Landarbeiter-Doppelwohnungen auf der Domäne Redingsdorf . . . . .	24 000,— R.M.
zuf.	<u>134 000,— R.M.</u>

<b>IV. Landeskasse des Landesteils Birkenfeld.</b>	
Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	250 000,— R.M.
Bau zweier Försterwohnungen . . . . .	35 000,— R.M.
Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens . . . . .	15 000,— R.M.
zuf.	<u>300 000,— R.M.</u>

Wegen der vom Reiche laut Gesetz vom 26. März 1926 zur Verfügung gestellten Darlehensmittel zur Förderung des Wohnungsbaues ist im Gesetzentwurf — § 1 Abs. 4 — eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt.

Der bisherige § 6: „Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.“ ist gestrichen.

§ 7 wird § 6, § 8 wird § 7.

Als neuer § 8 wird hinzugesetzt:

„§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.“

Im übrigen sind in den anliegenden Gesekentwurf die gleichen Bestimmungen wieder aufgenommen, wie im Anleihegesetz vom 5. September v. Js.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesekentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 29. Juni 1926

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen  
Aufnahme von Anleihen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1926 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abj. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abj. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, vom Reiche Darlehen bis zu 2 Millionen Reichsmark auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. März 1926 aufzunehmen und diese an die Staatliche Kreditanstalt oder an die Landesbodenkreditanstalt weiterzugeben zwecks Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken für den Wohnungsbau.

### § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

- |                                     |                               |                   |
|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------|
| 1. des Landesbaufonds des Landes-   | teils Oldenburg die Summe von | 4 244 000,— R.M., |
| 2. des Siedlungsamts des Landes-    | teils Oldenburg die Summe von | 1 200 000,— R.M., |
| 3. des Landesteils Lübeck die Summe | von . . . . .                 | 134 000,— R.M.,   |
| 4. des Landesteils Birkenfeld die   | Summe von . . . . .           | 300 000,— R.M.    |

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.





## § 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

## § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

## § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

## § 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

## § 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.



## Anlage 72.

### Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1926/27. 1. Lesung.

(Anlage 8.)

In der Anlage wird vorgeschlagen, das bisherige Beitragsverhältnis der drei Landesteile laut Anlage 7 für die Jahre 1926/27 und 1927/28 noch beizubehalten; der Landtag hat dem durch Annahme der Anlage 7 in erster Lesung entsprochen.

Zu den Ausgaben Kap. 3 Tit. 3 wurde um eine Begründung zu der Steigerung der Geschäftskosten bei der Vertretung beim Reiche von 5000 auf 15 000 *M* ersucht.

Der Finanzminister erklärte, daß die unzureichenden Geschäfts- und Wohnräume der Vertretung eine Verlegung derselben in ein besseres Gebäude erfordert hätten; an dauernden Mehrkosten würden dadurch an Miete 3100 *M* erwachsen, während die restlichen etwa 6 900 *M* durch einmalige Instandsetzung der Räume, Inventarbeschaffung usw. entstanden seien.

Der Ausschuß hat hiergegen nichts zu bemerken.

Beim Kap. IV „Oberverwaltungsgericht“ wurde um eine Übersicht des Umfangs der Tätigkeit dieses Gerichts gebeten und zugleich um eine Prüfung der Frage, ob bei Freiwerden einer Stelle der zwei mit Verwaltungsbeamten besetzten Stellen nicht von einem Beamten im Nebenamte wahrgenommen werden könnte.

Aus der Übersicht der Geschäfte ergibt sich, daß die Inanspruchnahme des Oberverwaltungsgerichts annähernd den Vorkriegszustand wieder erreicht hat und es ist sicher, daß mit einem weiteren Anwachsen der Geschäfte bei der Einführung der neuen Grundsteuerordnung zu rechnen ist.

Die Besetzung einer Stelle, welche jetzt hauptamtlich verwaltet wird, mit einem Verwaltungsbeamten im Nebenamte verbietet sich nach der Ansicht der Staatsregierung schon deswegen, weil der Posten mit einem richterlichen Beamten, der völlig unabhängig ist, besetzt sein muß. Außerdem würde dann nur ein Verwaltungsbeamter im Hauptamte übrig bleiben und dadurch würde die durchaus erforderliche gründliche Arbeit am obersten Verwaltungsgerichte, welche eine wissenschaftliche Durchdringung der Entscheidungen der übrigen deutschen Gerichtshöfe und der einschlägigen Literatur zur Voraussetzung hat, unmöglich werden.

Vielleicht würde es aber möglich sein, den beiden hauptamtlich angestellten Beamten andere Geschäfte im Nebenamte zu übertragen, wie das schon jetzt teilweise geschieht, und dadurch andere Stellen zu entlasten.

Beim Verzeichnis der für nebenamtlich Beschäftigte bezahlten Vergütungen wurde nach den Einnahmen der

unter Nr. 17 angeführten Beamten aus Impfungen und der unter Nr. 20, 47 und 50 angeführten Gerichtsvollzieher aus ihren Gebühren ersucht.

Von der Staatsregierung wurde erklärt, daß der Landesarzt einen kleinen Teil der Impfungen behalten müsse, um, da er die Impfarzte zu beaufsichtigen habe, in der Praxis zu bleiben; der Amtsarzt in Wechta sei nur mit 75 % der Gruppe XI besoldet und müsse, ebenso wie die übrigen Ärzte, die Reisekosten bei den Impfungen selbst tragen.

Gegen die Höhe der Gebühren hat der Ausschuß keine Einwendungen zu machen.

Die Einnahmen der Gerichtsvollzieher aus ihren Gebühren erscheint dem Ausschusse allerdings reichlich hoch, besonders nach der Zunahme im Jahre 1925, eine Folge der unglücklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in ganz Deutschland; er wird weiter unten einen Antrag stellen, eine Ermäßigung des Anteils der Beamten an den Gebühren vorzunehmen.

Hinsichtlich verschiedener Vergütungen, wie die unter Nr. 25, 26, 30 und 32 stellte die Staatsregierung den Wegfall derselben in Aussicht und hinsichtlich der Vergütungen unter Nr. 35, 47 und 54 eine Ermäßigung auf die Hälfte.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Einnahmen der Zentralkasse Kap. 1 bis 7 mit 1 096 700 *M* und die Ausgaben, Kap. 1 bis 11 mit 1 096 700 *M* bewilligen.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Bemerkung am Schlusse des Voranschlags genehmigen.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher in den 3 Landesteilen von 10 auf 5 v. H. zu ermäßigen, und ebenso die Gebührenanteile für den Verkauf von Stempelmarken von ½ v. H. auf ¼ v. H. mit der Höchstgrenze von 150 *M* festsetzen.

Schließlich wurde im Ausschusse angeregt, die Ausschmückung des Landtagsgebäudes mit Bildern fortzusetzen,





falls sich gegenüber den in den Voranschlag eingestellten 40 000 M eine Ersparnis bei den Geschäftskosten erzielen lasse.

Da dieses angesichts der verminderten Druckkosten nicht unmöglich ist, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle das Präsidium ermächtigen, aus den Geschäftskosten des Landtags einen bei dieser Position etwa ersparten Betrag zur weiteren Ausschmückung des Landtagsgebäudes zu verwenden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

### Nachfrage

zu dem Berichte des Ausschusses III über den Voranschlag der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1926/27. 1. Lesung.

(Anlage 8.)

Nach Fertigstellung des Berichts ist noch eine Eingabe des Vereins der Gerichtsvollzieher des Freistaats Oldenburg eingegangen, die sich gegen den Antrag 3 des Ausschusses zum Voranschlage der Zentralkasse wendet.

Aus den im Berichte erwähnten Gründen hat der Ausschuß sich nicht veranlaßt gesehen, dem Landtage eine Änderung seines Antrags 3 vorzuschlagen und stellt den

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die Eingabe der Gerichtsvollzieher des Freistaats Oldenburg durch die Beschlußfassung zum Antrage 3 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

## Anlage 73.

### Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1926/27.

1. Lesung.

(Anlage 9.)

#### I. Einleitung und allgemeine Verwaltung.

Berichterstatter: Müller.

Seit der Verabschiedung des Voranschlags für das Finanzjahr 1925/26, welcher viele Steuerfragen offen ließ, ist in der Finanzlage des oldenburgischen Staates insofern eine gewisse Klarheit eingetreten, als es der Staatsregierung gelungen ist, eine langfristige Anleihe von 3 Millionen Dollar und eine solche von 3 Millionen R.M. aufzunehmen.

Hierdurch war es möglich, verschiedene Beträge, die in den Vorjahren für werbende Bauten, wie z. B. dem Küstenkanal und Baudarlehen ausgegeben waren, durch die Einnahmen aus den Anleihen dem ordentlichen Etat wieder zuzuführen und diesen dadurch erheblich zu entlasten.

Die vom letzten Landtage offen gelassene Frage der Racherhebung eines Viertels der Steuer vom bebauten Grundbesitz und der Grundsteuer löste sich dadurch von selbst, wodurch für die Steuerzahler eine wesentliche Erleichterung erwuchs.

Wenn dieses Ergebnis auch für den Augenblick zu begrüßen ist, so muß doch angesichts der überaus hohen Zinsenlast, welche der Staat durch die teuren Anleihen auf

sich nimmt, dahin gestrebt werden, daß in Zukunft Ausgaben wie z. B. Baudarlehen, wenigstens zum Teil aus laufenden Mitteln bestritten werden, besonders, soweit Ausfälle an Hypotheken entstehen sollten.

Wenn diese Darlehen auch als Hypotheken eingetragen werden, so ist dennoch mit einem nicht unerheblichen Ausfall zu rechnen und auch die Zinsverluste, welche der Staat bei dieser Position erleidet, werden von Jahr zu Jahr größer.

Der Voranschlag schließt mit einem Fehlbetrage von rund 260 000 R.M., der an sich nicht bedenklich ist; dieses günstige Ergebnis konnte aber nur dadurch erreicht werden, daß in den Ausgaben rücksichtslos Einschränkungen durchgeführt worden sind, welche hoffentlich nicht dauernd werden, sondern durch Besserung der wirtschaftlichen Lage unseres Landes in einigen Jahren wieder aufhören können.

Mit der Streichung der Schlußbemerkung 2 im Haushalt, wonach künftig die Verwendung früher bewilligter Ausgaben auch im folgenden Rechnungsjahr möglich war, ist der Ausschuß einverstanden.

Auf eine Frage wegen der ausgegebenen Saatgut- und Tipularkredite wurde von der Staatsregierung folgende Auskunft erteilt:





## 1. Betrifft: Saatgutfkredite.

An Saatgutfkrediten sind ausgegeben worden insgesamt 1 318 735 R.M. Hier von entfallen auf den Landesteil

Oldenburg . . .	805 910 R.M.
Lübeck . . . . .	380 000 "
Birkenfeld . . . .	132 825 "

Es sind bislang zurückgezahlt worden im Landesteil

Oldenburg . . . .	161 470 R.M.
Lübeck . . . . .	72 200 "
Birkenfeld . . . .	57 825 "

Es ist anzunehmen, daß bei den vermittelnden Stellen (Sparcassen und Banken) inzwischen noch weitere Beträge zurückgezahlt worden sind.

Die Saatgutfkredite, die am 9. März fällig werden sollten, sind zunächst für drei Monate verlängert worden. Es ist jeweils nur eine Verlängerung auf drei Monate möglich, da dem Reichspostministerium, von dem die Gelder angeliehen sind, nach den für die Ausleihung derartiger Gelder geltenden Bestimmungen eine längere Festlegung nicht gestattet ist. Es darf jedoch bestimmt erwartet werden, daß auch eine weitere Verlängerung ermöglicht werden wird.

## 2. Betrifft: Tipulakredite.

Von den durch die Landwirtschaftskammer in Höhe von 1 006 047 R.M. bewilligten Krediten sind bei der Staatlichen Kreditanstalt 942 665,16 R.M. in Anspruch genommen worden. Es sind bislang 22 481 R.M. zurückgezahlt worden. Die Kredite, die am 28. Februar ds. Js. fällig waren, sind zunächst wieder um drei Monate, und zwar bis zum 30. Mai ds. Js. verlängert worden. Mit einer weiteren Verlängerung glaubt das Ministerium rechnen zu dürfen.

Hiermit dürfte auch die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen erledigt sein.

Über die Höhe der Geschäftskosten des Staatsministeriums wurde auf eine Anfrage des Ausschusses nachstehende Erläuterung gegeben:

Die Geschäftskosten des Staatsministeriums zerfallen in 15 verschiedene Positionen, die nicht alle als eigentliche Geschäftskosten im engeren Sinne angesehen werden können. Eine Herabsetzung der Voranschlagsposition ist im Augenblick nicht möglich, doch sind verschiedene Sparkommissionen eingesetzt, die Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und zu einer Ermäßigung der Geschäftskosten machen sollen. Es hat sich schon jetzt herausgestellt, daß durch eine Zusammenfassung der Aufträge für die Materialbeschaffung verschiedenster Art für sämtliche im Gebäude des Staatsministeriums untergebrachten Behörden bzw. für sämtliche Behörden des Landesteils Oldenburg bei gleichzeitiger öffentlicher Ausschreibung der Aufträge sich erhebliche Ersparnisse erzielen lassen können. Ob dies Ziel sich aber in vollem für die oldenburgischen Finanzen wünschenswertem Umfange erreichen läßt, läßt sich vor sorgfältiger Prüfung heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen.

Die Beratungen über die Stellenübersicht für planmäßige und nicht planmäßige Beamte sind im Ausschuß noch nicht zum Abschluß gelangt, es soll darüber besonders berichtet werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle zum Abschnitt I, Allgemeine Verwaltung, die Kap. 1 bis 3 der Einnahmen mit

255 900 R.M. und die Kap. 1 bis 5 der Ausgaben mit 906 200 R.M. bewilligen

und den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen durch die Auskunft der Staatsregierung für erledigt erklären.

## II. Haushalt der inneren Verwaltung.

Berichterstatter: Abgeordneter T a n z e n  
für die

Einnahmen und die Ausgaben Kapitel 1—10.

Zu Kapitel 1 Titl. 2 der Einnahmen wurde die Frage gestellt: Wie gestaltet sich in Zukunft das Beitragsverhältnis des Reiches? Hier auf antwortete der Regierungsvertreter:

„Zwischen Reich und Ländern ist folgende Vereinbarung getroffen:

„Das Reich gewährt den Ländern für ihre Schutzpolizei bis auf weiteres eine jährliche feste Dotation, welche auf der Grundlage des Reichshaushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1924 nach Maßgabe des für Polizeizwecke notwendigen Bedarfs und auf Grund von Verhandlungen der Reichsregierung mit den Ländern durch den Haushaltsplan festgesetzt wird.“

In wiederholter Besprechung mit dem Regierungsvertreter wurde festgestellt, daß im vergangenen Jahre statt 950 000 M 1 050 000 M aus Reichsmitteln eingenommen seien, eine Ersparnis von 100 000 M aus 1925 in das Jahr 1926 hinübergenommen wurde, sodaß der Zuschuß sich, wenn die Einnahmen im Jahre 1926 nicht über die Voranschlagssummen hinausgehen würden, im Höchstfalle auf 160 000 M stellt. Im Jahre 1926 aber wird, wie sich im Laufe der Verhandlungen herausstellte, die Einnahme bestimmt um 160 000 M den Voranschlag überschreiten. Wenn dagegen im Reich statt 190 Millionen den Ländern 210 Millionen zur Verfügung gestellt werden, wird die Einnahme im Jahre 1926 den Voranschlag um 250 bis 300 000 M überschreiten. Unter allen Umständen wird unter Berücksichtigung des Überschusses aus 1925 und der sicher eingehenden Mehreinnahmen in 1926 für das Rechnungsjahr 1926 ein Zuschuß nicht erforderlich werden. Dieser ist voranschlagsmäßig auf 260 000 M angenommen. Er wird nach Ansicht eines Teils des Ausschusses abzusetzen sein, wodurch eine Ersparnis von 260 000 M erfolgt.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Jordan, Zimmermann, Fick, Schmidt und Tanzén, stellt den

Antrag Nr. 3:

Erhöhung des Kapitels 1 Titl. 2 Beitrag des Reiches zu den Kosten der Ordnungspolizei von 950 000 M auf 1 210 000 M.

Der andere Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Meyer, Faber, Wempe, Leffers, Schröder, Freese, Thye, Wichmann, Lehmkuhl, stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrags und unveränderte Annahme des Kap. 1.

Zu Kapitel 2 Titel 2 wurde gefragt, ob die Klagen bei dem Verwaltungsgericht im Verhältnis von 4000 : 200 gefallen seien. Die Regierung erklärte, daß bei der Aufstellung des Voranschlags im vorigen Jahre ein Irrtum vorgekommen sei. Es hätte statt 4000 200 heißen müssen.



Zu Kapitel 3 Titel 1 der Einnahmen wurde gefragt, wie die Erhöhung der Gebühren zu erklären sei. Es wurde eine Übersicht über die Streitsachen erbeten.

Diese wurde hergegeben und folgt hier:

Ab. Nr.	Pachtreinigungsamt	Zahl der Streitsachen seit 1. April 1925	Erledigt durch				Noch un-erledigte Fälle
			Beschluß	Vergleich	Juridische nahme	Beseitig des Vor-sitzenden	
1	Oldenburg . . .	46	18	3	17	—	8
2	Westerstede . . .	42	16	7	11	—	8
3	Varel . . . . .	41	25	2	6	—	8
4	Fever . . . . .	137	39	37	57	—	4
5	Butjadingen . . .	52	15	1	32	1	3
6	Brake . . . . .	40	6	6	24	—	4
7	Esßfeld . . . . .	21	6	3	10	1	1
8	Delmenhorst . . .	32	15	10	6	—	1
9	Wildeshausen . . .	22	12	1	4	2	3
10	Bechta . . . . .	216	88	54	43	—	31
11	Cloppenburg . . .	147	61	61	14	—	11
12	Friesoythe . . . .	30	14	2	14	—	—
13	Rüstringen . . . .	3	2	—	1	—	—
14	Pachtreinigungsamt für Bodenabbauverträge . . .	13	5	—	1	3	4
15	Landespachtreinigungsamt . . .	66	46	4	5	—	11
16	Eutin . . . . .	15	4	7	1	—	3
17	Birkenfeld . . . .	7	3	—	—	—	4
		930	375	198	246	7	104

Daraus ist ersichtlich, daß in den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Fever die Zahl der Streitsachen gegenüber den anderen Ämtern unverhältnismäßig hoch ist, während sie in den Ämtern der Wesermarsch, wo es besonders viel Pachtland gibt, im letzten Jahre stark abgenommen hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der Kapitel 2 bis 4.

Zu Kapitel 5 Titel 2 wurde festgestellt, daß sich der Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer für Oldenburg von 700 000 *M* erheblich erhöhen würde. Nach Ansicht der Regierung wird, ohne Berücksichtigung des Mehrverkehrs, eine Erhöhung von etwa 120 000 *M* anzunehmen sein. Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß weiter eine Erhöhung des Anteils durch die allgemeine Vermehrung des Verkehrs um mindestens 10 % erfolgen werde, so daß dann der Anteil Oldenburgs im ganzen statt auf 700 000 *M* auf 900 000 *M* steigt. Es erscheint diesem Teil berechtigt, die Erhöhung im Voranschlag zum Ausdruck zu bringen und die Hälfte der Erhöhung hier einzusetzen. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Jordan, Zimmermann, Fick, Schmidt, Tangen, stellen den

Antrag Nr. 6:

Erhöhung des Anteils an der Kraftfahrzeugsteuer in Kapitel 5 Titel 2 von 350 auf 450 000 *M*.

Die Abgeordneten Faber, Wempe, Meyer-Holte, Leffers, Freese, Schröder, Wichmann, Thye und Lehmkuhl stellen den

Antrag Nr. 7:

Ablehnung des Antrages der Minderheit und unveränderte Annahme des Kapitels 5.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der Kapitel 6, 7 und 8 der Einnahmen.

Zu Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben wurde gefragt, weshalb zwei Regierungsobersekretäre mehr eingestellt seien. Darauf wurde geantwortet, daß einer dieser Beamten auch im vergangenen Jahre schon in der Polizeidirektion beschäftigt, aber noch nicht angestellt gewesen sei, der zweite wegen der Mehrarbeit hinzugezogen werden mußte.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der Kapitel 1 und 2 der Ausgaben.

Zu Kapitel 3 der Ausgaben ist vom Gendarmerieverein eine Eingabe eingegangen betr. Ausbildung und Weiterbildung der Gendarmeriebeamten sowie Einstellung eines Geldbetrages von 5000 *M*. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß erhöhte Mittel nicht eingestellt zu werden brauchen. Der bei Berücksichtigung der Eingabe sich ergebende Mehrbedarf ist aus den Geschäftskosten zu nehmen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

die Regierung wolle die Eingabe des Gendarmerievereins berücksichtigen,

stellt weiter den

Antrag Nr. 11:

Annahme des Kapitels 3 der Ausgaben.

Zu Kapitel 4 Titel 1—4 wurden folgende Fragen gestellt: Genaue Abrechnung erbeten. Wie kann hier erheblich gespart werden? Wann wird mit dem Abbau begonnen? Übersicht über Zahl der Beamtenverteilung auf die Gemeinden erbeten. Wieviel Ober- und Unterbeamte? Gehälter an die einzelnen Gruppen? Beseitigung und Höhe der Versorgungsgebühren? Ist es richtig, daß die Regierung ohne Beschluß des Landtages Zuschüsse zu dem Bau einer Polizeiunterkunft gegeben hat? Die Regierung gab dazu folgende schriftlichen Antworten her:

Die Gesamtstärke der oldenburgischen Ordnungspolizei wird voraussichtlich vom Reich auf 475 Beamte festgesetzt werden, d. i. 55 % der Durchschnittstärke der anderen Länder. Diese Zahl ist die verhältnismäßig geringste aller staatlichen Schutzpolizeien und entspricht in keiner Weise der Bevölkerungsziffer, sie ist aber vom Ministerium bei den Verhandlungen in Berlin nicht weiter beanstandet worden, weil die Bedürfnisse des Landes, die für das Ministerium die einzige Richtschnur bilden, eine stärkere Berücksichtigung nicht notwendig erscheinen ließen. Zurzeit beträgt der Bestand 470 Köpfe. Einstellungssperre ist angeordnet, sodaß in den nächsten Monaten eine weitere Verringerung wegen Ableistung der 12jährigen Polizeidienstzeit, wegen Polizeidienstunfähigkeit, Entlassung und freiwilliger Entfernung eintritt. Das Ministerium beabsichtigt zunächst eine Verminderung auf 430 Köpfe und wird dann pflichtgemäß prüfen, in welchem Umfange eine weitere Herabsetzung, zunächst etwa auf 400 Köpfe, möglich ist. Für die Verteilung der Höhe der Polizeistärke werden lediglich die polizeilichen Bedürfnisse des Landes und die Finanzverhältnisse maßgebend sein.





**V o r a n s c h l a g**

der Ordnungspolizei für das Rechnungsjahr 1926/27.

Befoldung für	28 Anwärter	
	133 Unterwachtmeister	
	181 Wachtmeister	
	85 Oberwachtmeister	
	25 Haupt- und Zugwachtmeister und Assistenten	
	23 Beamte im Offiziersrang	R.M.
	<u>475</u>	884 000
Versorgungsgebührrnisse f. ausgeschiedene Beamte	156 000	
Unterstützungen	1 900	
Bekleidungszuschüsse	3 250	
Geschäftszimmerbedürfnisse	3 500	
Reisekosten und Tagegelder	6 000	
Umzugskosten	1 500	
Kosten für Verwendung außerhalb des Standorts	18 000	
Post- und Fernsprechgebühren	5 000	
Bekleidung und Ausrüstung	50 000	
Mieten	3 000	
Reinigung der Unterkünfte, Feuerung, Beleuchtung	25 000	
Bauliche Unterhaltung der Unterkünfte	8 000	
Unterhaltung und Ergänzung des Unterfunktsgeräts	10 400	
Berpflegung	1 000	
Pferdehaltung	7 000	
Heilfürsorge für die Ordnungspolizei-Beamten	9 000	
Körperliche Fortbildung	3 000	
Geistige Fortbildung	12 000	
Kraftfahrwesen	34 000	
Nachrichtenwesen	5 000	
Waffen und Munition	9 000	
Pioniergerät	300	
Fahrzeuge und Geschirr	1 500	
Fahrräder	2 500	
Werkstätten und Werkzeuge	1 000	
Vermischte Ausgaben	1 150	
		<u>1 262 000</u>

Einnahmen an Unterkunftsabzügen und Sonstiges	39 000	
Auf den Landesteil Lübeck entfallen nach Abzug des Reichszuschusses	13 000	52 000
		<u>bleiben 1 210 000</u>

Frage 2. Bei der Ordnungspolizei wird sparsam gewirtschaftet. Die Ausgaben halten sich unter den Reichsdurchschnittssätzen. An den Sachausgaben wird sich kaum etwas sparen lassen. Die Personalausgaben werden sich durch den Abgang von Beamten etwas verringern lassen (vorerst keine Neueinstellungen). Im übrigen ist gemeinsam mit den übrigen Ländern beantragt, den Reichszuschuß zu erhöhen.

Frage 3. Die Stärke der Ordnungspolizei ist bereits auf 472 Köpfe verringert. Sie wird sich im Laufe des Rechnungsjahres auf etwa 430 Köpfe senken.

Frage 4, 5 und 6, nachstehend angelegte Übersicht: Stärke und Verteilungsübersicht der Ordnungspolizei am 1. März 1926.

1. Gesamtstärke	23 Beamte im O.R.
	<u>449</u> " " U.R.
zusammen	472

2. Verteilung:

a) Kommando, Bereitschaft und in der Ausbildung	226
b) zur Verfügung der Stadt Oldenburg	111
c) " " " " Delmenhorst	61
d) " " " " Rühringen	40
e) " " " " Regierung Gutin (Schwartau)	19
f) Gendarmeriestandort Oldenburg	1
g) " " " " Nordenham	5
h) " " " " Einswarden	3
i) " " " " Brake	4
k) " " " " Bechta	1
l) " " " " Lindern	1
	<u>472</u>

Frage 7. Die Angehörigen der Ordnungspolizei sind wie folgt eingestuft:

Anwärter	Befoldungsgruppe I	906—1308
Unterwachtmeister	" II	984—1434
Wachtmeister	" III	1080—1554
Oberwachtmeister	" IX	1242—1770
Zug- und Hauptwachtmeister und Assistenten	" V	1458—2052
Leutnants	" V	1458—2052
	und	" VI
Zahlmeister	" VI	1794—2676
Oberzahlmeister und	" VII	2310—3432
Werkmeister	" VII	2310—3432
Oberleutnants	" VIII	2640—3960
	und	" IX
Hauptzahlmeister	" IX	3102—4554
Hauptleute	" IX	3102—4554
	und	" X
Majore und Medizinalrat	" X	3960—5940
Oberst, gleichzeitig als	" XI	4620—6930
Gendarmeriekommandeur	" XIII	6930—10560

Frage 8.

Die Ordnungspolizeibeamten erhalten beim Ausscheiden nach Ablauf der 12jährigen Pflichtdienstzeit die gleiche Versorgung wie die Wehrmachtangehörigen, und zwar:

- eine einmalige Übergangsbeihilfe (Dienstprämie) von 1500 M,
- laufende Übergangsgebührrnisse für die Dauer von 3 Jahren (im 1. Jahre  $\frac{1}{3}$ , im 2. Jahre  $\frac{1}{2}$  und im 3. Jahre  $\frac{2}{3}$  ihrer letzten Dienstbezüge). Die laufenden Übergangsgebührrnisse ruhen, wenn der Betreffende in einen öffentlichen Dienst tritt.
- den Polizei-Versorgungsschein, oder, falls hierauf verzichtet wird, eine Zulage von 3000 M, zahlbar in laufenden Beträgen innerhalb von 3 Jahren. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Pflichtdienstzeit infolge von Dienstunfähigkeit findet das Reichsversorgungsgesetz Anwendung.

Frage 9. Die Genehmigung zur Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmagistrat Delmenhorst zum Bau eines Unterkunftsgebäudes für die Ordnungspolizei ist vom Finanzausschusse des Landtags erteilt. Diese Genehmigung ist vom Ministerium als ausreichend erachtet, da es sich nicht um die Bewilligung neuer, sondern um die Verwendung ersparter Mittel handelte.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß durch die Regierungserklärung sich die Anträge auf Abbau der Ordnungspolizei erübrigen. Die Regierung hat die Einstellungssperre verfügt, will den Abbau auf 430 und weiter folgend zunächst auf 400 Köpfe vornehmen und wird weiter, sowie es die Interessen der Sicherheit erlauben, die Zahl der Ordnungspolizeibeamten heruntersetzen.



Die Verwendung von Mitteln aus Überschüssen der Ordnungspolizei aus den Jahren 1924/25 für die Errichtung einer Polizeiunterkunft erfolgte ohne Zustimmung des Landtags, sie wurde im Finanzausschuß besprochen. Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß in Zukunft Überschüsse hier oder an anderen Stellen für solche oder ähnliche Zwecke ohne Zustimmung des Landtages nicht verwandt werden dürfen, hält auch eine Mitteilung an einen der Ausschüsse und Zustimmung eines Ausschusses oder der Mehrheit eines Ausschusses nicht für ausreichend.

Zu Kapitel 5 Titel 1 wurde gefragt, wie stellt sich die Regierung zu der von den Amtsverbänden den Amtshauptleuten gegebenen besonderen Zulage? Welche Amtshauptleute bekommen Zulage und in welcher Höhe sind in den Amtsverbänden Staatsbeamte für Wirtschaftsunternehmen tätig, in welchem Umfange erhalten dieselben dafür eine besondere Vergütung? Darauf hat die Regierung geantwortet, daß alle Amtshauptleute bis auf zwei eine Vergütung von je 1000 bis 1500 M erhalten. Ein Amtshauptmann erhält eine besondere Vergütung für die Leitung eines wirtschaftlichen Unternehmens eines Amtsverbandes. Zu der rechtlichen Seite gab die Regierung folgende schriftliche Erklärung:

Während die Tätigkeit der Amtshauptmänner als Vorgesetzte der Amtsvorstände durch das gesetzliche Gehalt abgegolten wird, ist es nach Ansicht des Staatsministeriums nicht unzulässig, daß den Amtshauptmännern für besonderen Aufwand ihrer Amtsverbands-tätigkeit vom Amtsrat eine Entschädigung bewilligt wird. Eine gesetzliche Bestimmung verbietet eine solche Aufwandsentschädigung nicht, und ihre Bewilligung durch den Amtsrat unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Es darf sich aber nur um die Abgeltung eines wirklichen Aufwandes und nicht um eine verschleierte Vergütung für die Tätigkeit in Amtsverbandsangelegenheiten handeln. Eine derartige als Aufwandsentschädigung bezeichnete, in Wirklichkeit aber verschleierte Vergütung würde eine nach dem Besoldungssperregesetz unzulässige Steigerung des Stelleneinkommens bedeuten.

Welcher Betrag im einzelnen Falle innerhalb der Grenzen einer Aufwandsentschädigung liegt, hängt hier nach von dem tatsächlichen Aufwande ab, und dieser wird in den verschiedenen Amtsbezirken je nach der Tätigkeit der Amtshauptmänner in Amtsverbandsangelegenheiten verschieden sein. Dem Ministerium fehlen für die richtige Schätzung des tatsächlichen Aufwandes die erforderlichen Unterlagen und es ist daher nicht in der Lage, über die Angemessenheit der zu gewährenden Entschädigung eine bestimmte Erklärung abzugeben. Es bemerkt aber, daß die Heranziehung der den preussischen Landräten aus den Kreisassen gewährten Aufwandsentschädigung zum Vergleich nicht angängig ist, weil die Landräte bei Dienstreisen innerhalb ihrer Kreise keine Tagegelder beziehen und besonders gerade auch hierfür die ihnen bewilligte Aufwandsentschädigung bestimmt sein wird, wohingegen die Amtshauptleute für Dienstreisen in ihrem Amtsbezirke außerhalb ihres Wohnortes auch für die Amtsverbandstätigkeit die gesetzlichen Tagegelder erhalten.

Diese Erklärung befriedigte den Ausschuß nicht. Die Regierung glaubt, die Genehmigung nur dann verjagen zu können, wenn der wirkliche Aufwand geringer ist als die Aufwandsentschädigung, da dies eine verschleierte Vergütung darstellen und dadurch den Bestimmungen des Besoldungssperregesetzes widersprechen würde. Nachdem das Besoldungssperregesetz außer Kraft getreten ist, fällt auch diese Begründung. Die Frage ist, ob es unbedenklich ist, daß die Amtshauptleute von Gemeinden und Gemeinde-

verbänden sogenannte Aufwandsentschädigungen bekommen und wenn diese es beschließen und die Bedenklichkeit bejaht wird, ob die Regierung nicht in der Lage ist, die Annahme zu verhindern. Die Amtshauptleute sind Staatsbeamte. Als solche haben sie die Gesamtinteressen des Staates wahrzunehmen, nicht nur in ihrer Betätigung für den Staat, sondern auch in ihrer Tätigkeit für den Kommunalverband. Wenn sie aber in Abhängigkeit von dem Kommunalverband kommen, von diesem Vergütungen annehmen, die von dem Mehrheitsbeschluß der Vertretungskörperschaft abhängig sind, so wird dadurch ihr Verhältnis zum Staat und ihre Aufgabe, die sie als Staatsbeamter haben, ungünstig beeinflusst. Es erscheint daher nötig, die im letzten Jahre eingerissene Methode der Bewilligung von sogenannten Aufwandsentschädigungen wieder zu beseitigen. Die Regierung kann den Beschluß beanstanden. Es wird dann die Selbstverwaltungskörperschaft Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben und dieses entscheiden können. Die Regierung kann auch ein anderes Druckmittel ausüben und an irgendeiner Stelle im Voranschlag des Kommunalverbandes die dem Amtshauptmann von diesem bewilligte Summe an Staatszuschüssen streichen. Den ersten Weg glaubt die Regierung nicht gehen zu können, weil sie keine genügende rechtliche Begründung dafür hat. Der zweite Weg ist nur dann zu gehen, wenn Kommunalverbände sich vernünftigen Vorstellungen verschließen. Zuzugeben ist, daß das Zivilstaatsdienergesetz eine Handhabe nicht bietet, doch kann der Art. 91 der Gemeindeordnung die Möglichkeit geben. Hier heißt es, daß die gewählten Mitglieder des Amtsvorstandes eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Amtsrat beschließt. Da der Amtshauptmann geborenes Mitglied des Amtsvorstandes ist und in Art. 91 G.O. gesagt wird, daß die gewählten Mitglieder des Amtsvorstandes eine Entschädigung erhalten sollen, ist darin zum Ausdruck gebracht, daß der Amtshauptmann als nicht gewähltes Mitglied irgendeine Entschädigung nicht annehmen soll. Sollte die Regierung diese Bestimmung nicht für ausreichend halten, um vorm Oberverwaltungsgericht die Verfassung der Genehmigung mit Erfolg zu vertreten, so hält der Ausschuß es richtig, daß eine gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung gegeben wird, die noch unzweideutiger zum Ausdruck bringt, daß die Amtshauptleute vom Amtsrat bewilligte Aufwandsentschädigungen nicht annehmen dürfen. Den Aufwand, welchen der Amtshauptmann in den einzelnen Bezirken verschieden zu machen hat und soweit er ihn nicht durch Tagegelder erstattet bekommt, macht er als Staatsbeamter und nicht als Kommunalbeamter. Wenn daher eine höhere Aufwandsentschädigung als die jetzt vom Staat gezahlte angemessen ist, was hier nicht untersucht und daher auch nicht bestritten werden soll, so hat der Staat diese zu zahlen und nicht der Kommunalverband. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß der jetzige Zustand zu beseitigen ist, die Regierung einen geeigneten Weg dazu zu suchen hat. Diesen angegebenen Wegen ist der Vorzug zu geben gegenüber der dritten Möglichkeit: daß genaue Feststellungen über die Höhe des wirklichen Aufwandes gemacht werden und alles abgestrichen wird, was danach als verschleierte Vergütung zu gelten hätte. Im übrigen bleiben für diese Begründung nach Fall des Sperrgesetzes nur die Bestimmungen des C.St.G. Es wurde aus dem Ausschuß auch betont, daß andere Beamtengruppen dienstliche Berrichtungen — z. B. Lehrer-Ausflüge mit Schülern, die vorgeschrieben sind — zu machen haben, ohne dafür Tagegelder oder Entschädigung zu bekommen. Allgemein wurde die Meinung vertreten, daß es durchaus unerwünscht sei, wenn die Amtsräte über den Weg der Aufwandsentschädigung Werturteile über den Amtshauptmann abgeben, einige Amtshauptleute höhere, einige



niedrigere, einige gar keine Aufwandsentschädigung bekommen, auch demselben Amtshauptmann, wenn seine Beliebtheit sinkt, von einem Jahr zum andern anders beurteilen und ihm seine Aufwandsentschädigung gestrichen werden kann, ganz abgesehen von den wechselnden Mehrheiten in den Amtsräten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Die Regierung zu ersuchen, den Zustand der Zahlung sogenannter Aufwandsentschädigungen an die Amtshauptleute durch die Kommunalbehörde zu beseitigen

und stellt weiter den

Antrag Nr. 13:

Annahme der Kapitel 4 und 5 der Ausgaben.

Zu Kapitel 6 Titel 4 der Ausgaben wurde gefragt, welche finanziellen Wirkungen die Begrenzung der Zuschüsse auf die einzelnen Amtsverbände hat, worauf folgende Antwort gegeben wurde:

Betrifft die Staatszuschüsse zu den Kosten der landwirtschaftlichen Schulen im Rechnungsjahr 1926.

Wie den Schulvorständen bereits durch Verfügung vom 22. Februar d. J. — 2 73 — mitgeteilt ist, sollen angesichts der zeitigen finanziellen Notlage des Staates für das Rechnungsjahr 1926 den Trägern der landwirtschaftlichen Schulen nicht die halben, durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben erstattet werden, sondern nur ein Betrag von insgesamt 52 000 R.M., das sind etwa 34 % der nach den Voranschlägen der Schulen für 1926 sich ergebenden Fehlbeträge. Die endgültige Höhe der Staatszuschüsse kann erst nach Ablauf des Rechnungsjahres festgesetzt werden, sobald sämtliche Jahresrechnungen für 1926 der landwirtschaftlichen Schulkommission eingesandt sind. Die Schulvorstände haben daher die Jahresrechnungen, gegebenenfalls vorläufige, vom Schulvorstand beglaubigte Auszüge aus den Jahresrechnungen, bis spätestens zum 30. Juni 1927 einzusenden.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1926 werden den Schulträgern Abschlagszahlungen auf den zu leistenden Staatszuschuß gewährt. Zu diesem Zwecke haben die Schulvorstände den vom Amtsrat festgestellten Voranschlag alsbald nach der Feststellung durch den Amtsrat der landwirtschaftlichen Schulkommission einzusenden. Nach diesen Voranschlägen wird der für 1926 sich ergebende Staatszuschuß vorläufig berechnet. Den Schulträgern werden von diesem Betrage am Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres ohne besondere Anforderung seitens der landwirtschaftlichen Schulkommission je 20 % überwiesen. Der restliche Staatszuschuß wird nach Ablauf des Rechnungsjahres verteilt, sobald die Jahresrechnungen sämtlicher Schulen vorliegen.

Durch die Erklärung der Regierung wird die Eingabe der Direktoren der Landwirtschaftlichen Winterschule beantwortet.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Eingabe für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Kapitels 6 Titel 1 bis 4.

Zu Kapitel 6 Titel 5: Förderung der Pferdezucht, muß unter Bemerkungen 1000 M Vergütung für den Vorsitzenden der Körungskommission eingefügt werden, wodurch in Kapitel 8 Titel 2 1000 M zu streichen sind.

Zu Kapitel 6 Titel 6 soll unter Bemerkungen von den Zuschüssen für Gewährung von Preisen an Bullen 2500 M abgesetzt, diese 2500 M den Haltungszuschüssen für Ziegenböcke hinzugefügt werden, so daß sich der Zuschuß an Bullen auf 5500 M ermäßigt, der für Ziegenböcke auf 5000 M erhöht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

Annahme des Kapitels 6 Titel 5 und 6, mit der Änderung unter Bemerkungen zu Tit. 6, daß die Zuschüsse für die Ziegenbockhaltung von 2500 M auf 5000 M erhöht werden.

Zu Kapitel 6 Titel 7 sind zwei Eingaben eingegangen, die höhere Zuschüsse zur Förderung der Fischerei erbitten. Nach Ansicht des Ausschusses kann nach Besprechung mit der Regierung diesen Anträgen nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Unveränderte Annahme des Kapitels 6 Titel 7 und Überweisung der Eingaben als Material.

Zu Kapitel 6 Titel 8 bis 11 wurden Fragen nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme des Kapitels 6 Titel 8—11.

Zu Kapitel 6 Titel 13 ist eine Eingabe und ein Schreiben der Landwirtschaftskammer zu dieser Eingabe zu erledigen. Die Regierung wurde eingehend gefragt, ob und in welcher Weise der Eingabe zu entsprechen sei. Es ergab sich, daß in der kurzen Zeit Feststellungen nicht zu machen sind, die erforderlich wären, um beurteilen zu können, ob eine Melioration der Kolonistenstellen in Mentzhausen, Rüdershausen und Großenmeer-Barghorn durch Herausholung von Klei möglich ist. Man rechnet auf einen laufenden Meter 1 Kubikmeter Kleierde, so daß bei 28 000 laufenden Metern und der Aufbringung von 3 Zentimetern Kleischicht etwa 96 Hektar überkleit werden können. Nach Ansicht der Regierung wäre mit 1 Mark pro laufenden Meter auszukommen, so daß 96 Hektar 28 000 M für Überkleiung 3 Zentimeter dick erfordern würden. Die Meinungen waren sehr geteilt, ob es richtig sei, einen so hohen Betrag für Überkleiung auszugeben, da diese nicht die Düngung unnötig macht, eine Düngung des nicht überkleiten Moores aber auch große Erfolge haben kann. Einig war man darin, daß zunächst festgestellt werden muß, um wieviel Kolonate und wieviel Hektar es sich handelt, ob der Klei gut ist und ob den Siedlern damit gedient ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 19:

Annahme von Kap. 6 Tit. 12 und 13 und Überweisung der Eingabe der Siedler und des Schreibens der Landwirtschaftskammer an die Regierung zur Prüfung.

Zu Kapitel 6 Tit. 15 ist eine Eingabe des Landesverbandes Oldenburg des Reichsverbandes des Kleingartenvereins eingegangen, der darum bittet, zur Förderung des Kleingartenwesens die im vergangenen Jahre eingestellten 1000 M auch im kommenden Jahre wieder einzustellen.

Der Ausschuß erkennt die Bedeutung des Kleingartenwesens an. Wenn auch die Kleingärten weniger geworden sind, so haben doch gerade die bedürftigen Kreise ihr Klein-





gartenland beibehalten, und solche, welche neben den wirtschaftlichen Vorteilen auch Freude an der Arbeit in freier Natur empfinden. Der Ausschuß stellt daher den

**Antrag Nr. 20:**

Annahme des Kapitels 6 Titel 14 und 15 und Einstellung von 1000 *M* in Kap. 15 und damit die Eingabe für erledigt zu erklären.

Zu Kapitel 7 Titel 1 wurde die Frage gestellt, wie weit die Vorarbeiten zur Einrichtung des Landeskulturamtes gediehen seien und welche Ersparnis an Beamten sich dadurch ergeben würde. Darauf ist folgende Antwort gegeben worden:

„Der Landtag hat bei der Beratung des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse für das Jahr 1925 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, zu prüfen,

- a) ob beim Siedlungsamt Beamtenstellen eingespart werden können,
- b) ob eine Zusammenlegung des Siedlungs- und Domänenamts zu einem Landeskulturamt erfolgen kann.

Die Staatsregierung hat dazu folgendes beschlossen:

2 Landeskulturratsstellen des Siedlungsamtes werden aufgehoben. Die jetzigen Inhaber dieser Stellen, die aus der Vermessungslaufbahn hervorgegangen sind, werden schon in nächster Zeit der Vermessungsdirektion zur Hilfeleistung überwiesen. Ihre Stellen müssen zwar einstweilen beim Siedlungsamt weiter geführt werden, bis im Vermessungsdienst geeignete planmäßige Stellen frei geworden sind, in welche die beiden Beamten einrücken können. Alsdann aber kommen beide Stellen beim Siedlungsamt endgültig in Fortfall.

Die beim Staatsministerium geführte Stelle eines Landesökonomierats (Gruppe XI), die im April frei wird, weil der jetzige Inhaber nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, soll unter Überführung in eine Landeskulturratsstelle der Gruppe X auf das Siedlungsamt übertragen und mit einem dort bereits länger beschäftigten landwirtschaftlich vorgebildeten Hilfsarbeiter besetzt werden.

Die Zusammenlegung des Siedlungsamts und des Domänenamts zu einem Landeskulturamt empfiehlt sich nach der Auffassung der Staatsregierung nicht. Die Siedlungsangelegenheiten müssen mit der Landwirtschaft verbunden und dem Ministerium des Innern unterstellt bleiben. Da nach § 81 der Landesverfassung das Staatsgut von den Staatsfinanzbehörden verwaltet wird, würde eine Zusammenlegung ohne Verfassungsänderung nicht möglich sein. Es wird nicht angenommen, daß durch eine Zusammenlegung des Siedlungsamts und des Domänenamts so wesentliche Ersparnisse erzielt werden, daß damit eine Änderung der Verfassung begründet werden kann.“

Die Antwort befriedigt den Ausschuß nicht. Über die Aufhebung von zwei Landeskulturratsstellen und Überweisung an die Vermessungsdirektion, Einstellung eines anderen Beamten beim Siedlungsamt durch Einsparung des bisherigen Wiesenbautechnikers, soll bei der Stellenübersicht verhandelt werden und bleibt hier daher unerörtert. Die vom Ministerium gegen die Zusammenlegung von Siedlungsamt und Domänenamt zu einem Landeskulturamt angegebenen Gründe kann der Ausschuß als stichhaltig nicht anerkennen. Der § 81 der Landesverfassung ist dann kein Hindernis, wenn die Siedlungsangelegenheiten und die der Landwirtschaft dem Finanzministerium unterstellt werden. Aber auch wenn die Domänensachen dem Innenministerium unterstellt werden, könnte das geschehen durch einen Beschluß des Landtages mit Zweidrittelmehrheit. Damit würde der Verfassungsbestimmung genügt. Es kann ohne Frage erheblich

gespart werden, die Reibungen werden vermindert. Die Einheitlichkeit in einer Hand fördert manche Angelegenheit auch sachlich. Es müssen in einem Landeskulturamt die Vereinigung aller Siedlungs-, Domänen- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten unter einem Ministerium erfolgen. Die Mehrheit des Ausschusses stellt daher den

**Antrag Nr. 21:**

Die Regierung möge dem nächsten Landtag Vorschläge über Zusammenlegung von Domänenamt und Siedlungsamt zu einem Landeskulturamt machen.

Die Abgeordneten Wempe, Faber, Meyer, Leffers enthalten sich der Abstimmung.

Zu Kapitel 7 Titel 3 wurde die Frage gestellt, ob alle begründeten Anträge befriedigt werden könnten. Dazu ist folgende Antwort hergegeben:

Es war bei der Einstellung von 100 000 R.M. in den Etat für 1925 davon ausgegangen, daß etwa für 1000 ha neu zu kultivierenden Boden eine Kultivierungsbeihilfe zu geben sein würde. Die Kultivierungsbeihilfe würde dann 100 R.M. pro ha betragen haben. Es sollten wenn möglich, Eigner und Siedler, die noch nicht 15 ha Kulturland besitzen, berücksichtigt werden. Jrgendwelche Unterlagen, für wieviel ha die Kultivierungsbeihilfe in Frage kommen konnte, waren nicht vorhanden, ließen sich auch nicht feststellen. Es war nur annähernd bekannt, was in den staatlichen Siedlungen an Neukulturen in Frage kam.

Die gestellten Anträge auf Kultivierungsbeihilfe — 1353 Anträge — ergaben, daß die zur Verfügung gestellte Summe von 100 000 R.M. bei weitem nicht ausreichte, um den Eignern und Siedlern bis zu 15 ha Kulturland eine Beihilfe zu gewähren. Es mußten daher die am wenigsten Bedürftigen ausscheiden. Als solche wurden die angesehen, die bereits 10 ha Kulturland oder mehr besaßen und normalen Viehbestand hatten. Auch von diesen wurden diejenigen nicht berücksichtigt, welche außer ihrem Kulturland einen erheblichen Landbesitz an unkultiviertem Boden hatten.

Es blieben darnach 1 144 Anträge mit 1868 ha übrig, sodaß auf einen ha eine Kultivierungsbeihilfe von 52,50 R.M. entfiel.

Die gegen Naturalwertrente angelegten Neusiedler haben zu dieser Beihilfe noch einen weiteren Zuschuß von 25 R.M. pro ha aus Mitteln des Siedlungsamtes erhalten.

Ogleich also im Jahre 1925 nicht alle begründeten Anträge berücksichtigt werden können, ist in den Voranschlag für 1926/27 nur die Summe von 80 000 R.M. aus Sparjamkeit gegründet beantragt.

Es wird allerdings notwendig sein, die Grenze für die zu berücksichtigenden Bewerbungsgesuche eventuell unter 10 ha Kulturland festzusetzen. Eine geringere Beihilfe als wie im letzten Jahre (reichlich 50 R.M. pro ha) wird nicht gegeben werden sollen; wenn angängig, wird die Beihilfe pro ha höher zu bemessen sein.

Bei der ungünstigen Lage mancher Siedler erscheint es dringend erforderlich, daß die begründeten Anträge so befriedigt werden können, daß eine wirksame Hilfe durch Kultivierungsbeihilfen erfolgt. Der Ausschuß glaubt, daß eine Kultivierungsbeihilfe von 52 *M* pro Hektar unter Einrechnung von 25 *M* aus Mitteln des Siedlungsamtes nicht ausreicht, dem Siedler über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Statt die Kultivierungsbeihilfe herabzusetzen, müsse sie deshalb erhöht werden. Eine Minderheit des Ausschusses glaubt dieses schon dieses Jahr verantworten zu können, da an anderen Stellen des Voranschlages Einsparungen in genügendem Umfange gemacht oder Mehreinnahmen erzielt werden und stellt den



**Antrag Nr. 22:**

Erhöhung des Kapitels 7 Titel 3 von 80 000 *M* auf 120 000 *M*.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

**Antrag Nr. 23:**

Annahme des Kapitels 7 Titel 1 und 3 in unveränderter Fassung.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag Nr. 24:**

Annahme des Kapitels 7 Titel 4.

Zu Kapitel 8 Titel 2 stellt der Ausschuß

**Antrag Nr. 25:**

Streichung der 1000 *M* in Kapitel 8 Titel 2 und Übertragung dieser Bemerkung zu Kapitel 6 Titel 5.

Zu Kapitel 9 Titel 3 wurde der Einzelnachweis der Kosten erbeten und von der Regierung hergegeben. Die Übersicht ergibt:

Lfd. Nr.	Empfänger	1924		1925	
		R.M.	Zeitraum	R.M.	
1	Amtstierarzt Oldenburg	2101,15	11 Monate	1563,35	
2	„ Westerstede	4735,80	11 „	2453,65	
3	„ Zever und Rüstingen	9624,30	10 „	4454,30	
4	„ Barel	4471,15	11 „	3143,80	
5	„ Butjadingen	4166,55	10 „	2780,50	
6	„ Brake	3941,50	11 „	2567,05	
7	„ Esfleth	4479,80	6 „	1453,40	
8	„ Delmenhorst	4928,26	11 „	2129,15	
9	„ Wildeshausen	5631,80	9 „	2426,40	
10	„ Bechta	2728,70	Rechnung fehlt		
11	„ Friesoythe	1687,10	9 Monate	579,80	
12	„ Cloppenburg	2739,60	Rechnung fehlt		

Weitere Bemerkungen wurden dazu nicht gemacht. Der Ausschuß stellt den

**Antrag Nr. 26:**

Annahme des Kapitels 9.

Zu Kapitel 10 Titel 3 wurde die Regierung gefragt, welche Bedeutung die Bohrungen in Butjadingen haben und welches Ergebnis die Bohrung der Bergwerks-Gesellschaften im südlichen Teil des Landes hatten. Zweck der Bohrungen in Butjadingen ist, Festpunkte zu schaffen, um Küstensenkungen festzustellen, während im südlichen Teil des Landes die Bohrungen nach Erz und Kohle, von der Hseder Hütte ausgeführt, kein praktisches Ergebnis gezeitigt hatten. Die Bohrerne sind im Museum.

Die Konzession ist abgelaufen, das Land wieder frei.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag Nr. 27:**

Annahme des Kapitels 10 Titel 1 bis 4.

**II. Innere Verwaltung. Kapitel 11—18 der Ausgaben.**

Berichterstatter: Abgeordneter Meyer-Solte.

Zu Kap. 11 Tit. 1 erfolgte mit dem Regierungsvertreter eine allgemeine Besprechung über den Aufgabekreis dieser Ämter, insbesondere wurde gefragt, wieviel Kilo-

meter Staatsstraßen auf jedes Bauamt entfallen und wieviel Beamte und Angestellte bei jedem Bauamt vorhanden seien? Ferner wurde gefragt, wie hoch die Ausgaben für Gehälter usw. der einzelnen Ämter seien? Auf die Frage, ob nicht Baubeamte der Amtsverbände einen großen Teil der Arbeiten der Bauämter ohne erhebliche Mehrausgaben übernehmen könnten, führte die Staatsregierung aus:

Nein, denn

1. es sind wohl kaum Beamte vorhanden, die noch wesentliche Nebenarbeiten übernehmen können. Vorhanden sind:

a) Westerstede: 1 Wegemeister für 230 km Amts- (89) und Gemeindechauffeen (141). Dieser Wegemeister ist auch noch Hilfsarbeiter für die Wasseracht. Derselbe ist stark überlastet.

b) Friesoythe: 1 Technischer Hilfsarbeiter für 64 km Chauffeen, der zugleich für die Wasserachten tätig ist. Dieser ist so stark mit Arbeit überlastet, daß bereits ein weiterer Techniker zur Hilfeleistung angenommen werden mußte.

c) Cloppenburg: 2 Wegemeister. Diese beiden Wegemeister haben für insgesamt 400 km Chauffeen, besonders bei den Neubauten so viel zu tun, daß weitere Arbeit nicht übernommen werden kann. Dazu erledigen diese Wegemeister Arbeiten für die Überlandzentrale.

d) Bechta: 2 Wegemeister für 290 km Amtsverbandschauffeen. Dazu einige Kilometer Gemeindechauffeen. Ob diese beiden Wegemeister voll beschäftigt sind, ist nicht bekannt. Bei etwaigen Neubauten werden sie sicherlich weitere Arbeiten nicht übernehmen können.

e) Wildeshausen: 1 Wegemeister für rd. 100 km Chauffeen, dazu Gemeindechauffeen und die Straßen der Stadt Wildeshausen. Der Wegemeister ist bisweilen auch für die Hüntewasseracht tätig; er kann weitere Arbeit nicht übernehmen.

f) Barel: 1 Wegemeister für 230 km Amtsverbands- und Gemeindechauffeen. Dieser Wegemeister ist für den Staat jetzt schon als Schlengenmeister und Domänenaufseher tätig. Eine Mehrbelastung ist nicht möglich.

g) Zever: 1 technischer Hilfsarbeiter für 165 km Chauffee, sowie für eine Anzahl anderer genossenschaftlicher Arbeiten. Derselbe ist voll beschäftigt, es muß sogar ein weiterer Techniker angenommen werden.

2. Die staatlichen Wegemeister haben eine so lange Strecke, daß ihre Arbeitskraft, besonders bei den zu erwartenden großen Unterhaltungsarbeiten, voll ausgenutzt ist. Die Länge der einem staatlichen Wegemeister übertragenen Strecken beträgt rd. 100 km. Einige Wegemeister, die auch noch andere Dienstvorrichtungen zu erledigen haben, haben eine entsprechend kürzere Strecke zu verwalten. Die örtlich sehr verzweigte Lage der Staatswege erfordert lange Wege. Der Verkehr auf den Staatswegen ist viel größer als auf den Amtsverbands- und Gemeindechauffeen. Die Verwaltung des Wegemeisterdienstes auf den Staatswegen ist daher schwierig und verantwortungsvoll. Es erscheint nicht möglich, daß diese Arbeit von anderen Hilfskräften als Nebenarbeit etwa mit übernommen wird.

3. Bei Übergabe von staatlichen und Chauffeestrecken an einen Amtstechniker wird der Staat nicht mehr in der Lage sein, über Ausbildung, Eignung des jeweiligen





Technikers zu wachen und muß sich den Vorschriften des Amtsverbandes fügen. Es ist auch zu erwarten, daß bei zwei verschiedenen vorgesetzten Behörden leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen. Der Staat wird in allen Fällen der leidtragende Teil sein, weil der Amtstechniker natürlich zunächst die Amtsinteressen vertritt.

Die übrigen Fragen wurden durch den Regierungsvertreter, wie folgt, beantwortet:

Unter dem Druck der besonders ernsten Finanzlage ist mit aller Gewissenhaftigkeit bereits geprüft, ob bei den Weg- und Wasserbauämtern Ersparungen möglich sind. Wir sind aber zu der Überzeugung gekommen, daß dies nicht angängig ist. Die Bauämter und das ihnen zugeordnete Personal sind voll beschäftigt mit dem großen Aufgabekreis, der ihnen zugewiesen ist.

Die verschiedenen Gebiete sind in einer Anlage besonders zusammengestellt und geben einen Überblick über die Mannigfaltigkeit der Aufgaben. Nimmt man aus der Zusammenstellung eine kleine Genossenschaft heraus, z. B. eine Mühlenacht oder eine kleine Wasseracht, so mag jemand, dem der Begriff „Wasserbau“ fernliegt, bei dem Gedanken, daß in dieser Genossenschaft Arbeiten zu verrichten wären, die einen Techniker beschäftigen könnten, vielleicht zweifeln. In Wirklichkeit liegt die Sache aber so, daß die kleine Genossenschaft nicht für sich allein zu betrachten ist, sondern nur im Rahmen des ganzen wasserwirtschaftlichen Gebietes, dem sie angehört und sofort entsteht eine Fülle von wissenschaftlichen und praktischen Fragen: Niederschlagsgebiet, Abflußzahlen, Abflußmenge, geologische Beschaffenheit des Untergrundes, Düngewert des Wassers, Bestände der Wasserzüge, Gefälle, Kulturart, Pflanzenwuchs, Vorfluter, Anzahl der Zubringer, Stauwerke, Entlastungen, Brücken, Verlate, Pumpwerke usw. Jede einzelne dieser Fragen verlangt zu ihrer Beantwortung praktische Voruntersuchungen und Berechnungen. Erst dann kann die einzelne Genossenschaft selbst bearbeitet werden. Das Ergebnis dieser Arbeiten, die oft Jahre in Anspruch nehmen, ist das Regulativ, das jede Genossenschaft braucht und sei sie noch so klein. Ob nun sofort nach diesem Regulativ gebaut werden kann oder nicht, spielt keine Rolle. Der eigentliche Bau macht hernach keine besonderen Schwierigkeiten mehr, sondern vermehrt nur vorübergehend die Arbeitslast. Die Hauptsache ist, daß die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten der Landwirtschaft und Industrie jedes einzelnen Gebietes genau bekannt sind und ebenso der Weg, auf dem sie erfüllt werden können, auch wenn in der Zwischenzeit etwa eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Tritt dann irgendwo ein besonderes Bedürfnis hervor, so ist es nicht schwer, den Weg zu weisen. In diesem Sinne wirken die Bauämter zum Besten der Landwirtschaft, Industrie und Arbeiterschaft.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Arbeiten obliegt den Weg- und Wasserbauämtern die laufende technische Arbeit in den Genossenschaften. Es folgen aus den Schaulagen, aus Beschwerden, aus öffentlichen und privatlichen Wünschen die Pläne, Kostenanschläge, Zeichnungen, Ausführungen und Abrechnungen von Brückenbauten, Stauwerken, Umbauten, Erneuerungen, Regulierungen, Rieselanlagen, Drainage-Anlagen usw. Wenn nun auch im Jahre jede Genossenschaft nur einige Arbeiten vornimmt, so ergibt sich bei der großen Menge der Einzelgenossenschaften doch eine erhebliche Gesamtarbeit. Diese Arbeit kann nicht auf andere Schultern abgeladen werden, denn der Bauamtsvorstand ist das gesetzliche technische Vorstandsmitglied der Genossenschaften und übernimmt selbstverständlich die gesamte technische Sachbe-

arbeitung. Daß diese Sachbearbeitung, sei sie groß oder klein, Fachkenntnis, Zeit und Arbeitskraft erfordert, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Von den großen Genossenschaften gilt ähnliches, nur in viel größerem Maße. Mögen auch während der jetzigen Zeit allgemeiner Geldnot große Meliorations- und andere Pläne nicht zur Ausführung kommen können, so bleibt doch immer die Verantwortung für die Erhaltung des bestehenden Zustandes und die mögliche Verbesserung durch verfügbare kleine Mittel. Und je kleiner die Mittel sind, um so wichtiger ist es, die vielen Wünsche und Forderungen, die trotzdem von allen Seiten erhoben werden, richtig gegeneinander abzuwägen, um das zur Ausführung zu bringen, was der Allgemeinheit am meisten nützt. Dazu ist aber nur der Baubeamte in der Lage, der die gesamten Verhältnisse überblickt.

Zu den Wasserbaugenossenschaften des Nordens gehören die 4 Deichbände. Die Bauwerke der Deichbände sind von ausschlaggebender Wichtigkeit für den Bestand des ganzen Landes. Was hier zu leisten ist, ist an gewissenhafter Beobachtung, Forschung und praktischer Bautätigkeit, erfordert dauernd die volle Kraft der Bauämter. Nötig sind sie auch für den Hafen Brake und anderen Hafenplätzen sowie für die technischen Angelegenheiten der Insel Wangerooge.

An die Wasserbauaufgaben reihen sich die Aufgaben des Wegebaues. Nichts ist unrichtiger, als zu glauben, der heutige Straßenbau wäre ein einfaches Ding. Vor allem darf man nicht von dem Zustand gewisser Amtsverbands- und Gemeindestraßen ausgehen, um zu der Forderung zu kommen, daß sie richtig gebaut wären und daher ein Bauamt überflüssig sei. Wir verlangen heute für unsere Landstraßen, die dem Fernverkehr dienen sollen, daß sie mit allen Mitteln der modernen Baukunst hergestellt werden. Um diese besten Mittel ausfindig zu machen, die in Herstellung und Unterhaltung die geringsten Kosten erfordern, haben sich die leitenden Straßenbaubeamten der Deutschen Länder zu einem großen deutschen Straßenbauverband zusammengeschlossen, dem auch wir angehören. Außerdem hat sich eine Studiengesellschaft gegründet zur Ausfindung der wirtschaftlich besten Kraftwagenstraßen und an allen deutschen Hochschulen werden besondere Straßenbau-Laboratorien gegründet. Das wäre alles überflüssig, wenn ein beliebiger Wegemeister eines Amtsverbandes oder einer Gemeinde aus sich heraus moderne Straßen bauen könnte. Der Straßenbau ist eine Wissenschaft und erfordert daher einen wissenschaftlichen gebildeten Fachmann, der nicht nur handwerksmäßig Stein an Stein fügen kann, sondern die ihm zur Verfügung gestellten Mittel so anwendet, daß ein Maximum von Nutzen entsteht. In diesem Sinne arbeiten die Bauämter im Straßenbau.

Wir sind in ungünstiger Finanzlage und die wenigen öffentlichen Mittel, die noch für den wichtigen Weg- und Wasser- und Meliorationsbau übrig geblieben sind, müssen gewissenhaften Fachleuten an die Hand gegeben werden. Ob es sich dabei um großen oder kleinen Neubau oder Unterhaltungsbau handelt, gilt ganz gleich. Das Arbeitsgebiet der Bauämter ist groß und ihre Verantwortung wächst mit jeder weiteren Beschränkung der Mittel. Die Bauämter sind daher ein so wichtiger Bestandteil der Landesverwaltung, daß an ihrem Bestehen weder durch Änderung der Dienstbereiche noch durch Verminderung ihrer Zahl gerüttelt werden darf.

## Kapitel 12 Titel 2.

Die für diesen Titel beantragten 50 000 R.M. verteilen sich wie folgt:



a) Schlingen- und Uferwerke.			
Bauamt Oldenburg II	100	M	
Brake	700	"	
Butjadingen	39 600	"	
	40 400	M	= 40 400 M
b) Begrüpfung des Watts.			
Bauamt Fever	330	M	
Butjadingen	2 170	"	
	2 500	M	= 2 500 "
c) Ufermauer bei Dangast usw.	1 400	M	= 1 400 "
d) Ellenferdammerfiel	5 700	M	= 5 700 "
	50 000	M	

Übersicht

über die Verteilung der im Landesassenboranschlag für 1926 bei den Weg- und Wasserbauämtern vorgesehenen Ausgaben an Gehältern, Vergütungen und Geschäftskosten.  
— Kap. II 11. Tit. 1, 2, 3. —

Weg- und Wasserbauamt	Titel I. Anzahl der Beamten	Be- trag M.	Anzahl der An- gestell- ten	Be- trag M.	Be- trag M.	Bemerkungen
Oldenburg I.	4	18 030	2	5 400	4 600	Infolge der Tätig- keit der Bau- ämter für Wasser- baugenossen- schaften gelangen die Vergütungen usw. größtenteils zur Wiedererhe- bung. (Einnahme Kap. II 8 Titel 1 = 20 000 M.M.).
Oldenburg II.	5	23 500	2	5 600	6 600	
Münsterland	5	20 570	1/4	300	5 200	
Fever	4	20 620	1	2 100	3 800	
Butjadingen	3	14 250	1	1 900	3 200	
Brake	3	13 730	3	8 600	3 400	
Dienstauf- wandsentschä- digung für 9 Wegemeister	—	—	—	—	8 000	
<b>zusammen</b>	<b>24</b>	<b>110 700</b>	<b>9 1/4</b>	<b>23 900</b>	<b>34 800</b>	

Der Ausschuß stellte den

Antrag Nr. 28:

Annahme des Kap. 11.

Zu Kap. 12 Tit. 2 wurde auf Wunsch des Aus- schusses noch folgende Einzelaufstellung von der Staats- regierung hergegeben und gleichzeitig die Frage nach einer Senkung der Küste beantwortet.

Für Anwachs-schlengen kann in diesem Jahr Geld nicht aufgewandt werden, sondern nur für unmittelbare Schutzwerke und auch hierfür nur soviel, als unbedingt notwendig ist. Die Arbeiten müssen daher auf ein noch zu verantwortendes Mindestmaß beschränkt werden. Dieses Mindestmaß ist gegeben durch folgende Arbeiten:

1. Ufer- schutz- werke.		
a) Bauamt Oldenburg 2.	100	M
für zwei Weiserschlengen bei Lent- werder		
b) Bauamt Brake	700	"
für Schlengen am linken Ufer zum Schutze der Pieranlagen.		
c) Bauamt Butjadingen	39 600	"
für Unterhaltung von Schlengen bei Blexen, Lettens, Abbehausen, Stollhamm, Kleihörne, Süder- schweiburg und Dangast.		
2. Watt- grü- ppen.		
a) Bauamt Fever	330	"
am Rüstinger Groden.		
b) Bauamt Butjadingen	2 170	"
bei Waddens, Lettens, Seefeld.		
3. Ufermauer Dangast	1 400	"
4. Ellenferdammerfiel	5 700	"
aus Art. 24 d. D. D.		
	50 000	M

Ob und in welchem Maße eine Senkung der Küste stattfindet, kann mit Bestimmtheit noch nicht angegeben werden.

Von sämtlichen Deichen sind neue Nivellements auf- genommen, deren Auftragung zurzeit erfolgt, ebenso ist an allen Pegeln eine genaue Kontrolle des normalen Hochwassers eingeleitet.

Eine Unter-spülung des Deiches ist zurzeit an der But- jadinger Küste noch nicht zu befürchten. Es müssen aber in den nächsten Jahren starke Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden zwischen Waddens und Fedderwarder- siel und an den Ahnedeichen.

Der Ausschuß stellte den

Antrag Nr. 29:

„Annahme des Kap. 12 Tit. 1—5.“

Ferner den

Antrag Nr. 30:

Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle be- schließen, die Regierung zu ersuchen, sich mit dem Vorstände des II. Deichbandes in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Außengroden insbeson- dere von Wadden- fer- bis Fedderwardersiel und des stark gefährdeten Ahnedeiches zu vereinbaren.

Zu Kap. 12 Tit. 6. Bei Beratung dieser Position wurden die Eingaben des Vorstandes der Hasewasseracht und des Gemeindevorstandes Apen beraten. Auf Befragen wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß ein Zuschuß von 10 % zu den Regulierungsarbeiten der Lager Hase für dieses Jahr in den Boranschlag eingesetzt worden sei. Hinsichtlich der Frage, ob Bremer Erwerbslose bei den Re- gulierungsarbeiten der Hase beschäftigt würden und aus welchem Grunde, sowie bei Besprechung des ganzen Pro- jektes und der Höhe der Gesamtlasten ergab sich folgendes:

Die Hasewasseracht, welche den größten Teil der Amts- bezirke Cloppenburg und Vechta, insgesamt 80 000 ha umfaßt, hat mit der Regulierung der Hase und ihrer Zuflüsse begonnen, um der bedrohlich fortschreitenden Versumpfung und Versaurung der Wiesen im Hasegebiet Einhalt zu gebieten. Die Überschwemmungen, insbe- sondere die Sommerhochwasserschäden sind in den letzten Jahren immer schlimmer geworden und lassen einen Aufschub der Regulierung nicht mehr zu, wenn nicht dem Münsterland ein solcher Schaden entstehen soll, daß die Viehwirtschaft ernstlich gefährdet wird. Um die Fi- nanzierung des ersten Bauabschnitts, der ca. 500 000 bis 600 000 M kostet, zu ermöglichen, ist der Vorstand der Hasewasseracht i. Zt. an das Ministerium der So- zialen Fürsorge herangetreten mit dem Antrage, die Ar- beiten als große Notstandsarbeit mit Erwerbslosen durchzuführen. Mit Rücksicht auf die damalige Lage des Arbeitsmarktes erklärte das Ministerium der sozialen Für- sorge, an der Förderung der Arbeit mit Mitteln der Er- werbslosenfürsorge nicht interessiert zu sein und die Hase- wasseracht versuchen müsse, den Landesteil der Förderung durch Interessierung eines anderen Bundesstaates selbst zu beschaffen. Nach langwierigen Verhandlungen, an denen sich der Referent des Ministeriums der sozialen Fürsorge beteiligte, gelang es, den Bremer Senat zur Übernahme des Landesanteils gegen die Verpflichtung der Beschäftigung Bremer Erwerbsloser zu veranlassen. Bremen versprach vertraglich, einen Zuschuß in Höhe von 1/4 des Unterstützungsbetrages für jeden Arbeitstag eines beschäftigten Erwerbslosen und ein Darlehen von zu- nächst 150 000 M gegen 6 % Verzinsung zur Ver- fügung zu stellen. Daraufhin wurden die Arbeiten mit Zustimmung des Ministeriums begonnen und ein Durch- schieß bei Böen vor Winter etwa zu 1/3 fertiggestellt. Die





Zuschüsse und entsprechende Teilbeträge des Darlehns hat Bremen pünktlich geleistet. Die Arbeiten sind durch den Frost unterbrochen. Inzwischen steigerte sich in Oldenburg die Erwerbslosigkeit und es entstand beim Ministerium der sozialen Fürsorge der Wunsch, nur oldenburgische Erwerbslose bei den bereits im Gange befindlichen Arbeiten einzusetzen. Vom Vorstand der Wasseracht wurde dem Ministerium erklärt, daß vorbehaltlich einer Lösung des Vertrages mit Bremen, die für möglich gehalten wird, hiergegen dann nichts einzuwenden sein würde, wenn Oldenburg in die Bremer Verpflichtungen einträte. Das Ministerium der sozialen Fürsorge erklärte sich zur Gewährung des täglichen Unterstützungssatzes bereit, lehnte es aber ab, den Landesanteil des Darlehns, nämlich 150 000 R.M. zu den von Bremen übernommenen Bedingungen zu gewähren und forderte, daß die Hasewasseracht auch ohne diese Darlehnsübergabe die oldenburgischen Erwerbslosen einstelle. Diesem Ersuchen konnte nicht entsprochen werden, da damit die Finanzierung der Arbeiten unmöglich wurde. Die Hasewasseracht habe den Vorschlag gemacht, die 150 000 M von hier selbst aufzunehmen, wenn sich das Ministerium bereit erkläre, die Zinsdifferenz zwischen dem zu zahlenden Zinssatz und dem mit Bremen vereinbarten Zinsbetrag von 6 % zu tragen. Diese Zinsbeihilfe würde jährlich 8000 M ausmachen, eine Summe, die bei der Größe des Objekts und der Möglichkeit, auf lange Zeit mehr als 300 Erwerbslose zu beschäftigen, außerordentlich geringfügig erschien. Das Ministerium hat diese Zinsbeihilfe bislang abgelehnt, weil es anscheinend fürchtet, daß andere Notstandsarbeiten dann ebenso eine Zinsbeihilfe erfordern würden. Diese Gefahr scheint nicht für gegeben, da ja der Vertrag mit Bremen mit Zustimmung des Ministeriums bereits abgeschlossen ist, und von uns doch nicht gefordert werden kann, daß bereits erlangte Vorteile wieder aufgegeben werden. Hierfür würde auch eine Mehrheit im Ausschuß der Wasseracht nie zu bekommen sein. Die Hasewasseracht hat dem Ministerium im Interesse der Fürsorge für die oldenb. Erwerbslosen weiter den Vorschlag gemacht, daß der Landesanteil des Darlehns durch den von den Vertretern des Ministeriums in den entscheidenden Ausschusssitzungen wiederholt versprochenen Staatszuschuß von mindestens 20 % abgedeckt werden könne. Die Zustimmung des Ausschusses zu dem Projekt ist im wesentlichen dadurch erreicht worden, daß die Vertreter der Staatsregierung diesen Zuschuß in bestimmte Aussicht stellten.

Bei Beratung der Eingabe des Gemeindevorstandes Apen ergab sich:

Die Jahrzehnte alten Klagen über die schlechte Entwässerung des Ammerlandes haben die Regierung und den Landtag vielfach beschäftigt. Eine Besserung der Verhältnisse hat jedoch selbst durch den Staatsvertrag mit Preußen vom Jahre 1903 nicht herbeigeführt werden können, weil eine Einigung über die zu ergreifenden Maßnahmen mit den preussischen Behörden nicht zu erzielen war.

Da eine Mitarbeit Preußens auch zurzeit noch nicht zu erwarten ist, die bedrängte Lage Deutschlands heute aber dringender denn je die Ertragssteigerung des heimatischen Bodens verlangt und außerdem die wachsende Erwerbslosigkeit die Bereitstellung wertgeschaffender Arbeit erfordert, muß Oldenburg sich entschließen, zur Besserung der Verhältnisse im Ammerlande allein vorzugehen.

Die Flußläufe und Bäche des Ammerlandes münden in zwei Hauptvorfluter, die Leda und die Jümme. Während die Leda ihre Zuflüsse meist aus den südlichen Teilen

des Landes erhält, die der neue Kanal durchzieht, und mit Hilfe des Kanals entlastet werden kann, kommen die Zuflüsse der Jümme größtenteils von Norden. Für diese Landschaften, in denen die vom Hochwasser am stärksten getroffene Gemeinde Apen liegt, gibt es keine andere Abhilfe, als den Ausbau der größeren Wasserläufe und deren Sommerbedeichung unter gleichzeitiger Errichtung von Pumpwerken. Die Regierung hat daher einen Plan aufstellen lassen, nach dem mit einem Kostenaufwand von etwa 539 000 M die Verbesserung der Verhältnisse in obigem Sinne angestrebt werden soll. Die Ammerländer Wasseracht, der dieser Plan zur Ausführung empfohlen ist, hat beschlossen, ihn als Notstandsarbeit zu betreiben, wenn die Geldbeschaffung gesichert ist. Durch Beschluß der Amtswasseracht Westerstede ist das Unternehmen finanziell gesichert:  $\frac{2}{3}$  bezahlte die Amtswasseracht und  $\frac{1}{3}$  die Wasseracht Apen. Wenn auch durch Zuschüsse des Reiches und aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge Erleichterungen eingetreten sind, andererseits aber eine Belastung von jährlich 10 M pro ha für 10 Jahre als äußerste Belastung der Interessenten angesehen werden muß, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Staat helfend eingreift. Die Geldbeschaffung soll folgendermaßen erfolgen: Aus Mitteln des Reiches und der produktiven Erwerbslosenfürsorge werden 294 000 M als verzinsliches Darlehn und 126 000 M als verlorener Zuschuß erwartet. Die dann verbliebenen Kosten einschließlich Zinsendienst und Abtrag tragen die Ammerländer Wasseracht zu  $\frac{2}{3}$  und der Apener Bezirk zu  $\frac{1}{3}$ . Letzterer entlastet sich dadurch, daß er den Interessenten eine Vorbelastung auferlegt, die für 1500 Hektar 10 M und für 1800 Hektar 5 M pro Hektar und Jahr beträgt. Trotz dieser 10 Jahre lang notwendigen Leistung verbleibt ein Fehlbetrag von 13 000 M jährlich. Zur Deckung dieses Fehlbetrages muß der Staat helfend eintreten. Daher ist es erforderlich, zu Kap. 12 Tit. 6 13 000 M mehr einzustellen und unter Erläuterungen nachzuführen: und 13 000 M als Beihilfe für die Ammerländer Wasseracht.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 31:

Der Landtag wolle den Betrag Kap. 12 Tit. 6 um 21 500 R.M. auf 31 500 R.M. erhöhen und unter „Erläuterungen“ einfügen: „darunter 17 000 R.M. Zuschuß für die Lager Hase und 13 000 R.M. für die Ammerländer Wasseracht zwecks Durchführung des Ent- und Bewässerungsprojekts in der Gemeinde Apen.“

Ferner stellte der Ausschuß den

U n t r a g N r. 32:

„Der Ausschuß wolle die Eingaben für erledigt erklären.“

Zu Kap. 13 Tit. 1 erfolgt eine eingehende Besprechung der besonderen Begründung. Dazu führte der Regierungsvertreter aus:

Auf den Staatsstraßen wurden bisher 108 Wegewärter und ein Brückenwärter beschäftigt. Die Wegewärter wurden nicht voll beschäftigt, sondern mußten gegen eine Pauschalvergütung an 2 Tagen in der Woche für die auf den Staatsstraßen zu erledigenden Arbeiten tätig sein. Nach der Dienstanweisung liegen diesen Wägern für die allgemeine Vergütung Verrichtungen ob, die in der Mehrzahl nicht auf die Unterhaltung der Steinbahn, sondern zum weitaus größten Teil auf die Unterhaltung der übrigen Anlagen der Straßen (Nebenwege, Gräben usw.) abgestellt sind. Der heutige Zustand unserer





Staatswege erfordert eine außerordentlich sorgsame Unterhaltung. Da es nicht möglich ist, wie in früheren Jahren durch Ausbesserung in großen Längen die Straßen zu erhalten, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß bei beginnenden Zerstörungen durch Ausfüllen von Schlaglöchern und dergleichen Einzelausbesserungen in größtem Umfange vorgenommen werden.

Die Notwendigkeit einer solchen Einzelausbesserung verlangt, daß für die Aufsicht und Unterhaltung der Straßen eine Arbeitskraft zur Verfügung steht, die bei beginnendem Verfall der Steinbahn sofort einsetzt und nach Möglichkeit einen geordneten Zustand wieder herstellt. Andere Straßenbauverhältnisse, die zur Zeit durchweg bessere Straßenverhältnisse als wir haben, beschäftigen auf gleichlangen Strecken, auf denen wir einen zu  $\frac{1}{2}$  beschäftigten Wärter halten, 1 bis 2 ständige Arbeitskräfte, die im wesentlichen mit Einzelausbesserungen tätig sind. Die dort gemachten Erfahrungen sind sehr gute, so daß auch bei unserer Verwaltung unbedingt ständige Arbeitskräfte für die Unterhaltung der Steinbahn angenommen werden müssen.

Für das nächste Voranschlagsjahr sind 78 Wärter in Aussicht genommen. Von diesen 78 Wärtern sollen etwa 48 voll beschäftigt und 30 Wärter zu  $\frac{1}{2}$  beschäftigt werden. Die vollbeschäftigten Wärter werden zunächst auf den Hauptstrecken eingestellt. Sie erhalten eine Streckenlänge je nach Verkehr und Steinbahnverhältnissen von 6 bis 12 Kilometern.

Es steht zu erwarten, daß durch diese andere Beordnung des Wegewärterdienstes die Lebensdauer der einzelnen Steinbahnen erheblich verlängert werden kann und daß die Bildung der zahlreichen Schlaglöcher in den Steinbahnen, wie sie heute sehr oft vorkommen, stark unterbunden wird.

Der Ausschuß erklärt sich mit dieser Beordnung einverstanden, bringt aber nachdrücklichst zum Ausdruck, daß eine Anstellung der Wegewärter als Zivilstaatsdiener auch für die Zukunft nicht in Frage kommen könne. Ferner wird aus dem Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine hinreichende Beaufsichtigung der Arbeiten dieser Wegewärter die Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit sei.

In eine Besprechung über den Zustand und die Erhaltung der Staatsstraßen tritt der Ausschuß bei der Behandlung dieser Position nicht ein, das geschieht vielmehr bei Kap. 3 des Landesbaufonds. Nur eine Eingabe des Amtsvorstandes des Amtes Jever, die um Bereitstellung von Staatsmitteln für die Instandsetzung der Staatsstraßen im Jeverlande bittet, wird hier einer eingehenden Besprechung mit dem Regierungsvertreter unterzogen, der dazu folgendes ausführte:

Dem Ministerium ist der unbefriedigende Zustand der Staatswege im Jeverland nicht unbekannt. Er ist aber nicht schlechter als in andern Amtsbezirken. Vielmehr möchte das Ministerium die Zustände auf vielen Strecken mit erheblich größerem Verkehr als schlechter ansehen.

Im Jeverland sind insgesamt noch 700 laufende Meter Steinbahnen in Feldsteinpflaster vorhanden. Das Feldsteinpflaster ist zwar kein sehr ebenes Pflaster, es ist aber sehr dauerhaft und außerordentlich billig in der Unterhaltung. Die Straßenbauverwaltung ist bestrebt, das Feldsteinpflaster nach und nach im Rahmen der verfügbaren Mittel in eine ebenere Steinbahn umzuwandeln. Bisher sind noch über 100 000 laufende Meter Feldsteinpflaster insgesamt vorhanden, so daß auf den Amtsbezirk Jever verhältnismäßig nur eine kurze Strecke entfällt. Es muß allerdings zugegeben werden, daß durch das Fehlen eines Nebenweges das Feldsteinpflaster im Jeverlande besonders für die landwirtschaftlichen Fuhr-

werke unangenehmer empfunden wird als auf Strecken mit einem Nebenwege. Die Beseitigung der Feldsteinpflasterstrecke muß vorläufig noch vor dringenderen Aufgaben zurückgestellt werden.

Nach dem Voranschlage für 1926 sind im Amtsbezirk Jever 1300 laufende Meter zur Umlegung vorgesehen. Weitere schlechte Stellen werden nach Möglichkeit durch Einzelausbesserungen instandgesetzt. Die in der Eingabe angeführten Strecken in einer Gesamtlänge von 2200 Metern können daher nicht ganz zur Umlegung kommen. In den Vorjahren wurden folgende Gesamtstrecken umgelegt:

1922	. . .	2411 Meter
1923	. . .	3876 Meter
1924	. . .	1962 Meter
1925	. . .	311 Meter.

Es sind also in den Vorjahren nicht unbedeutende Strecken im Jeverlande zur Umlegung gekommen. Für 1925 konnten die in Aussicht genommenen Arbeiten nicht zur Durchführung gebracht werden, da die Mittel des Landesbaufonds noch nicht zur Verfügung standen.

Das Ministerium wird den Staatsstraßen im Amte Jever nach wie vor größte Aufmerksamkeit zuwenden und die Ausbesserung der schlechten Pflasterstrecken im Rahmen der vorhandenen Mittel vornehmen.

Der Ausschuß stellte den

Antrag Nr. 33:

Der Landtag wolle die Eingabe des Amtsvorstandes Jever durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären,

und ferner den

Antrag Nr. 34:

Annahme des Kap. 13 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 13 Tit. 3: In die Besprechung dieser Position werden auch die Eingaben des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Varel:

des Herrn Eilers und Genossen,  
des Gg. Kuck und Genossen,  
des Herrn. Dinnen und Genossen,  
der 9 Gemeinden des Amtes Cloppenburg,  
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lindern,  
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Garrel  
einbezogen.

Vom Ausschuß wurde bedauert, daß man in Hinsicht der schlechten Finanzlage den Petenten nicht hinreichend entgegenkommen könne. Nach eingehender Beratung einigte sich der Ausschuß dahin, eine Erhöhung des Staatszuschusses, der jedoch erst im nächsten Jahre zur Auszahlung kommen soll, bei folgenden Strecken zu beantragen, und zwar für den Chausseebau Amtsgrenze Oldenburg nach Spohle von 40 % auf 50 %, ferner den Zuschuß an die Gemeinde Wardenburg zu den Kosten der Chausfierung des südlichen Kanalweges von 25 % auf 50 %, und endlich soll die Strecke Wiener-Landesgrenze noch in diesen Voranschlag unter Pos. 14a bes. Begründung mit einem Zuschuß von 40 % eingesetzt werden mit dem Bemerkten, daß der Zuschuß nur dann gezahlt werden soll, wenn die preussische Gemeinde Wachtum vorbaut und so ein Durchgangsweg geschaffen wird.

Der Ausschuß stellte folgende

Anträge Nr. 35:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den Gemeinden Lönigen, Lastrup, Krapendorf, Emstef, Essen und Garrel zu den



Kosten verschiedener Gemeindechauffeen Zuschüsse in Höhe von

für Lönigen . . . . .	25 %,
für Lastrup . . . . .	25 %,
für Krapendorf . . . . .	20 u. 25 %,
für Emstek . . . . .	50 %,
für Essen . . . . .	25 %,
für Garrel . . . . .	25 u. 50 %

der Baukosten gewährt werden, und für 1926 für das gesamte Projekt 75 000 R.M. bewilligen.“

Antrag Nr. 36:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den Gemeinden des Amtes Bechta, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Bestrup, zu den Kosten des weiteren Ausbaues des Chauffeebaunetzes ein Staatszuschuß in Höhe von 25 % der Baukosten gewährt wird, und für 1926 40 000 R.M. bewilligen.“

Antrag Nr. 37:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten der Chauffierung des an der Südseite des Kanalweges vor der Brücke bei Büßelmanns Wirtshaus bis zur Hundsmühler Chauffee belegenen Weges ein Zuschuß in Höhe von 50 % gewährt wird, und für 1926 2500 R.M. bewilligen.“

Ferner den

Antrag Nr. 38:

„Der Landtag wolle Ausg. Kap. II 13 Tit. 3 beschließen:

(Besondere Begründungen)

- Zu 10 für den Chauffeebau Amtsgrenze Oldenburg nach Espohle wird der Zuschuß an die Landgemeinde Barel von 40 % auf 50 % erhöht.
- Unter 14a wird folgende Position neu eingestellt: „Gemeinde Lindern für Chauffierung der Strecke Liener-Landesgrenze 40 %.“

Ferner

Antrag Nr. 39:

„Annahme des Kap. 13 Tit. 3“

und

Antrag Nr. 40:

„Der Landtag wolle die Eingaben für erledigt erklären.“

Zu Kap. 13 Tit. 4. Ein Teil des Ausschusses vertritt die Meinung, daß die Kraftfahrzeugsteuer wesentlich höhere Beträge erbringen wird und will außer der Erhöhung der Position zu Kap. 7 Tit. 6 VIII um 100 000 R.M. auch diese Position um 42 500 R.M. erhöhen. Dieser Teil, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellen den

Antrag Nr. 41:

„Erhöhung der Position Kap. 13 Tit. 4 um 42 500 R.M. auf 200 000 R.M.“

Ein anderer Teil des Ausschusses, der auch höhere Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer für wahrscheinlich hält, will auch die Amtsverbände und Gemeinden daran anteilmäßig beteiligen und stellt den

Antrag Nr. 42:

Annahme des Kap. 13 Tit. 4 mit der Änderung, daß unter „Erläuterungen“ folgender Satz nach-

gefügt wird: „Falls sich die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erhöhen, soll sich der Anteil für die Amtsverbände und Gemeinden automatisch steigern.“

Die sich mit der Überweisung, resp. Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer befassenden Eingaben des Amtsvorstandes Bechta und des Verbandes der Landgemeinden wurden bei dieser Position mit beraten und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 43:

„Die Eingaben durch Kenntnisaufnahme für erledigt zu erklären.“

Zu Kap. 14 Tit. 2 wurde auf Befragen vom Regierungsvertreter erklärt, in den Erläuterungen befände sich ein Fehler, denn statt der dort aufgeführten 2 Assistenten sei nur einer vorhanden.

Zu Kap. 14 Tit. 3 wurde die Frage, ob die Geschäftskosten nicht verringert werden könnten, verneint.

Zu Kap. 15 wurde vom Ausschuß nichts bemerkt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 44:

Annahme der Kapitel 14 und 15.

Zu Kap. 16 Tit. 1 wurden die Fragen gestellt: „Ist es richtig, daß eine der ältesten Glocken des Landes, die sich in Damme befand und unter Denkmalschutz stand, nicht mehr vorhanden sein soll? Hat die Staatsregierung der Veräußerung zugestimmt?“ Die letzte Frage wurde verneint, im übrigen wurde durch den Regierungsvertreter ausgeführt:

Die Feststellung hat ergeben, daß die Glocke nicht mehr vorhanden ist.

Bei der Glockenbeschlagnahme der Jahre 1917—1918 war ich Sachverständiger für die Beurteilung der Glocken und Metallgegenstände. Am 5. Mai 1917 habe ich ein schriftliches Gutachten über die 4 Glocken der Dammer Kirche dem Amte Bechta übersandt. Der Kirchenrat der katholischen Gemeinde in Damme hat Abschrift dieser gutachtlichen Äußerung erhalten. Das Gutachten über die Glocke des Wilcinus lautete:

„Zweite Glocke 1,35 Meter.

Die Inschrift und die Jahreszahl ist schwer zu entziffern. Die Glocke ist jedenfalls sehr alt. Sie kann aus dem Jahre 1412 stammen. Die Inschrift ist etwas unbeholfen ausgeführt und anscheinend mit der Hand aufmodelliert, da die einzelnen Buchstaben verschieden sind.

Die Erhaltung der Glocke ist erforderlich.

Gruppe C.“

Als ich damals das Gutachten erstattete, war mir der sehr hohe Wert der Glocke noch nicht in dem Maße bekannt wie heute. Nach und nach ist es mir gelungen, die Inschrift der Glocke zu entziffern und näheres über den Gießer zusammenzutragen. Ich habe die Glocke dann, etwa 1922, sorgfältig aufgemessen. In meiner Arbeit „Glockenkunde Oldenburgs“ im Oldenburgischen Jahrbuch 1925 Seite 165 ff. ist näheres über den Gießer Wilcinus, sowie über die Dammer Glocke mitgeteilt. Sie stammt aus dem Jahre 1312 und sie ist damit die älteste datierte Glocke des Oldenburger Landes, wenn auch nicht die älteste Glocke.





Dieser Wilcinus war Bremer Erzgießer. Vielleicht stammt von ihm das schöne eiserne Taufgefäß des Bremer Domes, sowie eine Glocke in Bremen aus dem Jahre 1319. Mit Bestimmtheit kennen wir nur noch eine Arbeit dieses Meisters mit seinem Namen, die prächtige Erztaufe in Wittenburg i. Mecklenburg aus dem Jahre 1342.

Die Dammer Glocke war also die einzige Glocke in Nordwestdeutschland, welche mit Bestimmtheit diesem Meister zuzusprechen ist. Ein hervorragender Kenner alter Erzgußarbeiten, Dr. A. Mundt, hat in einer Schrift: „Die Erztaufen Norddeutschlands von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts,“ bei Beschreibung der Wittenburger Taufe die Vermutung ausgesprochen, daß der Meister Wilcinus mit seinem Gehilfen Hermann von Westenhergekommen sei. Es war bei Erscheinen der Schrift Dr. A. Mundts noch nicht bekannt, daß Wilcinus Bremer Bürger war, auch nicht, daß noch eine Glocke dieses Meisters vorhanden war. In Ostfriesland habe ich einige Glocken aus der Zeit von 1300—1350 gefunden, die mit der Dammer Glocke große Ähnlichkeit haben. Zum Teil stammen sie von einem Gießer Hermann. Auch über eine Glocke in Bittelde in Braunschweig habe ich die Vermutung ausgesprochen, daß dieselbe von Wilcinus stammen könne. All diese Feststellungen sind jetzt, nachdem die Dammer Glocke im Jahre 1923 verschwunden ist, nicht mehr zu machen. Die Kunstwissenschaft hat einen schweren Schlag erhalten. Es sind nicht einmal Gipsabgüsse und photographische Aufnahmen der Glocke gemacht worden.

Denselben Betrag, den die Firma Petit und Gebrüder Edelbrod in Gescher der Kirchengemeinde in Damme für die alte Glocke gezahlt hat, hätte auch das Landesmuseum in Oldenburg, das Heimatmuseum in Cloppenburg oder das Focke-Museum in Bremen gezahlt. Vielleicht aber noch mehr.

Zu Kap. 16 Tit. 2 liegt eine Eingabe des Kunstvereins vor mit der Bitte, denselben Betrag wie im Vorjahr wieder einsetzen zu wollen. Es ist derselbe Betrag wieder eingesetzt; es stellt deshalb der Ausschuß den

Antrag Nr. 45:

Die Eingabe für erledigt zu erklären.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 46:

Annahme des Kap. 16.

Zu Kap. 17 Tit. 2 erhielt der Ausschuß die erbetene Übersicht.

**Eichwesen 1926.**

Landeskasse Kap. II 17 Tit. 2 und 3.

Tit. 2. Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen:

1. Vergütung an den Eichungsinspektor	300 R.M.
2. Vergütung für Registratur, Revisions- und Schreibarbeiten . . . . .	2500 „
3. Vergütung der Eichmeister (einschl. derjenigen eines Hilfseichmeisters) .	13500 „
4. Vergütung der Hilfsarbeiter . . . . .	6000 „

Tit. 2 zus. 22300 R.M.

**Tit. 3 Geschäftskosten.**

1. Miete für die Diensträume der Eichungsinspektion und des Eichamts Oldenburg . . . . .	2000 R.M.
2. Unterhaltung der Diensträume . .	500 „
3. Miete für die Eichräume einschl. Heizung und Beleuchtung in Brake, Rüstringen, Delmenhorst und Cloppenburg . . . . .	4000 „
4. Reisekosten und Tagelöhner des Eichungsinspektors . . . . .	300 „
5. Reisekosten und Tagelöhner der Eichmeister und Hilfsarbeiter . . . . .	5000 „
6. Unterhaltung und Ergänzung der Eichgeräte, Stempel und Normalen .	5400 „
7. Papier, Drucksachen, Fernsprechggebühren, Porto usw. . . . .	3000 „
8. Unvorhergesehenes . . . . .	2500 „

Tit. 3 Geschäftskosten 22700 R.M.

Der Ausschuß sah von einem Antrag auf Herabsetzung der Nachreichgebühren ab, weil der Regierungsvertreter erklärte, daß eine Herabsetzung um mindestens 25 % im Laufe der nächsten Monate erfolgen werde.

Zu Kap. 18 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47:

Annahme des Kap. 17 und 18.

**III. Haushalt für Handel und Gewerbe.**

Berichterstatter: Abg. L e f f e r s.

Kap. 1. Einnahmen sind nicht vorhanden.

**Ausgaben.**

Hier ist zu bemerken, daß die im vorhergehenden Jahre unter Kap. 1 Tit. 1, 2 und 4 eingesetzten Beträge in Fortfall gekommen sind. Bei der Besprechung wurde die Ansicht vertreten, daß die Zahl der Geschäfte sich übermäßig vermehrt habe. Diese Auffassung war die Veranlassung zu der Frage:

Kann nach der letzten Betriebs- und Berufszählung eine vergleichende Übersicht über die Zahl der selbständigen Handels- und Gewerbebetriebe 1914 und jetzt vorgelegt werden?

Die Handelskammer, zum Bericht aufgefordert, hat folgende Übersicht auf statistischer Grundlage, die auf Nachfrage bei den Amtsgerichten des Landesteils Oldenburg festgestellt wurde, hergegeben.



## Inhalt der öffentlichen kaufmännischen Register Ende 1913 und 1924.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Brake	But- jadingen	Cluppen- burg	Delmen- horst	Esteseth	Friesoythe	Sever	Lönigen	Oldenburg	Nürtringen	Sarel	Wesha	Weserfiede	Wides- hausen	Domme	Insgesamt
1. Handelsregister																
a) Einzelfirmen																
Ende 1913 . . . . .	138	131	83	169	65	65	159	86	446	120	164	169	140	56	75	2066
Ende 1924 . . . . .	169	172	100	213	71	74	149	102	651	241	251	152	152	80	82	2659
b) Offene Handels- gesellschaften																
Ende 1913 . . . . .	27	11	10	36	8	9	24	8	101	24	40	22	11	7	6	344
Ende 1924 . . . . .	36	24	11	40	5	10	30	9	190	45	51	47	24	14	6	542
2. Gesellschaftsregister																
Ende 1913 . . . . .	6	25	3	12	6	3	5	5	40	6	13	7	1	2	2	136
Ende 1924 . . . . .	14	41	7	44	8	10	6	5	146	28	86	11	19	6	3	434
3. Genossenschaftsregister																
Ende 1913 . . . . .	22	28	16	28	21	23	14	14	70	12	35	32	39	14	16	386
Ende 1924 . . . . .	49	61	27	69	38	44	38	34	132	12	53	51	69	33	20	730
4. Muster																
Ende 1913 . . . . .	2	—	—	470	—	—	—	—	11	4	12	2	1	—	—	502
Ende 1924 . . . . .	—	—	—	7	—	—	—	—	11	5	2	2	2	—	—	29

Von Mitgliedern des Ausschusses wird darauf hingewiesen, daß in einzelnen Städten, besonders Nürtringen, die starke Vermehrung der Geschäfte hervorgerufen durch den Abbau der Marine insofern ihre Begründung finde, als viele abgebaute Beamten Geschäfte eröffnet hätten. Im ganzen genommen läßt sich eine genaue Übersicht nicht anfertigen, da viele Firmen nicht eingetragen sind, andererseits wird ausgeführt, daß eine große Anzahl Firmen in der Inflationszeit entstanden sind, ohne genügende Vorbildung und Berechtigung, die inzwischen den Betrieb eingestellt haben und noch weiter verschwinden werden.

Zu der weiteren Frage zu Kap. 1 Ziff. 3: wozu wird die Summe verwandt, gab die Regierung folgende Aufstellung:

Es sind bewilligt und verausgabt:	G.M.
1. für die Ausgestaltung und Vervollkommnung von Musterstücken sowie für Beihilfen zum Besuche auswärtiger Musterkurse . . . . .	550
2. zur Förderung der Einrichtung von Fachschulen und für Beihilfen zum Besuche von Fachschulen . . . . .	500
3. für Beihilfen zum Besuche auswärtiger Ausstellungen und zur Förderung der Ausführung künstlerischer Entwürfe . . . . .	300
4. zur Förderung von Lehrlingsheimen und für die Unterstützung von Ausstellungen von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten . . . . .	200
5. für sonstige Maßnahmen zur Hebung des Handwerks . . . . .	700
6. für einen von der Handwerkskammer angestellten Genossenschaftsbeamten . . . . .	2000
7. für einen von der Handelskammer angestellten Kleinhandelsbeamten . . . . .	3750
8. zur Hebung des kaufmännischen Lehrlingswesens . . . . .	500
Zusammen:	8500

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde aus Handwerkskreisen dem Wunsche Ausdruck gegeben, den im vorigen Jahre eingesetzten Betrag wieder einzustellen, mit der Begründung, daß die Handwerkskammer, im Gegensatz zur Handels- und Landwirtschaftskammer keine ausschließliche Interessenvertretung darstelle, sondern eine öffentlich-rechtliche Organisation mit behördlichem Charakter, der

große Aufgaben zugewiesen seien, auf Grund der Bestimmungen des § 103 ff. der Reichsgewerbeordnung, nämlich, Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens, Organisation und Überwachung der Gesellenprüfungen, Organisation und Überwachung der Meisterprüfungen. Die Durchführung dieser Aufgaben erfordere große Mittel, die vom Handwerk nicht aufgebracht werden könnten, das durch den Niedergang der Wirtschaft sich in einer bedrängten Lage befinde und schwer um seine Existenz kämpfen müsse.

Die gleiche Begründung findet sich in der umfangreichen Eingabe der Handwerkskammer, in der die Kammer auch darauf hinweist, daß der Betrag, der 1914 noch mit 10 000 M eingestellt war, 1924 bereits auf 5 000 M ermäßigt sei, wengleich die Aufgaben, die die Kammer auch im Allgemeininteresse der gesamten Volkswirtschaft zu erfüllen hat, immer weiteren Umfang annehmen. Die Handwerkskammer konnte mit den gewährten Mitteln selbst Meisterkurse veranstalten und zum Besuch auswärtiger Meisterkurse, Fachschulen und Ausstellungen jungen, strebsamen Handwerkern Beihilfen gewähren. Alle diese Aufgaben würden durch den Fortfall der staatlichen Mittel sehr erschwert werden. Auch liege die Ausbildung tüchtiger Lehrlinge im Allgemeininteresse, da der Fachausbildung eminente Bedeutung beizumessen sei, die nicht allein im Interesse des Handwerks, sondern auch im Interesse der Fabriken liege, da gerade die aus den Kreisen des Handwerks hervorgehenden geschulten Kräfte von den Fabriken mit Vorliebe eingestellt würden.

Der Minister, zu dieser Angelegenheit befragt, erkannte die bedrängte Lage der Wirtschaft an, wies aber darauf hin, daß auch die anderen Kammern Aufgaben staatlicher Natur zu erfüllen hätten und von der Regierung fortlaufend in Anspruch genommen würden. Bedenken seien bezüglich der Konsequenzen zu befürchten, da auch die anderen Kammern die Einstellung der früheren Beträge verlangen würden.

Der Ausschuß erkennt die Ausführungen der Handwerkskammer als berechtigt an. Ein Teil des Ausschusses spricht den Wunsch aus, die Handwerkskammer möge nach Möglichkeit darauf hinwirken, daß einheitliche Lehrverträge abgeschlossen werden unter Zugrundelegung der von der Handwerkskammer festgesetzten Entschädigungssätze an Lehr-



lingen und Wert darauf legen, daß die gesetzliche Arbeitszeit eingehalten wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 48:

Erhöhung der Position Hebung des Handwerks und Kleinhandels um 5000 R.M. auf 13 500 und in der Erläuterung zu fagen: 4 250 R.M. für Kleinhandel und 9 250 R.M. für das Handwerk.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 49:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Ausgaben und weiter den

Antrag Nr. 50:

Die Eingaben der Handwerkskammer für erledigt zu erklären.

#### IV. Haushalt des Verkehrsministeriums.

Berichterstatter: Abg. Jordan.

Zum Kap. 1 der Einnahmen hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Zum Kap. 2: Seefahrtschule in Elsfleth ersuchte der Ausschuß das Staatsministerium um Hergabe einer Übersicht über die Zahl der Schüler, die die Seefahrtschule besuchten in den Jahren kurz vor Ausbruch des Krieges, während der Kriegs- und Nachkriegsjahre, auch wie die Schule zur Zeit in Anspruch genommen wird. Weiter stellte der Ausschuß die Frage, welche Gründe den stattgefundenen Lehrerwechsel begünstigt hätten.

Der Regierungsvertreter überreichte eine Übersicht über den Besuch der Seefahrtschule in Elsfleth. Darnach betrug die Schülerzahl im

Jahre 1912:	90,
1913:	66,
1914:	66,
1915:	9,
1916:	30,
1917:	12,
1918:	30,
1919:	74,
1920:	61,
1921:	38,
1922:	34,
1923:	43,
1924:	65,
1925:	68.

Zu dem Abgange des Direktors und zweier Lehrer von der Seefahrtschule in Elsfleth nach der Seefahrtschule in Hamburg erklärte der Regierungsvertreter, daß neuere Bestimmungen über die Vorbildung der Lehrer in den Seefahrtschulen vorschrieben, daß  $\frac{1}{2}$  des Lehrerkollegiums jeder Schule akademisch vorgebildet sein müsse. Diese vorgeschriebene Zahl habe Hamburg bislang nicht gehabt, jetzt aber die erforderliche Zahl Akademiker eingestellt. Die von der Elsflether Schule abgegangenen Lehrer seien nach Hamburg gegangen, weil diese Stellen eine Besserstellung für die Lehrer bedeuten.

Weiter hatte der Ausschuß zu den Einnahmen nichts zu bemerken, stellt daher den

Antrag Nr. 51:

Annahme des Kap. 1 bis einschl. 5 der Einnahmen.

Zu den Kap. 1 und 2 der Ausgaben hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

Zum Kap. 3 Ziff. 3 richtete der Ausschuß an das Staatsministerium die Frage, was es zu tun gedenke, um den ungenügenden Hafen in Barel wieder fahrbar zu machen.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte bei der im Ausschuß gepflogenen Beratung der Frage sich bereit, vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtministeriums 50 000 M zu Lasten der Abtl. B des Landesbaufonds anzuleihen, wenn öffentliche Verbände oder interessierte Kreise  $\frac{1}{4}$  der aufzuwendenden Summe zu verzinsen und abzutragen übernehmen.

Zu Kap. 4 Ziff. 4 erörtert der Ausschuß die notwendige Tätigkeit des Küstenkanalvereins und stellt den

Antrag Nr. 52:

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß dem Küstenkanal-Verein aus Anleihemitteln der Abtl. B (Landesbaufonds) Kap. 11 7 500 M zur Verfügung gestellt werden.

Zu Kap. 4 Ziff. 5 wurde seitens des Ausschusses die Frage an das Staatsministerium gerichtet, ob für Küstringen schon praktische Ergebnisse durch die Industrie- und Lagerhausgesellschaft erzielt wurden.

Der Regierungsvertreter erklärte, am 6. 10. 1925 sei die Gesellschaft erst gegründet. Zunächst sei versucht, die einzelnen Unternehmungen in Gang zu bringen. Umsätze seien erzielt. Wegen der kurzen Zeit könne ein abschließendes Urteil noch nicht abgegeben werden, es handelt sich um die ersten Ansätze einer wirtschaftlichen Besserung.

Weiter hatte der Ausschuß zu den Ausgaben nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 53:

Annahme des Kap. 1 bis einschl. 4 der Ausgaben.

#### V. Soziale Fürsorge.

Berichterstatter: Abg. Zimmermann.

Einnahmen.

Zu Kap. 1: Gebühren des Gewerbeamts, wurden Fragen über die Vorkommnisse im Gewerbeamt und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen auf finanziellem und persönlichem Gebiete gestellt.

Die Regierung teilte dem Ausschuß den Verlauf der Angelegenheit mit und erklärte, daß Verluste für die Staatskasse nicht entstanden seien. Damit sich solche oder ähnliche Vorkommnisse nicht wiederholten, würden die Gebühren nicht mehr durch Beamte des Gewerbeamts, sondern durch die Hauptkasse vereinnahmt.

Was die Reubesetzung der Gewerbeamtsstelle betreffe, so sei die Regierung bemüht, eine geeignete Kraft zu bekommen. Unter den jetzigen Bewerbern sei ein für die hiesigen Verhältnisse passender Beamter noch nicht gefunden. Der Regierung sei jedoch ein tüchtiger Beamter empfohlen und würde mit diesen zurzeit über die Anstellungsbedingungen verhandelt.

Im übrigen könne erst nach Erledigung des Berufungsverfahrens die endgültige Beordnung der Dinge erfolgen und sei die Regierung bereit, nach Erledigung der Klage und dem Disziplinarverfahren der Beteiligten auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Da zu Kap. 2 und 3 Fragen nicht gestellt wurden, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 54:

Annahme der Kap. 1—3 der Einnahmen.





Zu Kap. 4 und 5 wünscht der Ausschuß zu wissen, ob sich die erhöhten Einnahmen der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen und dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital aus erhöhten Verpflegungssätzen oder einer stärkeren Belegung der Anstalten ergeben.

Der Regierungsvertreter teilt mit, die erhöhten Einnahmen seien auf die erhöhten Verpflegungssätze, doch im wesentlichen auf die stärkere Belegung der Anstalten zurückzuführen. Die Verpflegungskosten hielten sich immer im Rahmen der Verpflegungssätze ähnlicher Anstalten.

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sei die Zahl der Kranken besonders stark gestiegen und sei die Anstalt zurzeit mit 230 Kranken belegt.

Die Benutzung der I. Klasse sei gering.

Ferner wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß dieser Anstalt besondere Kosten durch die Aufnahme von Kranken erwüchsen, die andere Anstalten sich weigerten aufzunehmen, sowie der angegliederten Isolierhäuser. Die Belegung der letzteren sei ganz gering und müßten stets in vollem Umfange mit Personal usw. benutzungsbereit gehalten werden.

Im übrigen sei die Anstaltsleitung bemüht, die Anstalt durch die Vergrößerung der Röntgenabteilung, dem Ausbau des chemischen Laboratoriums, dem Bau eines zweiten Operationssaales und eines Turn- und Pendelsaales usw. zu einem erstklassigen Institut auszubauen, damit allen Anforderungen Rechnung getragen werden könne. Durch diesen Ausbau der Anstalt hofft die Regierung, daß der Zuschuß später nicht mehr notwendig sei.

Der Ausschuß ist mit den Neuerungen und dem Ausbau der Anstalt einverstanden, glaubt jedoch, darauf hinweisen zu müssen, daß, falls der leitende Arzt der Anstalt die Einrichtungen derselben für private Behandlung bemüht, dem Staat eine entsprechende Vergütung zu zahlen ist.

Da zu Kap. 6 und 7 nichts zu erinnern ist, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 55:

Annahme der Kap. 4—7 der Einnahmen.

Ausgaben:

Zu Kap. 1 bis 3 Tit. 3 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 56:

Annahme der Kap. 1—3 Tit. 3.

Zu Kap. 3 Tit. 4 liegen dem Ausschuß 2 Eingaben vom Blindenverein des Landesteils Oldenburg vor. In der ersten Eingabe wird um einen monatlichen Zuschuß von 100 M zur Leistung der Beiträge an den Reichsdeutschen Blindenverband und für Verbandszeitschriften usw. gebeten. Der Verein besitzt zurzeit etwa 90 Mitglieder.

Da im Haushaltsplan für 1926 der Betrag von 1500 M gegenüber 800 M des Vorjahres für Blindenpflege eingestellt ist und der Regierungsvertreter erklärt, daß der Verein monatlich 100 M erhalten soll, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 57:

Der Landtag wolle die Eingabe des Blindenvereins durch die Erhöhung des Betrages von 800 auf 1500 M und durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

In der zweiten Eingabe bittet der Blindenverein um einen monatlichen Zuschuß von 350 M für Gehalt und Reisepfesen des Blindenpflegers und der Unterhaltung der Geschäftsstelle. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß sich die Blindenpflege zurzeit auf 146 Zivilblinde erstreckt, von denen 90 dem Verein als Mitglieder angehören.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß der Blindenverein durch die Blindenhilfe eine Unterstützung erfahre und daß die Regierung der Auffassung sei, daß es dem Blindenverein möglich sei, mit einem monatlichen Zuschuß von 100 M auszukommen, da auch in der ersten Eingabe nur von diesem Betrag die Rede gewesen sei.

Sollte jedoch von dem für Blindenpflege eingestellten Betrag noch etwas übrig bleiben, sei die Regierung bereit, den restlichen Betrag noch dem Blindenverein zu überweisen.

Der Ausschuß schließt sich den Erklärungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag Nr. 58:

Annahme des Kap. 3 Tit. 4  
und den

Antrag Nr. 59:

die Eingabe des Blindenvereins der Regierung als Material zu überweisen.

Zu Kap. 3 Tit. 5 und 6 wurden Anfragen nicht gestellt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 60:

Annahme des Kap. 3 Tit. 5 und 6.

Zu Kap. 3 Tit. 7 wünschte der Ausschuß Auskunft über die Zahl der getätigten Untersuchungen im Nahrungsmittel-Untersuchungsamt.

Nach dem Bericht des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes wurde im Jahre 1924 „734“ Untersuchungen ausgeführt. Im wesentlichen erstreckte sich die Zahl der Untersuchungen auf Vollmilch (67), Gewürze (43), Weizenmehl (39), Margarine und Puddingpulver je (35), Wein (37), Trinkwasser (34), Wurstwaren (32) usw.

Von den Proben waren 72 zu beanstanden und zwar bei Fleisch- und Wurstwaren 8 wegen verdorbener Beschaffenheit, bei Vollmilch 7 wegen Entrahmung, 5 wegen Wasserzusatz, 2 wegen Entrahmung und Wasserzusatz. Ferner wurden von 13 Butterproben 2 wegen Margarinezusatz, 5 wegen zu hohen Wassergehaltes und 1 wegen zu geringen Fettgehaltes und verdorbener Beschaffenheit beanstandet.

Im übrigen handelte es sich im wesentlichen wegen irreführenden Angaben über Beschaffenheit, verdorbener und gesundheitschädlicher Beschaffenheit, von den letzteren Ergebnissen allein 17 Proben von Trinkwasser.

Der Ausschuß hat Fragen hierzu nicht mehr zu stellen und stellt den

Antrag Nr. 61:

Annahme des Kap. 3 Tit. 7.

Zu Kap. 3 Tit. 8 wurde Auskunft über die Verteilung der Mittel und die durch die Landesfürsorgerin abgehaltenen Kurse über Säuglings- und Kleinkinderpflege erbeten.

Nach dem Bericht des Regierungsvertreters erhielten von dem für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge eingestellten Betrag das Säuglingsheim in Oldenburg, Rüstingen und der Caritasverband je 2000 M. Der restliche Betrag wurde für Bücher und Unterrichtskurse ausgegeben.

Was die Tätigkeit der Landesfürsorgerin auf diesem Gebiete betrifft, so hielt sie Kurse in den beiden oberen Mädchenklassen der Volks- und Hilfsschulen in den Städten Nordenham, Brake, Elsfleth, Barel, Jeber und Rüstingen über Säuglings- und Kleinkinderpflege. Jeder Kursus umfaßte 6 Stunden theoretischen Unterricht, die Zeit des praktischen Unterrichts richtete sich je nach der Teilnehmerzahl. In Oldenburg wurde die letzte Woche mit den Kursen begonnen und zwar zunächst mit der Erweiterungsklasse der

Volksschule, hier in Oldenburg wird der Unterricht auch in der katholischen Schule erteilt. Bis jetzt wurden im Schuljahr 1925/26 40 solcher Kurse im Oldenburger Lande abgehalten und sind nach Ansicht der Lehrer und Lehrerinnen die Erfolge gut.

Der Ausschuß hat Einwendungen nicht zu erheben und stellt den

Antrag Nr. 62:

Annahme des Kap. 3 Tit. 8.

Zu Kap. 3 Tit. 9 stellt der Ausschuß die Frage:

„Konnte der Zuschuß gestrichen werden, ohne daß die Anstalt leidet?“

Der Regierungsvertreter erklärt, daß für die Bewahrun- und Pflgeanstalt Kloster Blankenburg ein Staatszuschuß nur vorübergehend in Frage gekommen sei und sei die Anstalt auch früher ohne Zuschuß ausgekommen.

Eine eingehende Prüfung habe ergeben, daß sich ein Zuschuß für diese Anstalt im kommenden Jahre nicht notwendig mache.

Der Ausschuß läßt nach den Erklärungen des Regierungsvertreters seine Bedenken fallen und stellt den

Antrag Nr. 63:

Annahme des Kap. 3 Tit. 9.

Zu Kap. 3 Tit. 10 wünscht der Ausschuß:

1. Allgemeine Auskunft über die Tätigkeit der Fürsorgestellten und die Verteilung der Mittel;
2. Auskunft über die Erfolge in der Tuberkulosebekämpfung.

Was die Verteilung der Mittel betreffe, so seien, führt der Regierungsbevollmächtigte aus, den Fürsorgestellten durchschnittlich je 1000 R.M. überwiesen. Soweit ein Licht- und Luftbad mit vorhanden gewesen sei, wurde der Betrag um 500 R.M. erhöht. Für Fortbildungskurse seien 1500 R.M. eingestellt und hoffe man damit auszukommen. Bis jetzt seien 37 390 R.M. verausgabt und stehe dem Ministerium somit noch ein Teil der Mittel zur Verfügung. Im allgemeinen sei es Aufgabe der Gemeinden, Mittel für die Unterhaltung und den Ausbau der Fürsorgestellten aufzubringen und handele es sich staatlicherseits nur um Zuschüsse. Der Landesarzt wies im besonderen darauf hin, daß im Kampfe gegen die Tuberkulose das Schwergewicht auf Vorbeugungsmaßnahmen gelegt werden müsse, damit die Ansteckungsgefahr resp. herabgemindert werde.

Was die Frage 2 betreffe, wäre es schwer, zahlenmäßig die vorhandenen Fälle und die von Erfolg begleiteten Fälle festzustellen. Nach Ansicht des Landesarztes müsse versucht werden, die ärztliche Tätigkeit in den Fürsorgestellten sicher zu stellen, doch sei das in einigen Fällen wohl ohne finanzielles Entgegenkommen den Ärzten gegenüber nicht möglich.

Was die Tätigkeit der Fürsorgestellten betrifft, so hat die Landesfürsorgerin dem Ausschuß nachstehenden

Jahresbericht über den Ausbau und die Entwicklung der Fürsorge und Beratungsstellen des Landesteils Oldenburg für 1925 übergeben.

In Nachfolgendem möchte ich, gleich den vorhergehenden Jahren, einen Überblick über die bei meinen Besuchen gemachten Erfahrungen in den Fürsorgestellten des Landesteils Oldenburg im Jahre 1925 abgeben. Waren die Erfolge im einzelnen nicht sehr groß, so muß man doch im ganzen sagen: Wir sind auch in Oldenburg in dieser Arbeit nicht zurückgegangen, trotz mancherlei Schwierigkeiten, die so oft durch mangelhaftes Verständnis bei Behörde und Bevölkerung entstehen. Zunächst möchte ich dankbar erwähnen, daß es mir durch das Wohlwollen des Ministeriums der soz. Fürsorge möglich war, an 2 Tagungen teil-

zunehmen: einmal in Berlin: Tagung des Zentralkomitees z. B. d. T.B. und im Sept. Tagung der Fürsorgeärzte und Fürsorgerinnen in Hammelburg. Da merkt man, wie nötig es ist, an solchen Tagungen teilzunehmen, wenn ohne Ablenkung durch Arbeit oder Verpflichtungen man nur einhelfen und gewinnen darf. Da gibt es etwas für Geist, Gemüt, Seele und Körper, besonders die Aussprachen und Erfahrungen aus dem praktischen Leben geben Anregung für die Arbeit, so manches kann man später bewerten und nützt mehr als die beste Fachliteratur. Dann konnte ich im Juli unsere oldenburgischen Kinderheime in Wangerooge und Rothenfelde, nebst den verschiedenen anderen, die sich dort befinden, kennen lernen, auch dies ist unbedingt nötig, da es bei den gelegentlichen Hausbesuchen, die ich mit den Fürsorgerinnen mache, angenehm von den Eltern empfunden wird, wenn ich ihnen über die einzelnen Heime, in denen die Kinder untergebracht werden, Auskunft geben kann. In den verschiedenen Heimen an der See oder im Solbad Rothenfelde soll ja vorbeugende Gesundheitsfürsorge ausgeübt werden und das Leben und Treiben, bei guter Verpflegung, ist wohl geeignet, die Gesundheit zu stärken und die schwächlichen Kinder widerstandsfähiger zu machen.

Leider ist es ja nur ein geringer Teil unserer gesundheitsgefährdeten Kinder, die dort Erholung suchen können, deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß auch in dem verflochtenen Jahre das Verständnis für Licht-Luftbäder in den einzelnen Orten vorhanden war und wir doch den Kindern etwas Erholung geben können ohne erhebliche Kosten. In der Zedekaserne, wo Schulkinder für 9 Tage mit ihrer Lehrerin oder dem Lehrer waren, ging es auch sehr fidel zu und die Kinder hatten viel Freude. Mit meinen Besuchen fing ich im letzten Jahre im südlichen Teil des Landes an und zwar in der kleinsten Fürsorgestelle in Barßel. Dort haben im letzten Jahre die Fürsorgerinnen dreimal gewechselt, da kann man nicht erwarten, daß die Tätigkeit sich entwickelt, denn Bevölkerung und Schwester lernen sich gar nicht kennen und wirkliche erfolgreiche Arbeit wird nur da geleistet, wo die Fürsorgerin die Vertraute der zu Betreuenden wird. Da kommen die Leute eher zur Schwester mit ihren Nöten, sie lernt die Verhältnisse der einzelnen kennen und kann so dem Arzt oft durch die Erfahrungen wertvolle Mitteilungen machen. Dazu kommt noch, daß oft gar nicht überlegt wird, ob die Schwester sich als Fürsorgerin eignet, denn diese Arbeit ist doch ganz besonders Persönlichkeitsfrage, leider habe ich diese Beobachtung im letzten Jahre einigemal machen müssen; versagt in solchem Ort dann noch die ärztliche Versorgung in der Fürsorgestelle, dann bleibt jeder Erfolg aus. Im Frühjahr nahm ich Gelegenheit, den Arzt in Ramsloh für die Fürsorgetätigkeit zu interessieren, trotz der gemachten Versprechungen ohne Erfolg. Als mich die neue Schwester bat, im Herbst zwecks Einführung in die Arbeit zu kommen, habe ich eine Stunde versucht, Herrn Dr. Weiners über die Notwendigkeit der ärztlichen Mithilfe zu einer erfolgreichen Fürsorgetätigkeit zu überzeugen, dabei auch bemerkt, daß die Fürsorgestelle nicht mehr so unterstützt werden könnte, wenn nicht von ärztlicher Seite etwas geschähe für die gefährdeten und kranken Kinder; auch hier wurden mir Versprechungen für das neue Jahr gemacht, hoffentlich mit Erfolg. Ganz neu war mir, daß es auf dem Lande Häuser gibt, in denen kein Fenster geöffnet werden kann, wie ich bei der großen Hitze in Ramsloh feststellen konnte; traurig für die kleinen Kinder. In Friesoythe sah es insofern besser aus, als die Schwester schon länger dort ist und dadurch eingearbeitet ist.

Die ärztliche Versorgung und Unterstützung der Schwester läßt leider auch hier zu wünschen übrig, die Herrn halten alle drei zur selben Zeit in ihren Wohnungen





Sprechstunden ab, das geht natürlich nicht, denn die Schwester soll dabei sein, um über die einzelnen Fälle zu berichten und um unterrichtet zu werden; deshalb auch hier keine Überwachungsbogen für die einzelnen und kein Zusammenarbeiten zwischen Arzt und Fürsorgeschwester, die arbeitet allein. Etwas erfreuliches ist über Friesoythe zu berichten, der Amtsverband hat an der Soeste eine Badeanstalt errichtet, dort gehen dann die verschiedenen Lehrer und Lehrerinnen mit den Kindern hin, um sie einmal an Reinlichkeit zu gewöhnen, dann aber auch an Licht und Luft, denn gerade dafür Verständnis zu bekommen, ist dort schwer und wie mir der Bademeister erzählte, kostet es oft viel Mühe, die Kinder ins Wasser zu bringen. Hier könnte leicht ein Lichtluftbad angeschlossen werden und so günstig auf den sehr schlechten Gesundheitszustand der Kinder wirken. 27 Kinder wurden von dort nach Wangerooze und 11 in das Solbad nach Wesne geschickt.

Auch in Essen entwickelt sich die Fürsorge günstiger, es werden jeden Monat regelmäßig Sprechstunden abgehalten, die gut besucht werden. Dazu kommt, daß die Schwester mit den Leuten gut bekannt ist und das Interesse für die Arbeit größer wird. So hat man eingesehen, daß für die Kinder etwas geschehen muß, die der hohen Kosten wegen nicht an die See oder in ein Solbad geschickt werden können. Es wird beim Krankenhaus ein sehr schönes Lichtluftbad mit Liegehallen und Planschbecken errichtet, dort sollen die Kinder an richtiges Atmen und Abhärten gewöhnt werden und Liegefur machen. Da die Ernährungsverhältnisse nicht ungünstig sind, kann auf diese Weise manches Kind gekräftigt und widerstandsfähiger werden. 16 Kinder waren in Wangerooze und 7 in Rothenfelde zur Kur.

Die Fürsorge in Lönigen zeigt ein noch erfreulicherer Bild einmal wegen der intensiven Mitarbeit der beiden Ärzte, die wöchentlich gemeinsam im Krankenhaus die Sprechstunde abhalten. Die Schwester ist dabei und es werden auch Überwachungsbogen für die einzelnen geführt, zum anderen ist bei der Geisteslichkeit das richtige Verständnis für die Fürsorge unserer schwächlichen und gefährdeten Kinder vorhanden; der Pastor hat Interesse an dem Ausbau und der Entwicklung der Arbeit und unterstützt dieselbe. Auch hier soll an der Haase ein schönes Licht-Luftbad erbaut werden mit einem massiven Badehaus, wo dann auch Solbäder verabreicht werden können. Von Lönigen waren 24 Kinder in Willehadstift in Wangerooze zur Erholung.

Ganz anders sah es in Lohne aus. Die alte Schwester, welche durch jahrelanges Arbeiten in L. mit der Bevölkerung sehr bekannt war, starb im Frühjahr, ihre junge Nachfolgerin war leider den Anstrengungen der Fürsorgearbeit nicht gewachsen und mußte deshalb im Herbst abgelöst werden, trotz des guten Willens. Hierbei möchte ich bemerken, daß gerade die katholischen Schwestern oft im Krankenhaus noch Nachtwachen machen müssen, weil das Verständnis für die aufreibende Arbeit der Fürsorgerin oft fehlt, das geht natürlich nicht. Von ärztlicher Seite wird die Fürsorge hier nicht unterstützt, trotzdem ich es bei den verschiedenen Ärzten schon versucht habe, Interesse zu erwecken. Bei den sehr kinderreichen und zum Teil sehr ärmlichen Familien, in denen viel T.B. vorhanden ist, wäre intensive Bekämpfung und Sorge für die gefährdeten sehr nötig; außerdem klagten die Leute, daß die Ärzte so spät zur Heilstätte schickten, oft sei es schon zu spät, dies wurde mir auch in Neuentkirchen bestätigt. 11 Kinder waren in Wangerooze und 37 hatten im Krankenhaus je 12 Solbäder bekommen.

Sehr gut ist es, daß nach solch traurigen Erfahrungen auch erfreulichere folgen, so war es auch in Dinklage. 60 Kinder, die in der gut eingerichteten Fürsorge Erholungs-

turen von 6 Wochen machten, konnte ich bei den guten und reichlichen Mahlzeiten, sowie bei den Liegekuren im schönen Wald und beim Spiel im Sandhausen beobachten. 2 solcher Kuren konnten im letzten Jahre durch Unterstützung der Landesversicherungsanstalt durchgeführt werden. Die Kinder bekamen außer der guten und reichlichen Verpflegung noch je 12 Solbäder und zeigten nach Beendigung der Kur eine Gewichtszunahme von 10—12 Pfund. Die Wald-erholungsstätte mit Liegehalle, Küche und Speiseraum ist fertig, geplant war noch, im Anschluß an diese ein Wannen- und Brausebad, wie dieser Plan sich entwickelt, ist mir nicht bekannt, da leider die tüchtige Schwester verstorben wurde und die neue sich erst einarbeiten muß. Hierbei möchte ich bemerken, daß es immer ein Nachteil für die Fürsorge ist, wenn die Fürsorgerinnen oft wechseln. Aus Dinklage brauchten keine Kinder zur Erholung fortgeschickt werden.

Die Fürsorgestelle in Damme bot leider nicht viel Neues. Dadurch, daß die Schwester an den Schuluntersuchungen teilnimmt, wird sie ja mit den Leuten bekannt und etwas aufklärend wirken, aber bei den vielen Feuerleuten mit schlechten Wohnungen, Bettstrecken usw. herrscht sehr viel T.B. und da wäre ärztliche Mithilfe sehr erwünscht. Man freut sich schon, wenn man etwas Verständnis für Reinlichkeit und gute Luft erzielt und so ein wenig vorbeugende Fürsorge treiben kann. In einigen Familien durfte ich etwas aufklärend wirken über Säuglingspflege. 13 Kinder waren in Wangerooze und 11 in Rothenfelde zur Erholung.

Auch in Neuentkirchen hat sich die Sache seit letztem Jahr nicht viel verändert. Dr. Heuer leitet die Heilstätte und ist dadurch viel beschäftigt, so daß Zeit und Interesse für die Fürsorge fehlt. Hier merkt man allerdings, wie gut es ist, tüchtige, eingearbeitete Fürsorgerinnen zu haben, denn durch enge Beziehungen zu den Leuten wächst das Vertrauen und es kann doch etwas geleistet werden. Ein Lichtluftbad, welches hier leicht einzurichten wäre und auch nötig ist, scheitert an dem Verständnis dafür. 43 Kinder waren in den Heimen Wangerooze und Rothenfelde und 8 in der Heilstätte untergebracht.

Durch den Zuzug eines neuen Arztes scheint die Fürsorgearbeit in Steinfeld sich zu heben. Der neue Arzt kommt aus Düsseldorf, wo viel für Säuglinge getan wird und er beabsichtigt, in Steinfeld und Umgegend im Winter Mütterberatungsstunden einzuführen. Dies ist ein Fortschritt und wird für die ganze Fürsorge von Nutzen sein. Eine rührige Schwester steht dort in der Arbeit. Es wurden 32 Kinder nach Wangerooze geschickt, welche leider nach 14 Tagen zurückgeschickt wurden, weil dort Masern ausbrachen. Dies hat bei den Eltern ziemlich viel Unwillen hervorgerufen und ich fürchte, es macht sich in diesem Sommer bei der Entsendung bemerkbar. 1 Kind war in Rothenfelde, 17 haben im Krankenhaus Solbäder bekommen.

In Cloppenburg hatten leider die regelmäßigen Sprechstunden wieder nachgelassen, hier scheitert es wohl an der Besoldung des Arztes. Die Schwester ist sehr resolut und hatte es beim Amt fertig gebracht, 1000 M für die Fürsorge zu bekommen. Hier könnte viel getan werden, wenn Arzt und Schwester zusammen arbeiten würden.

Leider scheiterte die Errichtung eines Lichtluftbades auf einer dem Krankenhaus gehörenden schönen Weide. Auch wurde hier geklagt, daß die Leute so spät zur Heilstätte geschickt werden, die Ärzte behalten sie zulange im Krankenhaus. In Wangerooze waren 3 und in Salzgitter 7 Kinder zur Kur, außerdem bekamen 25 ein Milchfrühstück mit Semmel und 30 Kinder je 12 Solbäder und 20 Höhenfonne im Krankenhaus.

Mollbergen ist so eine Art Gemeindepflege, 3 Schwestern arbeiten ohne Arzt und man kann beobachten, wie den ganzen Tag die Leute dort Rat und Hilfe suchen.



Der Geistliche interessiert sich hier sehr für die Arbeit und hofft man in absehbarer Zeit dort auch weiter zu kommen. Man plant die Erbauung eines kleinen Badehauses nebst Liegehalle, dort könnten dann die Kinder Solbäder bekommen und Liegekuren machen. Leider ist dort kein Arzt anständig und da merkt man dann, allerdings auch durch die große Armut der Leute, wie wenig zum Arzt geschickt wird. Ein 10jähriges Kind, an Nierentuberkulose erkrankt, vollständig zum Skelett abgemagert, und ein junges Mädchen mit offener Knochentuberkulose am Hals, Rücken und der Hand vollständig ohne ärztliche Beratung und Hilfe stieben dahin. Von dort wurden auch einige Kinder nach Wangerooze geschickt.

In Goldenstedt war leider die Schwester auch wieder abgelöst, die jetzige hatte wenig Meinung für die Fürsorgearbeit, da sie bislang im Operationsaal tätig war. G. steht mit dem Krankenhaus in Wildeshausen in Verbindung, so kommt die Schwester jede Woche an einigen Tagen nach G., macht da die Schuluntersuchungen mit, gibt Höhensonnebestrahlungen und erledigt das Nötigste unter den Leuten. Ein intensives Arbeiten, wie erwünscht, fehlt hier auch, da die ärztliche Mithilfe versagt. In der Schule wurden 80 Kinder für Höhensonne ausgesucht, 13 kamen nach Wangerooze und 2 nach Rothenfelde. 10 Kinder bekamen Solbäder, leider versagt der Raum dafür gänzlich und muß daher Abhilfe geschaffen werden.

Das Krankenhaus in Bisbek wurde durch Anbau vergrößert, deshalb konnte sich die Fürsorge in diesem Jahre dort nicht so ausdehnen wie geplant. Jetzt steht der Schwester ein netter Baderaum mit 2 Wannen für Soolbäder zur Verfügung, außerdem ein größerer Raum, in dem 12—15 Kinder untergebracht werden können, für ganze Kuren.

Eine Liegehalle soll noch gebaut werden; monatliche Sprechstunden, die gut besucht werden, finden regelmäßig statt. Die Schwester ist sehr geeignet für die dortige Arbeit und so bekamen 48 Kinder Solbäder und Höhensonne im Krankenhaus und 18 wurden nach Wangerooze geschickt.

In Lastrup-Lindern entwickelt sich die Arbeit gut. Dr. Stricker hat viel Interesse für dieselbe und da sind die Erfolge ja bald zu merken. Ähnlich wie in Dinklage wurden auch hier durch Unterstützung der Landesversicherungsanstalt 2 Kuren mit je 17 Kinder eingerichtet. Auf dem Grundstück des Krankenhauses ist ein Lichtluftbad errichtet mit Liegehalle, die Kinder wurden im Krankenhaus gut gepflegt, bekamen Solbäder, machten Liegekuren und was besonders wichtig ist, die Kinder waren dauernd unter ärztlicher Kontrolle. Auch hier ist man der Ansicht, daß die Kinder sich besser erholen haben, als verschiedene, die an der See waren. Es werden regelmäßige Sprechstunden abgehalten, die Bevölkerung bekommt allmählich Verständnis für die Fürsorge und gehen so eher zum Arzt. 6 Kinder waren in Wangerooze und 2 in Vorkum, außerdem bekamen noch 8 Kinder Solbäder, 5 Höhensonne und 6 Einsprühungen.

In Lindern soll ein Lichtluftbad mit kleinem Badehaus errichtet werden, um zunächst die Schulkinder an Reinlichkeit zu gewöhnen. Die Bevölkerung ist ziemlich arm und hat wenig Verständnis für frische Luft und Reinlichkeit. Die Schädigungen und Unkenntnis einer richtigen Säuglingspflege und Ernährung konnte ich in einigen Familien feststellen und etwas aufklären. Die Leute sind noch viel der Ansicht, daß der Säugling bei der Mutter schlafen muß und zum andern nur aus Hungergefühl weint, deshalb hat das Kind stets eine gefüllte Flasche im Wagen liegen und bekommt anstatt  $\frac{3}{4}$  Liter Flüssigkeit  $1\frac{1}{2}$  Liter am Tage und in der Nacht zur Beruhigung 2 Flaschen Kamillentee. Erfolg: elendes Kind mit Anlage zu Rachitis. Da ist es besonders gut, wenn die Fürsorgerin gut eingearbeitet ist

und in allem Bescheid weiß. Die Leute kommen dann doch mit ihren Nöten und können beraten werden.

Der Besuch in Bockta war auch erfreulich. Dr. Heinz hält regelmäßig Sprechstunden, dann ist die Schwester gut eingearbeitet und die Vertraute der Bevölkerung. Am Galgenberg ist ein sehr schönes Lichtluftbad erbaut mit Liegehalle direkt in den Tannen, dazu kommt der schöne Sandberg, wo die 74 Kinder spielen und sich erholen konnten. Die Bevölkerung zeigte viel Verständnis für diese Einrichtung, indem sie die schwächlichen Kinder mit kl. Wagen oder mit dem Rad hinbrachten. 105 Kinder bekamen in der Schulpause in den Fürsorgeräumen warmes Frühstück, 47 konnten nach Wangerooze und Rothenfelde zur Kur kommen.

Ganz anders, als in den einzelnen Fürsorgestellen des südlichen Oldenburgs sieht es in der Oldenburger und verschiedenen nördlichen Fürsorgestellen aus. Die Fürsorgetätigkeit hat sich in Oldenburg im letzten Jahr besonders gut entwickelt. Die Sprechstunden wurden immer mehr besucht und auch ein Zutrauen zum Arzt und den Schwestern war bei den Hilfesuchenden zu bemerken. Die beiden Schwestern haben es verstanden, sich zu den Vertrauten der Bevölkerung zu machen, so konnten sie in manches Elend hineinschauen und, Gott Lob, auch helfen. Gerade das ist ja das Wichtige bei der Fürsorgearbeit, daß die Leute wissen, man kommt nicht als Polizist, sondern als jemand, der helfen will. Für dies Jahr hat man hier große Pläne. Aufstellung eines Röntgenapparates, Errichtung eines großen Lichtluftbades im Everstenholz. Dies ist ein großer Fortschritt und kann vielen schwächlichen und gefährdeten Kindern zum Segen werden. Es waren 16 Kinder in Rothenfelde und 6 in Ahlhorn zur Erholung. Seit Okt. 24 kamen durch Vermittelung der Fürsorge 5 Kinder nach Davos.

In Delmenhorst sieht es ähnlich aus, auch dort laufen die Fäden der Fürsorge zusammen. Da hält Dr. Klingsberg wöchentlich Sprechstunden für Lungenkranke, Überwachungsbogen werden ordnungsgemäß geführt und dienen zur laufenden Kontrolle. Der rührige Stadtarzt Dr. Cropp hält zweimal in der Woche Säuglingssprechstunden ab, die sehr gut besucht werden, und so besteht eine Verbindung zwischen Arzt, Schwestern und Wohlfahrtsamt. Da der Amstverband jetzt auch eine Schwester angestellt hat, arbeiten in D. 3 tüchtige Fürsorgerinnen. In diesem Jahre soll das Kindererholungsheim Harpstedt noch mehr ausgebaut werden. Entsandt wurden 40 Kinder nach Rothenfelde, 65 nach Wangerooze und 80 nach Harpstedt, letzteres ist mir leider noch unbekannt. Im Sonnenbad, welches auch verbessert werden soll, konnten jeden Nachmittag 120—150 Kinder sich erholen. Ein Glas Milch nebst großer Semmel wurde ihnen dort verabreicht.

Auch in Nordenham macht die Fürsorge Fortschritte. Wohlfahrtsamt, Fürsorgerin, Jugendfürsorgerin, Gemeindefürsorgerin und Arbeiterwohlfahrt arbeiten mit dem Arzt, Dr. Pochhammer, der regelmäßige Sprechstunden abhält, in bestem Einverständnis, da kann man erfolgreiche Arbeit in Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinder- und Tuberkulosefürsorge beobachten. Durch Mithilfe der Arbeiterwohlfahrt soll in diesem Jahre vielleicht das seit 2 Jahren bestehende Lichtluftbad dahin erweitert werden, daß den Kindern in 4½—6 wöchentlichen Kuren ein einfaches, aber nahrhaftes Mittagessen verabreicht wird. Bis jetzt machten 70—80 Kinder dort Liegekuren und bekamen einen Becher Milch. In N. kann man merken, was gemeinsame Arbeit leistet. Es konnten auch eine Anzahl Kinder in die verschiedenen Erholungsheime verschickt werden.

In Barel haben wir jetzt auch eine gut ausgebildete, tüchtige Stadtfürsorgerin, die es auch versteht, mit sämtlichen Fürsorgezweigen und den darin arbeitenden zusammen zu wirken. Hier tut der Vaterl. Frauenverein sehr





viel. 70 Kinder bekommen in der Volksküche tägl. unter Aufsicht ehrenamtlicher Helferinnen gutes Mittagessen umsonst, hier kann etwas erzieherisch auf die Kinder gewirkt werden. In die 3 Kinderheime W. K. und Ahlhorn konnten 77 Kinder von W. zur Erholung geschickt werden und 92 bekamen in der Schule ein Milchfrühstück. Die Frage des Lichtluftbades ist leider noch nicht geregelt.

In Jeber konnte ich beobachten, wie die Gemeindegemeinschaft, welche durch jahrelanges Arbeiten mit den Leuten bekannt ist, so recht die Vertraute der Hilfesuchenden ist. Dadurch, daß sie zu sämtlichen Wohlfahrtsausschüssen gehört ist sie stets über die Nöte des Einzelnen unterrichtet und es war so nett zu beobachten, wie eine arme alte Frau kam und klagte, daß die Brille kaputt gegangen sei, oder ein Mann, der zur Heilstätte sollte und Wäsche und Kleidung brauchte. Schwester Luise muß Rat schaffen und es gelingt ihr auch. Von der Kirchengemeinde und vom Amt bekommt sie ein monatliches Taschengeld zur Verwendung, wo sofort Hilfe not ist. 93 Familien wurde Weihnachten eine Freude gemacht, 120 Kinder bekommen täglich in der Schule Milch und 30 waren in den verschiedenen Heimen zur Kur. Ein Lichtluftbad soll im Anschluß an die Badeanstalt errichtet werden. Die Sprechstunden werden regelmäßig von Dr. Peters abgehalten, die Schwester nimmt daran teil.

In Rüstingen sehen wir recht, wie die ganze Fürsorgearbeit Persönlichkeitsfrage ist. Während die Fürsorge sonst nicht weiter kam und ich oft sehr traurig war, bot es diesmal doch ein anderes Bild, seitdem Schwester Anni dort ist, besteht ein Zusammenarbeiten zwischen Wohlfahrtsamt und Fürsorgestelle. Es konnte viel für gefährdete und kranke Kinder getan werden. Die Schwester fand beim Wohlfahrtsamt Verständnis für die Nöte und Hilfsbedürftigkeit des Einzelnen und durch ein monatliches Taschengeld von 30 M war sie doch in der Lage, manchem Elend abzuwehren. Das Interesse wächst und so wurden 2 Hörsalons für die Fürsorge angeschafft, außerdem wird ein sehr schönes Lichtluftbad mit 2 Liegehallen erbaut und das bestehende Kinderheim Birkenfeld soll dahin ausgebaut werden, daß für 130 Kinder Winterkuren eingerichtet werden können. Sollte nun noch der richtige Arzt für die Fürsorge sich finden, dann gehört Rüstingen zu unseren besten Fürsorgestellen.

Auch in Elsfleth hat die Fürsorge Fortschritte gemacht. Die Sprechstunden wurden gut besucht, Arzt und Schwester arbeiteten gut zusammen. Leider war die Fürsorgerin, die auch Gemeindegemeinschaft übernehmen muß, reichlich überlastet und deshalb ist es zu begrüßen, daß man ihr jetzt eine Helferin zur Unterstützung gegeben hat, da kann noch intensiver gearbeitet werden. In der Schule bekommen schwächliche Kinder jeden Morgen Milch unentgeltlich, und verschiedene konnten zur Kur fortgeschickt werden.

Brake ist leider noch ohne Fürsorgerin. Es werden in einem hierfür bestimmten Raum im Krankenhaus Sprechstunden abgehalten, da aber keine Schwester daran teilnimmt, die dann den Kranken nachgeht oder betreut, so ist das Interesse nicht groß und auch keine Erfolge zu sehen. Die Gemeindegemeinschaft ist sehr rührig, aber überlastet und kann die Arbeit nicht noch übernehmen. Gelegentlich der Säuglingskurse in den Schulen war ich einige Tage dort und hatte Gelegenheit, die dortigen Verhältnisse etwas besser kennen zu lernen.

Durch die Kurse in den Volksschulen des nördl. Oldenburg war ich in den einzelnen Orten einige Tage und hatte Gelegenheit, mit der Bevölkerung etwas bekannt zu werden. Nach einigen Erfahrungen glaube ich sagen zu dürfen, daß es von den meisten Eltern doch dankbar empfunden wird, die Kinder waren sehr interessiert und aufmerksam, stellten auch Fragen und die praktischen Übungen machten ihnen sichtbar Freude. Dadurch, daß ich den Unterricht auf 6

Stunden Theorie ausgedehnt habe, konnte ich manches eingehender mit den Kindern besprechen, außerdem hatte das Ministerium auf meine Veranlassung die fl. Broschüre (Säuglingspflege in Keim und Bild) angeschafft und so konnten die Kinder etwas mit nach Hause nehmen, welches sicher von mancher Mutter gelesen wird und vielleicht zum Nutzen der Kleinen.

Im Herbst konnten wieder 2 Fortbildungskurse in Ahlhorn stattfinden. Dieselben waren sehr vielseitig und belehrender als die vorjährigen, außerdem wurde an einem Nachmittag mit den verschiedenen Schwestern unsere Heilstätte in Wildeshausen besichtigt. Durch das Entgegenkommen des Ministeriums und der Landesversicherungsanstalt, welche sich in die Unkosten teilten, war es auch verschiedenen Gemeindegemeinschaften möglich, an dem Kursus im Wald-erholungsheim teilzunehmen. Die Schwestern sind dankbar für die Möglichkeit, ihr Wissen bereichern zu können und dadurch, daß sie so ganz aus der Arbeit herauskommen, werden sie auch nicht abgelenkt. Durch den Gedankenaustausch, der dann in den freien Stunden stattfindet, nehmen sie gewiß einen Gewinn mit in die Arbeit. Im Caritasheim waren es 16 Schwestern aus dem südlichen Oldenburg und im Walderholungsheim 28 Schwestern, die an dem Kursus teilnahmen.

Sehr erfreulich ist auch, daß es uns in dem letzten Jahre möglich war, 4 zum Teil recht elende Kinder in das St. Kriegerkurenhaus Davos zu schicken, die sämtlich gut gebessert zurückkamen. 1 Kind aus Delmenhorst, Westerstede, Osterburg und Eversten.

Unsere Hauptaufgabe galt ja auch in dem verflossenen Jahre den gesundheitlich gefährdeten und kranken Kindern. Waren die Erfolge auch nicht überall wie erwünscht, so dürfen wir doch ohne Überhebung sagen, daß Fortschritte zu verzeichnen sind. Zunächst fehlt es ja an den Geldmitteln, im südlichen Oldenburg leider an der Mithilfe der Ärzte, da fehlen Sprechstunden, Untersuchungen, Überwachungsbogen usw. Da entwickelt sich dann die Fürsorge nur langsam. Im letzten Jahre haben die einzelnen Fürsorgestellen erhebliche Mittel von dem Ministerium und der Landesversicherungsanstalt bekommen und da hat der Landesarzt den Gedanken angeregt, vielleicht einen Teil dieses Geldes als Honorar für die Ärzte zu verwenden und sie dadurch etwas für die Fürsorgearbeit zu interessieren. Dadurch kann möglicherweise etwas erreicht werden. Die ganze Fürsorgearbeit in dem jetzigen Rahmen ist ja vielen, auch manchen Ärzten, noch neu, die sich erst dahinein leben müssen, und deshalb wollen wir auch für die kleinsten Erfolge dankbar sein und auf größere in dem neuen Jahre hoffen.

Im Ausschuss wird die Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose allgemein anerkannt. Bedenken sind jedoch über den für diesen Zweck eingestellten Betrag vorhanden. Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Lanzen und Zimmermann sind der Ansicht, daß in diesem Jahre der gleiche Betrag wie im Vorjahre eingestellt werden müsse, da der Umfang der Tuberkulose die schärfste Bekämpfung notwendig macht und in diesem Kampfe die Gemeinden wirksam zu unterstützen seien.

Auch trage die starke Erwerbslosigkeit nicht minder zu einer weiteren Verbreitung der Krankheit und nicht unerhebliche Schwächung der Gemeinden auf finanziellem Gebiete bei, so daß eine Kürzung dieser Summe nicht in Frage kommen könne.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Ant r a g N r. 64:

Der Landtag wolle den unter Kap. 3 Tit. 10 eingestellten Betrag von 25 000 M um 17 000 M



auf 42 000 *M* erhöhen mit dem Bemerken, daß unter Erläuterungen für Unterstützung der 27 Auskunfts- und Fürsorgestellten sowie Einrichtungen von Licht- und Luftbädern im Landesteil Oldenburg 33 200 *M* eingestellt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-S., Schröder, Thye, Wempe und Wichmann sind gleichfalls der Auffassung, daß die von der Regierung eingestellte Summe zu niedrig ist, glauben jedoch, daß den Anforderungen mit einer geringeren Erhöhung Rechnung getragen werden kann und müßten dort, wo sich größere Aufwendungen notwendig machten, Gemeinden und Amtsverbände höhere Beträge zur Verfügung stellen und stellen den

Antrag Nr. 65:

Annahme des Kap. 3 Tit. 10 mit der Änderung, den eingestellten Betrag von 25 000 *M* um 10 000 *M* auf 35 000 *M* zu erhöhen mit dem Bemerken, daß unter Erläuterungen für Unterstützung der 27 Auskunfts- und Fürsorgestellten sowie Einrichtungen von Licht- und Luftbädern im Landesteil Oldenburg 26 200 *M* eingestellt werden.

Zu Kap. 3 Tit. 11 wurden keine Fragen gestellt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 66:

Annahme des Kap. 3 Tit. 11.

Zu Kap. 4 Tit. 2 und 3 wünschte der Ausschuß die Ursachen für die erhöhten Vergütungen und Geschäftskosten zu wissen und wurde ihm durch den Regierungsbevollmächtigten die Mitteilung, daß eine stärkere Belegung der Anstalt eingetreten sei und daher die Aufwendungen für Verpflegung usw. entsprechend gestiegen seien.

Da sich jedoch die Einnahmen zu gleichem Maße erhöhen würden, sei mit einer Mehrausgabe nicht zu rechnen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 67:

Annahme des Kap. 4 Tit. 1—3.

Zu Kap. 5 wird vom Ausschuß der Spezialvoranschlag und der Visitationsbefund erbeten.

Nach dem Spezialvoranschlag für die Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen für 1926/27 werden die Einnahmen aus den Verpflegungsgeldern in der II. Kl. mit 2 Kranken pro Tag a 7.50 *M* gleich 5475 *M*, und 11 Kranken mit pro Tag 6.00 *M* gleich 24 090 *M*, zusammen 29 565 *M*; und die der III. Kl. mit 220 Kranken pro Tag 3.50 *M* gleich 281 050 *M* und 37 Kranken je 1,75 *M* pro Tag gleich 23 633 *M* im Gesamtbetrag von 304 683 *M* veranschlagt. In der I. Klasse sind Einnahmen nicht zu erwarten. Außerdem ergeben sich 8 775 *M* aus den Verpflegungsgeldern des Personals, so daß mit einem Gesamtbetrag von 343 023 *M* an Verpflegungsgeld zu rechnen ist.

Zu diesem Betrag kommt die Miete für Dienstwohnungen von 3 907 *M*; Ertrag der Ökonomie von 44 400 *M*; aus den Handwerksstätten 1 300 *M* und den versch. Einnahmen einschl. der Mietgelder für Notwohnungen usw. 7 700 *M*, so daß sich an Gesamteinnahmen rund 400 300 *M* ergeben.

Demgegenüber sind an Ausgaben veranschlagt: Für Gehälter, Vergütungen, Löhne sowie Arbeitgeberanteil zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 166 704,66 *M*, an Verpflegungskosten für das Personal 17 675 *M*, für Kranke 110 600 *M*, zusammen 128 275 *M*. An „Sonstigen Ausgaben“ wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung des Hauses und der Wäsche, Unterhaltung des be-

weglichen Inventars, Baukosten und Reparaturen usw. 100 500 *M*; für Land- und Viehwirtschaft 30 000 *M*; ferner für verschiedene Ausgaben 24 100 *M*, so daß die Gesamtausgaben nach dem Voranschlag rund 449 300 *M* betragen.

Da diesen Ausgaben nur eine Einnahme von 400 300 *M* gegenübersehen, muß mit einem Zuschuß von 49 000 *M* seitens des Staates gerechnet werden.

Was den Visitationsbefund betrifft, so fanden nach dem Bericht des Landesarztes dienstliche Besuche in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen statt: am 26. Juni (a), am 14. Oktober (b), am 19. November (c) und am 21. Dezember (d); sie wurden sämtlich vom Landesarzt ausgeführt, nur am 19. 11. 1925 hatten sich Medizinalrat Dr. Heinz und Medizinalrat Dr. Lübers angeschlossen. Damals wurde die Besichtigung angeschlossen an einen Besuch des Klosters Blankenburg, die einem Wunsch der beiden Herren entsprach. Es erscheint zweckmäßig, über alle vier Besuche zu berichten, damit ein einheitliches Bild gewonnen wird.

Der ärztliche Dienst wurde bis zum 1. August wahrgenommen vom Direktor, Fräulein Dr. Sprengel und dem Volontärassistenten Dr. Rodif. Für die beiden letzteren traten ein Dr. Krahnstöver und der Medizinalpraktikant Dr. Helms. Da die beiden Herren psychiatrisch noch nicht weiter vorgebildet waren, wuchs für den ärztlichen Dienst die Verantwortlichkeit des Direktors.

Über die Belegenheit der Anstalt sei bemerkt, daß die Anstalt bei dem ersten Besuch mit 136 Männern und 135 Frauen, zusammen mit 271, dem 2. Besuch mit 143 Männern und 144 Frauen, zusammen mit 287, dem 3. Besuch mit 141 Männern und 142 Frauen, zusammen mit 283, dem 4. Besuch mit 141 Männern und 144 Frauen, zusammen mit 285 Kranken belegt war, so daß die Aufnahme größer war, als für normale Zwecke der vorgezeichnete Platz ausreichte.

Es geht daraus hervor, besonders im Zusammenhang mit früheren Berichten, daß die Krankenzahl dauernd zunimmt. Im Jahr 1925 entstanden hierdurch die größten Schwierigkeiten, die nur verstanden werden können, wenn zu der Belegung weitere Erläuterungen gegeben werden. Diese mußten dadurch entstehen, daß ein Teil der Anstaltsräume immer noch von Privatleuten aus der Gemeinde Eversten bewohnt werden. (105 Menschen.) (Außer dem Hauptbau sind dies die Häuser B und D der Männerabteilung.) Die Anstaltsleitung war zu Zeiten überhaupt nicht imstande, Kranke neu aufzunehmen; außerdem war ihr jede Bewegungsfreiheit genommen, wie sie der innere Anstaltsbetrieb unbedingt erfordert. Man muß streng unterscheiden zwischen Häusern, die von ruhigen Kranken bewohnt werden, von Unruhigen, oder von Neuaufgenommenen, die auf Wachabteilungen liegen und Tag und Nacht unter Beobachtung sein müssen. Innerhalb dieser verschiedenen Krankengruppen müssen dauernd Verlegungen möglich sein, da sich die Krankheitsäußerungen oft verändern und sich der Kranke damit für eine andere Abteilung eignet. Das Fehlen dieser Bewegungsfreiheit störte den Anstaltsbetrieb im Jahre 1925 sehr und hatte auch Einfluß auf die Behandlung. So mußten z. B. alle vorhandenen Einzelzimmer, die sonst nur für zeitweilig Unruhige vorübergehend benutzt werden, dauernd belegt werden. Am schlimmsten lagen diese Verhältnisse auf der Männerseite, wo die Häuser B und D überhaupt nicht zur Verfügung standen. Das Männerhaus A ist dauernd voll belegt; es ist aber das Einzige, welches sich zur Neueinrichtung einer Wachabteilung eignet. Diese ist eingerichtet mit 17 Betten, kommt aber vorläufig für Neuaufnahmen nicht in Frage, da jedes Bett noch belegt ist. Deshalb mußte die Wachabteilung des Hauses C überbelegt werden (C und 1) und im Hause F wurden die Tagesräume teilweise mit Betten belegt, so daß die Aufnahmefähigkeit dieses Hauses





künstlich auf 60 gebracht wurde. Das Haus Männer E ist ein offenes Haus für landwirtschaftliche Arbeiter und kommt für den Austausch mit anderen Kranken nicht in Frage, deshalb ist auch seine Belegung die gleiche mit denselben Kranken.

Auf der Frauenabteilung liegen die Verhältnisse ähnlich: Das Haus E für Unruhige mußte überlegt (C und 1) werden und die Aufnahmeabteilung F hat nur noch ein freies Bett; die freien Plätze des Hauses D stehen nicht für jeden Kranken zur Verfügung, da es ein ganz offenes Haus ist. Es werden deshalb auch weiter die größten Platzschwierigkeiten bestehen bleiben, bis wieder die ganze Anstalt der Krankenbehandlung freigegeben ist. Zweimal hat das Kloster Blankenburg einen größeren Posten Kranke (das letzte Mal 15) übernommen, aber nicht jeder Kranke eignet sich für diese Anstalt und die Zahl der freien Betten ist auch dort sehr beschränkt.

Der innere Grund dieser Schwierigkeiten liegt auch zum Teil darin, daß die zahlenden Amtsverbände den durchaus berechtigten Wunsch haben, die Kranken, wenn möglich, in Hauspflege zu lassen und nur die Unruhigen der Anstaltspflege zuzuführen. Daher kommt das größere Verlangen nach Plätzen auf den Wachabteilungen, die zu einer Vermehrung dieser Abteilungen führen müssen. Völlig durchführen läßt sich das erst, wenn sämtliche Anstalts Häuser der Leitung wieder zur Verfügung stehen, dann lassen sich in den Seitenflügeln des Hauptgebäudes Wachzäle mit ca. 30 Betten einrichten, die nicht mehr Personal erfordern, als ein Wachjaal von 17 Betten, der deshalb unrentabel ist.

Aber nicht nur in bezug auf die Vermehrung der überwachtungsbedürftigen Kranken hat sich das Krankenmaterial in der Nachkriegszeit verändert. Bei den Besuchen des Jahres 1925 fielen die vielen Kranken mit Gehirnerweichung, mit schweren Gehirnerkrankungen nach überstandener Grippe und mit Spaltungssirresein (Schizyphrene) auf.

Die vielen Fälle von Gehirnerweichung sind eine Folge der Zunahme der syphilitischen Erkrankungen in den Kriegsjahren. Ihr Verlauf ist aber wesentlich anders als in der Vorkriegszeit, durch die modernen Behandlungsmethoden, die darin bestehen, daß spezielle Heilmittel direkt in den Rückenmarkskanal eingespritzt werden. Die Verimpfung von Malariaerregern in dem kranken Körper wird in Wehnen nicht geübt. — Während die Kranken mit Gehirnerweichung früher sehr schnell verblödeten, unrein waren und oft tobten, um nach längstens 2—3 Jahren qualvoll zu Grunde zu gehen, sind die gleichen Krankheitsformen jetzt ruhig, gleichmäßig und wenn sie früh genug in Anstaltsbehandlung kommen, gehören Entlassungen als erwerbsfähig nicht zu den Seltenheiten. Die Behandlung vom Rückenmark aus stellt allerdings an das ärztliche Können große Anforderungen. —

Die schweren Gehirnerkrankungen nach Grippe trogen leider meist jeder Behandlung und sind den Ärzten in ihrer Entstehung an den großen Knoten des Gehirngrundes erst in den letzten Jahren klar geworden. Da sie meist junge Menschen treffen, sind die wirtschaftlichen Folgen sehr bedauerlich.

Ebenso schwerwiegend sind die vielen Fälle von Spaltungssirresein, die auch unheilbar sind, meist Menschen in den jüngeren und mittleren Jahren betreffen und auf eine Erbanlage zurückgeführt werden müssen. Die Nöte der Nachkriegszeit können höchstens begünstigend für den Eintritt des ersten Krankheitsfalles herangezogen werden. Wenn die akuten Krankheitserrscheinungen nach Verlauf einiger Jahre abgelaufen sind, eignen sich viele dieser Kranken wieder für Pflege in der häuslichen Gemeinschaft.

Wegen Mangel an Betten mußten fast alle Einzel-

zimmer wieder belegt werden; das ist gegen früher als ein Rückschritt anzusehen. Ebenso ist es bedauerlich, daß die Anstaltsleitung keine Möglichkeit hatte, die oft notwendigen Verlegungen von Kranken in andere Abteilungen vorzusehen, die von den Kranken, die auf dem Wege der Besserung sind, angerehm empfunden und als Belohnungen aufgefaßt werden. Die Behandlung mit Bädern und Medikamenten ist unverändert geblieben. —

Die Zentralisation des ärztlichen Dienstes im Mittelbau des alten Anstaltsgebäudes hat sich weiter bewährt; doch muß der Wunsch der ärztlichen Leitung unterstützt werden, gerade diesen Teil mit Warmwasserheizung zu versehen. — Von der ärztlichen Besichtigungskommission wurde außerdem angeregt, dem männlichen und weiblichen Pflegepersonal eine Dienstkleidung zu liefern. Dadurch bekommen Pfleger und Pflegerinnen den Kranken gegenüber eine ganz andere Stellung. Da die Durchbildung des Personals in der Irrenpflegeschule Fortschritte macht und fast das ganze Personal umfaßt, ist eine Dienstkleidung auch aus diesem Grunde berechtigt.

Der gleichzeitige Besuch des Klosters Blankenburg zeigte der Kommission, daß diese Anstalt mit Wehnen nicht gut verglichen werden kann. Die Anstalt in Wehnen ist ein großes Krankenhaus mit klinischem Betrieb, während im Kloster Blankenburg nur eine Pflegeanstalt besteht, in der abgelaufene Fälle von Geisteskrankheiten sehr gut untergebracht werden können, wie in einer großen Familie.

Anschließend an den Bericht des Landesarztes stellte der Ausschuß noch folgende Fragen:

1. Haben die an der Anstalt Wehnen beschäftigten Ärzte die genügende Vorbildung als Psychiater?
2. Warum ist kein psychiatrisch vorgebildeter Assistenzarzt angestellt?
3. Warum ist die jährliche, vom Landtag beschlossene Revision nicht durch einen anerkannten Psychiater vorgenommen?
4. Können die Notwohnungen nicht umgehend geräumt werden?

Zu 1 teilt der Regierungsbevollmächtigte mit, daß der Direktor die genügende Vorbildung als Psychiater habe.

Zu 2. Bei der letzten öffentlichen Ausschreibung der Assistentenstelle habe sich kein geeigneter psychiatrisch vorgebildeter Arzt beworben. Der jetzige Assistenzarzt habe die freisärztlichen Kurse absolviert. Auf eine Frage aus dem Ausschuß, ob es sich bei dieser Stelle um eine pensionsberechtigten Anstellung handle, wird dieses von dem Regierungsbevollmächtigten verneint.

Zu 3. Frage bemerkt der Regierungsbevollmächtigte, daß die Anstalt einem früheren Wunsche des Landtages entsprechend einmal von einem auswärtigen Sachverständigen besucht sei, im übrigen wurde die Aufsicht durch den Landesarzt und zwei Amtsärzten wahrgenommen.

Was die 4. Frage anbetreffe, so wird der Frauenflügel in nächster Zeit ganz von den Notbewohnern geräumt und nach Instandsetzung von der Anstalt in Benutzung genommen. Zum 1. August d. J. würden die Notwohnungen in der Anstalt geräumt sein. Von den 23 Familien mit 102 Köpfen seien jetzt noch 10 Familien mit 53 Köpfen vorhanden.

Der Ausschuß ist mit den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten einverstanden, legt jedoch Wert darauf, daß baldigst eine Revision der Anstalt durch einen namhaften Psychiater erfolge, und will nach Kenntnisnahme des Berichtes die weiteren zeitlichen Revisionen durch auswärtige Sachverständige beschließen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 68:

Annahme des Kap. 5.



Zu Kap. 6 Tit. 2 wünscht der Ausschuß Auskunft über die Ursachen der Erhöhung der Geschäftskosten gegenüber dem Vorjahre.

Der Regierungsvertreter weist darauf hin, daß auch hier eine größere Belegung der Anstalt erfolgt sei und seien dadurch die Ausgaben für Verpflegungskosten usw. erheblich gestiegen, doch sei auch hier mit größeren Einnahmen zu rechnen.

Der Ausschuß hat Einwendungen nicht mehr zu machen und stellt den

Antrag Nr. 69:

Annahme des Kap. 6.

Zu Kap. 7 Tit. 1 stellt der Ausschuß die Frage: „Besteht durch die Kürzung der im Vorjahre eingestellten Summe nicht die Gefahr, daß die Fürsorgetätigkeit im Lande leidet?“

Der Regierungsbevollmächtigte glaubt, daß die für das laufende Jahr eingestellten Mittel ausreichen und keine Nachteile durch die Kürzung eintreten werden. Da diese Mittel nur für die Fürsorgetätigkeit des Landes eingestellt seien, würden sie wenig in Anspruch genommen. Außerdem befindet sich noch im außerordentlichen Haushalt ein Betrag von gleicher Höhe für die allgemeine Fürsorge.

Der Ausschuß ist mit den Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 70:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1.

Zu Kap. 7 Tit. 2 wird eine Nachweisung über die verausgabten Mittel erbeten.

Danach sind für Landeswohlfahrtspflege 1925 bisher verausgabt:

	R.M.	R.M.
a) Zuschuß zur Erbauung eines Kinderheims in Delmenhorst — der Zuschuß ist zahlbar nach Fertigstellung —		5 000,—
b) Beihilfen an unterstützungsbedürftige Wohlfahrtsanstalten, insbesondere an Kinderheime:		
1. Stadtmagistrat Oldenburg — Kinderheim Oldenbg. —	500,—	
2. Arbeiterkolonie Dauelsberg	3 000,—	
3. Caritasverband — Josefsheim Bechta —	3 000,—	
4. Kinderheim Alexanderstraße, hier	5 000,—	
5. Kinderheim „Heimatzauber“, Zetel	2 500,—	
6. Zweigauschuß für Jugendherbergen zur Errichtung des Jugendheims in Sandhatten	3 000,—	
7. Caritasverband — Krankenhaus Bisbet —	5 000,—	
8. Caritasverband — Krankenhaus Barzel —	3 000,—	
9. Verein für Gesundheitspflege und Naturheilkunde — Walderholungsstätte Streef —	3 000,—	
10. Innere Mission — Heideheim Ahlhorn —	3 000,—	
11. Stadtmagistrat Oldenburg — Kinderheim Bloherfelde —	5 000,—	
12. Caritasverband — Waisenhaus Damme —	3 000,—	

	R.M.	R.M.
13. Stadtmagistrat Rüstingen — Kinderheim Birkenfeld —	15 000,—	
14. Stadtmagistrat Rüstingen — Luft- und Lichtbad Rüstingen —	5 000,—	59 000,—
c) Milchverbilligung — bisher —		10 027,12
d) Entschädigung an Abgebrannte		—,—
e) Zuschuß an Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Schulspeisungen — Oldenburg, Delmenhorst, Rüstingen, Nordenham, Bechta, Dinklage, Schortens — bisher		11 793,95
f) Sonstiges:		
1. Beihilfe an die Stadt Oldenburg zur Aufrechterhaltung der Geusenküche (½ zahlt die Stadt Oldenburg)	1 600,—	
2. An Feuermann J. D., Osterdamme (Familie mit 20 Kindern)	500,—	
3. ½ der Kosten der Entsendung von Kindern nach Davos	952,15	
4. Zuschuß an den Verein Freundinnen junger Mädchen zu den Kosten einer Bahnhofsmissionarin (monatlich 25 R.M.)	275,—	
	März	25,—
5. Zuschuß zu den Kosten eines Blindenpflegers an den Blindenhilfsverein, hier, monatlich 100 R.M.	300,—	
	März	100,—
6. Beitrag für 1925 an die Zentralbibliothek für Blinde, Hamburg	40,—	
7. desgleichen an den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“	20,—	
8. Verwaltungskostenzuschuß an den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“	420,—	
9. Für Wohlfahrtsbriefmarken	600,—	
10. Beitrag für 1925 an den Verein zur Förderung der Blindenbildung in Hannover	30,—	
11. Tagegelder und Reisekosten	91,—	
12. Zuschuß an Fräulein Alma Maaß, hier, zu den Kosten der Ausbildung als Fürsorgerin — monatl. 40 R.M. — ab 1. Februar 1926	40,—	
	März	40,—
13. Kosten der Beförderung von Auslands Spenden	7,13	
14. Torflieferungen an Sozial-, Kleinrentner (Betrag kommt wieder ein)	498,62	5 040,28
	zusammen	90 861,35
Voranschlagsbetrag für 1925		155 000,—
Es bleibt ein Rest von rund		65 000,—
welcher bis zum Schluß des Rechnungsjahres verwendet sein wird.		





Auf eine Frage aus dem Ausschuß, warum der Jungdeutsche Orden (Geusenküche) als politischer Verein eine Unterstützung erfahren habe, erwidert der Regierungsbevollmächtigte, daß es sich nach seiner Meinung hier nicht um die Unterstützung eines politischen Vereins handle, sondern um die Unterstützung von Speisehäusern.

Da der für Landeswohlfahrtspflege eingestellte Betrag gegenüber dem Vorjahre um 25 000 *M* herabgesetzt ist, ist ein Teil des Ausschusses der Auffassung, den eingestellten Betrag auf den des Vorjahres zu erhöhen und stellt dieser Teil des Ausschusses, die Abgg. Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

## Antrag Nr. 71:

Annahme des Kap. 7 Tit. 2 und 3 mit der Änderung, daß die im Kap. 7 Tit. 2 eingestellte Summe von 130 000 *M* um 25 000 *M* auf 155 000 *M* erhöht wird.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

## Antrag Nr. 72:

Ablehnung des Antrages der Minderheit und unveränderte Annahme des Kap. 7 Tit. 2 und 3.

Zu Kap. 8 hat der Ausschuß nichts zu erinnern und stellt den

## Antrag Nr. 73:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9 Tit. 4 stellt der Ausschuß die Frage: Wieviel Zinsbeihilfen, in welcher Höhe und in welchen Ämtern sind bisher verausgabt?

- an gemeinnützige Unternehmungen;
- an Gemeinden (Gemeindeverbände);
- an Private.

Nach der Nachweisung wurden 1925 bis März an Zinsbeihilfen ausgegeben 24 435 R.M. in Einzelbeträgen von 50—250 R.M. je Wohnung.

Von diesem Betrage sind verausgabt:

a) an gemeinnützige Unternehmungen	
1. die Kriegerheimstätten-Vauegesellschaft, hier	2 500 R.M.
2. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Nordenham	1 780 "
b) an die Gemeinde Scharrel	250 "
c) an Private	
im Amtsbezirk Oldenburg	720 "
" " Westerstede	580 "
" " Barel	2 850 "
" " Jeber	1 060 "
" " Butjadingen	625 "
" " Brake	200 "
" " Elsfleth	— "
" " Delmenhorst	1 335 "
" " Wildeshausen	1 070 "
" " Bechta	5 945 "
" " Cloppenburg	1 175 "
" " Friesoythe	1 525 "
in der Stadt Barel	350 "
" " " Jeber	1 375 "
" " " Delmenhorst	245 "
" " " Oldenburg	850 "
" " " Rüstingen	— "

24 435 R.M.

Die Behandlung der Zinsbeihilfen gab weiter Anlaß zu folgenden Fragen:

1. Wieviel Anträgen auf Zinsbeihilfen ist nicht entsprochen worden und was waren die Ursachen der Ablehnung der Anträge?
2. Welche Richtlinien sind bei der Verteilung der Zinsbeihilfen maßgebend?

Zu Frage 1 erklärt der Regierungsvertreter, daß es sehr schwer sei, die Zahl der abgelehnten Anträge festzustellen, doch seien diese gering. Fest stehe, daß allen begründeten Anträgen auf eine Zinsbeihilfe entsprochen sei.

Zu 2 seien für die Regierung bei Verteilung der Zinsbeihilfen als Richtlinien die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues maßgebend.

Was die Höhe des eingestellten Betrages betreffe, so sei die Regierung der Auffassung, daß mit dieser Summe allen begründeten Anträgen Rechnung getragen werden könne.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgg. Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann sind der Auffassung, daß sich durch die Erweiterung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für den Wohnungsbau, die Baulust gefördert und die Anträge auf Zinsbeihilfen sich mehren werden und stellt dieser Teil des Ausschusses, um allen begründeten Anträgen, auch der im letzten Rechnungsjahre nicht berücksichtigten, Rechnung tragen zu können, den

## Antrag Nr. 74:

Annahme des Kap. 9 Tit. 1—4 mit der Änderung in Tit. 4, den Betrag von 30 000 *M* auf 60 000 *M* zu erhöhen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

## Antrag Nr. 75:

Ablehnung des Antrages der Minderheit und unveränderte Annahme des Kap. 9 Tit. 1—4.

Zu Kap. 10 Tit. 1 werden die Fragen gestellt:

1. Welche Arbeiten sind geplant?
2. Wieviel Notstandsarbeiter können beschäftigt werden?
3. Wieviel Tagewerke kommen schätzungsweise in Frage?
4. Wie groß ist die Zahl der in Oldenburg zurzeit beschäftigten Notstandsarbeiter?
5. Wieviel sind davon Nichtoldenburger?
6. Wo sind diese beschäftigt?
7. Aus welchen Staaten sind diese?
8. Was sind die Ursachen, daß nicht nur Oldenburger Erwerbslose beschäftigt werden?
9. Wieviel Reichsmittel sind im Rechnungsjahr 1925 nach Oldenburg geflossen?
10. Wo und wie sind diese verwendet?

In Beantwortung dieser Fragen teilt die Regierung dem Ausschuß mit:

Frage 1. Kanalbau Rampe—Sedelsberg.

Talsperre Ihülsfelde.

Stadt Nordenham: Ausbau von Straßen.

Friesoyther Wasseracht: Regulierung der Marka. Gemeinden Markhausen und Friesoythe: Herstellung des Gemeindegeweges Augustendorf—Mittelsten Ihüle.

Haaren-Wasseracht: Regulierung der Haaren.

Haase-Wasseracht: Regulierung der Haasegewässer.

Stadt Barel: Straßenkanalisation.

Ammerländer Wasseracht: Regulierung des Aperi Tiefs und seiner Zuflüsse.

Stedinger Sielacht: Vertiefung der Neuollen.

Genossenschaft zur Eindeichung der Rönnebecker Egge: Eindeichung der Rönnebecker Egge.

Gemeinde Dinklage: Straßenbauten.

Stadt Delmenhorst: Geländeplanierungen.



Frage 2: rd. 1600 Mann.

Frage 3: rd. 200 000 Tagewerke.

Frage 4: am 1. März 1926 waren im Landesteil Oldenburg beschäftigt: 836 Notstandsarbeiter, davon beim Kanal Rampe—Sedelsberg 20, in Thülsfelde 86, im Amte Cloppenburg 146.

Der Rest bei kleineren Notstandsarbeiten in verschiedenen Bezirken.

Fragen 5—8: Nichtoldenburgische Notstandsarbeiter wurden zu diesem Zeitpunkt nicht beschäftigt mit Ausnahme von einer Anzahl Notstandsarbeiter aus der Stadt Wilhelmshaven (gehört zum Arbeitsnachweisbezirk Rüstingen).

Frage 9: An Reichsmitteln sind überwiesen 1 209 000 R.M.

Frage 10: Davon haben bis jetzt erhalten:

	Zuschuß R.M.	Darlehen R.M.
1. Oldenburger Staat . . . . .	155 825	300 000
2. Amtsverband Cloppenburg . . . . .	207 500	260 000
3. Amtsverband Wildeshausen . . . . .	73 000	50 000
4. Friesoyther Wasseracht . . . . .	20 328	14 500
5. Siedlungsamt, hier . . . . .	7 995	—
6. Ellenferdammer Eindeichungs- genossenschaft . . . . .	3 722	—
7. Stadt Idar . . . . .	4 500	3 250
8. Stadt Oberstein . . . . .	7 200	8 500
	<u>480 070</u>	<u>636 250</u>

Bei der Besprechung dieser Fragen erklärte der Finanzminister im Ausschuß, daß die Regierung immer bestrebt sei, durch umfassende Notstandsarbeiten die Erwerbslosigkeit zu mildern. Eine besondere Förderung der Notstandsarbeiten soll durch Mittel aus Anleihen erfolgen. Das Reich verlanqe jetzt von den Ländern, daß diese den gleichen Teil wie das Reich tragen sollen. Mittel aus der Ausgleichskasse für diese Arbeiten zu verwenden, sei nicht möglich, da diese leer sei. Die Regierung habe Aussicht, ein größeres Darlehen von der Bodenkulturbank zur Ausführung von Notstandsarbeiten zu bekommen.

Die Regierung glaube, daß die 250 000 R.M. ausreichen, sollten sich jedoch mehr Mittel notwendig machen, soll diese Position überschritten werden.

Bei der Inanspruchnahme der Ausgleichskasse habe sich ergeben, daß der Landesteil Oldenburg: 286 200 M eingezahlt und 185 000 M erhalten habe; Lübeck: 18 000 M eingezahlt und 105 000 M erhalten habe; Birkenfeld: — M eingezahlt und 185 000 M erhalten habe.

Diese Inanspruchnahme habe der Regierung Anlaß gegeben zu prüfen, ob nicht ein anderer Schlüssel gefunden werden könne, um den Landesteil Oldenburg weniger zu belasten.

Ein Teil des Ausschusses hält die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichskasse für Notstandsarbeiten nicht für richtig, insbesondere nicht die Verwendungen von Mitteln aus der Ausgleichskasse für Gebiete, in denen die Ursachen der Erwerbslosigkeit in politischen Verhältnissen zu suchen sind, da diese Mittel nicht von der Allgemeinheit, sondern nur von einem Teil der Bevölkerung aufgebracht werden.

Dieser Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß in solchen Fällen die Mittel von der Gesamtbevölkerung aufgebracht werden müssen.

Da besondere Anträge nicht gestellt werden, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 76:

Annahme des Kap. 10 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 11 Tit. 1 werden die Grundsätze für die Bemessung der Zuschüsse zu den Berufsschulen erbeten.

Die bisher geltenden Grundsätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen sind folgende:

I. Zuschüsse werden an die Gemeinden für die erste Einrichtung und Unterhaltung von Berufsschulen gewährt. Für private Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur in Frage, wenn sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge in vollem Umfange als Ersatz einer öffentlichen Berufsschule anerkannt werden und ferner die Verpflichtung zum Besuch der Schule durch Gemeindestatut eingeführt ist.

II. Die Kosten der ersten Einrichtung einer Berufsschule (Beschaffung des Mobiliars und der dauernden Lehrmittel) werden den Gemeinden in der Regel zur Hälfte erstattet. Falls die Anschaffungen über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen, kann weniger als die Hälfte erstattet werden.

Für private Berufsschulen wird ein Staatszuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung nicht gewährt.

III. Der Staatszuschuß zu den laufenden Ausgaben für die Berufsschulen wird in der Weise ermittelt, daß von allen im Laufe des Gemeinderechnungsjahres tatsächlich erwachsenen Ausgaben die Einnahmen abgezogen werden. Von dem Fehlbetrage, den die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln aufbringen muß und für den eine besondere Deckung seitens der Gemeinde nicht vorhanden ist, wird in der Regel die Hälfte auf die Landeskasse übernommen.

Bei privaten Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur für die Ausgaben für die Lehrkräfte in Frage. Bei seiner Berechnung sind die Dienstbezüge oder Vergütungen zugrunde zu legen, die an Lehrer im Berufsschuldienst der Gemeinden gezahlt werden.

IV. Anrechnungsfähige Ausgaben.

1. Falls eigene Schulhäuser für die Berufsschule vorhanden sind und nach dem Erachten des Ministeriums der sozialen Fürsorge dem Zweck entsprechen, übernimmt der Staat einen Zuschuß zu den im Laufe des Gemeinderechnungsjahres tatsächlich erwachsenen und im einzelnen nachzuweisenden Ausgaben für die Verzinsung der Herstellungs- oder Erwerbungs-kosten, für Abgaben und Brandkassenbeiträge. In besonderen Fällen kann zu tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Unterhaltung des Gebäudes ein Zuschuß gewährt werden, jedoch können für die Berechnung des nach dieser Ziffer zu leistenden Staatszuschusses ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Goldmarkwertes des Gebäudes in Anrechnung gebracht werden. Zu den Kosten von Schulhausneubauten, Erweiterungsbauten oder der Erwerbung von fertigen Gebäuden für Berufsschulzwecke übernimmt der Staat keinen Zuschuß.

2. Bei Erteilung des Unterrichts in gemieteten Räumen ist die Miete anzurechnen, jedoch ist Voraussetzung, daß die Räume für den Unterrichtszweck in jeder Weise ausreichen.

3. Als Kosten der Lehrkräfte sind anzusehen:

a) die Dienstbezüge der hauptamtlichen Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen), bei denen das Staatsministerium die Anstellung gemäß § 7 des Gewerbe- und Handelslehrerverdienststeuergesetzes bestätigt hat,





- b) die Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenfürsorge, jedoch hat die Gemeinde das Vorrecht zu übernehmen, was der betreffende Lehrer infolge Beschäftigung in sonstigen Schuldiensten der Gemeinde mehr erhält, als den ohne diese Vordienstzeit errechneten Betrag. An der Pensions- und sonstigen Last für die in Anrechnung zu bringende Vordienstzeit an auswärtigen Anstalten beteiligt sich der Staat;
- c) die Vergütung für die Erteilung von nebenamtlichem Unterricht, wobei die vom Ministerium der sozialen Fürsorge veröffentlichten Vergütungssätze nicht überschritten werden dürfen;
- d) die für die besonderen Arbeiten der nebenamtlichen Leitung einer Berufsschule gezahlte Vergütung, bei deren Festsetzung das Staatsministerium mitgewirkt hat (§ 11 des Gewerbe- und Handelslehrendienstleistungsgesetzes).
4. Zu den Kosten der Unterhaltung der Berufsschule zählen ferner die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars und der Lehrmittel, für Beschaffung von Kreide, Tinte, Vordrucken usw.; jedoch haben die Verwaltungskosten außer Ansatz zu bleiben.
- V. Anzurechnende Einnahmen.
1. Falls ein eigenes Gebäude für die Berufsschule vorhanden ist, sind anzurechnen die Einnahmen (Miete usw.) aus der Vermietung oder sonstigen Verwertung von Räumen des Gebäudes, ferner die Nutzungsentuschädigung für einnahmelohe Benutzung von Räumen im eigenen Gebäude, falls die Schulräume zu anderen als Berufsschulzwecken benutzt werden und dafür der Schule keine Einnahme zufließt.
2. Eine Nutzungsentuschädigung ist auch in den Fällen anzurechnen, in denen ein Schulraum für Rechnung der Berufsschule angemietet ist, dieser Schulraum aber durch die Gemeinde für eigene oder andere Zwecke benutzt wird.
3. Für jeden Berufsschüler ist ein Schulgeld anzurechnen, das zu 6 Goldmark jährlich angenommen wird. Wird ein höheres Schulgeld erhoben, so ist es zu berücksichtigen. Nur aus ganz besonderen Gründen, z. B. wenn die Einrichtung der Schule auf Stiftungszweck beruht und in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist, daß der Besuch schulgeldfrei ist, kann von der Einsetzung des Schulgeldes abgesehen werden.
4. Voll in Anrechnung zu bringen sind Schulbeiträge, die von Gewerbetreibenden zur teilweisen Deckung der Kosten der Berufsschulen erhoben werden.
5. An sonstigen Einnahmen kommen in Betracht die Einnahmen aus Grundbesitz, Stiftungskapitalien usw., etwaige Zuschüsse seitens des Reichs und sonstiger an der Schule Interessierter, sowie überhaupt alle besonderen Einnahmen.
- VI. Der sich nach Vorstehendem ergebende Staatszuschuß wird grundsätzlich nach Ablauf des Gemeindefinanzjahres gewährt. Bei der Anforderung ist das vom Ministerium der sozialen Fürsorge hierfür vorgeschriebene Muster zu verwenden. Im Laufe des Rechnungsjahres können Abschlagszahlungen auf den zu leistenden Staatszuschuß auf besonderen Antrag der Gemeinde nur zu den Kosten der Lehrkräfte gewährt werden. Hierbei sind die Einnahmen anteilmäßig von den Ausgaben abzusetzen. Staatszuschüsse

zu sonstigen sachlichen Ausgaben können im Laufe des Rechnungsjahres nur in Ausnahmefällen abschlägig geleistet werden.

VII. Dem Ministerium der sozialen Fürsorge bleibt außer den vorstehend bereits angegebenen Gründen vorbehalten, den Staatszuschuß zu kürzen oder überhaupt nicht zu gewähren, wenn die Schule und deren Leistungen den an eine ordentliche Berufsschule zu stellenden Anforderungen nicht genügt, wenn die Richtlinien des Staatsministeriums über den Aufbau der Berufsschulen nicht beachtet werden oder wenn die Ausgaben für die Schule über das vorgeschriebene oder unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

VIII. Alljährlich zum 1. September haben die Gemeinden dem Ministerium der sozialen Fürsorge über die im kommenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben Voranschläge nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

IX. Diese Grundsätze treten mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erhielten bisher die Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und des Fehlbetrages, den die Gemeinden aus allgemeinen Mitteln aufbringen mußten. Nach der neueren Anweisung kommt die bisher unbegrenzte Bezuschussung für Berufsschulen in Fortfall, da über den im Haushaltsplan eingestellten Betrag nicht hinausgegangen werden soll. Schätzungsweise werden sich die Zuschüsse um 20 % verringern, da nur 130 000 M eingestellt wurden und nach den Mitteilungen des Regierungsbevollmächtigten sich nur 225 000 M notwendig machten, wenn die bisherigen Grundsätze beibehalten werden sollten.

Da eine Änderung der Grundsätze für die Bemessung der Zuschüsse zu den Kosten der Berufsschulen nicht beabsichtigt ist, soll jedoch, um eine Überschreitung des in den Voranschlag eingesetzten Betrages zu verhindern, den gegenwärtig geltenden Grundsätzen am Schlusse folgender Satz angefügt werden:

„Soweit jedoch die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.“

Diese Einengung der bisher geltenden Grundsätze durch den Antrag der Regierung wird von dem Finanzminister damit begründet, daß eine Begrenzung der Zuschüsse notwendig sei, wenn hier überhaupt gespart werden soll. Der bisher angeforderte Betrag von 225 000 M für Berufsschulen sei untragbar.

Bei Vergleichen mit Preußen in der Bezuschussung von Berufsschulen habe die Regierung festgestellt, daß Preußen ca. 11 M und Oldenburg 17 M pro Schüler aufwende und auch die jetzige Verregelung in Oldenburg noch günstiger wie in Preußen sei.

Zu diesem Kapitel liegen eine Anzahl Eingaben vor, mit denen sich gleichfalls der Ausschuß eingehend beschäftigte. In den Eingaben wird gefordert, das bisherige Beitragsverhältnis beizubehalten.

Einig ist sich der Ausschuß über die Notwendigkeit der Erhaltung und des weiteren Ausbaues der Berufsschulen. Auch wird die Notlage der Gemeinden nicht verkannt, doch glaubt die Mehrheit des Ausschusses, den Sparmaßnahmen der Regierung zu folgen, da sich Einschränkungen in Anbetracht der schlechten Finanzlage des Staates überall als notwendig erwiesen.

Eine Minderheit des Ausschusses befürchtet, daß durch die Kürzung der Zuschüsse der weitere Ausbau dieser Schulen, die sich in den Anfängen der Entwicklung befinden,



unterbleibt oder zum mindesten gehemmt wird, neue Schulen nicht mehr errichtet werden oder aber mangelhafte Ausstattungen an Lehrmitteln erfahren.

Für viele Gemeinden sei auch, wenn die Schulen im gleichen Umfang beibehalten werden, der sich durch die Kürzung des Staatszuschusses verbleibende Fehlbetrag fast untragbar. Auch wird befürchtet, daß je nach der Zusammensetzung der Gemeindevertretungen durch die erhöhten Belastungen der Gemeinden die Schulen Einschränkungen erfahren, so daß der Wert dieser Schulen erheblich herabgemindert wird.

Da aber gerade unsere daniederliegende Wirtschaft an alle Glieder des Wirtschaftslebens, insbesondere aber an die in Handel- und Gewerbebetrieben beschäftigten Personen die höchsten Anforderungen stellt, diese aber nur ihre Grundlage in einer guten Berufsschulbildung finden können, stellt dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

Antrag Nr. 77:

Annahme des Kap. 11 Tit. 1—3 mit der Änderung, daß im Kap. 11 Tit. 1 der Betrag von 130 000 M um 95 000 M auf 225 000 M erhöht wird mit der Maßgabe, daß die Verteilung der Mittel nach den bisherigen Grundsätzen erfolgt und den Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und der tatsächliche Fehlbetrag erstattet werden.

Diese Minderheit stellt ferner den

Antrag Nr. 78:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung auf Änderung der Grundsätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lehmkuhl, Meyer-S., Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 79:

Ablehnung der Anträge der Minderheit und unveränderte Annahme des Kap. 11 Tit. 1—3.

Ferner den

Antrag Nr. 80:

Den gegenwärtig geltenden Grundsätzen ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:

„Soweit jedoch die im Voranschlage der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 81:

Die Eingaben des Oldenburger Berufsschulvereins e. V.

- die Eingabe vom Vorstand des Oldenburgischen Städtevereins,
- „ „ der Handwerkskammer Oldenburg,
- „ „ vom Frauenverband des Freistaates Oldenburg,
- „ „ des Gemeindevorstandes Berne,
- „ „ des Schulvorstandes Nordenham,
- „ „ des Frauenstadtbundes Wilhelmshaven-Rüstringen, und
- „ „ des Niedersächsischen Handwerkerbundes, Landesverband Oldenburg, und Amtsgruppe Westerstede,

für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 12 Tit. 2 wurde nach der Zahl der Wanderarbeitsstätte, ihren Aufgaben und den Erfolgen gefragt.

Der Regierungsvertreter teilt mit, daß vor dem Kriege in der Stadt Oldenburg, in Brake, Wildeshausen und Varel Wanderarbeitsstätten vorhanden waren. Im Kriege sei die Wanderarbeitsstätte Varel eingegangen. Die drei übrigen Wanderarbeitsstätten wurden von der Stadt Oldenburg bzw. den Arbeitsverbänden und Städten Brake und Wildeshausen unterhalten. Der Staat gab einen Zuschuß zu den entstehenden Ausgaben. Ferner trug der Staat einmal die Fahrtkosten für die Wanderarbeiter, so dann gab er einen Zuschuß zu den Verpflegungskosten. Den Wanderarbeitsstätten lag innerhalb des Landesteils Oldenburg die Fürsorge für die Wanderarbeiter ob. Da nur in einigen Orten des Landes Wanderarbeitsstätten bestanden, so sei eine geregelte Durchführung der Wanderarbeiterfürsorge nicht möglich gewesen. Die Wanderarbeiter seien in immer größerem Umfange nach diesen drei Orten hingezogen, wodurch eine außerordentliche Belastung dieser drei Städte eingetreten sei. Mit zunehmender Erwerbslosigkeit habe der Zustrom zu den drei Wanderarbeitsstätten derart zugenommen, daß die Ausgaben einen immer bedrohlicheren Umfang angenommen hätten. Die Anforderungen an den Staat habe bald den in den Vorschlag eingestellten Zuschuß, der dauernd erhöht werden mußte, überschritten. Eine strenge Kontrolle darüber, daß nur wirkliche Wanderarbeiter in die Wanderarbeitsstätten aufgenommen und der Vorteile der Wanderarbeitsstätten teilhaftig wurden, sei nicht überall durchzuführen möglich gewesen. Es seien in den Wanderarbeitsstätten auch Personen aufgenommen, die keine wirklichen Wanderarbeiter waren. Zudem sei es auch nicht möglich gewesen, für die Wanderarbeiter Arbeit oder Arbeitsstellen zu beschaffen. Sie konnten daher nur verpflegt werden und mußten dann wieder auf die Landstraße hinaus verwiesen werden und erfüllten die Wanderarbeitsstätten daher ihren Zweck nicht mehr. Aus diesem Grunde sei der Staatszuschuß mit Wirkung vom 1. II. 1926 entzogen worden. Dies habe zur Folge gehabt, daß die Wanderarbeitsstätten eingingen. Es sei jedoch dafür gesorgt worden, daß die Räume jederzeit ihrem bisherigen Zweck wieder zugeführt werden könnten, da mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß das Wanderarbeitsstättenwesen eine reichsgesetzliche Regelung finde. Der Entwurf zu einem Reichswanderarbeitsgesetz läge bereits seit langem vor und könne damit gerechnet werden, daß der Entwurf in absehbarer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werde.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß der Zuzug von Wanderarbeitern nach Städten mit Wanderarbeitsstätten größer als nach den übrigen Orten gewesen ist und schließt daraus, daß es vielleicht besser gewesen wäre, diese Stätten offen zu halten, da durch die Wirtschaftskrise die Zahl der Wanderarbeiter gestiegen ist. Da jedoch mit einer reichsgesetzlichen Regelung des Wanderarbeitsstättenwesens zu rechnen ist und die Räume ihrem bisherigen Zwecke jederzeit wieder zugeführt werden können, wird von Anträgen nach dieser Richtung hin Abstand genommen und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 82:

Annahme des Kap. 12 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 12 Tit. 3 wurde eine Nachweisung über die Verteilung der Mittel erbeten und gelangten diese wie folgt zur Verteilung:

- 1. Turnerbund Ganderkesee, Beihilfe für den R.M. Neubau einer Turnhalle . . . . . 1 500,—
- 2. Delmenhorster Ballspielverein, Beihilfe zur Einrichtung eines neuen Spielplatzes . . . . . 750,—





- |   |               |
|---|---------------|
| 3. Ortsauschuß für Deutsche Jugendherbergen „Wilhelmshaven-Rüstringen“, Beihilfe zur Einrichtung einer neuen Jugendherberge . . . . .   | R.M.<br>500,— |
| 4. Ort Damme, Beihilfe zur Errichtung einer neuen Badeanstalt . . . . .   | 1 000,—       |
| 5. Badeverein Hude, Beihilfe zur Errichtung einer neuen Badeanstalt . . . . .   | 650,—         |
| 6. Altwandervogel Oldenburg, Beihilfe zur Errichtung eines Jugendheims . . . . .  | 100,—         |
| 7. Touristen-Verein „Naturfreunde“, Ortsgruppe Rüstringen, Beihilfe zum Ausbau des Touristenheims im Neuenburger Urwald . . . . .       | 300,—         |
| 8. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Landesverband Oldenburg, Beihilfe zur Einrichtung des Landesverbandes . . . . .                 | 100,—         |
| 9. Segelklub „Wejersstrand“, Elsfleth, Beihilfe zur Ausbaggerung des Vorhafens und Anlage eines Bootsanlegers und Bootshauses . . . . . | 500,—         |

Zusammen 5 400,—

Die restlichen 600 R.M. sind einstweilen zur Förderung der geistigen Jugendpflege einbehalten worden.

Zu diesem Kapitel liegt dem Ausschuß die Eingabe der „Freien Wassersport-Vereinigung Jade“ vor. In der Eingabe bittet der Verein den Landtag um einen Zuschuß von 2400—2600 M zur Instandsetzung der Badeanstalt am Banterhafen in Rüstringen. Da die Mitglieder dieser Vereinigung die Arbeiten selbst ausführen, kommt ein Arbeitslohn nicht in Frage, und soll für diesen Betrag nur Material angeschafft werden.

Der Regierungsvertreter teilt mit, daß dem Verein ein Betrag von 300 M zur Verfügung gestellt sei, ein höherer Betrag könne z. Bt. nicht in Frage kommen, doch soll geprüft werden, ob es sich später noch einmal ermöglichen lasse, einen weiteren Betrag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß ist mit den Erklärungen des Regierungsvertreter's einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 83:

Annahme des Kap. 12 Tit. 3

und den

Antrag Nr. 84:

Die Eingabe der „Freien Wassersport-Vereinigung Jade“ der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Zu Kap. 12 Tit. 4 liegt dem Ausschuß eine Eingabe vor, in welcher durch die Oldenburger Sportverbände um eine Verdoppelung des eingestellten Betrages gebeten wird. In der Eingabe weisen die Petenten darauf hin, daß die Sparsamkeit auf dem Gebiete der Leibesübungen und der Volksgeundheit eine Sparsamkeit am falschen Orte sei, und der Sport den Körper gesund und frisch erhalte, so daß dadurch viele Krankheiten vermindert und später die Soziallasten geringer würden.

Von dem hinzugezogenen Regierungsvertreter und dem Ausschuß wird die Bedeutung der Körperpflege durchaus anerkannt, doch ist es zurzeit nicht möglich, dem Antrage bei den beschränkten Mitteln auf Erhöhung dieser Position Rechnung tragen zu können und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 85:

Annahme des Kap. 12 Tit. 4

und den

Antrag Nr. 86:

Die Eingabe der Oldenburger Sportverbände der Regierung als Material zu überweisen.

Zu Kap. 12 Tit. 5—8 sind Bemerkungen nicht zu machen und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 87:

Annahme des Kap. 12 Tit. 5—8.

### VI. Justizministerium.

Berichterstatter: W e m p e.

#### Einnahmen.

Im Ausschuß wurde von verschiedenen Seiten Beschwerde darüber geführt, daß bei den Gerichten die Gebühren und Strafgeelder gegenüber der Vorkriegszeit unverhältnismäßig gestiegen seien, und die Forderung erhoben, daß sie im wesentlichen auf den früheren Stand zurückgeführt würden unter angemessener Berücksichtigung der Geldentwertung. Da aber die Regierung bereits in Aussicht gestellt hat, daß sie noch in der gegenwärtigen Tagung einen Gesetzentwurf über die Änderung des Gerichtskostengesetzes einbringen werde, sah der Ausschuß von der Stellung eines diesbezüglichen Antrages ab.

Beim Kapitel 3, Gefangenenanstalten, stellte der Ausschuß die Frage, ob in der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta alle Gefangenen nutzbringend beschäftigt werden und welche Vergütung sie bekommen. Die Antwort lautete: Alle arbeitsfähigen Gefangenen wurden im verflossenen Jahre nutzbringend beschäftigt. Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften der Strafvollzugsordnung und der Hausordnung, sie beträgt bei gewöhnlichen Arbeiten monatlich 1—5 R.M., bei besonders guten Leistungen bis zu 10 R.M.; bei hervorragenden Leistungen und besonders anstrengenden Arbeiten können Sonderzulagen gewährt werden. Für bestimmte Arbeiten hat der Direktor einen Stücklohntarif erlassen. Die höchsten Vergütungen betrugen im Februar ds. Js. im Zuchthaus 12 R.M., im Männergefängnis 9 R.M.

Eine Frage nach der Zahl der Inassen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt wurde durch folgende Übersicht beantwortet:

	Züchtlinge	Sträflinge	Untersuchungs- u. Haftgefangene	Zwangsarbeiter	Insgesamt
Zahl der Gefangenen am 1. Januar 1922:	170	297	14	7	488
Zugang im Jahre 1922	70	586	140	5	(darunter 25 Frauen)
Abgang im Jahre 1922	82	507	124	2	
Bestand am 1. 1. 1923:	158	376	30	10	574
Zugang im Jahre 1923	96	841	140	8	(darunter 29 Frauen)
Abgang im Jahre 1923	65	712	155	8	
Bestand am 1. 1. 1924:	189	505	15	10	719
Zugang im Jahre 1924	63	447	139	16	(darunter 27 Frauen)
Abgang im Jahre 1924	83	602	143	9	
Bestand am 1. 1. 1925:	169	350	11	17	547
Zugang im Jahre 1925	76	328	117	32	(darunter 36 Frauen)
Abgang im Jahre 1925	85	393	111	12	
Bestand am 1. 1. 1926:	160	285	17	37	499
					(darunter 35 Frauen)

Der Ausschuß hat zu den Einnahmen keine weiteren Bemerkungen zu machen und stellt den

Antrag Nr. 88:

Annahme der Kapitel 1—5 der Einnahmen.



Ausgaben.

Zu Kapitel 1 hatte der Ausschuss gefragt:

Ist es nicht möglich, das Oberlandesgericht aufzuheben und seine Geschäfte einem benachbarten Oberlandesgericht zu übertragen?

Zur Klärung der Frage machte der Regierungsvertreter die folgenden Ausführungen:

Die Frage, ob das Oberlandesgericht beizubehalten ist, ist schon häufig aufgeworfen und zuletzt im Jahre 1920 eingehend geprüft worden. Sie entspringt daraus, daß das Oberlandesgericht das kleinste in Deutschland ist.

Aus der geringen Bevölkerungszahl, die auf das Oberlandesgericht entfällt, folgt jedoch nicht, daß der Staat unverhältnismäßig hohe Ausgaben für dessen Mitglieder aufzuwenden hat; denn wenn man vergleicht, wie viele Einwohner auf jeden Richter der 26 deutschen Oberlandesgerichte entfallen, so ergibt sich, daß Oldenburg hierbei ungünstiger als 16 und günstiger als 9 Bezirke dasteht.

A. Will man die Frage prüfen, ob es möglich und zweckmäßig ist, das Oberlandesgericht aufzuheben, so ist zunächst die Frage zu erörtern, ob und welche Ersparnisse durch die Aufhebung des Oberlandesgerichts zu machen sein würden.

I. Dabei ist davon auszugehen, welche Kosten das Oberlandesgericht jetzt verursacht.

Nach dem Voranschlage für 1926 betragen die Kosten des Oberlandesgerichts:

- 1. Besoldungen . . . 64 100,— R.M.
- 2. Vergütungen . . . 1 900,— R.M.
- 3. Geschäftskosten . . . 15 400,— R.M.

zusammen: 81 400,— R.M.

Zu Nr. 3 ist zu bemerken, daß im Voranschlage als Geschäftskosten zwar 35 400,— R.M. eingestellt sind, daß davon aber 20 000 R.M. zur Beschaffung von Bordrucken für sämtliche Gerichte des Landes teils Oldenburg verwendet werden, diese 20 000 R.M. daher in Wirklichkeit nicht zu den Geschäftskosten des Oberlandesgerichts gehören.

Die Einnahmen an Gebühren betragen im Jahre 1925 etwa 20 000 R.M. Das Oberlandesgericht kostet dem Staat demnach nach dem Voranschlag von 1926 insgesamt 61 400 R.M.

II. Weiter ist dann zu prüfen, welche Kosten für den Fall der Aufhebung des Oberlandesgerichts erwachsen würden.

1. Die Geschäfte des Oberlandesgerichts auf dem Gebiete der Rechtsprechung (Berufung in Zivilsachen, Revisionen in Strafsachen, Beschwerden in Zivil- und Strafsachen) müßten einem auswärtigen Oberlandesgericht, zweckmäßig wohl dem Oberlandesgericht in Celle, übertragen werden. Das Staatsministerium ist der Auffassung, daß zur Bearbeitung dieser Geschäfte dem fremden Oberlandesgericht mindestens ein voller Senat, bestehend aus einem Senatspräsidenten und zwei Oberlandesgerichtsräten, von oldenburgischer Seite beigegeben werden müßte. Ob dieser Senat allein die oldenburgischen Sachen mit der bei der heutigen Wirtschaftslage erforderlichen Schnelligkeit würde bearbeiten können, und ob nicht vielmehr noch die Heranziehung weiterer Richter des fremden Oberlandesgerichts erforderlich wäre, ist nicht ohne Zweifel.

Die Besoldung für die drei oldenburgischen Richter würde etwa 26 500 R.M. betragen.

2. Das Oberlandesgericht ist aber nicht nur auf dem Gebiete der Rechtsprechung tätig, ihm lie-

gen vielmehr daneben Justizverwaltungsgeschäfte in großem Umfange ob.

- a) Als Plenum ist das Oberlandesgericht Dienstaufsichtsbehörde über die Richter und die sonstigen Justizbeamten. Es ist zuständig für die Erkennung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen; ferner ist es mit vier seiner Mitglieder an jedem Dienstgericht über einen Zivilstaatsdiener beteiligt. Einem dieser Richter fällt die Berichterstattung und die Ausfertigung des Urteils zu.
- b) Die einzelnen Oberlandesgerichtsräte haben die Visitationen der Amtsgerichte der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und der zurzeit 27 Notare vorzunehmen.
- c) Das Oberlandesgericht wird in großem Umfange vom Ministerium für die Erstattung von Gutachten mannigfacher Art und von oft großem Umfange herangezogen.
- d) Der stellvertretende Oberlandesgerichtspräsident wird in erheblichem Maße durch die Aufsicht über die Ausbildung der Referendare und Justizanwärter, sowie durch die Prüfung der letzteren in Anspruch genommen.
- e) Dem Oberlandesgerichtspräsidenten liegt die Bearbeitung der laufenden Justizverwaltungsgeschäfte (z. B. Einstellung von Personal bei den Gerichten, Begutachtung des Voranschlags für die Gerichte usw.), sowie die Vorbereitung der vor das Plenum zu bringenden Sachen und deren weiteren Bearbeitung ob. Alle diese Angelegenheiten machen erhebliche Arbeiten und Mühe und nehmen viel Zeit in Anspruch.
- f) Neben diesen, ihnen kraft ihres Amtes obliegenden Aufgaben sind den Mitgliedern des Oberlandesgerichts noch zahlreiche Sonderaufgaben zugewiesen, über die die Anlage eine Übersicht gibt.

Sonderaufträge der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Bezeichnung der Mitglieder	Sonderaufträge
1. Tenge, Oberlandesgerichtspräsident.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorsitzender des Staatsgerichtshofes-</li> <li>b) Vorsitzender der juristischen Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung.</li> <li>c) Vorsitzender der Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.</li> <li>d) Vorsitzender des Dienstgerichts für Kirchenbeamte.</li> <li>e) Vorsitzender der Behörde zur Auflösung der Fideikomnisse.</li> </ul>
2. Dr. Högl, stellv. Oberlandesgerichtspräsident.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung.</li> <li>b) Mitglied der Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.</li> <li>c) Mitglied der Behörde zur Auflösung der Fideikomnisse.</li> <li>d) Vorsitzender der Prüfungskommission für den Gerichtsschreiberdienst.</li> </ul>





Bezeichnung der Mitglieder	Sonderaufträge
3. Ramsauer, Oberlandesgerichtsrat.	a) Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung. b) Mitglied der Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. c) Mitglied der Ablösungskommission und Revisionsbehörde.
4. Hoyer, Oberlandesgerichtsrat.	a) Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung. b) Mitglied der Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. c) stellv. Vorsitzender der bei der Spruchkammer des Oberversicherungsamts in Oldenburg eingerichteten Kammer des Militärgerichts. d) Mitglied der Behörde zur Auflösung der Fideikommiss. e) Trennhänder bei der Rentenbank.
5. Dr. Klusmann, Oberlandesgerichtsrat.	a) Mitglied des Staatsgerichtshofes. b) Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung. c) Mitglied des Oberverwaltungsgerichts. d) juristischer Beirat der Oberpostdirektion.

Die schwierigste, zeitraubendste und verantwortungsvollste von diesen Aufgaben ist die für sämtliche Mitglieder in Betracht kommende Mitgliedschaft in der juristischen Staatsprüfungskommission. Diese Tätigkeit ist nicht etwa mit der Kritik der Arbeiten und der Vorbereitung zu den mündlichen Prüfungen abgeschlossen, sondern fordert stetes Fortarbeiten in der Wissenschaft und Lesen umfangreicher Literatur und Lösung schwieriger juristischer Fragen.

Alle diese unter 2 erörterten Geschäfte werden im Falle der Aufhebung des Oberlandesgerichts von dem fremden Oberlandesgericht nicht übernommen. Sie müssen also anderen Behörden und Beamten zugeteilt werden. Wenn man von der Tätigkeit der Staatsprüfungskommission absieht, über die unten noch zu sprechen sein wird, werden diese Aufgaben im allgemeinen dem Landgericht übertragen werden müssen. Es ist nun völlig ausgeschlossen, daß das Landgericht alle diese Geschäfte ohne Vermehrung des Personalbestandes leisten kann, denn die jetzt vorhandenen Mitglieder sind schon so stark in Anspruch genommen, daß sie keine weiteren Geschäfte mehr übernehmen können. Nach Auffassung des Staatsministeriums würde es erforderlich werden, mindestens zwei weitere Richter des Landgerichts anzustellen. Außerdem müßte der jetzt beim Oberlandesgericht tätige Justizamtmann zum Landgericht übernommen werden. Die Kosten hierfür würden etwa 19 700 R.M. betragen.

Die Gesamtkosten unter 1 und 2 betragen demnach 46 200 R.M. Zieht man diesen Betrag von der Summe von 61 400 R.M. ab, die das Oberlandesgericht jetzt dem Staate kostet, so bleibt eine Differenz von 15 000

R.M. Dieser Betrag ist aber nach Auffassung des Ministeriums mindestens als Beitrag zu den Geschäftskosten des fremden Oberlandesgerichts erforderlich.

Das Ministerium ist daher der Auffassung, daß durch die Aufhebung des Oberlandesgerichts irgendwelche Ersparnisse nicht zu machen wären.

B. Andererseits sind mit der Beibehaltung des Oberlandesgerichts erhebliche Vorteile, mit seiner Aufhebung wesentliche Nachteile verbunden und zwar in folgender Hinsicht:

1. Oldenburg hat jetzt ein bodenständiges höheres Gericht. Seine Mitglieder gehen aus seiner eigenen Bevölkerung hervor, kennen Land und Leute und sind selbst den Eingefessenen bekannt.
2. Oldenburg muß seinen Bedarf an Amts- und Landrichtern im wesentlichen aus den Landesjöhnen, die sich dem richterlichen Berufe widmen, decken. Es darf angenommen werden, daß sich auch hervorragende Anwärter finden werden, wenn die Möglichkeit besteht, Präsident und Mitglied eines Oberlandesgerichts zu werden.
3. Darauf, daß die Arbeit der juristischen Staatsprüfungskommissionen besonders bedeutungsvoll und schwierig ist, ist bereits oben hingewiesen. Diese Arbeit wird in den nächsten Jahren noch sehr stark anwachsen, denn die Zahl der Referendare beträgt heute bereits über 70 und es ist damit zu rechnen, daß sie im Laufe des Jahres auf 100 anwachsen wird.

Im Falle der Aufhebung des Oberlandesgerichts sind in Oldenburg keine in langjähriger Erfahrung und Übung geschulte und wissenschaftlich befähigte Personen vorhanden, die die jetzt von den Richtern des höchsten Gerichts geleistete schwierige Arbeit übernehmen könnten. Die Tätigkeit der Staatsprüfungskommission dem Landgericht zu übertragen, würde nach Auffassung des Staatsministeriums nicht möglich sein. Die Prüfung der Referendare müßte also derjenigen Prüfungskommission überwiesen werden, die für das Oberlandesgericht zuständig ist, an das Oldenburg angegliedert werden würde. Also da voraussichtlich der Anschluß an Celle erfolgen müßte, dem Landesprüfungsamt in Berlin. Während nun in Preußen der Vorbereitungsdiens für die Richterlaufbahn von den für die Verwaltungslaufbahnen völlig getrennt ist, und die Prüfung der Anwärter der einen oder der anderen Laufbahn von besonderen Prüfungskommissionen vorgenommen wird, sind in Oldenburg Vorbereitungsdiens und Prüfung für Justiz- und Verwaltungsreferendare einheitlich. Wollte man nicht etwa dazu übergehen wie in Preußen auch in Oldenburg einen getrennten Vorbereitungsdiens für Justiz- und Verwaltungsreferendare einzurichten, was bei den oldenburgischen Verhältnissen durchaus unzweckmäßig erscheint —, so müßte wohl die Prüfung sowohl der Anwärter für die Richter —, wie diejenige für die höhere Verwaltungslaufbahn der preußischen Prüfungskommission für die Ablegung der Richterprüfung übertragen werden. Diese Kommission prüft aber hauptsächlich das Privatrecht, daneben im öffentlichen Recht nur die Grundzüge. Bei der großen Bedeutung, die heute mit Recht dem öffentlichen Recht beigelegt wird, würde es bedenklich sein, dieser Prüfungskommission auch die Anwärter für den oldenburgischen höheren Verwaltungsdienst zuzuweisen. Mindestens würde erforderlich sein, in die preußische Prüfungskommission ein



oldenburgisches Mitglied einzusetzen, das die Prüfung im Verwaltungsrecht überhaupt und insbesondere in dem oldenburgischen Landesrecht vorzunehmen hätte.

Aus der Verlegung der Prüfung nach Preußen, sowie aus der Aufhebung des Oberlandesgerichts selbst würden aber auch den Referendaren erhebliche Nachteile insofern entstehen, als sie während der Zeit der Ausbildung beim Oberlandesgericht und der Zeit der zweiten Prüfung auswärts leben müßten, wodurch ihnen erhebliche Mehrkosten erwachsen würden.

4. Die in der Stadt Oldenburg wohnenden beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte würden durch die Aufhebung des Oberlandesgerichts erheblich geschädigt werden.
5. Wenn die Berufungen, Revisionen und Beschwerden, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören, nicht mehr vor dem Oberlandesgericht in Oldenburg, sondern vor einem auswärtigen Oberlandesgericht verhandelt würden, würden der Bevölkerung selbst ganz erhebliche Mehrkosten erwachsen: denn die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, die Vernehmung als Zeuge, sowie die unmittelbare Fühlungnahme mit dem Prozeßbevollmächtigten würde für den Beteiligten jedesmal eine Reise an den Sitz des auswärtigen Oberlandesgerichts erforderlich machen.
6. Es entspricht der allgemeinen Anschauung, daß Oldenburg, soweit möglich, seine Selbständigkeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben behalten soll. Zu diesem Zwecke muß dies Leben gepflegt werden, da es sonst unter der Kleinheit des Landes verkümmern könnte. Hieran muß der Staat positiv mitarbeiten, während es ganz unzulässig sein würde, wenn er ohne dringende Not und ohne auf diese Weise erhebliche Ersparnisse zu machen, Einrichtungen abbaute, die seine Selbständigkeit stützen. Einen solchen Abbau würde die Aufhebung des Oberlandesgerichts bedeuten.

Da somit durch die Aufhebung des Oberlandesgerichts sich aller Voransicht nach keine Ersparnisse erzielen ließen und da andererseits die Beseitigung des Oberlandesgerichts ganz erhebliche Nachteile zur Folge hätte, muß nach der Auffassung des Staatsministeriums unbedingt davon abgesehen werden, das Oberlandesgericht aufzuheben.

Der Ausschuß erhebt gegen diese Darlegungen keine Einwendung und stellt den

Antrag Nr. 89:

Annahme des Kapitel 1.

Bei Kap. 2: Landgericht und Kap. 4: Amtsgerichte, fiel dem Ausschuß die erhebliche Zunahme der Besoldungen und Geschäftskosten auf.

Die Regierung erklärte dazu: Beim Landgericht ist anstelle eines jüngeren Richters ein älterer mit höherem Dienstalter und höheren Sozialzulagen eingestellt. Die erhöhten Geschäftskosten sind herbeigeführt durch die allgemeine wirtschaftliche Lage und die dadurch verursachte Zunahme der Prozesse, sowohl der Zivilprozesse wie der Strafsachen. Ganz erheblich haben die Armenprozesse zugenommen, bei denen keine Vorschüsse für Zeugen und Gebühren eingezogen werden können; zudem haben seit 1924 durch reichsgesetzliche Regelung die Rechtsanwälte Anspruch auf Erstattung ihrer Gebühren in Armensachen aus der Staatskasse.

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

Bei den Amtsgerichten waren 8 Diätarstellen in Obersekretärstellen umzuwandeln, 12 Kanzleidiätare in planmäßige Stellen überzuführen. Dadurch wurden die Besoldungen zwar erhöht, der Betrag für Vergütungen zunächst verringert. Indessen war alsbald eine vermehrte Einstellung von Hilfskräften (Schreibkräfte usw.) erforderlich, wegen der ganz erheblichen Zunahme sämtlicher Geschäfte der Amtsgerichte: Die Prozesse stiegen um das Doppelte, vor allem auch hier die Armenprozesse mit den zu erstattenden Anwaltsgebühren; die Strafsachen vermehrten sich erheblich, vor allem aber brachte die Aufwertung eine große Mehrarbeit mit sich. Die Anschaffung der notwendigen Schreibmaschinen usw. steigerte die Geschäftskosten. Schon im Jahre 1925 gingen die tatsächlichen Ausgaben über den Voranschlag weit hinaus.

In einem nachträglich eingereichten Schreiben des Staatsministeriums vom 12. 3. 1926 (No. III, 970) wurde beantragt, bei Ausgabe Kap. VIII, 6 Titel 1 und 4 und Landesbaufonds Ausgabe Kap. 7 unter Nr. 16 der Begründung von dem dort eingesetzten Betrage von 6 500 M für Ergänzungsarbeiten im Realgymnasium zu Cloppenburg einen Betrag von 1 140 M abzuzweigen und daraus eine neue Position 18: Telephonanlage für das Amtsgericht Bechta zu bilden. Da die Regierung selbst erklärte, daß die Ausgabe für diesen Zweck auf Baustaatmittel nicht übernommen werden könne, sondern eigentlich unter die Rubrik Geschäftskosten gehöre, so war der Ausschuß der Meinung, daß der von der Regierung vorgeschlagene Weg abzulehnen sei, die Summe vielmehr auf die Geschäftskosten der Amtsgerichte zu übernehmen sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 90:

Annahme der Kapitel 2—4

und den

Antrag Nr. 91:

Der Regierung wird anheimgegeben, die beantragte Summe von 1 140 R.M. für die Umänderung der Telephonanlage im Amtsgericht zu Bechta aus den Geschäftskosten der Amtsgerichte (Kap. 4 Titel 3) zu entnehmen.

Der Ausschuß stellt endlich den

Antrag Nr. 92:

Annahme der Kapitel 5—9.

## VII. Haushalt des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

Berichterstatter: Abg. Schmidt.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 93:

Annahme der Kap. 1 bis 5.

Ausgaben.

Zu Kap. 1, Kirchenwesen, Tit. 1 wurde aus dem Ausschuß auf eine dem Landtag zugestellte Entschliesung des Generalpredigervereins vom 7. November 1925 verwiesen.

Die Entschliesung hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode hatte einstimmig am 24. Januar 1925 eine Entschliesung angenommen, in der gesagt ist: „Landessynode nimmt mit Bedauern von der Feststellung Kenntnis, daß die vom Oberkirchenrat ge-





legentlich der Kirchenvisitationen vorgenommenen Religionsprüfungen in manchen Fällen ein sehr ungünstiges Ergebnis gehabt haben. Mangelhafte Religionsbekenntnisse schädigen empfindlich die evangelische Erziehung unserer Kinder und erschweren in ungebührlicher Weise die wirksame Durchführung des Konfirmandenunterrichts."

Der Generalpredigerverein spricht einstimmig sein starkes Befremden darüber aus, daß der Herr Minister für Kirchen und Schulen in seiner Beantwortung der Interpellation Lahmann am 30. Juli d. J. dem unbefreitbaren Tatbestande, der dem Herrn Minister in seinen Einzelheiten bekannt war, in keiner Weise gerecht geworden ist. Es muß leider festgestellt werden, daß im Gegenteil der Herr Minister diese für die evangelische Elternschaft und Kirche hochwichtige Angelegenheit in einseitiger und parteiischer Weise behandelt hat.

Der Generalpredigerverein bittet den Oberkirchenrat, unbeirrt durch eine solche Stellungnahme des Herrn Ministers und unbeirrt auch durch unsachliche und oft würdelose Polemik die für das evangelische Volk so ernste Sache des Religionsunterrichts nach wie vor zu fördern."

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde eine scharfe Zurückweisung solcher Entschliebung gefordert mit der Begründung, daß es vom Landtage aus im Staatsinteresse nicht tragbar sei, wenn der Generalpredigerverein durch die einstimmig angenommene Entschliebung dem Ministerpräsidenten den schweren Vorwurf einseitiger und parteiischer Handlungsweise macht, ein Vorwurf, der nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses in keiner Weise erhoben werden kann.

Nach eingehender Besprechung stellt der Ausschuß

## Antrag Nr. 94:

Der Landtag wolle nachstehende Erklärung annehmen:

Die Entschliebung des Oldenburgischen Generalpredigervereins vom 7. November 1925 enthält eine Kritik der Antwort des Ministerpräsidenten vom 30. Juli 1925 auf eine förmliche Anfrage in Sachen des Religionsunterrichts.

Der Landtag lehnt die ungerechtfertigten Vorwürfe des Generalpredigervereins gegen den Ministerpräsidenten ab.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fied und Zimmermann — der Abgeordnete Jordan enthält sich der Abstimmung — stellt

## Antrag Nr. 95:

Ablehnung des Kap. 1.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lessers, Lehmfuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tangen, Thye, Wempe und Wichmann stellt

## Antrag Nr. 96:

Annahme des Kap. 1.

Zu Kap. 2 (Oberschulkollegien) stellt der Ausschuß

## Antrag Nr. 97:

Annahme des Kap. 2.

Zu Kap. 3 (staatl. höhere Lehranstalten) stellt der Ausschuß die Frage:

„Wie hoch waren die Kosten eines Schülers der staatlichen höheren Schulen 1913; wie hoch 1925?“

Die Staatsregierung gibt nachstehende Aufstellung her:

	1913			1925		
	Schüler	Kosten	für 1 Schüler	Schüler	Kosten (Voranschlag)	für 1 Schüler
1. Gymnasium Oldenburg . . . . .	278	75 256	270,71	172	74 600	433,72
2. "     Sever . . . . .	211	47 757	226,34	256	76 000	296,88
3. "     Bechta . . . . .	218	61 150	280,50	275	96 200	349,82
4. Realgymnasium Oldenburg . . . . .	—	—	—	314	71 500	227,71
5. "     Rüstringen . . . . .	—	—	—	450	(101 500)	323,25
6. "     Cloppenburg . . . . .	—	—	—	262	109 100	242,44
					(134 100)	300,—
7. Aufbauschule Oldenburg . . . . .	—	—	—	127	79 000	301,53
8. "     Bechta . . . . .	—	—	—	108	(91 000)	347,33
9. Seminar Oldenburg . . . . .	278	143 627	516,64	86	40 900	322,05
10. "     Barel . . . . .	—	—	—	19	33 800	312,96
11. "     Bechta . . . . .	111	51 145	460,76	34	84 100	1501,78
					35 000	1842,11
					53 800	1582,35
zusf.	1096	378 935		2 073	754 000	
					(821 000)	

Zu 4—6: Die eingeklammerten Zahlen ergeben sich nach Absetzung der Gemeindezuschüsse von den Einnahmen.

Die Kosten eines Schülers betragen durchschnittlich 1913: 345,75 M.

1925: 363,72 M.

(unter Absetzung der Gemeindezuschüsse: 396,04 M.)

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 98:

Annahme des Kap. 3.

Zu Kap. 4 (Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden).

Die Staatsregierung gibt folgende „Grundsätze“ her:



Grundsätze

für 1926/27 für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden.

§ 1.

Die Zuschüsse werden nach den Gesamtausgaben berechnet. Hierbei sind die der Gemeinde durch sogenannte Anschlussklassen etwa entstehenden Kosten mit zu berücksichtigen.

§ 2.

Von den Ausgaben sind abzusetzen:

a) Die Einnahmen an Schulgeld.

Die Gemeinden dürfen von den auswärtigen Schülern, soweit sie im Bezirke des Freistaats Oldenburg wohnen, nicht mehr als das Doppelte des für die Schule festgesetzten Grundschulgeldsatzes erheben.

Der Berechnung wird ein Normalschulgeld für jeden Schüler und für jede Schülerin zugrunde gelegt, das für Vollanstalten 180 R.M., für Lyzeen und Realschulen 150 R.M., für höhere Bürger- und höhere Mädchenschulen 120 R.M. und für Mittelschulen 90 R.M. beträgt.

b) alle übrigen Einnahmen der Schule.

§ 3.

Die ungedeckt bleibenden Ausgaben ergeben sich nach Abzug der Beträge des § 2 von den Gesamtausgaben (§ 1).

§ 4.

Der Staatszuschuß beträgt  $\frac{1}{2}$  der ungedeckt bleibenden Ausgaben.

§ 5.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgender Weise:

Die Schulvorstände legen den oberen Schulbehörden bis zum 1. April j. J. unter Beachtung der Bestimmungen dieser Grundsätze Voranschläge nach dem Stande vom 1. April j. J. (dem Beginn des Rechnungsjahres) vor. Die oberen Schulbehörden unterziehen diese Voranschläge einer Prüfung — gegebenenfalls einer Berichtigung — und übersenden sie umgehend dem Ministerium. Dieses wird auf den nach § 4 zu gewährenden Staatszuschuß vierteljährlich Abschlagszahlungen leisten. Nach Schluß des Rechnungsjahres haben die Schulvorstände den oberen Schulbehörden Übersichten über die wirklichen Ausgaben und die nach § 2 davon abzusetzenden Einnahmen der Schule vorzulegen. Danach wird vom Ministerium der endgültige Staatszuschuß berechnet und der Restbetrag zur Auszahlung gebracht.

Soweit jedoch die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Restbeträge voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.

Der Ministerpräsident führt dazu aus, daß es wegen des Standes der Staatsfinanzen nicht möglich sei, den Staatszuschuß immer weiter zu steigern; der Zuschuß müsse vielmehr fest begrenzt werden, so hart solche Maßnahme auch für die Gemeinden sei.

Aus dem Ausschuß wurden starke Bedenken gegen die Begrenzung der Zuschüsse geltend gemacht, es wurde darauf hingewiesen, daß für manche Städte die Unterhaltung der höheren Schule unmöglich gemacht würde; auch stehe fest, daß die verschiedenen Schulen sich ganz ungleich entwickeln und darum eine Festlegung der Zuschüsse zu großen Ungerechtigkeiten führen müßte.

Der Ministerpräsident verweist darauf, daß die Zuschüsse nur für das laufende Jahr bewilligt würden und man im nächsten Jahr weiter prüfen möge.

Aus dem Ausschuß wurde angeregt, nach dem Plane Preußens die Amtsverbände zu der Tragung der Kosten der höheren städtischen Schulen heranzuziehen.

Der Ausschuß wünscht ein Normalschulgeld in gleicher Höhe für Mittel- und höhere Bürgerschulen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 99:

Annahme des Kap. 4 mit der Änderung, daß die Summe von 352 000 M um 14 000 M auf 366 000 M erhöht wird.

Die Abgeordneten Jordan, Fick und Zimmermann enthalten sich der Abstimmung, da sie für eine weitere Erhöhung sind.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Jordan, stellt

Antrag Nr. 100:

Der Landtag wolle die vorstehenden Grundsätze genehmigen mit der Änderung, daß im § 2 unter a) die Zahlen „120“ und „90“ in „100“ verändert werden.

Die Abgeordneten Fick und Zimmermann enthalten sich der Abstimmung, sie sind aber wie auch der Abgeordnete Jordan mit der gleichmäßigen Bemessung des Normalschuldeldes für Bürger- und Mittelschulen einverstanden.

Nachstehende Übersicht zeigt ein Bild von den Leistungen des Staates und der Gemeinden zu den Kosten der höheren Lehranstalten der Gemeinden in den Jahren 1913 und 1925:

	1913		1925 (Voranschlag)	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
1. Oberrealschule Oldenburg . . . . .	22 000	62 147	65 100	130 030
Cäcilien- und Helene Langeschule daselbst . . . . .	7 131	20 830	62 300	124 700
Frauen- und Haushaltungsschule daselbst . . . . .	—	—	6 100	12 130
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar daselbst	—	—	3 000	6 100
	29 131	82 977	136 500	272 960
2. Fräulein Marienschule Rüstringen . . . . .	8 000	20 742	18 900	37 800
Handarbeits- und Turnlehrerinnenseminar daselbst . . . . .	—	—	2 900	5 900
Kindergärtnerinnenseminar daselbst . . . . .	—	—	900	1 800
Höhere Bürgerschule daselbst . . . . .	6 335	10 117	—	—
	14 335	30 859	22 700	45 500





	1913		1925 (Voranſchlag)	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
3. Oberrealschule Delmenhorst . . . . .	22 688	52 936	48 400	96 870
4. " Brake . . . . .	11 000	29 252	34 100	67 930
5. " Nordenham . . . . .	16 000	35 043	29 900	59 380
6. " Varel . . . . .	15 041	36 822	27 800	55 560
7. Realschule Esfleth . . . . .	3 147	8 728	12 800	25 630
8. Höhere Bürgerschule Berne . . . . .	1 988	4 984	5 100	10 100
9. " " Westerſtede . . . . .	1 654	4 048	6 600	13 400
10. " " Rodenkirchen . . . . .	2 053	5 840	3 600	7 400
11. " " Zetel . . . . .	—	—	3 300	6 500
12. " " Wildeshauſen . . . . .	—	—	3 600	7 200
13. " " Auquſtſehn . . . . .	—	—	4 300	8 500
14. Lyzeum Fever . . . . .	—	—	9 100	18 000
15. Höhere Bürgerschule Wangeroge . . . . .	—	—	4 200	8 400
16. " " Eſſen . . . . .	—	—	4 700	9 300
17. " " Lönigen . . . . .	—	—	7 000	14 000
	117 037	291 489	363 700	726 650
1a. Mittelschulen Oldenburg . . . . .	—	—	76 100	151 160
	117 037	291 489	439 800	877 810

Zu obigem Kap. liegt u. a. eine Eingabe des Vorstandes der Oberrealschule in Varel vor. Der Petent wünscht im 1. Punkt, daß ein Zuschuß, der vom Amtsverband Varel der Stadt als Beihilfe für die Unterhaltung der Oberrealschule gezahlt wird, fortan bei der Festsetzung des Zuschusses außer Anrechnung bleibt.

Der Ministerpräsident erklärt, daß in Zukunft dem Wunsche des Petenten nachgekommen werden soll, da nach Lage der Verhältnisse der Amtsverband als Mitträger der Schule anzusehen sei.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 101:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe der Direktoren der höheren Schulen Oldenburgs betr. ausreichende Unterstützung der städtischen höheren Schulen,
2. die Eingabe des Oldenburg. Philologenvereins, betr. dieselbe Angelegenheit,
3. die oben erwähnte Eingabe des Vorstandes der Oberrealschule in Varel,
4. die Eingaben der Gemeinde Berne, der Gemeinde Lönigen, der Stadt Wildeshausen, des Vorstandes der höheren Bürgerschule in Rodenkirchen und des Gemeindevorstandes Westerſtede, betreffend die Herabsetzung des Normalschulgeldes für Bürgerschulen,

für erledigt erklären.

Ferner liegt eine Eingabe des Gemeindevorstandes Lönigen auf Übernahme der dortigen Gemeindebürgerschule auf den Staat vor.

Der Ausschuß stellt zu vorstehender Eingabe

Antrag Nr. 102:

Übergang zur Tagesordnung.

Zu Kap. 5 (Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten), gab die Staatsregierung zu Tit. 1 nachstehenden Entwurf der „Grundsätze“ her:

Grundsätze

für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an höhere Privatschulen für 1926/27.

1. Eine staatliche Beihilfe kann nur denjenigen bereits bestehenden höheren Privatschulen gewährt werden, deren Erhaltung als einem öffentlichen Bedürfnis entsprechend

vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkannt worden ist.

2. Für die Anerkennung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Privatschule muß die einzige Gelegenheit bieten, um Kindern des Schulortes oder Schulbezirks den Zugang zu einer höheren Schulbildung zu gewähren. Befindet sich an demselben Schulort oder in unshwer zu überwindender Entfernung eine geeignete öffentliche Schule, so kommt eine Anerkennung nur dann und nur solange in Frage, als diese öffentliche Schule nicht imstande ist, sämtliche die Privatschule besuchende und für eine höhere Schule geeignete Kinder aufzunehmen.
- b) Die Privatschule muß einen den Verhältnissen des Schulortes oder Schulbezirks angemessenen Besuch aufweisen.
- c) Die Privatschule muß nach Klassen gegliedert sein, wobei die Zusammenfassung von Klassen zu gemeinsam zu unterrichtenden Abteilungen nachgelassen ist.
- d) Die Privatschule muß nach einem vom Ministerium oder von der oberen Schulbehörde aufgestellten oder genehmigten Lehrplan unterrichten; dieser Lehrplan muß entweder dem einer entsprechenden öffentlichen Schule gleich oder so eingerichtet sein, daß die Schüler einen sicheren Anschluß an die öffentlichen höheren Schulen gewinnen.
- e) Die Privatschule muß über ausreichende und für die Aufgaben der Schule genügend vorgebildete Lehrkräfte verfügen.
- f) Die Privatschule muß Kindern jedes Bekenntnisses zugänglich sein.

3. Eine vom Ministerium der Kirchen und Schulen gemäß Ziff. 2 anerkannte Privatschule erhält eine staatliche Beihilfe, wenn und solange folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Für den Besuch der Privatschule muß ein Schulgeld erhoben werden, das nicht niedriger sein darf, als das gleichzeitig an den staatlichen höheren Schulen erhobene.
- b) Kindern aus minderbemittelten Kreisen muß der Besuch der Privatschule durch Gewährung von Schulgeldnachlaß (Staffelung) und Schulgeldfreiheit ermöglicht werden. Die Zahl der vollen Freistellen soll in der Regel nicht weniger als 5 und nicht mehr



als 10 v. H. der Schülerzahl betragen. Die Höchstzahl darf nur mit Genehmigung der oberen Schulbehörde überschritten werden.

- c) Die Gemeinde oder der Amtsverband oder beide zusammen haben zur Deckung des Fehlbetrages einen Zuschuß in Höhe von einem Drittel der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu leisten. Zuwendungen aus Privatmitteln sind auf dieses Drittel anzurechnen.
- d) Die Leitung oder der Schulvorstand der Privatschule reicht alljährlich bis zum 1. November einen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr nach einem vom Ministerium der Kirchen und Schulen aufgestellten Muster und mit dem vom Ministerium geforderten Nachweisungen ein; dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse z. Bt. der Aufstellung des Voranschlages zugrunde zu legen. Ferner ist spätestens 2 Monate nach Schluß des Schuljahres eine Abrechnung vorzulegen, aus der die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben während des Rechnungsjahres zu ersehen sind. Die Einreichung erfolgt durch Vermittlung der oberen Schulbehörden.

In den Voranschlägen und Abrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben der etwa noch vorhandenen Vorschulklassen außer Betracht zu lassen.

4. Die staatliche Beihilfe wird in Höhe von einem Drittel der durch die voranschlagsmäßige Schulgeldeinnahme (Z. 3a) sowie durch sonstige eigene Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben gewährt.

Die Beihilfe wird nur insoweit gezahlt, als Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben oder die die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen, die Schulen besuchen. Der auf die oldenburgischen Kinder entfallende Betrag ist anteilmäßig zu berechnen.

Die Beihilfe wird in der Höhe des Betrages angewiesen, der sich aus den vom Ministerium anerkannten Voranschlag ergibt; nach Anerkennung der vorgelegten Abrechnung wird sie endgültig festgestellt und überwiesen. Soweit jedoch die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Beihilfen voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.

Der Rest der Ausgaben ist von den Privatschulen, soweit keine anderen Einnahmequellen erschlossen werden können, durch entsprechende Zuschläge zum Schulgeld, jedoch höchstens bis zu 100 v. H. der staatlichen Sätze, zu decken. Auf diese Notwendigkeit sind die Eltern bei der Aufnahme der Kinder und zu Beginn jedes Schuljahres hinzuweisen.

Durch die Einfügung des letzten Satzes in Ziffer 4 Abs. 3 der alten Grundsätze wird auch hier die Begrenzung der Zuschüsse gefordert.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick und Zimmermann — der Abgeordnete Jordan enthält sich der Abstimmung — stellt

Antrag Nr. 103:

Ablehnung des Kap. 5 Tit. 1.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 104:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1.

Dieselbe Mehrheit stellt

Antrag Nr. 105:

Der Landtag wolle die von der Staatsregierung vorgelegten „Grundsätze“ genehmigen.

Die Mehrheit setzt voraus, daß Kinder beiderlei Geschlechts in den Privatschulen Aufnahme finden.

Zu Kap. 5 Tit. 2 (Mittelschulen) wird darauf hingewiesen, daß nach den Grundsätzen zum Kap. 4 nach Vorschlag des Ausschusses das Normalschulgeld für die Mittelschulen von „90 R.M.“ auf „100 R.M.“ erhöht werden soll.

Der Staatszuschuß wird sich nach Mitteilung des Regierungsvertreters deshalb um 2900 M. ermäßigen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 106:

Annahme des Kap. 5 Tit. 2 mit der Änderung, daß die Summe von 76 100 R.M. um 2 900 R.M. auf „73 200 R.M.“ ermäßigt wird.

Zu Kap. 6 (Sonstige Zuschüsse) Tit. 1 stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 107:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1.

Zu Kap. 6 Tit. 2a (Schulgelderlaß) teilt die Staatsregierung mit, daß die mit dem Landtag im Jahre 1917 vereinbarten Grundsätze über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden einiger Änderungen und Ergänzungen bedürfen und schlägt folgende Fassung vor:

### Grundsätze

über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden.

Gemeinden, die Schülern an höheren Schulen sowie an Bürger- und Mittelschulen Schulgeld erlassen haben — Schülern an Mittelschulen jedoch nur von der Klasse an aufwärts, wo der fremdsprachliche Unterricht einsetzt —, erhalten nach folgenden Bestimmungen staatliche Zuschüsse:

#### § 1.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bedürftigen Schülern, die im Freistaat Oldenburg wohnen, sich durch Anlage, Fleiß und Betragen der Befreiung vom Schulgeld besonders würdig erweisen und der Schule bereits ein Jahr angehören, Schulgeld erlassen ist oder Freistellen gewährt sind.

#### § 2.

Darüber, ob gemäß § 1 Schulgeld zu erlassen oder eine Freistelle zu gewähren ist, entscheidet der Schulvorstand nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

#### § 3.

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Zahlung des Zuschusses in einer Gesamtsumme halbjährlich spätestens zum 15. September und zum 15. März an die obere Schulbehörde zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen für die Entscheidung des Schulvorstandes (§ 2) anzulegen.

#### § 4.

Die obere Schulbehörde hat den Antrag daraufhin zu prüfen, ob und inwiefern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 1 vorliegen und ihn spätestens zum 1. Oktober und zum 1. April mit einem gutachtlichen Bericht darüber dem Ministerium der Kirchen und Schulen vorzulegen.

#### § 5.

Der staatliche Zuschuß beträgt die Hälfte des von der Gemeinde erlassenen oder auf die Freistelle anzurechnenden Schulgeldes, wird jedoch nur insoweit gezahlt, als die im § 1 bestimmten Voraussetzungen vom Ministerium der Kirchen und Schulen als vorliegend anerkannt werden.





## § 6.

Reichen für die halbjährlich zu zahlenden Zuschüsse die halben Beträge der im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht aus, um allen als begründet erachteten Anträgen auf Zahlung des Zuschusses gerecht zu werden, so wird der Zuschuß entsprechend ermäßigt.

## § 7.

Die Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die höheren Schulen bleiben unberührt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 108:

Der Landtag wolle die Grundsätze über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen genehmigen.

Zu Kap. 6 Tit. 2c liegt dem Ausschuß eine Nachweisung über die bis März verteilten Beihilfen vor.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 109:

Annahme des Kap. 6 Tit. 2 und 3.

Zu Kap. 7 (Volkschulwesen) sagt der Regierungsvertreter zum Tit. 1 (Taubstummenanstalt), daß das Verpflegungsgeld für die Zöglinge 360 M jährlich zuzüglich 18 M für Bettmiete beträgt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 110:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1.

Zu Kap. 7 Tit. 2 sind verschiedene Fragen gestellt. Auf die Frage: Bei welchen Volksschulen ist die ungeteilte Unterrichtszeit eingeführt und mit welchem Erfolge? erwidert der Regierungsvertreter, daß auf Grund einer Verfügung eine Umfrage von Seiten der Schulbehörde ergangen ist, betreffend die Einführung oder Beibehaltung der ungeteilten Unterrichtszeit.

Da die Berichte noch nicht eingegangen sind, kann die Frage noch nicht beantwortet werden.

Die weitere Frage lautet:

Wie hoch war die Zahl der Volksschullehrer- und Lehrerinnen, wie hoch deren Gesamtbesoldung im Jahre 1913; wie sind diese Zahlen für 1925?

Auf diese Frage wurden nachstehende Zahlen hergegeben:

1913 waren 1 256 Lehrkräfte bei 2 794 067 M Besoldung und 1925 waren 1 548 Lehrkräfte bei 5 732 240 M. Besoldung

an den Volksschulen angestellt.

Die Zahl der Volksschulkinder hat betragen:

im Mai 1913: zu Beginn des Schuljahres 1925:

a) im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums . . .	50 114	40 840
b) im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums . . .	17 612	16 039
Insgesamt	67 726	56 879

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Meyer-Holte, Thye und Wempe — der Abgeordnete Freese enthält sich der Abstimmung — stellt

Antrag Nr. 111:

Der Landtag wolle die Staatsregierung eruchen, zu prüfen, ob bei dem Rückgang der Zahl der Schulkinder um mehr als 10 000 gegenüber der Vorkriegszeit einer Zusammenlegung von Schulklassen schwerwiegende Bedenken im Wege stehen.

Die Mehrheit des Ausschusses verweist darauf, daß eine größere Zahl von Volksschulklassen durch Zusammenlegung bereits eingegangen ist und daß in den meisten Fällen die Gemeinden schon von sich aus, wo es geboten erscheint, der Frage der Zusammenlegung näher treten werden, auch ohne besonderen Druck. Zudem glaubt die Mehrheit, daß die geringe Schülerzahl eine vorübergehende Erscheinung ist. Nach zuverlässiger Mitteilung sind Ostern 1925 in die unterste Klasse der Grundschulen der Stadt Oldenburg 504 Kinder eingetreten; 1926 sind 939 Kinder aufgenommen; für 1927 stehen 941, für 1928 schon 1037 in Aussicht.

Die Leistungen von Staat und Gemeinden für Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen in den Jahren 1913 und 1925 ergeben sich aus nachstehender Aufstellung:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Aufwendungen für Volksschulen			
		im Jahre 1913		im Jahre 1925 (Voranschlag)	
		Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
1	Oldenburg, Stadt . . .	—	110 561	—	257 760
2	Osternburg (eingemeindet)	40 333	56 124	44 838	178 140
3	Oeversten (eingem. Teil)	36 167	30 763	6 620	63 402
4	Ofen . . .	—	—	—	32 620
5	Ohmstede . . .	8 942	46 616	15 182	92 038
6	Holle . . .	814	8 076	—	14 220
7	Wardenburg . . .	18 053	10 876	8 778	52 482
8	Hatten . . .	11 324	9 423	14 673	30 027
9	Rafstede . . .	11 950	39 420	6 380	101 500
10	Wiefelstede . . .	14 816	11 284	15 113	38 167
11	Westerstede . . .	19 501	35 672	39 119	83 341
12	Apn . . .	17 292	23 923	64 525	21 635
13	Zwischenahn . . .	15 457	26 630	50 871	45 129
14	Edewecht . . .	7 548	16 006	33 422	37 558
15	Barel, Stadt . . .	—	39 457	—	100 800
16	Barel, Landgem.	20 629	33 863	70 773	47 067
17	Bockhorn . . .	—	22 415	—	55 860
18	Betel . . .	—	23 620	16 544	34 576
19	Neuenburg . . .	2 922	7 500	—	26 220
20	Schweiburg . . .	990	11 523	8 423	13 537
21	Sade . . .	—	22 137	—	50 400
22	Sever, Stadt . . .	—	53 261	11 252	65 908
23	Clevers . . .	2 802	2 416	4 986	2 454
24	Sandel . . .	1 281	1 309	3 991	2 409
25	Schortens . . .	18 354	12 965	52 043	19 717
26	Sillenstede . . .	—	4 990	3 536	6 304
27	Sande . . .	—	13 710	14 609	15 271
28	Accum . . .	711	3 609	3 124	4 436
29	Fedderwarden . . .	4 907	9 420	20 834	10 306
30	Sengwarden . . .	—	8 315	5 011	8 609
31	Pakens . . .	1 579	3 931	2 706	3 894
32	Waddewarden . . .	—	4 552	820	6 260
33	Oldorf . . .	1 564	1 763	475	2 705
34	Wüppels . . .	550	1 930	625	3 215
35	St. Joost . . .	739	1 501	882	1 878
36	Warden . . .	847	5 768	5 420	6 280
37	Minsen . . .	—	3 809	—	5 340
38	Wangerooge . . .	—	2 465	5 455	1 625
39	Hohenkirchen . . .	—	10 060	1 318	19 142
40	Midldoge . . .	753	3 519	—	4 920
41	Tettens . . .	—	9 550	4 957	10 943
42	Wiefels . . .	737	2 465	2 018	2 542
43	Westrum . . .	2 394	1 058	1 633	1 787

Lfd. Nr.	Gemeinde	Aufwendungen für Volksschulen				Lfd. Nr.	Gemeinde	Aufwendungen für Volksschulen			
		im Jahre 1913		im Jahre 1925 (Voranschlag)				im Jahre 1913		im Jahre 1925 (Voranschlag)	
		Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden			Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
44	Rüstringen, Stadt . . .	75 214	258 050	1 165	692 135	98	Steinfeld . . .	9 559	12 046	24 351	20 796
45	Abbehausen . . .	—	15 366	—	26 700	99	Holdorf . . .	9 160	7 832	19 908	11 952
46	Stollhamm . . .	—	11 566	—	19 200	100	Neuenkirchen . . .	4 839	5 876	21 331	8 189
47	Schwarden . . .	747	5 528	1 078	9 722	101	Gloppenburg . . .	—	19 423	15 250	34 310
48	Tossens . . .	1 561	3 017	1 989	5 631	102	Krapendorf . . .	14 964	11 623	51 440	14 560
49	Langwarden . . .	6 448	11 690	3 832	18 968	103	Garrel . . .	7 538	4 800	22 995	7 425
50	Burhave . . .	—	7 890	—	11 460	104	Emstef . . .	9 389	13 685	37 138	15 662
51	Waddens . . .	1 303	3 308	—	5 760	105	Cappeln . . .	4 919	9 279	24 427	13 493
52	Blegen . . .	—	32 295	—	97 620	106	Molbergen . . .	9 203	5 257	26 688	6 432
53	Nordenham, Stadtgem. . .	—	64 145	—	144 300	107	Löningen . . .	19 703	15 218	40 776	38 184
54	Esenhamm . . .	—	8 650	—	15 720	108	Essen . . .	6 440	18 162	42 950	18 090
55	Seefeld . . .	—	10 776	986	21 694	109	Lastrup . . .	11 884	9 558	26 903	15 877
56	Brake, Stadt . . .	—	50 955	24 108	68 052	110	Lindern . . .	12 688	6 028	35 542	7 598
57	Hammelwarden . . .	—	20 815	16 978	21 602	111	Friesoythe, Stadtgem. . .	7 401	8 797	14 284	10 976
58	Holzwarden . . .	—	7 255	3 869	9 511	112	Altenoythe . . .	3 982	3 840	—	14 160
59	Dvelgönne . . .	—	4 685	848	6 472	113	Böfel . . .	4 244	3 253	12 795	5 865
60	Strückhausen . . .	—	16 361	10 025	20 455	114	Markhausen . . .	4 079	1 291	8 744	1 936
61	Rodenkirchen . . .	—	17 649	—	31 380	115	Neuscharrel . . .	1 743	1 377	5 650	1 250
62	Schwei . . .	—	10 911	9 893	16 387	116	Charrel . . .	2 546	3 892	11 088	4 932
63	Dedesdorf . . .	—	11 382	2 691	16 749	117	Ramsloh . . .	5 983	2 530	6 721	4 679
64	Esfleth, Stadtgem. . .	—	24 750	12 478	24 482	118	Strücklingen . . .	16 681	5 076	25 422	13 998
65	Altenhunteorf . . .	3 322	5 998	1 048	7 232	119	Barjel . . .	13 559	8 111	27 184	11 576
66	Bardenfleth . . .	—	10 075	3 694	11 126	zusammen   726 592   2 067 399   1 658 472   4 073 768					
67	Neuenbrof . . .	869	3 141	454	3 746	Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Staat im Jahre 1913 für die Städte I. Klasse und die nördlichen Amtsverbände (einschließlich Wildeshausen) 478 483 M., im Jahre 1925 dagegen 849 914 M. aufgewendet hat, also ein Mehr von rd. 77 % gegenüber der Vorkriegszeit. Die Gemeinden leisteten in den vorgenannten Bezirken im Jahre 1913: 1 748 374 M., im Jahre 1925 brachten sie 3 602 325 M. auf; hier beträgt das Mehr etwa 106 %.					
68	Großenmeer . . .	1 276	6 304	5 160	10 560	Für die südlichen Ämter Cloppenburg, Bechta und Friesoythe wandte der Staat im Jahre 1913 248 109 M., im Jahre 1925 aber 808 557 M. auf, also ein Mehr von 266 %, während hier die Gemeinden 319 025 M. im Jahre 1913 und 471 433 M. im Jahre 1925 aufbrachten, also 47 % über den Aufwand von 1913.					
69	Oldenbrof . . .	—	10 910	133	15 227	Weiter ist ersichtlich, daß die Städte I. Klasse Oldenburg (ohne den eingemeindeten Teil von Eversten), Barel und Delmenhorst im Jahre 1925 keinerlei Zuschuß zu den Lehrerbeförderungen vom Staat bezogen. Rüstringen, das 1913 noch 75 214 M. erhielt, hat 1925 ganze 1 165 M. bekommen; mehrere ländliche Gemeinden, besonders in den Amtsbezirken Barel und Butjadingen — auch die Stadt Nordenham — waren im Jahre 1925 ohne Zuschuß.					
70	Berne . . .	8 698	18 943	18 707	28 153	Die Minderheit des Ausschusses steht selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß es nach wie vor Aufgabe des Staates ist, einen Lastenausgleich unter den Bezirken herbeizuführen, so auch hier, um wenig steuerkräftige Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Volksschulen zu unterhalten. Es erscheint der Minderheit jedoch an der Zeit, nachzuprüfen, ob die Grundlage, die für die Berechnung des Staatszuschusses maßgebend ist, Nachbargleichheit verbürgt. Aus dieser Erwägung heraus stellt die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fid, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann					
71	Neuenhunteorf . . .	2 582	3 470	2 557	3 743	Antrag Nr. 112:					
72	Warfleth . . .	1 547	5 385	6 091	6 509	Annahme des Kap. 7 Tit. 2 in der Voraussetzung, daß im Finanzausgleichsgesetz Bestimmungen ge-					
73	Bardewisch . . .	1 003	3 731	3 373	3 707						
74	Delmenhorst, Stadt . . .	—	197 402	—	335 760						
75	Hasbergen . . .	18 433	12 915	29 614	38 966						
76	Stuhr . . .	6 206	8 011	—	27 480						
77	Schönemoor . . .	4 318	4 792	9 348	8 292						
78	Ganderlessee . . .	27 695	36 838	30 680	101 680						
79	Hude . . .	16 124	16 506	15 784	41 036						
80	Alteneesch . . .	5 971	8 973	7 059	22 101						
81	Wildeshausen, Stadtgem. . .	—	14 975	9 393	24 267						
82	Wildeshausen, Landgem. . .	—	10 300	3 254	12 166						
83	Großenkneten . . .	14 466	8 796	44 445	12 315						
84	Huntlosen . . .	1 925	4 162	9 631	4 709						
85	Dötlingen . . .	15 019	11 448	19 594	17 186						
86	Bechta, Stadtgem. . .	—	19 261	22 694	23 866						
87	Dythe . . .	4 273	2 835	10 547	3 852						
88	Vutten . . .	3 820	3 327	11 680	5 000						
89	Goldenstedt . . .	11 653	12 209	32 812	21 128						
90	Bisbef . . .	12 775	14 354	41 540	19 240						
91	Langförden . . .	2 626	6 529	19 732	10 628						
92	Bakum . . .	1 885	9 662	21 604	9 536						
93	Bestrup . . .	5 773	3 974	16 674	6 246						
94	Lohne, Stadtgem. . .	—	14 332	18 670	14 030						
95	Lohne, Landgem. . .	6 407	14 266	33 922	15 098						
96	Vinklage . . .	—	26 062	28 227	34 593						
97	Damme . . .	18 393	15 260	48 868	26 312						





troffen werden, nach welchen eine gerechtere Verteilung des Zuschusses erfolgt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 113:

Annahme des Kap. 7 Tit. 2.

Zu Kap. 7 Tit. 3 liegen 2 Eingaben vor, betreffend Bereitstellung von Mitteln für stellenlose Junglehrer- und Lehrerinnen.

Der Regierungsvertreter teilt mit, daß vom Reich aus Gelder für Unterstützung der Junglehrer zur Verfügung gestellt werden können unter der Bedingung, daß die Länder den gleichen Betrag für diesen Zweck aufwenden.

Die Staatsregierung prüft z. Zt. noch die Angelegenheit. Es ist daher nicht möglich, die Frage schon jetzt zu beantworten; darum stellt der Ausschuß seine Entscheidung bis zur zweiten Lesung zurück und stellt

Antrag Nr. 114:

Annahme des Kap. 7 Tit. 3 und 4.

Zu Kap. 7 Tit. 5 teilt der Regierungsvertreter mit, daß unter b) der Betrag von 6 000 M. ausreichend sein wird.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 115:

Annahme des Kap. 7 Tit. 5 mit der Änderung, daß unter b) die Summe von 7 500 R.M. um „1 500 R.M.“ auf „6 000 R.M.“ ermäßigt wird.

Zu Kap. 7 Tit. 6 teilt der Ministerpräsident mit: Es werden folgende Änderungen der Grundsätze für die Bewilligung von Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten beantragt:

1. Im § 3 werden die Worte „Erlös aus dem Verkauf eines“ durch die Worte „Wert des“ ersetzt.

2. Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Beihilfe wird nur unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Der Bau muß dringend notwendig sein.  
2. Inbezug auf Größe, Ausführung und Ausstattung muß — der heutigen Zeit und Bauweise entsprechend — die größte Sparsamkeit obwalten.

3. Der Bauplan nebst Kostenanschlag ist durch das zuständige Hochbauamt (Bauamt) einer Prüfung zu unterziehen. Der Bau ist nach dem geprüften Bauplan auszuführen. Das Hochbauamt (Bauamt) ist berechtigt, die Ausführung des Baues gemäß dem Bauplan zu überwachen.

Die oberen Schulbehörden haben Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die Bedingungen zu Ziff. 1 u. 2 erfüllt sind und darüber bei der Vorlegung von Anträgen zu berichten. Dem Bericht sind die gemäß Ziff. 3 geprüften Baupläne nebst Kostenanschlägen anzulegen.“

Der sich hiernach ergebende Wortlaut der Grundsätze ist aus der Anlage zu ersehen.

Anlage:

Über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten werden auf Grund des § 118 des Schulgesetzes für Oldenburg, des § 108 des Schulgesetzes für Lübeck und des § 101 des Schulgesetzes für Birkenfeld für das Jahr 1. April 1926/27 folgende Bestimmungen erlassen:

### § 1.

Gemeinden, die durch ihre Volksschullasten übermäßig beschwert werden, erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten auf ihren Antrag Beihilfen aus der Staatskasse, soweit die Kosten nicht durch Errichtung von Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht vom Oberschulkollegium (von der Regierung) genehmigt oder nicht nachträglich als dringend notwendig anerkannt sind.

### § 2.

Zu den Kosten der Schulhausbauten gehören die Kosten des Schulgebäudes und der Lehrerwohnung, des Bauplatzes und des Spielplatzes nebst Einfriedigung sowie einer Brunnenanlage.

Zu den Schulgebäuden sind auch Schulbaracken und Turnhallen zu rechnen. Es wird vorbehalten, die für Schulbaracken bewilligten Beihilfen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sie von der Gemeinde wieder veräußert oder zu anderen Zwecken als zu denen des Volksschulunterrichts verwendet werden.

### § 3.

Von den Kosten der Schulhausneubauten ist der Wert des früheren Schulgrundstücks abzusetzen.

### § 4.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Es werden in der Regel Beihilfen von 20 bis höchstens 65 v. H. der tatsächlichen Baukosten gewährt.

### § 5.

Eine Beihilfe wird nur unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Der Bau muß dringend notwendig sein.
2. Inbezug auf Größe, Ausführung und Ausstattung muß — der heutigen Zeit und Bauweise entsprechend — die größte Sparsamkeit obwalten.
3. Der Bauplan nebst Kostenanschlag ist durch das zuständige Hochbauamt (Bauamt) einer Prüfung zu unterziehen. Der Bau ist nach dem geprüften Bauplan auszuführen. Das Hochbauamt (Bauamt) ist berechtigt, die Ausführung des Baues gemäß dem Bauplan zu überwachen.

Die oberen Schulbehörden haben Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die Bedingungen zu Ziffer 1 und 2 erfüllt sind und darüber bei der Vorlegung von Anträgen zu berichten. Dem Bericht sind die gemäß Ziff. 3 geprüften Baupläne nebst Kostenanschlägen anzulegen.

### § 6.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für das Jahr 1. April 1926/27 und für die Bauten, die in diesem Jahre begonnen werden.

### § 7.

Reichen die im Voranschlage der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht aus, um allen Anträgen auf Beihilfen gerecht zu werden, so werden die Beihilfen entsprechend ermäßigt.

### § 8.

Die Bewilligung von Beihilfen ist ferner davon abhängig, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen für staatliche Bauten befolgt werden.

Auf die Frage des Ausschusses nach den vorliegenden Anträgen gibt der Regierungsvertreter ein Verzeichnis her, aus welchem hervorgeht, daß im ganzen 14 Anträge ge-



nehmigt sind, 10 für den Bezirk des evangel. und 4 für den Bezirk des kathol. Oberschulkollegiums und daß der Staatszuschuß schwankt zwischen 20 und 60 % der Baukostenanschläge, ferner daß die zu Tit. 6 ausgeworfene Summe zur Befriedigung der genehmigten Bauvorhaben ausreicht.  
Aus dem Ausschuß wurde die Erhöhung des Zuschusses an die Stadt Delmenhorst für den Bau einer Hilfsschule gewünscht.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 116:

Annahme des Kap. 6 Tit. 6 mit der Maßgabe, daß der Zuschuß an die Stadt Delmenhorst für den Bau der Marktschule von 20 % auf 30 % erhöht wird und die erhöhte Summe in den Voranschlag für 1927 eingestellt wird

und

Antrag Nr. 117:

Der Landtag wolle die Grundsätze für die Bewilligung von Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten für das Jahr 1. April 1926/27 genehmigen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 118:

Annahme des Kap. 7 Tit. 7.

Zu Kap. 7 Tit. 8 (Zuschüsse zu privaten Volksschulen) teilt die Staatsregierung die neuen Grundsätze mit:

**Grundsätze**

für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an private Volksschulen.

**I.**

Eine staatliche Beihilfe kann einer privaten Volksschule gewährt werden, wenn vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkannt wird, daß die Schule nachfolgende Bedingungen erfüllt:

1. Ihr Bestand muß einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen. Dies ist der Fall, wenn
  - a) die in der Schule unterrichteten Kinder eine öffentliche Volksschule ihrer Konfession nicht besuchen können, oder
  - b) die Schule als eine Art Hilfsschule im Sinne der Schulgesetze anzusehen ist und die in der Schule unterrichteten Kinder eine öffentliche Hilfsschule nicht besuchen können, oder
  - c) die Schule mit einer Erziehungs- oder Waisenanstalt oder einer ähnlichen Anstalt verbunden ist.
2. Der an der Schule erteilte Unterricht muß dem in einer öffentlichen Volksschule erteilten Unterricht gleichwertig, bei den unter 1 b bezeichneten Schulen jedoch dem an einer Hilfsschule erteilten Unterricht, soweit möglich, gleichwertig sein, und es müssen die für öffentliche Volksschulen oder Hilfsschulen geltenden Bestimmungen sinngemäß beobachtet werden.

**II.**

Eine vom Ministerium der Kirchen und Schulen gemäß I anerkannte Schule erhält eine staatliche Beihilfe nach folgenden Vorschriften:

1. Die Leitung oder der Vorstand der Schule hat alljährlich bis zum 1. November einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Schulbetrieb beziehen, für das nächste Rechnungsjahr nach einem vom Ministerium der Kirchen und Schulen aufgestellten Muster nebst Nachweisungen einzureichen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse z. Bt. der Aufstellung des Voranschlags zugrunde zu legen. Ferner ist spätestens 2 Monate nach Schluß des Schuljahres eine Ab-

rechnung vorzulegen, aus der die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben während des Rechnungsjahres zu ersehen sind. Die Einreichung erfolgt durch Vermittlung der oberen Schulbehörden.

2. Die staatliche Beihilfe wird in Höhe von einem Drittel der durch die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben für Unterrichtszwecke gewährt.
3. Die Beihilfe wird nur insoweit gezahlt, als schulpflichtige Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben oder die oldenburgische Staatszugehörigkeit besitzen, die Schule besuchen. Der auf die oldenburgischen schulpflichtigen Kinder entfallende Betrag ist anteilmäßig zu berechnen.
4. Die Beihilfe wird in der Höhe des Betrages angewiesen, der sich aus dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkannten Voranschlag ergibt; nach Anerkennung der vorgelegten Abrechnung wird sie endgültig festgestellt und überwiesen. Soweit jedoch die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Beihilfen voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.

Es kommen in Frage die privaten Volksschulen:

	Schülerzahl
1. St. Vinzenzhaus in Cloppenburg . . . . .	102
2. Waisenhaus Damme . . . . .	150
3. Caritasheim in Alshorn . . . . .	22
4. to Hus in Dötlingen . . . . .	30
5. Privatschule in Lönigen . . . . .	15
6. Gertrudenheim in Oldenburg . . . . .	23

Inbezug auf die Notwendigkeit einer Bezuschussung privater Volksschulen sind wie im Vorjahre die Meinungen sehr geteilt, ebenso über die Auffassung der Rechtslage; es sei auf die Ausführungen im vorjährigen Bericht verwiesen.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fied, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 119:

Ablehnung des Kap. 7 Tit. 8.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lessers, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 120:

Genehmigung der für die Gewährung von staatl. Beihilfen an private Volksschulen vorgeschlagenen Grundsätze und Annahme des Kap. 7 Tit. 8.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 121:

Annahme des Kap. 7 Tit. 9.

Zu Kap. 8 (Öffentliche Bibliothek in Oldenburg) stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 122:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9 (Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters), ist nach vorjährigem Landtagsbeschluß ein Zuschuß in Höhe von 1/4 des Fehlbetrages mit 75 000 M eingestellt.

Kein Kapitel des Voranschlags und keine Regierungsvorlage hat die breite Öffentlichkeit so beschäftigt, als die Theaterfrage in Oldenburg. Vonseiten der Stadt Oldenburg, vom Landesverein der Theater- und Konzertfreunde, von vielen sonstigen Stellen in Stadt und Land, die sich berufen fühlten, ist zu diesem Kapitel unendlich viel in Wort und Schrift gestritten für und gegen die Erhöhung des Zuschusses.

Aus dem Ausschuß wurde bemängelt, daß Theater und Orchester zu wenig für das Land böten.





Der Ministerpräsident erklärt, daß das Verlangen der Landbevölkerung nach größerer Berücksichtigung berechtigt sei, vor allem sei wichtig, daß gute Musik ins Land käme; diesem Wunsche sei bis zu einem gewissen Grade bereits entsprochen und würde in Zukunft in weitgehendem Sinne erfüllt; man dürfe überzeugt sein, daß Klagen wegen Vernachlässigung des Landes verschwinden würden.

Der Regierungsvertreter sagt, daß der gute Wille, das Land mehr zu berücksichtigen, vorläge, und trotz der Schwierigkeit und der Kosten für Landreisen Aufführungen im Lande gegeben sind, wie nachstehende Angaben zeigen:

In der Zeit von März 1925 bis März 1926 sind vom Theater in Jever 1, in Delmenhorst 4, in Becta 2, in Cloppenburg 1, in Brake und in Barel je 3 Vorstellungen veranstaltet worden. Vom Intendanten wird dazu bemerkt, in verschiedenen Städten (Barel, Cloppenburg, Brake und Becta) sei ein Abonnement von 4—6 Vorstellungen aufgelegt worden. Diese Vorstellungen hätten jedoch wegen zu geringer Beteiligung nur teilweise durchgeführt werden können. Großen Beifall habe die Oper „Martha“ sowohl in Cloppenburg wie auch in Becta gefunden. Es sei daher geplant, im Lande weitere Opernvorstellungen folgen zu lassen. Um der Landbevölkerung den Besuch größerer Opern- und Schauspielwerke, deren Aufführung auf einer Saalbühne technisch nicht möglich ist, zu ermöglichen, seien in dieser Spielzeit eine ganze Reihe Werke, zum Teil zu ermäßigten Preisen, insbesondere an den Sonntagen aufgeführt worden. Seit einigen Monaten werde auch der Beginn der Abendvorstellungen an Sonntagen so gelegt, daß die auswärtigen Besucher noch die Abendzüge erreichen können. Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß die Landbevölkerung wöchentlich mindestens drei Vorstellungen (Mittwochnachmittag, Sonntagnachmittag und Sonntagabend, zum Teil auch Sonnabendnachmittag) besuchen könne, und der Spielplan werde so aufgestellt, daß alle größeren Inszenierungen an diesen Tagen gebracht würden. Vom Landesorchester sind von März 1925 bis März 1926 12 Konzerte im Lande veranstaltet, nämlich in Rüstingen 5, in Jever und in Nordenham je 2, in Barel, Delmenhorst und Cloppenburg je 1 Konzert. Am 14. und 15. März finden noch Konzerte in Becta und Rüstingen statt. Außerdem ist noch je 1 Konzert in Rüstingen, Brake, Jever und Delmenhorst festgelegt. Dazu wird von Musikdirektor Ladwig bemerkt, die Konzerte seien durchweg sehr günstig aufgenommen worden. Die Mehrzahl der Veranstaltungen habe vor ausverkauftem Hause stattgefunden. Besonders herzlich war die Aufnahme in Cloppenburg, wo das Orchester vor vollem Hause Werke von Beethoven, Haydn und Johann Strauß brachte. Zum Abschluß dieses Konzertwinters sind einige Aufführungen der 9. Symphonie von Beethoven unter Mitwirkung des Singvereins geplant, und zwar in Rüstingen, Delmenhorst und Nordenham.

Dem Ausschuss lag der Voranschlag für den Betrieb des Landestheaters in beiden Spielarten für 1. April 1926/27 vor.

Die Betriebseinnahmen betragen . . . . .	420 000 M
Verschiedene Einnahmen . . . . .	10 000 "
Zuschuß aus Stadt- und Landeskasse . . . . .	237 000 "

Der Gesamteinnahme von . . . . . 667 000 M stehen Ausgaben in derselben Höhe gegenüber.

Demnach müßte, wenn der Staatszuschuß in Höhe von 75 000 M gegeben wird, die Stadt noch 162 000 M leisten. Die Stadt beabsichtigt für den Fall, daß der Staatszuschuß nicht auf etwa 125 000 M erhöht wird, die Oper fallen zu lassen.

Aus dem Ausschuss wurde dargelegt, daß nach Urteil von Sachverständigen ein Gesamtzuschuß von Stadt- und Landeskasse für Theater und Orchester in Höhe von

etwa 350 000 M ausreichen müsse, um beide Spielarten gut durchführen zu können, vorausgesetzt, daß der Geschäftsbetrieb sparsam geführt wird. Wenn der Staat 75 000 M fest ohne Rücksicht auf Drittelung des Fehlbetrages für das Theater und etwa 150 000 M für das Orchester gebe und damit 225 000 M Zuschuß leiste, so blieben für die Stadt noch etwa 125 000 M aufzubringen, ein Betrag, der nach Lage der Verhältnisse — da doch die Stadt entschieden den größten Nutzen hat — mit Jug und Recht der Stadt Oldenburg zu zahlen zugemutet werden darf. In Anbetracht der Finanzlage des Staates und in Hinsicht auf die Notlage fast aller Wirtschaftskreise ist nach Ansicht der Mehrheit ein erhöhter Staatszuschuß nicht zu verantworten, während eine Minderheit den Zuschuß um 25 000 M erhöhen will.

Diese Minderheit, die Abgeordneten Friesse, Schröder, Thye und Wichmann stellt

Antrag Nr. 123:

Annahme des Kap. 9 mit der Änderung, daß die Summe von „75 000 R.M.“ um „25 000 R.M.“ auf 100 000 R.M. erhöht wird und unter Erläuterungen gesetzt wird: Der Staat trägt die Hälfte des Fehlbetrages bis zu „100 000 R.M. im Jahre“.

Eine andere Minderheit, die Abgeordneten Jick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 124:

Annahme des Kap. 9 unter der Voraussetzung, daß beide Spielarten aufrecht erhalten werden; die Erläuterung ist zu streichen.

Eine dritte Minderheit, die Abgeordneten Faber, Meyer-Solte, Wempe — der Abg. Lessers enthält sich der Abstimmung — stellt

Antrag Nr. 125:

Annahme des Kap. 9.

Der Ausschuss stellt

Antrag Nr. 126:

Der Landtag wolle die Eingabe

1. des Magistrats der Landeshauptstadt Oldenburg;
2. des Landesvereins der Theater- und Konzertfreunde;
3. des Landbundes Oldenburg-Bremen, für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 10 liegt eine Eingabe des Vorstandes des Landesorchesters vor.

Der Landtag hat im verflossenen Jahre einen Antrag angenommen, nach welchem Neueinstellungen beim Landesorchester nur aufgrund eines Dienstvertrages vorgenommen werden sollen. Die Eingabe wünscht die Zurücknahme dieses Beschlusses.

Der Ausschuss beharrt bei seiner Stellungnahme und stellt

Antrag Nr. 127:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vorstandes des Landesorchesters für erledigt erklären.

Der Ausschuss stellt

Antrag Nr. 128:

Der Landtag ersucht das Staatsministerium zu veranlassen, daß das Landesorchester in Zukunft eine gesteigerte Konzerttätigkeit im Lande entfaltet als bisher.

Der Ausschuss stellt

Antrag Nr. 129:

Annahme der Kap. 10 und 11.



VIII. Finanzen. Einnahmen.

Berichterstatter: L e f f e r s.

Nachdem über die Höhe der einzustellenden Einnahmen im Ausschuss im wesentlichen eine Einigung erzielt ist, und die wichtigsten Fragen bei der Beratung der Vorlage über die Steuer vom bebauten Grundbesitz und der Gewerbesteuer erledigt sind, kann auf eine weitere Erörterung im allgemeinen verzichtet werden.

Zu den vom Reich zu überweisenden Steueranteilen ist zu bemerken, daß nur die Reichsumsatzsteuer im Betrage von 1 150 000 M vom Reich garantiert ist. Im übrigen muß zugegeben werden, daß die Anteile der anderen Steuerüberweisungen auf Schätzung beruhen, die nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses zurecht sind. Eine Minderheit ist jedoch der Ansicht, daß die eingesetzten Beträge zu niedrig aufgestellt sind. Die sich als Folge dieser Auffassung ergebenden Anträge folgen bei Kap. 7.

Vom Ausschuss wurde die Regierung um Beantwortung verschiedener Fragen ersucht, auf welche nachstehend näher eingegangen wird.

Zu Kap. 1 Einnahmen aus Forsten, wurde vom Ausschuss die Übersicht über den Ertrag des außerordentlichen Holzeinschlages erbeten und die Frage gestellt, ob noch Kaufgelder ausstehen.

Die Antwort der Regierung lautet:

87 000 M sind eingegangen, 130 000 M stehen noch aus. Von diesen 130 000 M sind 80 000 M für Landarbeiter-Darlehen ausgegeben. Restliche 50 000 M werden für diesen Zweck noch verausgabt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 130:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1.

Zu Kap. 1 Tit. 2 stellt der Ausschuss die Frage: Woher stammt die wesentliche Erhöhung aus Domänenpacht und wie wird der Voranschlag erreicht werden?

die wie folgt beantwortet wird:

Im Jahre 1925 sind 996 000 M eingekommen und zwar 900 000 M für Pacht und 96 000 M für Miete. Die Pachten sind mit 960 000 M für 1926 angesetzt, während die Miete von 96 000 M auf 165 000 M erhöht ist, so daß sich im ganzen eine Summe von 1 125 000 M ergibt. Von der Regierung ist erklärt worden, daß die Pachten von der Entscheidung der Pachteinigungsämter abhängen und neue Pachtsätze noch nicht endgültig festgesetzt werden könnten.

Ferner wurde mitgeteilt, daß 142 Besiedlungen und 162 Neusiedlungen mit zusammen . . . 1 970,6 Hektaren vorhanden sind, wofür 215 340,70 M jährliche Grundrente berechnet sind.

Geblichen sind:

81 Herdstellen mit . . . . .	3 300,— "
und ca. 350 000 M Grundpacht, sowie Stückland einschließlich Außengroden und Inseln (etwa 7600 Pächter) mit . . . . .	5 515,— "
und 550 000 M Grundpacht.	

Ein Teil des Ausschusses erklärte sich durch diese Ausführungen nicht für befriedigt. Er wies darauf hin, daß einerseits die Grundpachten nicht nachbargleich festgestellt seien und von den Pachten für Privatländereien teilweise erheblich abwichen, andererseits die Pächter der unter Flutgefahr liegenden Außendeichsländereien häufige Schäden durch Übersflutungen erlitten, was bei der Pachtpreisfestsetzung nicht hinreichend berücksichtigt sei.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Zick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 131:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, eine Nachprüfung der Grundpachten auf ihre Höhe und Nachbargleichheit untereinander und mit den von den Pachteinigungsämtern für verpachtete Privatländereien festgesetzten Grundpachten vorzunehmen, und insbesondere bei den unter Flutgefahr liegenden Stückländereien die Schädigung durch in den letzten Jahren besonders häufig aufgetretene Übersflutung angemessen zu berücksichtigen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 132:

Annahme des Tit. 2.

Zu dieser Position liegen folgende Eingaben vor: vom Bauern-Pächter und Siedler-Verband Rodenkirchen, " Vorsitzenden des Siedler-Verbandes Seefeld, " Vorsitzenden des Siedlerverbandes der Geest-Moor-Abteilung und vom Vorsitzenden des Siedler-Verbandes der Marschabteilung Garrel, die angesichts der schwierigen Wirtschaftsverhältnisse angepachtete Pachten verlangen und um Berücksichtigung folgender Punkte bitten.

1. Die Rente zu ermäßigen, und zwar um den Betrag, den dieselbe mehr beträgt, als die nach dem Rentenplan zu Grunde gelegten Steuern.
2. Die Domänenpachten wie in der Eingabe an das Ministerium näher ausgeführt, zu ermäßigen.
3. Die Steuern vom bebauten Grundbesitz dürfen nicht gehoben werden, wenn die Zuschüsse zurückgezahlt sind.
4. Stundungsanträge auf Pachten und Renten sind von den Ämtern zu regeln, weil der lange Weg über das Siedlungsamt oft mehrere Wochen in Anspruch nimmt und insfolgedessen häufig Pfändungen verursacht.
5. Bei der Preisfestsetzung der Naturalien sind einige Domänenpächter und Siedler als Vertreter zu hören, wie dieses auch lt. Landtagsbeschluss zu geschehen hat.
6. Der Grundsteuerreinertrag ist für das mit Duwock besetzte Land, sowie für das ausgepflügte Grodenland entsprechend der Rente herabzusetzen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die berechtigten Wünsche aller Petenten stets wohlwollend geprüft wurden. Jedenfalls stehe fest, daß Privatpachten durchweg höher als Staatspachten seien. Wenn sich irgendein Pächter ungerecht behandelt glaube, so stehe der Weg zum Pachteinigungsamt offen, da auch die Regierung großen Wert auf gerechte Behandlung lege.

Der Ausschuss nimmt von dieser Erklärung Kenntnis und stellt den

Antrag Nr. 133:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingaben der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Oldenburg beantragt in der Eingabe:

Der Landtag wolle der Stadt Oldenburg für die Ingenieur-Akademie einen Zuschuß durch Erlaß oder wesentliche Ermäßigung des Mietzinses gewähren.

Der Ausschuss stellt auch hier den

Antrag Nr. 134:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Zu Kap. 4 hat die Regierung auf Befragen mitgeteilt:

Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß die administrierte Jagd in den Osenbergen bleiben muß, der Oberförster muß Gelegenheit haben, auf großen Geländen mit seinen Förstern die Jagd auszuüben. Es handelt sich um ein Gelände von 1015 ha.





Im Ausschuß war die Meinung geteilt, doch wurde von der Stellung eines Antrags Abstand genommen.

Zu Tit. 5 stellte der Ausschuß die Frage:

Wann ist die Sperrung der Ablösung von Gefällen seitens der Staatsregierung verfügt worden? Können noch Ansprüche aus der Sperrung gestellt werden?

Die Regierung antwortete:

Die Sperre ist am 9. 10. 23 erfolgt. Die Aufwertung erfolgt allgemein auch von den seit dem 15. 7. 22 abgelösten Gefällen.

Da weitere Fragen nicht gestellt werden, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 135:

Annahme der Tit. 3—5 des Kap. 1.

Zu Kap. 1 Tit. 6 wird die Frage: Ist mit dem Eingang der 230 000 M zu rechnen? mit ja beantwortet und nachfolgende Übersicht über die Renten nach dem Goldwert (für 1925) überreicht.

Die Grundrenten betragen für 1970,6 ha:

910 541,6 kg Vollmilch	a 11 § = 100 159,60 R.M.
117 914,2 „ L.G.Schlachtr.	„ 80 „ = 94 331,40 „
11 595,5 „ Roggen	„ 18 „ = 2 087,20 „
10 542,8 „ Weizen	„ 20 „ = 2 108,60 „
26 133,2 „ Gerste	„ 16 „ = 4 181,30 „
51 820,5 „ Hafer	„ 16 „ = 8 291,30 „
26 133,3 „ Bohnen	„ 16 „ = 4 181,30 „
	<b>215 340,70 R.M.</b>

im Durchschnitt rd. 109 R.M. je ha.

1. Für 1925/26 beträgt aufgrund der Ermittlungen der Rentenfeststellungskommission der Zuschlag rd. 30 % oder 142 R.M. für 1 ha, für 1970,6 ha = 279 925 R.M.

Zu Tit. 6 beantragen die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann

Antrag Nr. 136:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen

1. die Höhe der Renten für Siedlungen und Beisiedlungen einer Nachprüfung zu unterziehen in der Richtung, ob die Höhe der Renten für Siedlungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Siedler Steuern, Abgaben, Gebäude-Unterhaltung und Verzinsung der Gebäude ganz selbst zu bezahlen haben, richtig bemessen ist und für Land gleicher Bonität die Pachtpreise für behaute Domänen nicht überschreitet.

Die Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 137:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen

1. die Höhe der Renten für Siedlungen und Beisiedlungen einer Nachprüfung zu unterziehen in der Richtung, ob die Höhe der Renten für Siedlungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Siedler Steuern, Abgaben, Gebäude-Unterhaltung und Verzinsung der Gebäude ganz selbst zu bezahlen haben, richtig bemessen ist.

Weiter stellt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Zimmermann den

Antrag Nr. 138:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, die alten Marsch-siedler, z. B. die im August-Jader-Neuwapeler-groden, bei der Aufwertung ihrer Rente nicht anders zu behandeln, als die alten Siedler auf der Geest und eine höhere als 25 %ige Aufwertung nicht zu fordern.

Weitere Anträge auf Änderung der Naturalwertrente und damit in Verbindung stehenden Fragen sollen nach Beschluß des Ausschusses beim Siedlungsvoranschlag endgültig geregelt werden.

Zu Tit. 7—11 werden Einwendungen nicht erhoben.

Zu Tit. 12 wird auf Wunsch des Ausschusses nachstehende Übersicht gegeben:

Gemeinde	Weserfonds	Ausländische Anleihe	Zusammen
1	2	3	4
Müstringen . . . .	40 000	260 000	300 000
Stadt . . . . .	u. 30 000		30 000
	u. 20 000		20 000
Oldenburg, Stadt . .	—	175 000	175 000
Delmenhorst, Stadt .	—	125 000	125 000
		u. 50 000	50 000
Barel, Stadt . . . .	—	100 000	100 000
Jever, Stadt . . . .	—	100 000	100 000
Dhmstede . . . . .	—	20 000	20 000
Wesjterstede, Amtsver-			
band . . . . .	—	25 000	25 000
Alpen . . . . .		40 000	40 000
Ellenserdammer = Ein-			
deichungs-			
Genossenschaft . . .	50 000	100 000	150 000
Schortens . . . . .	—	15 000	15 000
Nordenham, Stadtge-			
meinde . . . . .	40 000	—	40 000
	u. 40 000	—	40 000
	u. 50 000	—	50 000
Seefeld . . . . .	—	10 000	10 000
Brake, Stadtgem. . .	150 000	—	150 000
Nodenkirchen . . . .	—	5 000	5 000
Hammelwarden . . .	—	5 000	5 000
Elksfleth, Amtsverband	—	30 000	30 000
Elksfleth, Stadtgem. .	40 000	60 000	100 000
	u. 30 000	—	30 000
Hasbergen . . . . .	—	25 000	25 000
Schönemoor . . . . .	—	15 000	15 000
Alteneesch . . . . .	—	15 000	15 000
Wildeshausen, Amts-			
verband . . . . .	—	200 000	200 000
Bechta, Amtsverband	—	30 000	30 000
Bechta, Stadtgem. . .	50 000	60 000	110 000
Lohne . . . . .	—	100 000	100 000
Cloppenburg, Amts-			
verband . . . . .	—	220 000	220 000
Cloppenburg, Stadt-			
gemeinde . . . . .	20 000	10 000	30 000
Friesoythe, Amtsver-			
band . . . . .	—	100 000	100 000
Ramsloh . . . . .	10 000	5 000	15 000
Regierung Cutin . . .	—	100 000	100 000
Regierung Birkenfeld .	—	100 000	100 000
Gemeinde Blegen . .	300 000	—	300 000
Nodenkirchen . . . .	20 000	—	20 000
Hammelwarden . . .	25 000	—	25 000
Nordenham . . . . .	50 000	—	50 000
Kniphauer-Sielacht .	5 000	—	5 000
Jever (Moorlands-			
mühlenacht) . . . .	—	5 000	5 000
Damme . . . . .	10 000	—	10 000
Oberstein . . . . .	20 000	—	20 000
	<b>1 000 000</b>	<b>2 105 000</b>	<b>3 105 000</b>



Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 139:

Annahme der Tit. 6—12 des Kap. 1.

Zu Kap. 2 wird auf die Frage:

Wann kommt die Fabrikation von Briketts bei der Staatsmoorgesellschaft in Betrieb?  
folgendes mitgeteilt:

Die Fertigstellung wird Ostern erfolgen. Die Verzögerung ist dadurch entstanden, daß man die Erfahrungen, die man in Bayern gemacht hat, erst abwarten wollte.

Zu Kap. 3, 4 und 5 Tit. 1 und 2 werden Bemerkungen nicht gemacht und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 140:

Annahme der Kap. 2 bis 5.

Kap. 6: Landessteuern.

Tit. 1: Zur Grundsteuer wurde auf die Frage des Ausschusses:

Wie steht es mit der Einführung des neuen Grundsteuergesetzes, ist die Veranlagung beendet und wie sind die Veranlagungsergebnisse?  
nachstehende Erklärung abgegeben:

Die Veranlagung ist durch das Reichsbewertungsgesetz gestört worden. Das Reichsgesetz muß abgewartet werden. Das Inkrafttreten ist bis zum 1. 4. 27 hinausgeschoben. Im übrigen ist die Veranlagung in Oldenburg nach dem neuen Grundsteuergesetz zum größten Teil erfolgt.

Aus dem Ausschusse heraus wurde geltend gemacht, daß die Grundsteuer durch die Hebung der Reichsvermögenssteuer eine Doppelbesteuerung darstelle. Es sei auf die Dauer nicht tragbar, die Grundsteuer neben der Reichsvermögenssteuer in dieser Höhe fortbestehen zu lassen.

Es ergeben sich folgende Anträge:

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lessers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann, beantragt:

Antrag Nr. 141:

Das Staatsministerium wolle in Verbindung mit anderen deutschen Ländern mit Nachdruck bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Frage der Ersetzung der Realsteuern durch reichsgesetzlich begrenzte Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer hin-

sichtlich ihrer Durchführungsmöglichkeit einer baldigen Prüfung unterzogen wird und daß die Reichsregierung gegebenenfalls schleunigst die gesetzgeberische Initiative in dieser Richtung ergreift.

Die Minderheit, die Abgeordneten Schmidt und Tanzen beantragen:

Antrag Nr. 142:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Verbindung mit andern deutschen Ländern bei der Reichsregierung darauf mit aller Entschiedenheit hinzuwirken, daß den Ländern das Zuschlagsrecht zur Vermögenssteuer wieder gegeben wird, und das Reich sich auf einen Ertrag aus der Vermögenssteuer von 250 Millionen beschränkt. Das Zuschlagsrecht zur Vermögenssteuer soll an Stelle der staatlichen Grundsteuer treten.

Die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann stimmen gegen beide Anträge.

Zu Tit. 5 wollen die Abgeordneten Schmidt und Tanzen die Gewerbesteuer als Staatssteuer aufheben und stellen den

Antrag Nr. 143:

Streichung des Tit. 5, Gewerbesteuer 300 000, im übrigen Annahme des Kap. 6.

Der Abgeordnete Lessers enthält sich der Stimme.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 144:

Annahme der Position Kap. 6.

Kap. 7: Anteile an den Reichssteuern.

Diese haben im Jahre 1925 80 000 M mehr wie im Voranschlage vorgesehen, erbracht. Das Ergebnis ist folgendes:

Einkommensteuer . . . . .	5 020 000 M
Körperschaftsteuer . . . . .	567 000 "
Reichsumsatzsteuer . . . . .	1 178 000 "
Gründerverbssteuer . . . . .	300 000 "
Renntsteuer . . . . .	107 000 "
Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	513 000 "
	<u>7 685 000 M</u>

Die ferner gewünschte Übersicht über die Erträgnisse der Staatsanteile nach Amtsverbänden und Städten 1. Klasse bezw. Finanzämtern ist von der Reichsregierung hergegeben.

Sd. Nr.	Finanzamtsbezirk	Nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen würde der Staatsanteil betragen:			Nach den Überweisungen des Reichs beträgt der Staatsanteil:			
		a) v. 1. 4.25—30.9.25 90 %	b) v. 1.10.25—31.1.26 75 %	a) 20 %	b) 35 %	a) v. 1. 4.25—30.9.25 90 %	b) v. 1.10.25—31.1.26 75 %	
		Einkommensteuer 3/7	Körperschaftsteuer 3/7	Umsatzsteuer 2/5	Einkommensteuer 3/7	Körperschaftsteuer 3/7	Umsatzsteuer 2/5	
1	Brafe . . . . .	a)	107 971	4 409	32 310	131 318	10 402	27 678
		b)	131 137	1 196	30 587	132 666	2 678	36 133
			239 108	5 605	52 897	263 884	13 080	63 811
2	Butjadingen . . . . .	a)	140 520	7 925	21 968	170 775	18 694	27 254
		b)	94 741	13 767	26 900	90 846	30 841	31 778
			235 261	21 692	48 868	266 621	49 535	59 032
3	Cloppenburg . . . . .	a)	101 342	1 420	21 347	123 161	3 351	26 484
		b)	70 440	239	20 214	71 262	534	23 880
			171 782	1 659	41 561	194 423	3 885	50 364





Sp. Nr.	Finanzamtsbezirk	Nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen würde der Staatsanteil betragen:			Nach den Überweisungen des Reichs beträgt der Staatsanteil:			
		a) v. 1. 4.25—30.9.25 b) v. 1.10.25—31.1.26	90 % 75 %	a) 20 % b) 35 %	a) v. 1. 4.25—30.9.25 b) v. 1.10.25—31.1.26	90 % 75 %	a) 20 % b) 35 %	
		Einkommensteuer <sup>2/7</sup>	Körperschaftsteuer <sup>2/7</sup>	Umsatzsteuer <sup>2/5</sup>	Einkommensteuer <sup>2/7</sup>	Körperschaftsteuer <sup>2/7</sup>	Umsatzsteuer <sup>2/5</sup>	
4	Delmenhorst . . . . .	a)	381 317	40 360	73 375	463 419	95 206	91 030
		b)	184 941	29 986	71 607	187 097	67 173	84 590
			566 258	70 346	144 982	650 516	162 379	175 620
5	Fever . . . . .	a)	81 734	646	21 312	99 332	1 524	26 439
		b)	73 359	233	22 262	74 214	522	26 298
			155 093	879	43 574	173 546	2 046	52 737
6	Oldenburg . . . . .	a)	815 933	38 832	87 074	991 613	91 601	108 026
		b)	497 505	27 559	85 647	503 306	61 736	101 177
			1 313 438	66 391	172 721	1 494 919	153 337	209 203
7	Rüstringen . . . . .	a)	344 904	810	18 624	419 166	1 912	23 105
		b)	191 432	528	20 807	193 664	1 183	24 579
			536 336	1 338	39 431	612 830	3 095	47 684
8	Varel . . . . .	a)	144 966	7 046	47 289	176 178	16 620	58 667
		b)	132 459	4 365	39 791	134 003	9 779	47 006
			277 425	11 411	87 080	310 181	26 399	105 673
9	Bechta . . . . .	a)	113 433	4 145	33 141	137 856	9 777	41 115
		b)	135 417	2 263	31 204	136 996	5 068	36 862
			248 850	6 408	64 345	274 852	14 845	77 977
10	Westerstede . . . . .	a)	73 105	2 484	20 316	88 846	5 850	25 204
		b)	85 259	160	18 822	86 256	358	22 234
			158 364	2 644	39 138	175 102	6 218	47 438
	zuf. a)	2 305 225	108 077	366 756	2 801 564 *)	254 947	455 002	
	b)	1 596 690	80 296	367 841	1 615 310	179 872	434 537	
	Gesamtsumme:	3 901 915	188 373	734 597	4 416 874	434 819	889 539	

Bemerkungen.

Zu Spalte 4: Die Verteilung der Beträge ist lediglich nach dem Istaufkommen erfolgt. Dem Istaufkommen an Körperschaftsteuer geht noch der Betrag hinzu, der für Delmenhorster Industriebetriebe in Bremen entrichtet wird. Genaue Angaben können darüber z. Bt. noch nicht gemacht werden. In den vom Reiche überwiesenen Beträgen sind diese Steuerbeträge enthalten.

\*) In der Summe von 1 615 310 R.M. sind zwei Vierteljahrzahlungen enthalten mit höheren Beträgen. Außerdem ist ab 1. Januar 1926 die Lohnsteuer ermäßigt. So ergeben sich für Februar nur 259 237,50 R.M. Rechnet man für März annähernd die gleiche Summe, so beläuft sich das Jahresergebnis auf etwa 494 000 R.M., es bleibt also um etwa 60 000 R.M. hinter dem Voranschlage zurück und übersteigt ihn also nicht — wie zunächst angenommen wurde — um 18 000 R.M.

Oldenburg, den 15. 3. 1926.

Auf Ersuchen des Landtages überreichte die Regierung dem Ausschusse nachstehende Übersichten:

Verzeichnis

der Grundsteuer für das Steuerjahr 1925 im Landesteil Oldenburg.

Amt	Gemeinde	Grundsteuer
Oldenburg	Bezirk Oldenburg, Stadt . . .	3 418
	„ Osterburg . . . . .	6 666
	„ Eversten . . . . .	4 260
	Dhmsfede . . . . .	9 505
	Wardenburg . . . . .	12 250
	Hatten . . . . .	8 825
	Holle . . . . .	5 572
	Rastede . . . . .	13 681
	Wieselfede . . . . .	8 949
	Ofen . . . . .	5 259
		<u>Ca. 78 385</u>

Amt	Gemeinde	Grundsteuer
Westerstede	Westerstede . . . . .	19 498
	Apen . . . . .	8 583
	Zwischenahn . . . . .	11 215
	Edewecht . . . . .	8 306
	<u>Ca. 47 602</u>	
Varel	Varel, Stadtgemeinde . . . . .	2 969
	Varel, Landgemeinde . . . . .	25 560
	Fade . . . . .	17 780
	Schweiburg . . . . .	6 706
	Bochhorn . . . . .	11 698
	Zetel . . . . .	9 341
Neuenburg . . . . .	2 381	
	<u>Ca. 76 435</u>	



Amt	Gemeinde	Grundsteuer	Amt	Gemeinde	Grundsteuer
		M			M
Jever	Jever	5 275	Wildeshausen	Wildeshausen, Stadt	2 773
	Cleberns	2 250		Wildeshausen, Landgemeinde	8 561
	Sandel	1 542		Großenfneten	9 042
	Sillenstede	6 090		Suntlojen	2 672
	Schortens	7 506		Dötlingen	11 063
	Sande	9 005		<u>Ca. 34 111</u>	
	Westrum	1 163	Bechta	Bechta	3 769
	Sengwarden	9 342		Dythe	2 258
	Fedderwarden	6 243		Lutten	2 619
	Accum	3 700		Goldenstedt	10 675
	Tettens	10 375		Bisbef	12 351
	Hohenkirchen	15 785		Langförden	6 159
	Widdoge	5 292		Bakum	7 174
	Wiefels	3 736		Bestrup	4 187
	Winjen	6 930		Lohne, Stadtgemeinde	844
	Wangerooge	5 989		Lohne, Landgemeinde	10 358
	Pafens	4 098		Dinlage	13 160
	Oldorf	3 538		Steinfeld	6 385
	Waddewarden	8 543	Damme	13 406	
	Wüppels	4 126	Neuenkirchen	5 114	
St. Joost	2 992	Goldorf	6 281		
	<u>Ca. 123 554</u>		<u>Ca. 104 740</u>		
Butjadingen	Rüstringen	8 663	Cloppenburg	Cloppenburg	3 822
	Stollhamm	12 826		Krapendorf	13 296
	Seefeld	9 022		Garrel	6 178
	Abbehausen	12 761		Emstef	12 954
	Nordenham	4 768		Cappeln	10 068
	Blexen	13 731		Mosbergen	5 881
	Waddens	3 435		Löningen	16 199
	Burhave	9 290		Essen	12 822
	Landwarden	12 905		Lindern	6 185
	Toffens	2 659		Lasttrup	10 326
	Edwarden	5 648			<u>Ca. 97 731</u>
	Ejensham	12 417			
	<u>Ca. 99 462</u>				
Brafe	Brafe	2 250	Friesoythe	Friesoythe	4 307
	Hammelwarden	12 535		Barjel	3 934
	Golzwarden	8 852		Altenoythe	3 521
	Ovelgönne	2 681		Bösel	3 859
	Strückhausen	23 358		Markhausen	1 539
	Kodenkirchen	17 072		Scharrel	2 201
	Schwei	11 798		Neuscharrel	1 000
	Dedesdorf	16 526		Ramsloh	2 234
	<u>Ca. 95 372</u>	Strücklingen		1 852	
				<u>Ca. 24 447</u>	
Elsfleth	Bezirk Elsfleth, Stadtgemeinde	516	Wiederholung nach Ämtern:		
	" Elsfleth, Landgemeinde	7 059	Amt Oldenburg	78 385	
	Altenhuntof	6 343	Westerstede	47 602	
	Bardensfleth	12 863	Barel	76 435	
	Neuenbrof	4 153	Jever	123 554	
	Großenmeer	5 981	Rüstringen	8 663	
	Oldenbrof	11 123	Butjadingen	99 462	
	Berne	19 762	Brafe	95 372	
	Neuenhuntof	3 997	Elsfleth	80 235	
	Warfleth	2 989	Delmenhorst	51 643	
	Bardewisch	5 449	Wildeshausen	34 111	
		<u>Ca. 80 235</u>	Bechta	104 740	
		Cloppenburg	97 731		
		Friesoythe	24 447		
			<u>Ca. 922 380</u>		
Delmenhorst	Delmenhorst	3 777			
	Hasbergen	5 474			
	Stuhr	5 263			
	Schönemoor	3 196			
	Ganderkesee	18 765			
	Gude	8 225			
	Alteneßch	6 943			
	<u>Ca. 51 643</u>				





## Übersicht betr. Jahres-Brutto-Aufkommen der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Lfd.Nr.	Gemeinde	Jahresaufkommen R.M.	Unterweise R.M.	Lfd.Nr.	Gemeinde	Jahresaufkommen R.M.	Unterweise R.M.
1	Oldenburg, Stadt . . .	231 867		61	Rodenkirchen . . . . .	18 300	
2	Osternburg (eingem.) . .	46 152		62	Schwei . . . . .	13 476	
3	Eversten (eingem. Teil) .	26 556	304 584	63	Dedesdorf . . . . .	9 240	117 264
4	Ofen . . . . .	11 100		64	Esfleth, Stadtgem. . . .	18 696	
5	Ohmstede . . . . .	38 316		65	Altenhuntorf . . . . .	6 984	
6	Holle . . . . .	7 272		66	Wardenfleth . . . . .	10 356	
7	Wardenburg . . . . .	15 876		67	Neuenbrof . . . . .	3 036	
8	Gatten . . . . .	13 656		68	Großenmeer . . . . .	7 032	
9	Rastede . . . . .	40 860		69	Oldenbrof . . . . .	8 064	
10	Wiefelstede . . . . .	17 496	144 576	70	Berne . . . . .	20 436	
11	Westerstede . . . . .	50 832		71	Neuenhuntorf . . . . .	3 684	
12	Apfen . . . . .	23 892		72	Wardfleth . . . . .	4 932	
13	Zwischenahn . . . . .	37 620		73	Wardewisch . . . . .	3 924	87 144
14	Edewecht . . . . .	22 488	134 832	74	Delmenhorst, Stadt . . .	133 152	133 152
15	Barel, Stadt . . . . .	49 092		75	Hasbergen . . . . .	19 368	
16	Barel, Landgemeinde . .	38 148		76	Stuhr . . . . .	13 284	
17	Bockhorn . . . . .	20 808		77	Schönemoor . . . . .	5 664	
18	Zetel . . . . .	19 344		78	Ganderkejee . . . . .	50 388	
19	Neuenburg . . . . .	9 144		79	Hude . . . . .	19 632	
20	Schweiburg . . . . .	10 548		80	Alteneesch . . . . .	11 832	120 168
21	Jade . . . . .	19 296	166 380	81	Wildeshausen, Stadtgem.	14 328	
22	Jever, Stadt . . . . .	41 748		82	Wildeshausen, Landgem.	7 956	
23	Clevers . . . . .	3 732		83	Großenfneten . . . . .	19 416	
24	Sandel . . . . .	1 944		84	Huntlosen . . . . .	4 860	
25	Schortens . . . . .	19 728		85	Dötlingen . . . . .	14 796	61 356
26	Sillenstede . . . . .	7 872		86	Bechta, Stadtgemeinde	17 340	
27	Sande . . . . .	12 168		87	Dythe . . . . .	3 396	
28	Accum . . . . .	3 876		88	Lutten . . . . .	3 888	
29	Fedderwarden . . . . .	11 304		89	Goldenstedt . . . . .	14 124	
30	Sengwarden . . . . .	8 088		90	Bisbek . . . . .	13 632	
31	Bafens . . . . .	4 200		91	Langförden . . . . .	7 296	
32	Waddewarden . . . . .	5 760		92	Bafum . . . . .	8 340	
33	Oldorf . . . . .	2 652		93	Bestrup . . . . .	4 908	
34	Wüppels . . . . .	2 568		94	Lohne, Stadtgem. . . .	10 032	
35	St. Joost . . . . .	1 992		95	Lohne, Landgem. . . .	12 156	
36	Wiarden . . . . .	4 716		96	Dinlage . . . . .	18 576	
37	Winsen . . . . .	4 560		97	Damme . . . . .	24 984	
38	Wangerooge . . . . .	11 796		98	Steinfeld . . . . .	13 044	
39	Hohenkirchen . . . . .	12 612		99	Holdorf . . . . .	9 588	
40	Widdoge . . . . .	4 476		100	Neuenkirchen . . . . .	10 668	171 972
41	Tettens . . . . .	8 340		101	Cloppenburg, Stadtgem.	15 468	
42	Wiefels . . . . .	2 796		102	Krapendorf . . . . .	13 200	
43	Westrum . . . . .	1 548	178 476	103	Garrel . . . . .	7 308	
44	Rüstringen, Stadt . . .	222 948	222 948	104	Emstek . . . . .	14 904	
45	Abbehansen . . . . .	18 204		105	Cappeln . . . . .	9 228	
46	Stollhamm . . . . .	12 984		106	Wolbergen . . . . .	6 528	
47	Schwarden . . . . .	5 004		107	Löningen . . . . .	23 304	
48	Tossens . . . . .	3 288		108	Essen . . . . .	15 972	
49	Langwarden . . . . .	1 428		109	Lastrup . . . . .	11 844	
50	Burhave . . . . .	9 360		110	Lindern . . . . .	7 644	125 400
51	Waddens . . . . .	3 576		111	Friesoythe, Stadtgem. .	7 428	
52	Blexen . . . . .	38 532		112	Altenoythe . . . . .	3 468	
53	Nordenham, Stadtgem.	56 724		113	Böfel . . . . .	4 008	
54	Gjensham . . . . .	9 144		114	Marthausen . . . . .	2 508	
55	Seefeld . . . . .	12 048	170 292	115	Neuscharrel . . . . .	1 272	
56	Brake, Stadt . . . . .	35 172		116	Scharrel . . . . .	5 052	
57	Hammelwarden . . . . .	14 916		117	Ramsloh . . . . .	3 540	
58	Golzwarden . . . . .	5 748		118	Strücklingen . . . . .	7 416	
59	Ovelgönne . . . . .	4 044		119	Barfel . . . . .	10 812	45 504
60	Strückhausen . . . . .	16 368			zusammen	2 184 048	2 184 048

**Nachweisung**

über die für das Rechnungsjahr 1925 bislang vom Landesfinanzamt überwiesene Gewerbesteuer (Aufkommen aus 9 Monaten).

Aus dem Bezirk des Finanzamts

Brake . . . . .	16 435,48
Butjadingen . . . . .	14 190,81
Cloppenburg . . . . .	6 180,10
Delmenhorst . . . . .	42 837,81
Fever . . . . .	10 865,76
Oldenburg . . . . .	72 056,63
Rüstringen . . . . .	13 540,59
Varel . . . . .	18 855,77
Vechna . . . . .	17 155,14
Westerstede . . . . .	11 947,09
<b>Zusammen</b>	<b>224 065,18</b>

Wie eingangs erwähnt, ist ein Teil des Ausschusses der Ansicht, daß die Anteile an den Reichssteuern zu Tit. 1, 2, 4, 6 zu niedrig veranschlagt sind.

Dieser Teil, die Abgeordneten Fick, Jordan, Tanzen, Schmidt, Zimmermann stellt den

**Antrag Nr. 145:**

Annahme des Kap. 7 mit folgenden Änderungen:  
 in Tit. 1 werden 4 500 000 auf 4 750 000,  
 in Tit. 2 werden 500 000 auf 650 000,  
 in Tit. 4 werden 250 000 auf 300 000,  
 in Tit. 6 werden 350 000 auf 450 000 R.M.  
 erhöht.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

**Antrag Nr. 146:**

Unveränderte Annahme des Kap. 7 Tit. 1—6.

Die Regierung überreichte die vom Ausschusse gewünschte Aufstellung

**Aufstellung**

der vom Reich überwiesenen Mittel aus irgendwelchen Fonds oder Quellen außer den steuerlichen Überweisungen, unter Angabe des Zweckes und der Bezirke, in welchen sie verwendet sind.

Stand am 1. April 1926.

(Siehe Tabelle Seite 50—54.)

Die zu Kap. 8 gewünschte Nachweisung wurde dem Ausschusse mitgeteilt und gab zu Beanstandung keine Veranlassung.

Der Ausschufß beantragt

**Antrag Nr. 147:**

Annahme der Kap. 8—10.

**VIII. Finanzen. Ausgaben.**

Berichterstatter: Abgeordneter Lehmküh l.

Zu Kap. 1 hatte der Ausschufß nichts zu bemerken und stellt

**Antrag Nr. 148:**

Annahme des Kap. 1.

Zu Kap. 2 Titel 1 wurde Nachweisung erbeten. Danach ergibt sich an Zinsen und Renten

**Anlagen.** 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

7 % Zinsen für die Auslandsanleihe . . . . .	882 000 R.M.
8 % Zinsen für die Anleihe von der Reichsversicherungsanstalt . . . . .	240 000 "
9 % Zinsen für die Reichsdarlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge . . . . .	39 000 "
6 % Zinsen für das Reichsdarlehen für Bodenverbesserung . . . . .	6 000 "
für die alten aufzuwertenden Papiermarkschulden ist ein Betrag von . . . . .	100 000 "

sichungsweise eingestellt, da die Aufwertungsfragen noch nicht endgültig geklärt sind.

zusammen 1 267 000 R.M.

Zu Kap. 3 hat der Ausschufß nichts zu bemerken und stellt den

**Antrag Nr. 149:**

Annahme der Kap. 2 und 3.

Zu Kap. 4 Titel 6 fand eine eingehende Besprechung über die Verwaltung des Schloßgartens statt, die sich besonders auch auf die Anstellungsverhältnisse des Hofgardendirektors Jmmel, die Möglichkeit der Verwaltung durch einen Unternehmer, sowie das Verhältnis zwischen Staat und Stadt erstreckte. Dem vorjährigen Antrage: „Das Staatsministerium wolle der nächsten Tagung des jetzigen Landtages neue Vorschläge über bessere Nutzung des Schloßgartens vorlegen,“ hat das Ministerium nicht entsprochen. Nach wie vor steht der Ausschufß auf dem Standpunkt, daß eine Ermäßigung der jetzt dem Staat erwachsenden Kosten möglich ist. Das Verhältnis zwischen Staat und Stadt ist in der Richtung zu regeln, daß die Aufgabe des Staates sich in der Hauptsache auf die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung seines Vermögens erstreckt. Die Pflege und Ausgestaltung des Schloßgartens als Erholungsstätte der Bürger muß in erster Linie Aufgabe der Stadt sein.

Der Ausschufß stellt den

**Antrag Nr. 150:**

Die Regierung wird ersucht, den Versuch zu machen, die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schloßgartens an einen Unternehmer zu übertragen und als Kostenanteil des Staates hierfür bis zu 5000 M bereit zu stellen

und weiter

**Antrag Nr. 151:**

Der Landtag wolle:

1. die Eingabe des Gartenbaudirektors Jmmel,
2. die Eingabe des Landesvereins für Heimatkunde und Heimatschutz für erledigt erklären.

Ferner stellt der Ausschufß den

**Antrag Nr. 152:**

Annahme des Kap. 4.

Zu Kap. 5 sind Bemerkungen nicht zu machen und stellt der Ausschufß den

**Antrag Nr. 153:**

Annahme des Kap. 5.

Zu Kap. 6 Tit. 1 wurde die Frage gestellt: Wie steht es mit der Verwendung des Marstallgebäudes?

Nach Auskunft des Regierungsvertreters sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten ins Auge gefaßt, doch sind die Verhandlungen nicht abgeschlossen, zumal die Frage nicht brennend ist.

Der Ausschufß stellt den

**Antrag Nr. 154:**

Annahme des Kap. 6.

(Fortsetzung siehe Seite 55.)





Reichsstelle	Zweck	Überwiesener Betrag R. M.	Freistaat Oldenburg R. M.	Verwendet				
				Landesteil Oldenburg R. M.	Landesteil Lübeck R. M.	Landesteil Birkenfeld R. M.	Stadt u. Amt Oldenburg R. M.	Amt Westerstede R. M.
Reichshauptkasse	Zuschuß für die Ordnungspolizei . . .	1 085 700,—	1 085 700,—	—	—	—	—	—
Reichsarbeitskasse	Erwerbslosenfürsorge .	160 000,—	—	—	40 000,—	24 000,—	—	—
dieselbe	desgl. Wertbeständige Darlehen zum Bau von Landarbeiterwohnungen . . .	365 093,93	—	—	—	—	37 493,13	46 781,—
dieselbe	Darlehen für Notstandsarbeiten . .	88 150,—	—	569 329,75 <sup>1)</sup>	—	37 210,—	—	—
dieselbe	Notstandsarbeiten . .	1 292 656,34						
Reichshauptkasse	Anteil an der Branntweinmonopoleinnahme zur Verbilligung des in den Kranken- usw. Anstalten verwendeten unvergällten Branntweins . .	6 093,—	—	—	361,—	422,—	1 586,—	60,50
dieselbe	Kriegsgräberfürsorge .	4 801,—	4 801,—	—	—	—	—	—
Reichsarbeitskasse	Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge .	1 632 558,30	2 744,25 <sup>2)</sup>	—	1 973,—	5 270,—	385 334,52	116 254,73
Reichshauptkasse	Mittel zur Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes .	10 075,—	—	—	892,—	700,—	580,—	601,—
Deutsches Zentral- komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin	Bekämpfung der Tuberkulose . . .	3 400,—	—	—	600,—	800,—	150,—	—
Deutsche Bodenkultur- Akt-Gesellschaft, Berlin	Meliorationskredite aus Reichsmitteln .	400 000,—	—	—	—	—	12 000,—	9 333,—
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin	Praktische Düngungsversuche . . . .	500,—	—	300,—	100,—	100,—	—	—
Reichsarbeitsminister und Reichsminister der Finanzen	Unterstützung von Altersheimen . .	17 293,—	—	—	1 401,90	856,70	3 738,30	—
Reichshauptkasse	Zuschuß für die Religionsgesellschaften gemäß § 60 Abs. 8 des F. A. G.	1 722,72	—	174,67	8,57	1 539,51	—	—

1) Landesbaufonds . . . . . 300 000,— R. M.  
Siedlungsamt . . . . . 8 000,— "  
Rückstattung an die Reichsarbeitskasse . 261 329,67 "

2) Verwaltungskosten.

im Bezirk											
Amt Sarel N.M.	Amt Zever N.M.	Stadt Nißtringen N.M.	Amt But- jadingen N.M.	Amt Brake N.M.	Amt Elsfleth N.M.	Stadt u. Amt Del- menhorst N.M.	Amt Wildes- hausen N.M.	Amt Beyda N.M.	Amt Cloppen- burg N.M.	Amt Friesoythe N.M.	Noch nicht verteilt N.M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96 000,—
26 730,—	—	—	1 220,—	1 440,—	10 438,—	1 560,—	21 540,—	39 172,50	44 471,—	41 550,20	92 698,10
3 500,—	—	—	—	—	—	—	123 000,—	—	509 560,—	35 500,—	102 706,78
209,50	70,10	—	100,40	74,80	25,50	180,50	290,—	396,90	238,50	115,30	1 962,—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111 511,99	94 383,63	176 568,09	107 688,24	67 244,06	38 799,20	183 340,63	51 079,15	142 785,34	80 814,29	66 016,93	750,10
472,—	721,—	—	354,—	464,—	271,—	460,—	386,—	657,—	813,—	583,—	2 121,—
50,—	150,—	100,—	150,—	50,—	100,—	150,—	—	550,—	450,—	100,—	—
3 466,67	—	—	—	—	50 000,—	—	3 000,—	—	169 508,—	80 000,—	72 692,33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 791,30	587,40	7 048,20	—	—	—	934,60	—	934,60	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—





Reichsstelle	Zweck	Überwiesener Betrag	Verwendet					
			Freistaat Oldenburg	Landesteil Oldenburg	Landesteil Lüneburg	Landesteil Birkenfeld	Stadt u. Amt Oldenburg	Amt Westerstede
			R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	R. M.	R. M.
Deutsches Volksoffer, Reichsgesch.-Stelle	Ausshüttungen des deutschen Volksoffers an die Länder mit besetztem Gebiet	1 350,—	—	—	—	1 350,—	—	—
Reichshauptkasse	Bekämpfung des Alkoholismus . . .	3 206,—	—	2 607,—	279,—	320,—	—	—
Reichsarbeitsminister	Mittel für die kulturelle Fürsorge im besetzten Gebiet . .	6 000,—	—	—	—	6 000,—	—	—
Reichsarbeitskasse	Wohnungsfürsorge für Kriegsbeschädigte . . . . .	10 000,—	—	—	—	—	7 000,—	—
dieselbe	Notstandsmaßnahmen für die Arbeitnehmer des besetzten Gebietes . .	76 700,—	—	—	—	76 700,—	—	—
Deutscher Zentralausschuß für die Auslandshilfe Berlin	Auslandshilfe (Verteilungsstelle) . .	1 029,16	—	1 027,82	—	—	—	—
Reichsarbeitskasse	Notstandsmaßnahmen für ausgesteuerte Erwerbslose usw. . . . .	24 130,—	—	—	1 500,—	3 500,—	3 630,—	600,—
Reichshauptkasse	Reichserziehungsbihilfen . . . . .	2 028,—	—	—	—	200,—	259,—	—
dieselbe	Sondermittel zur Förderung gesundheitlicher Aufgaben im besetzten Gebiet	11 320,—	—	—	—	11 320,—	—	—
Reichsarbeitskasse	Sonderunterstützungen an Kurzarbeiter im Tabakgewerbe . .	2 624,36	—	—	—	—	—	—
Reichshauptkasse	Hochwasserschäden . . . . .	64 500,—	—	—	—	64 500,—	—	—
dieselbe	Förderung des Kartoffelbaues . . . . .	700,—	—	500,—	60,—	140,—	—	—
dieselbe	Kinderheilsfürsorge (Landesteil Birkenfeld) . . . . .	5 000,—	—	—	—	5 000,—	—	—
Reichshauptkasse	Förderung der bäuerlichen Wirtschaftsberatung . . . .	40 000,—	—	—	4 500,—	3 500,—	—	—
dieselbe	Förderung des Obst- und Gemüsebaues	6 000,—	—	—	—	—	—	—

Oldenburg, 17. 4. 1926.



im Bezirk											
Amt Barel R. M.	Amt Zever R. M.	Stadt Nisfringen R. M.	Amt But- jadingen R. M.	Amt Brake R. M.	Amt Elsfleth R. M.	Stadt u. Amt Del- menhorst R. M.	Amt Wilbes- hausen R. M.	Amt Behta R. M.	Amt Cloppen- burg R. M.	Amt Friesoythe R. M.	Noch nicht verteilt R. M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3 000,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134,—
2 000,—	800,—	2 800,—	2 500,—	2 000,—	600,—	2 200,—	400,—	600,—	400,—	600,—	—
529,—	130,—	200,—	—	—	200,—	200,—	190,—	130,—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2 624,36	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 000,—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 000,—





Vom Reich überwiesene Mittel aus irgendwelchen Fonds oder Quellen außer den steuerlichen Überweisungen, für welche Zwecke und in welchen Bezirken sie verwendet worden sind.

Reichsstelle	Zweck	Verwendet für welchen Bezirk	Betrag M. M.
Reichshauptkasse	Zuschuß für die Ordnungspolizei	Freistaat Oldenburg	1 085 700,—
Reichsarbeitskasse	Unterstütz. Erwerbslosenfürsorge	(noch nicht verwandt)	50 000,—
dieselbe	Wertbeständige Darlehen zum Bau von Landarbeiterwohnungen	Landesteil Oldenburg	340 007,73
dieselbe	Darlehen und Zuschüsse für Notstandsarbeiten	Freistaat Oldenburg	1 372 811,54
Reichshauptkasse	Verbilligung des in den Kranken- usw. Anstalten verwendeten unvergällten Branntweines	Kranken- usw. Anstalten des Freistaats Oldenburg	6 093,—
dieselbe	Kriegsgräberfürsorge	Landesverband Oldenburg des Volksbundes deutscher Kriegsgräberfürsorge Oldenburg	4 801,—
Reichsarbeitskasse	Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	Freistaat Oldenburg	1 509 573,96
Reichshauptkasse	Mittel zur Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes	desgl.	10 075,—
Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin	Bekämpfung der Tuberkulose	desgl.	3 400,—
Deutsche Bodenkultur-Aktiengesellschaft, Berlin	Meliorationskredite aus Reichsmitteln (Darlehen)	Landesteil Oldenburg	400 000,—
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin	Mittel zur Durchführung praktischer Düngungsversuche	Freistaat Oldenburg	500,—
Reichsarbeitsminister und Reichsminister der Finanzen, Berlin	Übergangsmittel zur Förderung von Altersheimen	desgl.	17 293,—
Reichshauptkasse	Zuschuß für die Religionsgesellschaften gemäß § 60 Abs. 8 des F. A. G.	Freistaat Oldenburg	1 722,75
Deutsches Volksoffer, Reichsgeschäftsstelle	Ausföüttungen des deutschen Volksoffers an die Länder mit besetztem Gebiet	Landesteil Birkenfeld	1 350,—
Reichshauptkasse	Bekämpfung des Alkoholismus	Freistaat Oldenburg	3 206,—
Reichsarbeitsminister	Mittel für kulturelle Fürsorge im besetzten Gebiet	Landesteil Birkenfeld	6 000,—
Reichsarbeitskasse	Wohnungsfürsorge für Kriegsbeschädigte	Landesteil Oldenburg	10 000,—
dieselbe	Notstandsmaßnahmen für Arbeitnehmer des besetzten Gebiets	Landesteil Birkenfeld	76 700,—
Deutscher Zentralauschuß für die Auslandshilfe	Verteilung der Mittel für die Auslandshilfe	Landesteil Oldenburg	1 029,16
Reichsarbeitskasse	Notstandsmaßnahmen für ausgesteuerte Erwerbslose und von der Erwerbslosenfürsorge	Freistaat Oldenburg	24 130,—
Reichshauptkasse	Reichserziehungsbeihilfen	Landesteil Oldenburg	2 028,—
dieselbe	Sondermittel zur Förderung gesundheitlicher Aufgaben im besetzten Gebiet	Landesteil Birkenfeld	11 320,—
Reichsarbeitskasse	Sonderunterstützungen im Tabakgewerbe	Fürsorgeverband Bechta	2 400,—
Reichshauptkasse	Hochwasserschäden	Landesteil Birkenfeld	40 000,—
dieselbe	Zur Förderung des Kartoffelbaues	(noch nicht ausgegeben)	700,—
dieselbe	Kinderheilfürsorge, Landesteil Birkenfeld	(noch nicht ausgegeben)	5 000,—
<u>Zusammen</u>			<u>4 985 841,14</u>

Zu Kap. 7 Tit. 3 wurden vom Ausschuß 9 Fragen gestellt, die folgendermaßen beantwortet wurden:

1. Ist der Betrag von 10 000 M für Reisen der Oberförster innerhalb ihrer Bezirke nicht zu ermäßigen?
  1. Der Oberförster gehört so viel wie möglich in den Wald, um an Ort und Stelle die Förster und Forstarbeiter anzuweisen und den Betrieb zu überwachen, damit insbesondere der Hauungsbetrieb intensiv und kaufmännisch durchgeführt wird. Da die hiesigen Oberförstereien sehr zersplittert liegen, sind die Wege zu den einzelnen Revieren und Forstorten außerordentlich weit, erfordern daher höhere Reisekosten, insbesondere für Gespanne, deren Kosten in den letzten Jahren sehr gestiegen sind. Bei einer Herabsetzung der Reisekosten würde der Betrieb leiden und die Ausnutzung der heranwachsenden Aufforstungsflächen nicht in vollem Umfange stattfinden können.
2. Wieviel Hektar Forstland entfallen auf 1 Beamten hier und in Preußen?
  2. Nach dem Haushalt der preussischen Forstverwaltung für 1926 entfallen auf einen Forstbeamten (mit Ausnahme der Beamten der Zentralverwaltung und der Forstfassenrendanten) 437 Hektar, in Oldenburg (einschließlich des Oberforstmeisters) 722 Hektar.
3. Wie hoch sind die Betriebskosten für 1 Hektar hier und in Preußen?
  3. Nach dem gleichen Haushalte betragen die Betriebskosten auf den Hektar Holzboden bezogen in Preußen 22,23 R.M., in Oldenburg 15,93 R.M.
4. Über die 13 000 M Vergütungen aus Anlaß von Urlaubsbewilligungen wird Nachweis erbeten.
  4. Für 322 Forstarbeiter im Rechnungsjahre 1926/27 sind durchschnittlich mindestens 5 Urlaubstage zu rechnen, i. G. = 1610 Tage. Für den Urlaubstag werden gewährt 3,44 R.M. und 33 % soziale Zulage = 1,15 R.M., i. g. = 4,59 R.M., rd. 4,60 R.M. mal 1610 = 7404 R.M., außerdem für die Lohnfortgewährung nach § 10 des Tarifes 5594 R.M., zusammen 13000 R.M.
5. Wie hoch sind die Wiederaufforstungskosten?
  5. Die Wiederaufforstungskosten betragen für den Nadelholzbestand 200 R.M., für den Laubholzbestand 200 bis 250 R.M. je Hektar.
6. Sind Forstarbeiter arbeitslos geworden?
  6. Mit wenigen Ausnahmen konnten zu den Hauungen und Kulturen dieselbe Anzahl Arbeiter wie für 1924/25 eingestellt werden, daher arbeitslose Forstarbeiter nicht vorhanden sind.
7. In welchem Umfange sind die einzelnen Forstarbeiter beschäftigt?
  7. Zu Beginn des Forstrechnungsjahres 1925/26 am 1. Juli 1925 waren beschäftigt für Rechnung der Forstverwaltung 174, am 1. Dezember 1925 322 und bei den Hauungen durch Unternehmer am 1. Juli 1925 3 und am 2. Dezember 1925 68 Arbeiter. Die 174 Forstarbeiter werden das ganze Jahr hindurch beschäftigt, von dem am 1. Dezember mehr eingestellt geht der bei weitem größere Teil im Sommer zur Landwirtschaft über, nur ein geringerer Teil wird noch vorübergehend im Forstbetriebe beschäftigt.
8. Können von den 18 Stellen für obere und mittlere Beamte nicht eine oder mehrere eingespart werden?
  8. Aus dem Vergleich mit Preußen unter Nr. 2 geht bereits hervor, daß hier bereits außerordentlich wenig Beamte vorhanden sind, obgleich der Betrieb ständig wächst, da die Aufforstungen früherer Jahre in immer größerem Umfange zur Nutzung heranwachsen. In Preußen sind die Oberförstereien und Förstereien im

Durchschnitt kleiner wie hier, 3760 : 4272 und 750 : 880 Hektar; außerdem ist dort auf den Oberförstereien sowohl als auch auf den Förstereien viel Hilfspersonal vorhanden, das hier fehlt. Eine Einsparung an Stellen ist daher nicht möglich.

9. Wie sind die heutigen Tarifverträge.

9. Die oldenburgischen Tarifverträge entsprechen den preussischen.

Zu Kap. 7 wurde Begründung erbeten und wie folgt gegeben:

Der Holzwärter des Schutzbezirks Bloherfeld (Wildenloh und Wold) ist über 70 Jahre alt und kann den Dienst nicht mehr voll versehen. Ein Nachfolger für ihn ist unter den dortigen Forstarbeitern und Kolonisten trotz vielfacher Bemühungen nicht zu finden, da die dortigen Leute durch ihren eigenen Betrieb so in Anspruch genommen sind, daß sie sich nicht, wie es notwendig ist, in erster Linie dem Forstbetriebe das ganze Jahr hindurch widmen können. Vorläufig ist zur Unterstützung und als demnächstiger Nachfolger des Holzwärters ein Forstarbeiter aus einem anderen Schutzbezirk herangezogen, der im Wirtshause am Wildenloh Unterkunft gefunden hat. Auf die Dauer ist dieser Zustand nicht angängig; es soll daher für diesen Nachfolger, da der abgehende Holzwärter eine eigene Stelle hat, ein angebotenes kleines Kolonat angekauft werden.

Der Ausschuß wünscht weiter, daß die Vergütungen aus Anlaß von Urlaubsbewilligungen für Forstarbeiter (Erläuterungen zu Kap. 7 Tit. 3) hinfort nicht mehr besonders angeführt werden, da dies auch bei anderen Verwaltungen nicht geschieht.

Um eine Erhaltung und Vermehrung der Privatforsten zu fördern, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 155:

Die Staatsregierung wird ersucht, mehr als bisher auf die Reichsfinanzverwaltung dahin einzuwirken, daß, im Interesse einer stärkeren Nutzbarmachung geeigneter Ländereien durch Aufforstung, die Grundlagen für die Besteuerungen des Grund und Bodens bei Holzungen den tatsächlichen Werten der aufgeföresteten Flächen entsprechen.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 156:

Annahme des Kap. 7.

Zu Kap 8 wurde die Frage gestellt: Ist es notwendig, das Kataster Vermessungs- und Abschätzungswejen staatlich zu betreiben, oder ist es möglich, eine Umwandlung nach preussischem Muster vorzunehmen?

Nach der eingehenden Auskunft des Regierungsvertreters liegt kein Grund vor, in Oldenburg gewerbliche Landmesser zuzulassen.

Weiter wird die Frage erörtert, ob es ohne erhebliche Kosten möglich ist, das Katasteramt Cloppenburg zu teilen und eine Abteilung nach Lönningen zu verlegen.

Hierzu führt der Regierungsvertreter aus, daß bei der zeitigen Geschäftslage eine solche Teilung keine wesentliche Belastung mit sich bringe. Für die Zukunft müsse aber eine Abnahme der Geschäfte erwartet werden, so daß doch starke Bedenken gegen eine Teilung geltend zu machen seien.

Die Abgeordneten Faber, Leffers, Lehmkuhl, Meyer, Thye und Wempe stellen den

Antrag Nr. 157:

Das Staatsministerium wolle die zweite, neu zu errichtende Abteilung am Katasteramt Cloppenburg nach Lönningen verlegen, wenn dadurch keine erheblichen finanziellen Mehraufwendungen entstehen.





Gegen diesen Antrag stimmen die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tangen, Zimmermann (Die Abgeordneten Frieje, Schröder und Wichmann enthalten sich der Stimme). Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 158:

Der Landtag wolle die Eingabe des Gemeindevorstandes Lönningen für erledigt erklären.

Zu Kap. 8 Tit. 3 wurde die Frage gestellt: Woraus ergibt sich die Erhöhung der Geschäftskosten für die Katasterämter?

Aus der Beantwortung geht hervor, daß die Mehrkosten durch vermehrte Arbeiten entstanden sind. Wenn in absehbarer Zeit die Rückstände aufgearbeitet sind, ist wieder mit einer Verminderung zu rechnen. Die Auslagen für private Vermessungen werden von den Beteiligten wieder eingezogen mit einem angemessenen Zuschlag für die Arbeit des leitenden Beamten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 159:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9 wurde eine Übersicht über die Wartegeldempfänger gegeben.

Weiter wünschte der Ausschuß Auskunft, wie sich Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge auf Beamte und Volksschullehrer verteilen.

Von der Gesamtsumme von 2 351 000 M entfallen auf

1. Beamte und deren Hinterbliebene:			
Wartegelder . . .	183 941	R.M.	
Ruhegehälter . . .	553 905	"	
Hinterbliebenenbezüge . . .	386 321	"	= 1 124 167 R.M.
2. Volksschullehrer und deren Hinterbliebene:			
Wartegelder . . .	91 467	R.M.	
Ruhegehälter . . .	705 933	"	
Hinterbliebenenbezüge . . .	428 954	"	= 1 226 354 "
			= 2 350 521 R.M.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 160:

Annahme des Kap. 9.

Zu Kap. 11 Tit. 1 wurde Auskunft über den Stand der Auseinandersetzung mit der Familie Bentink erbeten.

Nach dem Verträge vom 1. August 1854 ist mit der Familie Bentink eine Entschädigungssumme von 1 100 000 Taler Gold vereinbart. Nach Auskunft der Regierung ist zu erwarten, daß die endgültige Auseinandersetzung durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz über die Fürstenabfindung mit geregelt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 161:

Annahme der Kap. 10 und 11.

### IX. „Außerordentlicher Haushalt“.

Berichterstatter: Abgeordneter Frieje.

Bei der Beratung im Ausschuß einigte man sich dahin, die Regierung zu ersuchen, den Außerordentlichen Haushalt auf den ordentlichen Etat und den Landesbaufonds zu verteilen. Der Regierungsvertreter gab die Möglichkeit dieser Regelung zu.

Bei den Einnahmen Kap. 1 wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wie hoch war der Kassenüberschuß aus 1924?
2. Ist dieser Kassenüberschuß in 1925 ganz verbraucht?

3. Wie hoch wird der voraussichtliche Kassenüberschuß im Jahre 1925 sein?

Die Regierung beantwortet dieselben wie folgt:

In das Geschäftsjahr 1925 wurde der aus 1923 stammende buchmäßige Überschuß aus dem Geschäftsjahr 1924 übernommen, er betrug . . . . . 1 200 000 M.  
Voranschlagsgemäß war das Defizit im Jahre 1925 . . . . . 1 100 000 M.  
Dazu kommen nicht erhobene

Steuern . . . . . 1 267 000 M.,  
so daß das voranschlagsmäßige Defizit beträgt . . . . . 2 367 000 M.  
Der tatsächliche Überschuß aus 1924 beträgt 1 295 000 M.

Zieht man diesen Überschuß von dem voranschlagsmäßigen Defizit für 1925 ab, so bleibt ein Defizit von . . . . . 1 072 000 M.,

mit dem man in das Jahr 1926 hineingeht. Dieses Defizit vermindert sich durch nicht ausgegebene Baudarlehen um . . . . . 250 000 M.,  
so daß man rechnungsmäßig in das Jahr 1926 hinein geht mit einem Defizit von 822 000 M.

Bei den Ausgaben wurde zu Kap. 2 „Allgemeine Fürsorge“ die Frage gestellt:

Wofür wird der Betrag von 10 000 M verwendet?

Die Antwort der Regierung lautet:

Die 10 000 M werden als Beihilfe zur Entsendung von Kindern in See- und Solbäder gebraucht. Die Unterstützung durch den Staat beträgt  $\frac{1}{2}$  der Gesamtkosten,  $\frac{1}{4}$  zahlt die Gemeinde, in der das Kind wohnt,  $\frac{1}{4}$  zahlen die Angehörigen des zu entsendenden Kindes. Eventuell kann auch die Gemeinde dieses letzte Drittel übernehmen. Sämtliche Anträge auf Unterstützung konnten im Jahre 1925 bewilligt werden.

Zu derselben Frage wurde sodann noch folgendes schriftlich hergegeben:

1925 sind mit Beihilfe (18 R.M.) des Staates an See- und Solbäder entsandt:

1. Kinderheim Wangerooze . . . . .	168	Kinder,
2. Kinderheim Rothenfelde . . . . .	253	"
3. Fadakaserne Wangerooze . . . . .	109	"
4. Sonstige Sol- und Seebäder . . . . .	56	"

zusammen 586 Kinder.

Trotz der Erhöhung der Pflegekosten hofft die Regierung, auch in diesem Jahre allen Anforderungen gerecht werden zu können. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 162:

„Der Landtag wolle Abteilung „IX. Außerordentlicher Haushalt“ in Einnahmen und Ausgaben bewilligen.“

### Haushalt für Abteilung B.

#### Landesbaufonds für das Rechnungsjahr 1926.

Berichterstatter: Abgeordneter Tangen.

Zu den Einnahmen wurden folgende Fragen gestellt:

Zu Kapitel 1 Bedingungen und Gläubiger erbeten. Kapitel 2 Bedingungen erbeten. Kapitel 3 Bedingungen erbeten. Wie ist die Auslandsanleihe verwandt und untergebracht? Zu welchen Zwecken soll der noch freie Teil verwandt werden?

Die Regierung gab folgende Aufstellungen her, aus denen die Beantwortung der Fragen zu ersehen ist:

#### Fragen zum Landesbaufonds.

Einnahmen.

Kap. 1: Die Anleihe ist noch nicht aufgenommen. Bedingungen und Gläubiger können daher nicht angegeben werden.



Kap. 2: Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, 1 075 200 g Feingold = rund 3 000 000 R.M.; zur Auszahlung sind gekommen 2 810 542,10 R.M.

Auszahlungskurs 95 %, einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag 1 %.

Zinsen 8 %, Tilgung mit 2 % p. a. Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich zahlbar.

Das Darlehen und die Zahlungen sind nach dem amtlich festgestellten Preise für Feingold zu berechnen.

Das Darlehen kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner jederzeit zur Rückzahlung nach neun Monaten aufgekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dez. 1930.

Kap. 3: Auslandsanleihe 3 000 000 \$  
Der Auszahlungskurs beträgt 87,4 % . . . . . 2 622 000 \$  
Umwchselungskurs = 4,19575 = . . . . . 11 001 256,50 R.M.

davon sind für die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Barel, Oberstein und Idar mit aufgenommen 2 000 000 R.M.  
davon 87,4 % = . . . . . 1 748 000,— "

bleiben für das Land . . . . . 9 253 256,50 R.M.

Zinsen 7 % jährlich, zahlbar halbjährlich. Die Anleihe wurde in Teilschuldverschreibungen (20 Serien) ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten im Nennbetrage auf 1000 und 500 \$.

Die Anleihe ist seitens der Gläubiger unkündbar.

Auf die Anleihe sind jährlich vom 1. 11. 1926 ab bis zum 1. 11. 1945 auf je 100 000 \$ des Anleihebetrages 2 500 \$, steigend bis auf 8 000 \$ abzutragen.

Die Abträge erfolgen zum Nennwerte (100 %). Zahlungen haben in der Goldwährung der Vereinigten Staaten an die Firma Ames Emerich & Co. zu erfolgen.

Für die Durchführung des Zins- und Tilgungsdienstes ist ¼ % der jeweils eingelösten Zinscheine und Teilschuldverschreibungen als Provision zu zahlen.

Die Anleihe darf nur zu produktiven Anlagen verwendet werden.

#### A u f s t e l l u n g über

die Verwendung der Anleihe von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Während nach dem Haushaltsplan (Einnahme-Kapitel 2) die Anleihe mit 2 818 200 R.M. aufgeführt ist, sind tatsächlich infolge Umrechnung von Feingold in R.M. nur 2 810 542,10 R.M. überwiesen, mithin weniger 7 657,90 R.M.

Es wird sich empfehlen, die Ausgaben unter Kapitel 10 um diesen Betrag herabzusetzen.

Nach dem Entwurf des Haushalts des Landesbaufonds für 1926 soll vorstehender Anleihebetrag wie folgt verwendet werden:

1. Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen . . . . . 600 000 R.M.
2. Erweiterungsbau des Realgymnasiums in Oldenburg . . . . . 131 700 "

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

3. Erweiterungsbau des Mariengymnasiums in Jever . . . . .	82 200 R.M.
4. Neubau des Gymnasiums in Bechta . . . . .	170 000 "
5. Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	150 000 "
W o h n u n g s b a u :	
6. Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	1 200 000 "
7. Landsiedlungsbaudarlehen an Siedler . . . . .	131 000 "
8. Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge . . . . .	150 000 "
9. Darlehen an Gemeinden für Wohnungsbauten . . . . .	35 000 "
10. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .	5 000 "
11. Arbeitgeberdarlehen . . . . .	50 000 "
12. Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und für innere Einrichtungen desselben . . . . .	60 000 "*)
13. Vermischte Ausgaben . . . . .	53 300 "**)
Zusammen:	2 818 200 R.M.

Im Rechnungsjahr 1925 sind ferner auf Landesbaufonds angewiesen:

1. Förderung kommunaler oder privater Meliorationsarbeiten (s. Landtags-schreiben vom 30. 11. 23) . . . . .	99 867,33 R.M.
2. Erwerb von Aktien der Staatsmoorgesellschaft . . . . .	69 715,80 "
3. Erwerb von Aktien der Wilhelmshaven-Rüstringer Industrie- u. Lagerhausgesellschaft . . . . .	10 000,— "
4. Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken . . . . .	300 000,— "
Zusammen:	479 583,13 R.M.

	Auf 1925 sind bereits angewiesen	Für März 1926 noch erforderlich sind	Zur Verfügung stehen für 1926
	R.M.	R.M.	R.M.
Staatsstraßen . . . . .	109 579,69	50 000,—	440 420,31
Realgymnasium Oldenburg . . . . .	228,14	—	131 471,86
Mariengymnasium Jever . . . . .	34,40	—	82 165,60
Neubau Gymnasium Bechta . . . . .	—	—	170 000,—
Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	—	—	150 000,—
Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	—	—	1 200 000,—
Darlehen für Siedler . . . . .	—	—	131 000,—
Produktive Erwerbslosenfürsorge . . . . .	—	—	150 000,—
Darlehen an Gemeinden für Wohnungsbauten . . . . .	—	—	35 000,—
Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für Wohnungsbau . . . . .	—	—	5 000,—
Arbeitgeberdarlehen . . . . .	—	—	50 000,—
Ausbau Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital . . . . .	—	—	60 000,—
Vermischte Ausgaben . . . . .	—	—	45 642,10
Zusammen:	109 842,23	50 000,—	2 650 699,87

\*) Im Rechnungsjahre 1925 sind weitere 43 000 R.M. als 1. Teilszahlung aus den Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1925 (Kap. 6) gezahlt.

\*\*) Verwaltungskosten.





Von den Anleihegeldern sind festbelegt und zwar zunächst bis zum 3. April 1926 bei der Staatlichen Kreditanstalt 2 000 000 R.M. zu 9,2 %.

Der Rest der noch verfügbaren Gelder ist vorübergehend auf dem laufenden Konto der Hauptkassenverwaltung bei der Staatlichen Kreditanstalt belegt.

### Aufstellung über die Verwendung der Auslandsanleihe.

Nähere Bezeichnung der Ausgaben des Landeshaufonds.

	1923 R.M.	1924 R.M.	1925 (bis 28. 2. 26) R.M.	noch erforderlich für März 1926 R.M.	1926 R.M.
Nach dem Abschluß des Hauptbuchs . . . . .	49 003,51	—	—	—	—
Für den Großschiffahrtsweg Oldenburg—Campe .	—	826 782,63	880 773,05	750 000,—	870 000,—
Für das Wasserwerk an der oberen Hunte . . .	—	1800,—	101 094,87	70 000,—	*) —,—
Für die Eindeichung auf Wangerooge . . . . .	—	26 663,59	294 465,06	5 000,—	—,—
Für den Kanalbau Campe—Sedelsberg . . . . .	—	75 931,53	613 885,39	25 000,—	1 400 000,—
Für die Talperre Thülsfelde . . . . .	—	426 817,47	695 778,15	80 000,—	250 000,—
<b>Zusammen</b>	<b>49 003,51</b>	<b>1 357 995,22</b>	<b>2 585 956,52</b>	<b>930 000,—</b>	<b>2 520 000,—</b>

Der Nettobetrag der Auslandsanleihe beträgt 9 253 256,50 R.M.

Davon sind bzw. werden verwendet:

1923	49 003,51 R.M.	
1924	1 357 995,22 "	
1925	3 515 956,52 "	
1926	2 520 000,— "	7 442 955,25 R.M.

Der für die weiteren Jahre ab 1. April 1927 verbleibende Rest von steht zur Verfügung für die weitere Finanzierung der vorstehend genannten Arbeiten. 1 810 301,25 R.M.

Die Gelder für die Auslandsanleihe sind z. Bt. wie folgt belegt:

- a) bei der Oldenburgischen Landesbank, hier
1. auf monatliche Kündigung zu 9 % . . . 300 000 R.M.
  2. bis 1. 4. 1926 zu 9 % 500 000 " 800 000,— "
- b) Ausgeliehen an Gemeinden:
1. bis 1. 1. 1927 zu 9,8 % 1 050 000 R.M.
  2. bis 1. 4. 1927 zu 9,8 % 1 050 000 " 2 100 000,— R.M.

Der Rest der noch verfügbaren Gelder ist vorübergehend auf dem laufenden Konto der Hauptkassenverwaltung bei der Staatlichen Kreditanstalt belegt.

Der Ausschuß nahm die Mitteilungen der Regierung zur Kenntnis und gab der Meinung Ausdruck, daß es richtig und notwendig war, die Anleihen aufzunehmen, trotz der nicht günstigen Bedingungen der Auslandsanleihe. Weitere Anleihen aufzunehmen, wird sich jedoch im Augenblick kaum empfehlen, da bei weiterer Konsolidierung der europäischen Verhältnisse wohl mit einem mäßigen Fallen des Zinsfußes gerechnet werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 163:

Annahme der Kap. 1 bis 3 der Einnahmen.

Zu den Ausgaben Kapitel 1 Titel 1 und 2 wurde Besprechung mit der Regierung erbeten. Sie erklärte beide Ausgaben notwendig. Die Kaje in Esfleth sei 125 m lang. Der Ausbau erfordere einen Betrag von im ganzen 240—250 000 M. Davon würde das erste Drittel jetzt ge-

fördert. Die Eisenbahnkaje von 200 m Länge sei neu gebaut, sei vom Reich zu unterhalten und nur für den Eisenbahnverkehr verwendbar. Die Fuhrkaje von 125 m Länge sei dagegen nach wie vor eine Staatskaje. In Brake sollen die Schleusentore erneuert werden, die 1860 gebaut sind. Sie bieten keine Sicherheit mehr gegen Sturmflutschuß. Die Brafer Schleusentore müssen wie Sielachtstore angesehen und behandelt werden, also absolut sicher sein gegen Hoch- und Sturmfluten. Außerdem kann Gefahr eintreten für den Brafer Hasen, dessen Mauern einsinken würden, wenn er leerläuft. Die alten Tore sollen herausgenommen, ausgebeßert und als Reservertore dienen. Neue Tore werden hereingehängt. Dann ist für lange Jahre gesorgt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 164:

Annahme des Kapitels 1 Titel 1 und 2.

Aus dem Ausschuß wird angeregt, daß der Bareler Hafen einer Ausbesserung bedarf. In Verhandlungen mit der Regierung stimmte diese zu, daß aus Anleihemitteln 50 000 M für die Instandsetzung des Hafens aufgewendet werden können, damit die Schifffahrt, die durch die Verschlickung des Hafens jetzt so gut wie ganz unterbunden ist, wieder für den Bareler Hafen gewonnen werden kann. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 165:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, für die Instandsetzung des Bareler Hafens unter Kapitel 1 Titel 3 Ausgaben 50 000 M mit der Maßgabe einzusetzen, daß ein Viertel der Verzinsung und des Abtrages von Stadt und Amt Barel resp. von beteiligten Kreisen übernommen wird unter Pof. Kap. 1 Tit. 3.

Zu Kapitel 2 Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte gab die Regierung Auskunft, daß zwei Millionen Kilowattstunden gewonnen werden, für die die Stadt Oldenburg pro Kilowattstunde 4 ₤ zahlen will. Die Betonarbeiten sind fertig, es fehlt nur der Einbau der Maschinen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zur Einrichtung des Wasserkraftwerkes erst billiges Geld zu beschaffen ist, dann der Vertrag mit der Stadt oder mit anderen Abnehmern zu schließen ist und dann erst der Einbau der Maschinen ausgeführt werden darf, damit der Staat freie Hand behält und unter Berücksichtigung der Rentabilität des Kraftwerkes seine Maßnahmen treffen und Verträge abschließen kann.

\*) Für 1926 sind im Haushaltsplan unter Kap. 2 300 000 R.M. vorgesehen, die aus neuen Anleihen gedeckt werden sollen.



Zu Kapitel 3 wurde die Frage gestellt, ob diese Summe für die ordnungsmäßige Instandsetzung der Straßen genügt. In eingehender Besprechung mit der Regierung wurde festgestellt, daß mit 800 000 *M* im ganzen, wovon 600 000 *M* aus Anleihen genommen werden, 200 000 *M* aus laufenden Mitteln, die Straßen, welche unter dem Automobilverkehr außerordentlich leiden, nicht wieder in guten Zustand zu bringen sind. Da zur Zeit aber sparsam gewirtschaftet werden muß, können weitere Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, und muß mit diesen 800 000 *M* das Notwendigste instandzusetzen versucht werden. Der Verkehr hat um das Sechsfache gegenüber der Friedenszeit zugenommen, während die Zunahme der Aufwendungen nur das 2- bis 3fache gegenüber der Friedenszeit beträgt. Andere Länder machen erheblich höhere Aufwendungen pro Kilometer ihrer Staatsstraßen als Oldenburg. Oldenburg hat im ganzen 770 km Staatsstraßen zu unterhalten, wovon 254 km Schlagbahnen, 11 km Kleinpflaster, 134 km Grobtopfpflaster und 361 km Klinkerbahnen sind. Im Jahre 1924 hat Oldenburg 780 *M* pro km aufgewendet, während Sachsen 4600, Baden 2800, Brandenburg 3000, Rheinland 3700, Hannover 2600, Westfalen 4700, Schleswig-Holstein 3400, Braunschweig 1300, Bayern 1050, und Mecklenburg 955 *M* aufwendeten. Der stark gesteigerte Verkehr mit Kraftwagen, welcher voraussichtlich noch weiter zunehmen wird, verlangt schärfste Aufmerksamkeit der Baubehörde und bevor man große Aufwendungen für bestimmte Befestigungen macht, genaue Feststellungen, welche Art des Straßenbaues in Zukunft die billigste sein wird. In dieser Richtung liegen auch die Bemühungen, mit Schweden über eine Anleihe zu verhandeln, die uns nicht in bar, sondern in Form von Kleinpflastersteinen geliefert würde, die zur Herstellung von Kleinpflasterstraßen gebraucht werden, die sich bisher als haltbar und dauerhaft erwiesen haben. Kleinpflaster kostet über 5 Meter Breite 70 bis 80 000 *M* den Kilometer, so daß die Herstellung von 60 Kilometer Kleinpflasterstraßen allein für diese Aufwendungen von 1927 bis 1942 von 215 000 bis 470 000 *M* in den ersten 5 Jahren, in den zweiten 10 Jahren von 1932 bis 1942 jedes Jahr 300 000 *M* erfordern würden, wenn die Anleihe mit 7% verzinst und in 15 Jahren an Schweden abgetragen würde. Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Unterhaltung der Staatsstraßen ganz aus dem Voranschlag herausgenommen und in einen besonderen Voranschlag gebracht werden müsse. Dieser Teil glaubt, daß die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer in der Hauptsache ausreichen, um für die Erneuerung und Unterhaltung der Staatsstraßen aufgenommene Anleihen zu verzinsen und zu amortisieren und ist der Auffassung, daß man die Erneuerung der Staatsstraßen nicht aus laufenden Mitteln, sondern zum größten Teil aus den Anleihen nehmen muß, die eben durch die Kraftfahrzeugsteuer zu verzinsen und abzutragen sind.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Lessers, Lehmkuhl, Meyer-S., Tanzen, Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 166:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Zukunft einen besonderen Staatsstraßenvoranschlag aufzustellen, in dem alle Straßenlasten zusammengefaßt werden, Anleihen selbständig zu verrechnen sind und als Einnahme die Kraftfahrzeugsteuer und evtl. Zuschüsse aus der Staatskasse eingesetzt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 166a:

Annahme der Kap. 2 und 3.

Zu Kapitel 6 wurde die Frage gestellt, für wieviel Jahre in Bechta die Raumverhältnisse durch Aufwendung

von einmalig 170 000 *M* ausreichen würden. Das Kultusministerium gab die Antwort, daß auf die Dauer eine Entfernung des Teilbaues von etwa 1 km vom jetzigen Gymnasium nicht möglich sei und es ihr erwünscht wäre, wenn Aufbauschule und Gymnasium mit ihren Räumen tauschten, da der Neubau in der Nähe der Aufbauschule liege. Aber die Aufbauschule wehre sich dagegen. Das Kultusministerium sei der Auffassung, daß es lange Jahre so nicht gehen könne. Das Finanzministerium glaubt, daß der jetzige Zustand noch für längere Jahre ausreichen muß und vom Standpunkt der Finanzen die Bewilligung der 170 000 *M* nicht als einmalige Rate, sondern als einmaliger Betrag für längere Jahre als ausreichend betrachtet würde.

Der Ausschuß hat nicht geprüft, ob es zu rechtfertigen ist, in heutiger Zeit für den Neubau eines Gymnasiums in Bechta das Mehrfache der verlangten 170 000 *M* zu bewilligen. Ein Teil des Ausschusses geht davon aus, daß für längere Jahre mit der Bewilligung von einmalig 170 000 *M* auszukommen ist und stellt den

Antrag Nr. 167:

Annahme der Kapitel 4, 5 und 6.

Zu Kap. 7 wurde die Frage gestellt, wie die Regierung die Übernahme auf den Anleihe-Stat begründet. Es wurde von der Regierung erklärt, daß nur für einmal die Übernahme auf den Anleihe-Stat vorgeesehen sei und dies damit begründet würde, daß in den letzten Jahren die erforderlichen Reparaturen vielfach unterblieben seien und jetzt teilweise den Charakter von Erneuerungen hätten.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es für dies eine Jahr keine zu großen Bedenken habe, aber in Zukunft müßte die Unterhaltung der Staatsgebäude unter allen Umständen aus laufenden Mitteln bestritten werden, und stellt den

Antrag Nr. 168:

Annahme des Kapitels 7.

Der Ausschuß beantragte im Kap. 7a einzufügen folgenden Wortlaut:

Kap. 7a: Herstellung einer besonderen Entwässerung.

Zur Erhaltung und Verbesserung des Waddenser-Burhaver Außengrodens gemäß Art. 178 der Deichordnung 34 000 R.M. Unter Erläuterung: Erste Rate von 68 000 *M*.

Die Mehrmittel sollen verwendet werden zur Entwässerung des Außengrodens von Lettens bis Fedderwardersiel, um den Abbruch des Außengrodens zu vermindern. Der Außengroden auf dieser Strecke liegt sehr stark unter Abbruch. Die Kante fällt steil ab ins Watt. Die Flutüberströmung hat sich dicht an den Außendeich gelegt, hält das Watt tief, die Kante hoch und reißt so Stück um Stück weg. Das ist eine sehr große Gefahr für die Sicherheit der Deiche. Stellenweise reicht die Abbruchkante des Außengrodens schon bis auf 70—80 m an den Deich heran, sich jedes Jahr näher an den Deich heranschleppend, bis durch den Schutz des Außengrodens nicht mehr der Schutz der Deiche gesichert, sondern diese unmittelbar durch viel teurere steil ins Watt abfallende Steinbänke geschützt werden müssen. Daher muß der Staat rechtzeitig seine Pflicht tun nach § 178 der Deichordnung und seine Außengroden schützen. Hinzu kommt, daß dieser Außengroden erhalten werden muß, um die Deiche erhöhen zu können, wenn es notwendig werden sollte, mit Erde, die nur den Außengroden und nicht dem Watt entnommen werden kann.

Der Schutz des ganzen unter Abbruch liegenden Geländes von Lettens bis Fedderwardersiel fordert Aufwendungen von im ganzen 1,2 Mill. Mark. Die erste Arbeit muß die Entwässerung des Grodens sein. Der Staat ist zu dieser Arbeit nach dem Deichrecht pflichtig. Zum Schutz





des Grodens hat der Staat auch die weiteren Aufwendungen zu machen. Die Erhaltung der Deiche dagegen liegt dem Deichband ob. Da aber der Schutz des Grodens in späteren Jahren für den Schutz der Deiche wichtig ist, so erscheint es unverständlich, daß der Staat sein wertvolles Land wegweisen läßt, und in weiterem Verlauf außerdem den Deichband dadurch vor kostspieligen Aufgaben stellt. Es darf daher nicht mehr gezögert werden. Seit Jahren sehen wir den jetzigen Zustand sich entwickeln. Eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben des Staates ist daher, hier endlich mit den Schutzarbeiten zu beginnen, die ein viel älteres Recht auf Berücksichtigung haben als manche neuere Aufgabe.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 169:

Annahme eines Kap. 7a und Einstellung von 34 000 M mit der Bemerkung unter „Erläuterung“: Erste Rate von 68 000.— M.

Zu Kap. 8 Wohnungsbau wurden folgende Fragen gestellt:

**T i t e l 1:** Reicht der Betrag aus? Ist eine Erhöhung des Betrages aus Anleihenmitteln möglich? Welchen Vorschlag macht die Regierung über die endgültige Verteilung der Mittel?

Die Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit sind, wie im vergangenen Jahre, auch in diesem Jahr mit 1,2 Millionen Mark eingesezt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Betrag nicht annähernd ausreicht, um das überall auftretende Baubedürfnis zu fördern und die Wohnungsnot zu lindern. Die Regierung ist damit einverstanden, aus Anleihenmitteln den Betrag von 1,2 Millionen auf 2 Millionen zu erhöhen.

Über die Verteilung der Baukostenzuschüsse wurde mit der Regierung wiederholt verhandelt. Die Bedingungen sind herausgegeben und ist bis auf einen Punkt Einverständnis erzielt. Dieser Punkt betrifft Zinsbeihilfen an Gemeinden. Die Bedingungen lauten:

### B e s t i m m u n g e n

über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues.

#### I. Allgemeine Darlehen.

##### 1.

Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen können allgemeine Darlehen gewährt werden. In erster Linie werden Schwerbeschädigte und kinderreiche Familien berücksichtigt und solche Antragsteller, welche Wohnungen für kinderreiche Familien bereitstellen.

Die Finanzierung des Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein.

##### 2.

Die Darlehen sollen in der Regel nicht gewährt werden:

- a) für Behelfswohnungen (Wohnungen, die nach Art ihres technischen Ausbaus voraussichtlich einen Bestand von weniger als 30 Jahren haben werden) und für Notwohnungen (Räume, die nur vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnungen nicht genügen);
- b) für Werkwohnungen, d. h. für Wohnungen, die von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Angestellten errichtet werden und im Eigentum der Arbeitgeber bleiben;
- c) für Landarbeiter- und Ansiedlerwohnungen, solange der Bau dieser Wohnungen mit anderen Mitteln gefördert wird;
- d) für Bauvorhaben, die angefangen sind, bevor die Baupläne vom Ministerium (Hochbauabteilung) genehmigt sind.

Bei Wohnungen, die nach ihrer Lage in erster Linie Arbeitern und Angestellten bestimmter Arbeitgeber zugute kommen, kann die Bewilligung des Darlehens davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber Darlehen in derselben Höhe hergeben.

##### 3.

Die Höhe des staatlichen Darlehens beträgt für jede Wohnung bis zu 5000 R.M.

Das staatliche Darlehen wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Gemeinden oder Gemeindeverbände entweder

1. ein weiteres Darlehen in Höhe von 50 % des Landesdarlehens gewähren zu einem nach Erachten des Amtes (Stadtm. der Städte I. Kl.) für den Bauherrn erträglichen Zinsfuß, oder
2. an Stelle des zu Ziffer 1 gedachten Zusatzdarlehens für ein vom Bauherrn aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 50 % des Landesdarlehens gegebenenfalls unter Übernahme einer Zinsbeihilfe im Sinne der Ziffer 1 die Bürgschaft übernehmen, oder
3. die Verpflichtung übernehmen, für die Dauer von 10 Jahren für ein Zusatz-Darlehen in Höhe von mindestens 50 v. H. des Landesdarlehens eine Zinsbeihilfe zu gewähren. Die Zinsbeihilfe muß mindestens 5 v. H. des vorstehenden Darlehensbetrages betragen, es sei denn, daß die Zinslast für den Darlehensnehmer sich auf weniger als 5 % verringert.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist befugt, von der vorstehend bezeichneten Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände ganz oder teilweise im Einzelfall abzugehen.

Die Darlehen sollen 90 v. H. der Gesamtherstellungskosten mit Ausschluß des Grunderwerbes nicht übersteigen. An unbemittelte kinderreiche Familien und an Schwerbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, können Darlehen bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden.

Bei Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die durch das Amt (Stadtmagistrat) zu erfolgen hat, darf nur der unerläßlich notwendige Aufwand eingesezt werden. Bei Bauten, für die Holz zu Vorzugspreisen aus staatlichen Forsten geliefert wird, ist in der Regel die hierdurch bereits geleistete Beihilfe zu berücksichtigen.

Die endgültige Feststellung der Gesamtherstellungskosten erfolgt nach Vollendung des Bauvorhabens vor Auszahlung des Restes des Darlehens nach vorheriger Anhörung der Gemeinde (Gemeindeverband) durch einen schriftlichen Bescheid des Amtes an den Bauherrn nach dem vorgeschriebenen Muster. In dem Bescheid ist gesondert der auf die Grunderwerbs- und auf die Baukosten entfallende Betrag anzugeben.

Eine Abschrift des Bescheides ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge vorzulegen.

##### 4.

Die Darlehen sind in der Regel mit jährlich 5 % zu verzinsen und mit 1 % jährlich unter Zuwachs der von den getilgten Kapitalbeträgen ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinslauf beginnt von dem Tage der jeweiligen Zahlung oder Überweisung. Die Tilgung beginnt am 1. April des auf die Zahlung des Restbetrages der Darlehen folgenden Jahres.

Für den Regelfall sind also im ganzen Jahr 6 % zu zahlen. Bei allgemein fallendem Zinsfuß kann eine Ermäßigung eintreten. Die Zahlungen sind wertbeständig zu leisten und erfolgen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

Soweit die Darlehen innerhalb der in Ziffer 9 Abs. 9 bestimmten Frist nicht für den Wohnungsbau verwandt werden, erhöhen sich die zu zahlenden Zinsen auf jährlich 10 % über Reichsbankdiskont.



## 5.

Die Darlehen sind auf Verlangen des Darlehensgebers sofort wertbeständig zurückzuzahlen, wenn der errichtete Neubau zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder ohne Zustimmung der für den Beihilfebescheid zuständigen Behörde veräußert wird oder höhere Mieten verlangt werden, als es nach Ermessen der Ämter (Stadtmagistrate I. Klasse) die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der rentierlichen Anlagekosten, für Abschreibungen, die Abgaben und Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Häuser und deren ordnungsmäßige Instandhaltung usw. sowie bei gemeinnützigen Bauunternehmungen für die Bildung angemessener Rücklagen erfordern.

## 6.

Zur Sicherung der Darlehen nebst Zinsen und Abtragung sind auf dem Grundstück Goldmarkhypotheken (eine Goldmark = dem Preise von 1/2790 kg Feingold) zugunsten des Oldenburgischen Staates bezw. der Gemeinde (Gemeindeverband) einzutragen. Die Hypotheken des Staates (einschließlich derjenigen für ein etwa gewährtes Arbeitgeberdarlehen) und der Gemeinden (Gemeindeverbände) müssen gleichen Rang haben und innerhalb 90 v. H. der Gesamtherstellungskosten ausschließlich der Grunderwerbskosten, liegen.

Sind die für den Staat eingetragenen Hypotheken mit einem günstigeren Range als 90 v. H. in das Grundbuch eingetragen, ist das Amt (Stadtmagistrat) berechtigt, selbständig Vorrangseinräumungen bis zu der vorstehend festgesetzten Grenze zu bewilligen. Anträgen auf weitergehende Vorrangseinräumungen kann das Ministerium der sozialen Fürsorge in Ausnahmefällen stattgeben.

An Grundstücken der Gemeinden (Gemeindeverbände) und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann von der Bestellung der Hypothek abgesehen werden.

Wenn Gemeinden (Gemeindeverbände) und gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, in deren Eigentum die Bauten nur vorübergehend bleiben sollen, die Bauherren sind, genügt es, daß eine schriftliche Verpflichtung einer Gemeinde (Gemeindeverband) abgegeben wird, wonach die Eintragung der staatlichen Hypothek bei Auflassung des Grundstücks an den Einzelamwarter innerhalb der in Abs. 2 vorgeschriebenen Beleihungsgrenze erfolgen wird.

## 7.

In geeigneten Fällen ist zugleich ein Ankaufsrecht zugunsten des Oldenburgischen Staates und bei dessen Verzicht zugunsten der Gemeinde (Gemeindeverband) zu vereinbaren. Das Ankaufsrecht ist durch Eintragung einer Vormerkung auf Auflassung im Grundbuch für die Zeit von 30 Jahren vom Tage der Eintragung an dinglich zu sichern.

Der Ankaufspreis ist in folgender Weise festzustellen: Zugrundegelegt wird der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit der Ausübung des Ankaufsrechts. Dieser Wert ist im Verhältnis des Darlehens zu den Aufwendungen des Eigentümers einschließlich solcher für dauernde Verbesserungen und einschließlich der Abzahlungen auf das Darlehen zu teilen. Als Ankaufspreis gilt der hiernach auf den Eigentümer entfallende Anteil des gemeinen Wertes des Grundstücks.

## 8.

Für die Zins- und Rückzahlungen gelten die für die Staatliche Kreditanstalt aufgestellten Bedingungen. Die Darlehen können jedoch jederzeit auch in Teilzahlungen von mindestens 50 R.M. zurückgezahlt werden. Der Baudarlehensempfänger oder sein Rechtsnachfolger kann sich jederzeit durch freiwillige Rückzahlung des Baudarlehens bezw. des noch ungetilgten Restes desselben nebst etwaigen rück-

ständigen Zinsen von allen übernommenen Verpflichtungen befreien.

## 9.

Das Landesdarlehen ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Wohnungsbau errichtet werden soll. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller den Bau in einer anderen Gemeinde als in der seines bisherigen Wohnsitzes errichten will. Die Gemeinde, in deren Bezirk der Bau errichtet wird, kann verlangen, daß ihr von der Auszugsgemeinde die freiverdende Wohnung überlassen oder gutgeschrieben wird. Ist dies nicht möglich, oder eine Gutschrift der sogen. Altwohnung zwecklos, und erfolgt der Neubau in einem anderen Amtsbezirk, so ist der Antrag dem Ministerium vorzulegen. Das Darlehen wird in diesem Falle, soweit möglich, aus Sondermitteln des Ministeriums bewilligt werden.

Dem Antrage auf Gewährung eines Landesdarlehens sind beizufügen:

1. ein Lageplan 1 : 500, möglichst ein Katasterauszug mit Angabe der Himmelsrichtungen,
2. ein Entwurf im Maßstab 1 : 100 m doppelter Ausfertigung, aus welchem die Konstruktion klar ersichtlich ist,
3. ein eingehender Kostenanschlag,
4. ein Bauvertrag mit festen Preisen, entsprechend dem aufgestellten Muster,
5. ein Fragebogen über den Finanzierungsplan nach dem vorgeschriebenen Formular in doppelter Ausfertigung.

Der Antrag ist vom Gemeindevorstand nach eingehender Prüfung der Angaben des Antragstellers auf Vollständigkeit und Genauigkeit dem Amte mit Stellungnahme und Angabe über die Beteiligung gemäß Ziffer 3 innerhalb 2 Wochen nach Eingang vorzulegen.

Das Amt (Stadtmagistrat) hat die Anträge, bei denen die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist, mit Stellungnahme sofort dem Ministerium der sozialen Fürsorge zwecks Überprüfung der Baupläne durch die Hochbauabteilung vorzulegen. Die übrigen Anträge sind sofort durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken:

- a) auf gute Durchbildung der Grundrisse,
- b) auf einwandfreie Konstruktion,
- c) auf gute formale Ausbildung,
- d) ob die Baukosten sich in angemessenen Grenzen halten.

Die Außenwände der Wohnräume (einschließlich Waschküche und Speisekammer) müssen aus mindestens 2 halben Steinen mit 6 cm Hohlraum bestehen. Bestehen diese Wände aus Fachwerk, so sind dieselben mindestens mit einem inneren Kantstein oder einer Plattenwand und 6 cm Hohlraum zu versehen. Bei der Verwendung von Lochsteinen gelten die gleichen Bestimmungen. Lochsteine des Großformats von mindestens 25 cm Breite sind nur ohne den vorstehend erwähnten Hohlraum zulässig, wenn genügend Festigkeit und Undurchlässigkeit der Feuchtigkeit gewährleistet wird.

Sämtliche Mauern in Wohn- und Stallgebäuden müssen gegen die aufsteigende Grundfeuchtigkeit mit einer guten wagerechten Isolierung versehen sein.

Nach Genehmigung des Bauplanes wird eine Zeichnung und ein Fragebogen zurückgesandt.

In Städten I. Klasse mit selbständigen Bauämtern kann die Vorlegung der Pläne zwecks Genehmigung unterbleiben.

Das Amt (Stadtmagistrat der Städte I. Klasse) entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag und erteilt den Beihilfebescheid, in dem zugleich der Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung des Baues bestimmt wird. Aus dem Beihilfebescheid muß





die Beteiligung der Gemeinden gemäß Ziffer 3 ersichtlich sein. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Darlehen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Ministerium der sozialen Fürsorge erfolgen.

Eine Abschrift des Beihilfebescheides ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge vorzulegen.

Werden die in dem Beihilfebescheid festgesetzten Termine nicht innegehalten, so können die Darlehen nebst Zinsen jederzeit zurückgefordert werden.

## 10.

Gemeinden (Gemeindeverbände) oder gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen können für mehrere Bauvorhaben gemeinsame Darlehen gewährt werden.

## 11.

Die Sicherstellung und Auszahlung der Darlehen erfolgt durch das Amt (Stadtmagistrat).

Das Landesdarlehen wird in der Regel, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, nach vorgängiger Eintragung der Hypothek (soweit darauf nicht verzichtet ist), zu  $\frac{1}{2}$  baldtunlichst nach Erteilung des Beihilfebescheides, zu  $\frac{1}{4}$  nach Fertigstellung des Rohbaues und  $\frac{1}{4}$  nach Vollendung des Bauvorhabens und Festsetzung der Gesamtherstellungskosten an den Antragsteller ausgezahlt.

In den Fällen, in denen die Eintragung der Hypothek für ein bereits bewilligtes oder verbindlich in Aussicht gestelltes Baudarlehen (noch) nicht möglich ist, kann die Auszahlung des Baudarlehens gemäß Ziffer 11 beantragt werden und erfolgen, wenn die Gemeinde, in deren Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird, sich schriftlich verpflichtet, bis zur erfolgten Eintragung innerhalb der in Ziffer 6 vorgeschriebenen Beleihungsgrenze für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber dem Oldenburgischen Staate einzustehen. Diese Verpflichtungserklärung ist der Anforderung der (ersten Raten-) Auszahlung anzulegen.

## II. Arbeitgeberdarlehen.

## 1.

Reben den unter I aufgeführten allgemeinen Darlehen können an Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter des Staates (Landesbedienstete) mit eigenem Hausstand Arbeitgeberdarlehen gewährt werden.

## 2.

Für die Arbeitgeberdarlehen gelten die für die allgemeinen Darlehen unter I gegebenen Bestimmungen entsprechend, soweit in folgendem nichts anderes bestimmt ist.

## 3.

Arbeitgeberdarlehen können zum Neubau von Miet- oder Eigenwohnungen gegeben werden:

- a) an Landesbedienstete, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Bauvorhaben und für die Einhaltung der Darlehensbedingungen Gewähr leisten,
- b) an gemeinnützige Bauunternehmungen,
- c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die freiwerdenden Altwohnungen von Landesbeamten, deren Inhaber ein Arbeitgeberdarlehen erhalten, müssen wieder Landesbeamten zugewiesen werden. Die Ramhaftmachung der Beamten erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

## 4.

Die Arbeitgeberdarlehen können im Betrage bis zu drei Vierteln der durch das allgemeine Darlehen einschließ-

lich Gemeindedarlehen nicht gedeckten Baukosten gewährt werden und sollen in der Regel den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigen.

## 5.

Das Darlehen ist mit jährlich 5 % zu verzinsen und mit 1 % jährlich unter Zuwachs der von den getilgten Kapitalbeträgen ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinslauf beginnt mit dem Tage der jeweiligen Zahlung oder Überweisung. Die Tilgung beginnt am 1. April des auf die Zahlung des Restbetrages folgenden Jahres.

## 6.

Die mit Arbeitgeberdarlehen errichteten Wohnungen sollen in der Regel auf die Dauer von 10 Jahren den in Ziffer 1 bezeichneten Personen zugute kommen.

Dem Ministerium der sozialen Fürsorge ist für diese Zeit das Verfügungsrecht über die Wohnungen vorbehalten.

## 7.

Das Arbeitgeberdarlehen ist mit dem zugehörigen allgemeinen Landesdarlehen sofort zurückzuzahlen, wenn der Empfänger das Grundstück verkauft, ohne daß die weitere Verwendung für staatliche Bedienstete gesichert wird.

Für den Fall, daß der Darlehensempfänger aus dem Landesdienste ausscheidet, kann ihm ebenfalls die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Arbeitgeberdarlehens und des zugehörigen allgemeinen Landesdarlehens auferlegt werden.

## 8.

Die Bewilligung eines Arbeitgeberdarlehens soll in der Regel erst erfolgen, wenn ein Landesdarlehen bewilligt ist. Der Antrag auf Bewilligung ist beim Amte (Stadtmagistrat) zu stellen und von dort dem Ministerium der sozialen Fürsorge mit Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

## III. Zinsbeihilfen.

## 1.

Zur Förderung der Bautätigkeit können ferner im Bedürftigkeitsfalle Zinsbeihilfen gewährt werden.

## 2.

Die Zinsbeihilfe darf nur gewährt und gezahlt werden, wenn die mit dieser Beihilfe erstellten Wohnungen solchen Wohnungsuchenden zugute kommen, die vor dem 1. April 1923 ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg hatten oder dem Landesteil Oldenburg als Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen sind.

Das Vorliegen der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen hat der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen.

## 3.

Die Zinsbeihilfe wird für den Bau von Eigen- und Mietwohnungen gegeben:

- a) an Privatpersonen;
- b) an gemeinnützige Unternehmungen.

## 4.

Die Höhe der Zinsbeihilfe beträgt auf das Jahr berechnet in der Regel bis zu 250 *R.M.* für jede Wohnung. Soweit Reichs- oder Landesdarlehen bewilligt sind, ermäßigt sich die Zinsbeihilfe für je 1 000 *R.M.* Darlehen um je 50 *R.M.* Die Zinsbeihilfen werden jedesmal für ein Rechnungsjahr bewilligt.

Ist eine Zinsbeihilfe bewilligt, so kann ein staatliches Darlehen nur unter Anrechnung der Zinsbeihilfe in Anspruch genommen werden.



5.

Der Antrag auf Bewilligung der Zinsbeihilfen ist unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindebehörde zu stellen. Diese hat den Antrag an das Amt weiterzugeben. Das Amt (Stadtmagistrat) legt diesen Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der Zinsbeihilfe erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dazu stellen die Abgeordneten Fick, Jordan, Tanzen, Zimmermann den

Antrag Nr. 170:

Die Bestimmung über die Verteilung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22. Febr. 1926 wird unter III Zinsbeihilfe Ziffer 3 hinter b nachgefügt, c) an Gemeinden (Gemeindeverbände), verteilt.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Freese, Lehmkuhl, Schröder, Ihye, Wempe, Wichmann stellt

Antrag Nr. 171:

Ablehnung des Antrages.

Die Abgeordneten Leffers, Meyer, Schmidt enthalten sich der Abstimmung.

Die Regierung gab eine Übersicht her über die Verteilung der Baukostenzuschüsse an die Amtsverbände und Städte. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Es werden die 1,2 Millionen jetzt verteilt:

Nach dem mit dem Verband der Amtsverbände und der oldenburgischen Städte vereinbarten Schlüssel sollten verteilt werden 75 % nach der Bevölkerungszahl mit Zuschlägen für Industriegemeinden und 25 % nach dem Zuwachs der Bevölkerung von 1910—1925.

Auf Grund dieser Schlüssel ergeben sich dann folgende Zahlen:

Amtsbezirk	Verteilung nach der Bevölkerung nebst Zuschlägen für Industriegemeinden und nach der Zunahme der Bevölkerung 1910—1925
Amt Oldenburg . . .	79 100
" Westerstede . . .	65 011
" Barel . . . . .	61 744
" Zeven . . . . .	50 235
" Butjadingen . . .	73 203
" Brake . . . . .	38 726
" Elsfleth . . . . .	19 468
" Delmenhorst . . .	56 961
" Wildeshausen . . .	32 342
" Bechta . . . . .	109 730
" Cloppenburg . . .	94 351
" Friesoythe . . . .	53 396
Stadt Barel . . . . .	41 082
" Zeven . . . . .	13 667
" Rüstingen . . . . .	107 142
" Delmenhorst . . .	96 078
" Oldenburg . . . . .	207 704
Zusammen 1 200 000	

Als zweiter Schlüssel war vorgesehen Verteilung nach dem Steueraufkommen, wobei davon ausgegangen wurde, daß für das halbe Jahr die Steuer nach dem Brandkassenwert und für die andere Hälfte nach der Friedensmiete gehoben werden sollte. Auf Grund dieser Schlüssel ergeben sich dann folgende Zahlen:

Amtsbezirk	Steuer vom Brandkassenwert und nach der Friedensmiete
Amt Oldenburg . . .	84 300
" Westerstede . . .	56 700
" Barel . . . . .	55 400
" Zeven . . . . .	58 000
" Butjadingen . . .	106 000
" Brake . . . . .	58 400
" Elsfleth . . . . .	42 500
" Delmenhorst . . .	56 700
" Wildeshausen . . .	22 800
" Bechta . . . . .	74 500
" Cloppenburg . . .	54 500
" Friesoythe . . . .	20 300
Stadt Barel . . . . .	33 900
" Zeven . . . . .	27 400
" Rüstingen . . . . .	144 200
" Delmenhorst . . .	94 700
" Oldenburg . . . . .	188 300

Zusammen 1 178 900

Nach eingehender Verhandlung mit dem Ausschuss wurde eine Einigung erzielt, so daß die zunächst zur Verfügung stehenden 1,2 Millionen Mark voll zur Verteilung gelangen konnten. Jedoch konnte ein Teil des Ausschusses sich nicht mit der Absicht der Regierung, die Baukostenzuschüsse ohne Rücksicht auf das Aufkommen aus der Mietzinssteuer endgültig zur Verteilung zu bringen, einverstanden erklären. Dieser Teil des Ausschusses ist der Meinung, daß die Mietzinssteuer nur begründet werden kann mit der Wohnungsnot, die aus den Erträgen der Mietzinssteuer zu beseitigen ist und damit dem Abbau der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen die Wege geebnet werden. So glaubt dieser Teil des Ausschusses, daß die Erträge aus der Mietzinssteuer die Grundlage für die Verteilung der Baukostenzuschüsse des Staates bilden müsse, soweit sie als Staatsdarlehen zur Förderung der Neubautätigkeit in Betracht kommen. Die Einnahmen des Staates aus der Mietzinssteuer werden voraussichtlich nach Annahme der Anlage 20 2 Millionen Mark betragen. Auch im Landesbaufonds sind 2 Millionen Mark als Darlehen eingestellt, so daß die in den einzelnen Bezirken aufkommenden Beträge an Mietzinssteuer, soweit sie in die Staatskasse fließen, den Kommunalverbänden und Städten in Form von Darlehen wieder zugeführt werden können.

Die Regierung brachte zum Ausdruck, daß die Wohnungsnot nach ihren Feststellungen nicht geringer geworden ist, daraus schließe ein Teil des Ausschusses, daß mit zwangswirtschaftlichen Maßnahmen die Beseitigung der Wohnungsnot nicht zu erreichen sein wird und glaubt daher, daß die Regierung auf die Beseitigung der Zwangswirtschaft hinzuwirken hat. Ein anderer Teil des Ausschusses glaubt, daß die Zwangsmittel im wesentlichen noch nicht entbehrt werden können. Niemand aus dem Ausschuss will die Zwangswirtschaft dauernd erhalten.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Leffers, Schmidt, Tanzen, Lehmkuhl, Zimmermann stellt

Antrag Nr. 172:

Der Landtag wolle beschließen, zu Kap. 8 Tit. 1 die Erhöhung der Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues von 1,2 Millionen auf 2 Millionen Mark mit der Bedingung, daß die Verteilung der Wohnungsbaudarlehen nach der Belastung der Amtsverbände und Städte 1. Klasse mit der Steuer vom bebauten Grundbesitz in Höhe des in die Staatskasse fließenden Teils dieser Steuer erfolgt.





Die andern Mitglieder des Ausschusses enthalten sich der Abstimmung und beantragen:

Antrag Nr. 172a:

Unveränderte Annahme des Kap. 8 Tit. 1.

Zu Kap. 8 Tit. 1 sind die Eingaben eingegangen und zu erledigen.

Alle Eingaben beschäftigen sich mit dem Wohnungsbau. Die Eingabe der Deutsch-Völkischen Freiheitspartei ersucht, die Mietzinssteuer ausschließlich für Wohnungsbauten zu verwenden. Die Eingabe des Oldenburgischen Beamtenbundes wünscht Vermehrung und Verbilligung der Baudarlehen. Der Stadtmagistrat Rüstingen wünscht eine andere Verteilung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbauens, und die Eingabe des Oldenburgischen Beamtenbundes wünscht, die einzelnen Baudarlehen zu erhöhen, die Verzinsung herabzusetzen und die Mittel im ganzen für 1926 zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 173:

Alle diese Eingaben mit der Beschlußfassung zu Kapitel 8 Tit. 1 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 174:

Annahme des Kap. 8 Tit. 2.

Zu Kap. 8 Tit. 3 wurde eine Übersicht erbeten, aus der die Verteilung der Mittel zum Bau von Landarbeiterwohnungen vom 1. Oktober 1921 bis 1. April 1926 zu ersehen ist. Danach sind im ganzen 731 Wohnungen aus diesen Mitteln gebaut. Es handelt sich dabei um Reichsmittel. Jährlich stehen jetzt 517 000 *M* zur Verfügung, die soweit hergegeben werden, als das Land oder andere öffentliche Verbände im Lande einen Betrag in gleicher Höhe für denselben Zweck zur Verfügung stellen. Im letzten Jahre hat die Regierung 200 000 *M* der Reichsmittel nicht in Anspruch nehmen können, da Landesmittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Es ist dies bedauerlich und muß in Zukunft vermieden werden. Für das kommende Jahr stehen im Etat 150 000 *M* zur Verfügung. 87 000 *M* werden aus 1925 mit in 1926 herübergenommen und etwa 100 000 *M* werden aus Kap. 8 Tit. 2 Landsiedlungsbaudarlehen hier verrechnet und verwandt werden können, so daß aus Staatsmitteln für 1926 insgesamt 337 000 *M* zur Verfügung stehen, während das Reich 517 000 *M* zur Verfügung stellt. Es bleibt immer noch ein Fehlbetrag von 180 000 *M*, der nach Ansicht eines Teils des Ausschusses aufgebracht werden muß, um die Reichsmittel ganz zur Verwendung bringen zu können. Die Regierung muß sich aber auch bemühen, die im letzten Jahre nicht gebrauchten 200 000 *M* Reichsmittel auf 1926 übertragen zu lassen und nachdrücklich vom Reich Auszahlung zu verlangen, wenn im Jahre 1926 die Gesamtaufwendungen des Landes um diesen Betrag erhöht werden.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fied, Jordan, Leffers, Lehmkuhl, Meyer, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellen den

Antrag Nr. 174a:

Zu Kap. 8 Tit. 3: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, Mittel bereit zu stellen, welche die volle Inanspruchnahme der Reichsmittel sichern und die Ämter anzuweisen, in geeigneter Weise die Bevölkerung auf die Bereitstellung dieser Mittel zum Wohnungsbau hinzuweisen, und Erhöhung des Kap. 8 Tit. 3 von 150 auf 330 000 *M*.

Die übrigen Abgeordneten des Ausschusses enthielten sich der Abstimmung und beantragen:

Antrag Nr. 174b:

Annahme des Kap. 8 Tit. 3.

Zu Kap. 8 Tit. 4 ist eine Übersicht über die Verteilung der Mittel in Einzelbeträge erbeten. Es sind im letzten Jahre nur zwei Beträge zur Verteilung gelangt: Nordenham hat 15 000 *M* bekommen, hat einen Kornspeicher umgebaut. Ein anderer kleiner Betrag ist noch zur Verwendung gelangt, so daß alle Anträge auf Wohnungsumbauten befriedigt sind. Der Rest der 35 000 *M* ist als Baudarlehen nach Tit. 1 verteilt.

Dazu ist eine Eingabe eingegangen des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine. Die Regierung hat darauf folgende dem Haus- und Grundbesitzerverein gegebene Antwort mitgeteilt:

Dem Ministerium stehen Mittel auch für kurzfristige Darlehen zur Instandsetzung von Häusern nicht zur Verfügung. Bezüglich der Höhe der beantragten Summe von 309 000 *M* wird darauf hingewiesen, daß nach den Anlagen der Eingabe für den ganzen Freistaat Bayern nur 700 000 *M* gewährt worden sind. Nach dem Einwohnerverhältnis von Bayern zu Oldenburg kämen dann für den Landesteil Oldenburg etwa 40 000 *M* in Frage.

Schon bisher sind in verschiedenen Fällen, insbesondere in den Städten I. und II. Klasse Instandsetzungsdarlehen seitens der Gemeinden gewährt worden, allerdings nur in besonders dringenden Fällen und für solche Hausbesitzer, die nicht in der Lage waren, anderweitig entsprechende Hypothekendarlehen zu bekommen. Aus dem Aufkommen der Steuer vom bebauten Grundbesitz müssen auch in Zukunft nach § 26 Abs. 5 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. August 1925 Darlehen zur Instandhaltung von bestimmten Altwohnungen gegeben werden. Dies hat auch in Zukunft seitens der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu geschehen.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 174c:

Eine Eingabe des Verbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine der Regierung als Material zu überweisen

und stellt den

Antrag Nr. 175:

Annahme des Kap. 8 Titel 4 bis 6.

Zu Kap. 8 Tit. 5 wurde noch die Frage gestellt: Welche gemeinnützigen Unternehmungen kommen in Frage?

Dazu hat die Regierung folgende Antwort erteilt:

Der Oldenburgische Staat ist an folgenden gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften beteiligt:

1. Kriegerheimstätten-Baugesellschaft Oldenburg,
2. Kriegerheimstätten- und Kleinwohnungsbaugesellschaft Rüstingen-Wilhelmshaven,
3. Eigenheimgenossenschaft des evangelisch sozialen Vereines Rüstingen-Wilhelmshaven,
4. Kriegerheimstätten-Baugesellschaft in Delmenhorst,
5. Brafer Siedlungsgesellschaft in Brake,
6. Siedlungsgesellschaft Ahlhorn,
7. Blexer Baugesellschaft in Blexen-Einswarden,
8. Kleinwohnungsbaugesellschaft in Jever,
9. Heimstätten-Baugesellschaft in Westerstede.

Die im Voranschlag für 1925 verfügbaren 10 000 *R.M.* sind der Kriegerheimstätten-Baugesellschaft, hier, als Darlehen gegeben verzinslich mit 5 % und 1 % Abzug zuzüglich der ersparten Zinsen.



Zu Kap. 10 wurden an die Regierung die Fragen gerichtet: Ob für Neuaufforstungen noch größere Flächen der staatlichen Odländereien in Betracht kommen, ob solche Aufforstung wirtschaftlich ist und wie hoch sich die Kosten für Neuaufforstungen stellen. Darauf ist folgende Antwort eingegangen:

Zu Kap. 10.

11. Die Forstverwaltung besitzt noch 291 Hektar Odländereien, die zur Aufforstung bestimmt sind.
12. Vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus ist der Ertrag der Aufforstungen ein sehr geringer. Das liegt in der Natur des Waldes, in dem sich die Verzinsung des Waldkapitals nach dem Holzzuwachs richtet und nicht nach dem wechselnden allgemeinen Zinsfuß. Der Einfluß aber, den die Waldwirtschaft auf den jährlichen Holzzuwachs hat, ist sehr gering. Die wechselnden Holzpreise beeinflussen sowohl die Erträge, d. h. die Zinsen als auch zugleich die Höhe des Waldkapitals, so daß durch dieselben fast gar kein Wechsel im Zinsfuß eintritt. Deswegen dürfen die Aufforstungskosten nicht mit wechselndem allgemeinen Zinsfuß aufgewertet werden, auch nicht für sich behandelt werden, denn der bei ihnen in den ersten 30 Jahren nicht nutzbarer Zuwachs wird, da sie Teile des Großbetriebes sind, an anderer Stelle dieses Betriebes genutzt. Daher die steigende Einnahme an Holz aus den Forsten, die erst ihren Höhepunkt erreichen wird, wenn die Aufforstungsflächen ein nutzbares Abtriebsalter erreicht haben.

Für den Staat aber haben diese Aufforstungen — abgesehen vom allgemeinen Wert des Waldes — einen sehr hohen allgemeinwirtschaftlichen Wert, da durch sie viele kleinbäuerliche Betriebe erst lebensfähig geworden sind und erhalten bleiben, denn sie geben diesen außerordentlich viel Gelegenheit zum Nebenverdienst, der für derartige Stellen unbedingt notwendig ist. Die großen Aufforstungen bei Petersfeld, Dwerge und Markhausen zeigen dies am auffallendsten. Hier mußten auch in Notjahren, zuletzt im Jahre 1924/25 Notstandsarbeiten ausgeführt werden, um die Folgen von Mißernten zu erleichtern.

Schon seit Jahren sind in diesem Gebiete die Aufforstungsarbeiten absichtlich nur langsam weitergeführt, daneben aber die Nutzungen in den älteren Aufforstungsbeständen in steigendem Maße vorgenommen, da die Absatzverhältnisse für das anfallende geringe Holzsortiment zeitweise sehr günstig sind und diese Hauungen allmählich an die Stelle der Kulturarbeiten treten sollen, um so weiterhin der Bevölkerung möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Falls der Holzabsatz aber stodt, werden die Forstarbeiter vorübergehend mit den restlichen Kulturarbeiten beschäftigt; so auch in Fällen der Not wie 1924/25.

13. Je Hektar einschl. aller Nebenanlagen 250—300 R.M. Wenn aber die Forstverwaltung Aufforstungen ohne Anwendung von Pflügen usw. machen lassen muß, um möglichst viele Notstandsarbeiter zu beschäftigen, auf 4—500 R.M.

Der Ausschuß hat nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 176:

Annahme der Kap. 9 und 10.

Zu Kap. 11 wurde eine Besprechung über den Stand der Kanalarbeiten mit der Regierung erbeten. In diesem Jahr wird der Kanal auf oldenburgischem Boden bis Campe mit allen Schleusen und Brücken fertig. Von der Strecke von Campe bis zur Landesgrenze, die etwa 12 Kilometer lang ist, werden  $3\frac{1}{2}$  Kilometer ganz fertig, während auf der übrigen Strecke  $8\frac{1}{2}$  Kilometer das Moor weg-

geräumt sein wird. Die Beendigung des Baues des Kanalbettes auf dieser Strecke steht jedoch noch nicht fest. Der Ausschuß ist der Meinung, daß der Weiterbau des Kanals von Campe bis zur Landesgrenze nicht ins Stocken geraten darf, alle Verhandlungen über den Kanal auf preußischem Gebiet Oldenburg nicht abhalten dürfen, sein Ziel fest und entschieden im Auge zu behalten, den Kanal durchzuführen und zunächst bis zur Landesgrenze in den Abmessungen des ersten Teils zu bauen. Über die Verhandlungen der Weiterführung des Kanals auf preußischem Boden wurde eingehend mit der Regierung verhandelt. Wenn auch die Hindernisse noch nicht restlos als überwunden gelten können, so wird doch von allen Seiten als notwendig erkannt, weiter alle guten Gründe anzuführen und alle Kräfte aufzuwenden, um eine weitere Verschleppung des Durchbaues des Kanals zu verhindern.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 177:

Annahme des Kap. 11.

Zu Kap. 12 Tit. 1 wurden die Fragen gestellt: was der Deichbau in Wangerooge gekostet hat, wieviel Hektar Boden gewonnen sind, was der Staat mit der Fläche zu tun gedenkt und ob die Arbeiten zur Benutzung der eingedeichten Fläche beendet sind.

Der Deichbau in Wangerooge hat im ganzen 495 000 M gekostet. Das Reich hat 119 000 M zugesprochen. Für den Staat blieben danach 376 000 M. Der Voranschlag betrug 530 000 M. Derselbe ist also nicht überschritten. Es sind 110 Hektar gewonnen worden, kein wertvolles, aber bei richtiger Behandlung doch brauchbares landwirtschaftliches Gelände. Da keine einheitliche Verwaltung von Domänen- und Siedlungsland besteht, hat es sich recht lange hinausgezögert, bis man dem Siedlungsamt den Auftrag zur Instandsetzung der gewonnenen Fläche geben konnte, so daß in diesem Jahr der Ertrag noch ein mäßiger bleiben wird. 28 Hektar sollen als Flugplatz benutzt werden, an der Ostseite des gewonnenen Geländes gelegen. Später beabsichtigt man, den Flugplatz aus diesem eingedeichten Groden ganz zu verlegen, westlich vom Bahnhof hin. Die außer dem Flugplatz jetzt übrig bleibenden 80 Hektar sind dem Siedlungsamt zur Bearbeitung und Verwertung als landwirtschaftliches Gelände übergeben. Wenn auch das Land pro Hektar für den Staat teuer wird, so ist für Wangerooge die Schaffung dieses neuen landwirtschaftlichen Geländes doch von erheblicher Bedeutung, da bei einer Insel die Vermehrung und Bewertung des Landes anders beurteilt werden muß, wie auf dem Festland.

Zu Kap. 12 Tit. 3 wurde gefragt: was der ganze Bau dem Staat kostete? Wann die Arbeiten beendet sind? Wann die Anlage in Betrieb kommt und ob der Voranschlag überschritten sei?

Die Regierung glaubt, daß im Laufe des Frühjahrs bis spätestens 1. Juli die Talsperre Thülsfelde fertiggebaut und im Herbst in Betrieb genommen werden kann. Die Gesamtvoranschlagssumme von 1 640 000 M wird nicht überschritten werden. Die direkten Einnahmen des Staates werden gering sein. Die gewonnenen 450 Hektar Wasserfläche wird ein Bachtobjekt für Fischer und Jäger bilden. Im übrigen dient die Talsperre dazu, dem Kanal je nach Bedarf Wasser zuzuführen und für die landwirtschaftliche Umgebung als Meliorationsbetrieb zu dienen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 177a:

Annahme des Kap. 11 und 12 Tit. 1, 2 und 3 und den

Antrag Nr. 178:

Annahme der „Bemerkung“.





## Anlage 74.

## Bericht

des Ausschusses III über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1926.

(Anlage 9.)

Im Zusammenhange mit dem Bestreben des Landtags, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen, wurde die Stellenübersicht einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen. Das Ergebnis der von der Staatsregierung veranstalteten Prüfung über die Vereinfachung der Verwaltung lag dem Ausschusse noch nicht vor.

Aus der vorgelegten vergleichenden Übersicht über die Zahl und die Besoldung der Beamten und Angestellten in den Jahren 1913 und 1926 ergibt sich folgendes:

Es beträgt die Zahl der

	Beamten	Angestellten	Zusammen
für 1913 . . . . .	699	887	1 586
für 1926 . . . . .	1 391	841	2 232

Die Gesamtzahl der Bediensteten (Beamte und Angestellte) ist demnach gegenwärtig um 2 232 — 1 586 = 646 Köpfe höher als 1913. Die Steigerung beträgt 40,8 v. H. Zum Vergleich sei bemerkt, daß in Preußen die Zahl der Bediensteten in dem gleichen Zeitraum um 57,5 v. H. gestiegen ist. In Oldenburg entfällt 1 Staatsbediensteter auf 199 Einwohner, in Preußen auf 193 Einwohner.

Von obigem Zugang von 646 Köpfen entfallen auf folgende nach 1913 neu geschaffene Einrichtungen und Anstalten:

a) Ordnungspolizei . . . . .	476 Köpfe,
b) Landesmuseum . . . . .	6 "
c) Landesarbeitsamt . . . . .	4 "
d) Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten . . . . .	2 "
e) Realgymnasium in Oldenburg . . . . .	23 "
f) Realgymnasium in Rüstingen . . . . .	26 "
g) Aufbauschule in Oldenburg . . . . .	13 "
h) Realgymnasium in Cloppenburg . . . . .	17 "
i) Aufbauschule in Verha . . . . .	11 "
k) Landesorchester . . . . .	38 "

zusammen 616 Köpfe.

Auf die alten Behörden entfällt demnach nur eine Personalvermehrung von 646 — 616 = 30 Köpfen, das sind kaum 1,9 v. H. des Personalbestandes von 1913.

Bei den einzelnen Behörden ist je nach der bei ihnen eingetretenen Geschäftsentwicklung der Personalstand gegenwärtig teils größer, teils geringer als 1913. Soweit größere Unterschiede bestehen, ist folgendes zu bemerken:

1. Beim Statistischen Landesamt erklärt sich der Minderbestand von 9 Bediensteten daraus, daß außerordentliche statistische Arbeiten größeren Umfanges, wie solche 1913 in der Erhebung über die Bodenbenutzung und der Herstellung des statistischen Handbuchs zu erledigen waren, im Augenblick nicht vorliegen.
2. Beim Staatsministerium ist die Zahl der Bediensteten von 104 auf 127, also um 23 Köpfe = 22 v. H. gestiegen als Folge einer starken Vermehrung der Geschäfte, deren Größe sich u. a. darin zeigt, daß die Zahl der in den Ministerien bearbeiteten Sachen (Ein- und Ausgänge) nach den Geschäftsbüchern der Registraturen gestiegen ist von

59 777 im Jahre 1913 auf  
100 972 im Jahre 1925.

Die Steigerung beträgt 69 v. H., also mehr als das Dreifache der obigen Personalvermehrung. Dazu kommt noch eine wesentlich gesteigerte Inanspruchnahme der beteiligten Ministerialbeamten durch Besprechungen und mündliche Verhandlungen, da die Bevölkerung jetzt weit mehr als früher ihre Angelegenheiten persönlich im Ministerium vorbringt.

Die Geschäftsvermehrung beim Staatsministerium beruht zum großen Teile auf den Hinzutritt der sozialen Fürsorge und der Siedlungstätigkeit. Ferner sind u. a. die Geschäfte in Schul- und in Gnadensachen beträchtlich gewachsen. Weiter haben die Arbeiten der Gesetzgebung wesentlich zugenommen. Das Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg enthält für 1913 — 73, für 1925 dagegen 120 Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß der gesamte Geschäftsbetrieb gegenüber dem Jahre 1913 ein viel stärkerer und unruhigerer geworden ist. 1913 bestanden überall gesicherte und ruhige Verhältnisse, in denen ein ruhiges Weiterarbeiten möglich war. Seit 1918 handelt es sich bei den Ländern und beim Reiche darum, fast alles auf eine neue Grundlage zu stellen und aufzubauen. Dadurch hat nicht nur die Bearbeitung der Angelegenheiten des eigenen Landes, sondern auch die Mitarbeit an den Reichsangelegenheiten eine sehr starke Vermehrung erfahren, und es bedarf keiner Ausführung, daß zu deren Bewältigung eine erhöhte Zahl von Beamten nötig ist.

Für Vergleichszwecke sei angeführt, daß in Preußen bei den Ministerien eine Personalvermehrung von 30 v. H. eingetreten ist. Schließt man die Oberpräsidien und die Regierungen ein, was richtig ist, weil die Geschäfte dieser Behörden in Oldenburg von den Ministerien miterledigt werden, so ergibt sich für Preußen eine Personalvermehrung von 26,4 v. H. gegen 22 v. H. in Oldenburg.

3. Bei der Polizeidirektion hat die Zahl der Bediensteten um 5 Köpfe verstärkt werden müssen. Die Geschäfte sind bei den Wandergewerbesachen auf das Vierfache, im Kraftfahrzeugwesen sogar auf das Fünffache gewachsen. Dementsprechend hat sich auch die Einnahme an Gebühren erhöht, die für 1913 rund 2000 M. betragen haben, dagegen für 1926 auf 27 000 R. M. veranschlagt sind.
4. Bei dem Gendarmeriekorps ist eine Personalvermehrung um 24 Köpfe eingetreten.
5. Bei den Ämtern ist das Personal von 264 Köpfen auf 212 Köpfe zurückgegangen, was auf den Wegfall der Einkommensteuerangelegenheiten und die Aufhebung des Amtes Rüstingen zurückzuführen ist.
6. Bei den Weg- und Wasserbauämtern ergibt sich nach Abzehrung der auf das Reich übergegangenen 9 Schiff- und Baggerführer von den Personalzahlen für 1913 eine Personalvermehrung von 7 Köpfen, die darauf beruht, daß die Bauämter für die von den Wasserbau-genossenschaften auszuführenden Arbeiten die tech-



nischen Kräfte stellen, deren Befoldung von den Wasserbaugenossenschaften erstattet wird.

7. Bei der Hebammenlehranstalt ist die Vermehrung des Personals von 8 Köpfen auf 11 Köpfe durch die wesentlich gestiegene Inanspruchnahme der Anstalt verursacht. Die Zahl der aufgenommenen Wöchnerinnen betrug 1913 — 780, 1925 dagegen 1238.
8. Bei der Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen ist die Steigerung der Zahl der Bediensteten von 104 auf 111 eine Folge der durch den Achtstundentag bedingten Verkürzung der Dienststunden des Personals.
9. Beim Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital ist, bedingt durch wesentliche Erweiterungen der Anstalt, das Personal von 32 Köpfen auf 55 Köpfe gestiegen.
10. Bei den Amtsgerichten ist das Anwachsen des Personals von 338 Köpfen auf 366 Köpfe besonders durch eine starke Zunahme der Zwangsvollstreckungssachen und durch das Hinzukommen der Aufwertungsgeschäfte hervorgerufen.
11. Bei den Strafanstalten in Wechta gilt für die Vermehrung des Personals von 82 Köpfen auf 101 Köpfe das zu Ziffer 7 Gesagte.
12. Bei den beiden Oberschulkollegien beruht die Personalvermehrung von 3 und 4 Köpfen auf einem Anwachsen der Geschäfte infolge Vermehrung der Schulen, Ausbaues durch Schulaufsicht usw.
13. Bei den Schullehrerseminaren hat der im Gange befindliche Abbau dieser Anstalten bisher zu einer Verminderung des Lehrpersonals um 12 und 4 Köpfe geführt.
14. Beim staatlichen Hebungswesen ist infolge Zusammenlegung von Amtsstellen und Wegfalls der Hebungen der Einkommen- und Vermögenssteuer das Personal um 19 Köpfe vermindert worden.
15. Beim Forstwesen beruht der Abgang von 14 Bediensteten auf dem Abbau der Holzwärter.

## II. Vermehrung der Beamten.

Wie unter I. angegeben, ist die Zahl der Beamten von 699 im Jahre 1913 auf 1391 " " 1926

gestiegen. Der Zugang beträgt mithin 692 Beamte. Hiervon entfallen auf folgende neue Einrichtungen und Anstalten

1. Ordnungspolizei . . . . .	475 Beamte,
2. Landesmuseum . . . . .	1 "
3. Landesarbeitsamt . . . . .	1 "
4. Hauptfürsorgestelle . . . . .	1 "
5. Realgymnasium in Oldenburg .	22 "
6. Realgymnasium in Rüstringen .	24 "
7. Realgymnasium in Cloppenburg	15 "
8. Aufbauschule in Oldenburg . .	13 "
9. Aufbauschule in Wechta . . . .	10 "

562 Beamte.

Der Rest des Zuganges von 692 — 562 = 130 Beamten entfällt auf

1. eine Verstärkung der Gendarmerie um . . . . . 19 Beamte,
2. auf Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, nämlich
 

Pfleger und Pflegerinnen der Heil- und Pflegeanstalt . . . . .	26 "
Hauswarte . . . . .	11 "
Gerichtsvollziehergehilfen . . . . .	7 "
Amtsvollziehungsgelhilfen . . . . .	6 "
Kanzleiassistenten, Justizassistenten und sonstige Assistenten . . . . .	73 "

Nachrichtlich mag angeführt werden, daß von den gesamten Staatsbediensteten in Oldenburg 62,3 v. H., in Preußen 75,5 v. H. Beamte sind.

## III. Aufwand für die Beamten und Angestellten.

Nach der Übersicht beträgt der Aufwand im Jahre 1913 für 699 Beamte . . . . . 2 687 980 M  
 " " 1926 " 1391 " . . . . . 5 206 270 "  
 Als Aufwand für einen Beamten ergibt sich im Durchschnitt:

für 1913 3 845 M,  
 " 1926 3 743 "

Für die Angestellten beträgt der Aufwand im Jahre 1913 für 887 Angestellte . . . . . 1 036 230 M  
 " " 1926 " 881 " . . . . . 1 661 800 "  
 Als Aufwand für einen Angestellten ergibt sich im Durchschnitt

für 1913 1 168 M,  
 " 1926 1 976 "

Insgesamt beträgt der Aufwand  
 a) im Jahre 1913 für 699 Beamte . . . . . 2 687 980 M,  
 " 887 Angestellte . . . . . 1 036 230 "  
 " 1586 Bedienstete . . . . . 3 724 210 M.

Das ergibt im Durchschnitt für einen Bediensteten 2 348 M Befoldung gegen 2 814 M Durchschnittsbefoldung für einen Staatsbediensteten in Preußen.

b) im Jahre 1926 für 1 391 Beamte . . . . . 5 206 270 M,  
 " 841 Angestellte . . . . . 1 661 800 "  
 " 2 232 Bedienstete . . . . . 6 868 070 M.

Das ergibt im Durchschnitt für einen Bediensteten 3 077 R.M. Befoldung gegen 3 324 R.M. Durchschnittsbefoldung für einen Staatsbediensteten in Preußen.

Der Aufwand für die Beamten und Angestellten ergibt auf den Kopf der Bevölkerung berechnet  
 in Oldenburg 15,40 R.M.  
 in Preußen 17,19 R.M.

Die Steigerung der Durchschnittsbefoldung von 2348 M im Jahre 1913 auf 3077 R.M. im Jahre 1926 beruht

1. auf dem Zuwachs der in dem Zeitraum 1913/1926 für die beteiligten Staatsbediensteten fällig gewordenen ordentlichen Zulagen, soweit diese nicht Deckung gefunden haben in Gehaltsmitteln, die dadurch frei geworden waren, daß ältere Beamte, die das Höchstgehalt ihrer Stelle bezogen, in den Ruhestand getreten und ersetzt sind durch jüngere Beamte, die zunächst ein geringeres Gehalt erhielten. Hierbei ist bemerkenswert, daß in den Zahlen für 1913-97 Schreiberlehrlinge berücksichtigt sind, die ihre Lehrzeit inzwischen längst beendet haben und sich in den Zahlen für 1926 als vollbeforderte Angestellte auswirken. Gegenwärtig sind nur 11 Schreiberlehrlinge vorhanden.
2. auf der, wie in sämtlichen anderen deutschen Ländern, so auch in Oldenburg für die staatlichen Beamten und Angestellten am 1. April 1920 erfolgten Übernahme der für die Beamten und Angestellten des Reichs geltenden Befoldungssätze. Die Übernahme ergab sich zwingend schon aus dem damaligen Übertritt der zahlenmäßig weit überwiegenden Eisenbahn-, Zoll- und Steuerbediensteten in den Reichsdienst.
3. auf der Einführung der Sozialzuschläge (Frauen- und Kinderzuschläge).

Um den absoluten Zuwachs an Beamtenstellen für das laufende Rechnungsjahr festzustellen, wurden die Fragen gestellt:

1. Welche neue Stellen sind geschaffen
  - a) für planmäßige,
  - b) für nichtplanmäßige Beamte?
2. Wieviele Stellen für nicht planmäßige Beamte sind in solche für planmäßige umgewandelt?





3. Wieviele Angestellte sind zu planmäßigen Beamten gemacht worden?

Beantwortung.

Zu Frage 1a: In der Stellenübersicht sind an neuen Stellen für planmäßige Beamte vorgesehen:

Gruppe VII:	1	Gerichtsvollzieher	beim Amtsgericht Lönigen,
"	IX:	1	Musiklehrer beim Gymnasium in Zeber,
		1	" beim Gymnasium in Bechta,
"	X:	1	Studienrat beim Gymnasium in Oldenburg,
		1	" beim Realgymnasium in Oldenburg
		1	" bei der Aufbauschule in Oldenburg,
		1	" bei der Aufbauschule in Bechta,
		1	" beim Gymnasium in Bechta,
		1	" beim Gymnasium in Birkenfeld,
"	XI:	1	" beim Gymnasium in Zeber,
		1	" beim Realgymnasium in Rüstingen,
		1	" beim Gymnasium in Birkenfeld,
"	XII:	1	Oberstudiendirektor bei der Aufbauschule in Oldenburg.

Zu Frage 1b: Neue Stellen für nicht planmäßige Beamte sind in der Stellenübersicht nicht vorgesehen.

Zu Frage 2: Folgende nicht planmäßige Stellen sind in planmäßigen Stellen umgewandelt:

Gruppe III:	2	Anstaltspfleger	in Wehnen,
"	IV:	4	Strafanstaltsobewachtmeister,
		2	Gefängnisobewachtmeister,
		5	Kanzleiaffistenten,
"	V:	2	Regierungsassistenten,
		7	Registrierungsassistenten,
		1	Kanzleisekretär,
		12	Justizassistenten,
"	VII:	12	Regierungsobersekretäre,
		12	Justizobersekretäre,
		3	Vermessungsobersekretäre

zusammen 62 Stellen.

Zu Frage 3: In der Stellenübersicht sind für die Ernennung von Angestellten zu planmäßigen Beamten neue Stellen nicht vorgesehen.

Von den als neu aufgeführten 13 Stellen bedingen 4 eine Personalvermehrung, nämlich

- 1 Oberstudiendirektor an der Aufbauschule in Oldenburg,
- 1 Studienrat am Gymnasium in Bechta,
- 1 Musiklehrer am Gymnasium in Bechta,
- 1 Studienrat an der Aufbauschule in Bechta.

In der Übersicht finden sich 5 Stellen für Polizeiassistenten der Ordnungspolizei. Diese sind durch das Landtagschreiben vom 8. 5. 1923 in die Stellenübersicht aufgenommen. Es handelt sich um Stellen, in denen Bürobeamte der Ordnungspolizei als Zivilstaatsdiener angestellt werden können (§ 19 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923).

Im Ausschuss bestanden Unklarheiten über das Verhältnis der planmäßigen Anstellung zur unwiderruflichen. Die Rechtslage stellt sich folgendermaßen dar: Nach dem Zivilstaatsdienergesetz vom 28. 3. 1867 ist die Anstellung für alle Dienststellen zunächst eine widerrufliche. Unwiderruflich ist die Anstellung

a) bei den Richtern,

b) bei den ordentlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, sofern dieselben bereits eine planmäßige Stelle an einer höheren Unterrichtsanstalt außerhalb des Landes bekleidet haben,

c) wenn eine Ausnahme im Interesse des Dienstes begründet ist (§ 3. St. G. Art. 7, § 2).

Bei wissenschaftlichen Lehrern der höheren Lehranstalten, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen nicht sofort unwiderruflich angestellt werden, erfolgt diese Anstellung nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit. In- des kam diese Bestimmung bei der gegenwärtigen Knappheit an Anwärtern vielfach nicht durchgeführt werden, da meistens der Übertritt in den oldenburgischen Staatsdienst an die Bedingung der sofortigen unwiderruflichen Anstellung geknüpft wird.

Für solche Dienststellen, die keine wissenschaftliche oder gleich zu achtende technische Vorbildung erfordern, wird die unwiderrufliche Anstellung nach einer neunjährigen Dienstzeit erteilt, falls sich nicht dagegen aus dem bisherigen Verhalten des Beteiligten erhebliche Bedenken geltend machen.

Vor der unwiderruflichen Anstellung können (Kap. 8 des Ziv.-Staatsd.-Gesetzes) die Beamten mit dreimonatiger Kündigungsfrist aus dem Dienst verabschiedet werden (Art. 66 § 1 des Zivilstaatsdienerges.). Mit der Verabschiedung ist der Verlust des Dienstehaltens und des Anspruchs auf Ruhegehalt verbunden (Art. 68 des Zivilstaatsdienerges.). Von der Kündigung darf der Staat keinen Gebrauch machen bei Zivilstaatsdienern, die infolge Krankheit dienstunfähig sind, sofern aus diesem Grunde bei ihnen die Voraussetzungen für die Stellung auf Wartegeld vorhanden sind (Art. 47 des Ges.).

Bei den Amtsgerichtsräten stellte der Ausschuss die Frage, welche Amtsgerichtsratsstellen als wichtige gelten. Nach Mitteilung der Staatsregierung sind dies 2 Stellen beim Amtsgericht Oldenburg, je eine Stelle in Rüstingen, Delmenhorst, Barel, Butjadingen, Bechta, Zeber, Brake, Cloppenburg, Cutin, Bad Schwartau und Oberstein. Die Aussonderung der wichtigen Stellen, die nach der Größe und der Arbeitslast der Amtsgerichte erfolgt ist, wurde nötig durch die Vorschrift der Gehaltsordnung, wonach die Möglichkeit der Aufrückung nach Gruppe XII nur für solche Amtsgerichtsräte der Gruppe XI besteht, die eine als wichtig anerkannte Stelle bekleiden. Von den 13 wichtigen Stellen sind gegenwärtig 4 Stellen mit Beamten der Gruppe XII besetzt.

Bei den Studienräten war durch die statistischen Übersichten im Jahrbuch der höheren Schulen die Auffassung hervorgerufen worden, daß die Unterrichtsbelastung der Lehrer an den Staatsanstalten geringer sei als an den Gemeindeschulen. Eine vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgelegte vergleichende Übersicht ergab, daß diese Auffassung nicht zutrifft.

Als einen Mangel an der Stellenübersicht empfindet es der Ausschuss, daß sie nur die vorhandenen planmäßigen und nicht planmäßigen Stellen, nicht aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Stelleninhaber aufweise.

Der Ausschuss stellt deshalb den

Antrag Nr. 1:

Die Staatsregierung wird ersucht, künftig in der Stellenübersicht neben der Zahl der beantragten Stellen auch die Zahl der im letzten Haushaltsjahre besetzt gewesenen Stellen aufzuführen.

Durch eingehende Beratungen ist der Ausschuss zu der Überzeugung gekommen, daß eine erhebliche Verminderung des Beamtenbestandes durch Aufhebung einiger Stellen unter den gegenwärtigen Verhältnissen vom



Landtag aus nicht möglich ist. Eine Mehrheit des Ausschusses ist aber der Meinung, daß der Geschäftsgang in der Zentralregierung einfacher gestaltet werden kann. Diese Mehrheit, die Abgeordneten Fick, Freese, Jordan, Lehmkuhl, Leffers, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Thye, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Regierung wird ersucht, eine Vereinfachung des Geschäftsganges im Staatsministerium durchzuführen, um dadurch Geschäftskosten und Beamte zu sparen.

Eine Minderheit glaubt dem Ergebnis der eingangs erwähnten, vom Ministerium eingeleiteten Prüfung heute noch nicht vorgreifen zu sollen; diese Minderheit, die Abgeordneten Schröder, Wempe, Wichmann (der Abg. Faber enthält sich der Stimme), stellt den

Antrag Nr. 3:

Ablehnung des Antrages der Mehrheit.

Um eine etwa möglich werdende Vereinfachung noch im laufenden Haushaltsjahre durchführen zu können, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Die Staatsregierung wird ersucht, etwa in nächster Zeit freierwerdende Stellen bei den Behörden, die bei den von der Staatsregierung geplanten Vereinfachung der Staatsverwaltung in Betracht kommen, vor Abschluß dieser Vereinfachungsmaßnahmen nicht endgültig wieder zu besetzen.

Weiter erschien es dem Ausschuß notwendig, erneut zu prüfen, ob es angebracht sei, daß gewisse Beamten oder Beamtengruppen, die zwar dieselbe Dienstbezeichnung, aber ein erheblich kleineres Arbeitsfeld haben als die gleichnamigen Beamten im Reich und in den großen Ländern, ebenso eingestuft würden wie diese.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 5:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht die Besoldung einzelner Beamten und Beamtengruppen über die oldenburgischen Verhältnisse hinausgeht und auf ein den Größenverhältnissen Oldenburgs und seiner Behörden angemessenes Maß zurückgeführt werden kann.

Landesteil Oldenburg.

Staatsministerium.

Nachdem die Zahl von drei Ministern sich als ausreichend erwiesen hat, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 6:

Bei Kapitel I, 1 Titel 1 und 2 wird unter „Minister“ die Zahl „4“ in „3“ umgeändert.

Ferner glaubt ein Teil des Ausschusses, daß im Staatsministerium die Stelle des Landesökonomierats, die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers frei geworden ist, nicht wieder besetzt werden solle.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Freese, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wichmann und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 7:

Bei Kap. I, 1 Tit. 1 und 2 ist die Stelle des Landesökonomierats zu streichen.

Ein anderer Teil des Ausschusses schließt sich den Ausführungen der Regierung an, die dargelegt hatte, daß, nachdem vom Siedlungsamt zwei Landeskulturräte zum Vermessungsamt überwiesen seien, unbedingt ein im Siedlungs-

amt beschäftigter Diplomlandwirt hier behalten und fest angestellt werden müsse; die freigewordene Stelle des Landesökonomierats müsse deshalb erhalten bleiben und als Stelle der Gruppe X nach Kap. II, 7 Tit. 1 (Siedlungsamt) übertragen werden.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Faber, Leffers, Meyer-Holte, Wempe stellt den

Antrag Nr. 8:

Ablehnung des Antrages der Mehrheit und Bewilligung der Stelle des Landesökonomierats.

Über die beim Siedlungsamt zugeetzten zwei Ministerialamtmannsstellen bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die sich jedoch nicht zu Anträgen verdichteten.

Landesteil Lübeck.

Über die Zahl und Besoldung der Beamten im Landesteil Lübeck wurde folgende vergleichende Übersicht vorgelegt:

1. Die Gesamtzahl der planmäßigen und der nichtplanmäßigen Beamten betrug Ende 1913 . . . . .	81 Köpfe,
am 1. April 1926 . . . . .	107 "

Von dem Zugang von . . . . . 26 Köpfen entfallen

14 Köpfe auf das staatliche Reformrealgymnasium in Cutin, bedingt durch die Umwandlung des früheren Gymnasiums in ein Reformrealgymnasium,

12 Köpfe auf die Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis.

2. Bei der Regierung in Cutin betrug der Jahresaufwand

a) für die Gehalte der Beamten	
Ende 1913 . . . . .	51 040 R.M.
am 1. April 1926 . . . . .	53 700 "

b) für die Vergütungen der Angestellten	
Ende 1913 . . . . .	32 420 R.M.
am 1. April 1926 . . . . .	43 800 "

Zu Kap. II, 1 Tit. 1 und 2 — Regierung in Cutin — stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 9:

Die Stelle eines nicht planmäßigen Regierungsrates ist zu streichen.

Weiter stellt eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schröder, Thye, Wichmann, Zimmermann den

Antrag Nr. 10:

Die beantragte Stelle eines Regierungsamtmannes der Gruppe X ist zu streichen und eine zweite Stelle der Regierungsoberinspektoren, Gruppe IX wieder einzustellen.

Eine Minderheit, die Abg. Schmidt und Tanzen hält die Schaffung einer Regierungsamtmannsstelle im Landesteil Lübeck für berechtigt und stellt den

Antrag Nr. 11:

Ablehnung des Antrags der Mehrheit und Bewilligung der Stelle eines Regierungsamtmanns.

Die Abg. Leffers, Meyer-Holte und Wempe enthalten sich der Stimme.

Zu Kap. II, 4 Tit. 1 — Veterinärwesen — wurde aus dem Ausschuß darauf hingewiesen, daß für den Veterinärarzt in Anbetracht seiner stark angewachsenen Obliegenheiten eine höhere Vergütung als die Hälfte des planmäßigen Dienst Einkommens angemessen sei.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Leffers, Lehmkuhl, Schröder, Thye, Wichmann stellt den





## Antrag Nr. 12:

Bei dem Titel „Veterinärarrat“ wird in der Erläuterung statt „die Hälfte“ gesetzt: „drei Viertel“.

Der andere Teil, die Abg. Fick, Jordan, Schmidt, Tanten, Zimmermann stellt den

## Antrag Nr. 13:

Ablehnung des Antrags 12.

Die Abg. Faber, Leffers, Meyer-Holte, Freese, Wempe enthalten sich der Stimme.

Zu Kap. VI, 3 ging nachträglich folgender Antrag des Staatsministeriums ein:

Nachdem der Landtag der Errichtung eines staatlichen Reform-Realgymnasiums mit Realschule in Ahrensböf zugestimmt hat, ist eine Ergänzung der Übersicht über den Stellenbedarf nach dem Haushalt des Landesteils Lübeck erforderlich. Die Staatsregierung beantragt daher, auf Seite 22 der Übersicht unter Kap. VI 3 a Tit. 1 einzufügen:

VIII Lehrer in Mittelschullehrerstellen insgesamt . . .	2
IX Akademisch geprüfter Zeichenlehrer . . . . .	1
X Studienräte . . . . .	2
XI Studienräte . . . . .	2
XII Studiendirektor . . . . .	1

sämtlich als Stellen für planmäßige Beamte.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag Nr. 14:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Bei Kap. VII, 5 Tit. 1 glaubt ein Teil des Ausschusses, die Aufgaben des Regierungsbauoberinspektors für die bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude seien zweckmäßig mit denen des Regierungsbaurats zu verbinden. Dieser Teil, die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann, stellt den

## Antrag Nr. 15:

Der Landtag bittet die Staatsregierung, zu prüfen, ob nicht bei Abgang des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des Regierungsbauoberinspektors einzusparen und dem Regierungsbaurat zu unterstellen ist.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses enthalten sich der Stimme.

## Landesteil Birkenfeld.

Zu Kap. II, 1 Tit. 1 und 2 wird im Ausschuß geltend gemacht, daß die Beförderung des einen Kanzleisekretärs der Gruppe V zum Regierungsekretär der Gruppe VI mit Rücksicht auf die nicht zur Beförderung vorge schlagenen Kanzleisekretäre der Amtsgerichte nicht gerechtfertigt sei.

Der Ausschuß stellt deshalb den

## Antrag Nr. 16:

In Kap. II, 1 Tit. 1 und 2 ist die Stelle des Regierungsekretärs abzusetzen und bei dem Titel

„Kanzleisekretäre“ die abgesetzte Stelle wieder zuzusetzen.

In dem Gesetze vom 13. 7. 1923 betr. Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. 8. 1920 ist im Artikel 10 Abs. 1 der Regierung die Ermächtigung erteilt worden, „in den §§ 11, 16 und 17, sowie in den beiden Anlagen (Gehaltsordnung und Vergütungsnachweisung) des Beamtendiensteinkommensgesetzes die Beträge und Hundertsätze zu ändern, wenn und soweit das gleiche für die Reichsbeamten geschieht“.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Ermächtigung nach dem Eintritt stabiler Währung und übersichtlicher Verhältnisse nicht mehr angewendet werden soll und stellt den

## Antrag Nr. 17:

Die Staatsregierung wolle von der im Art. 10 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 13. 7. 1923 erteilten Ermächtigung bis auf weiteres keinen Gebrauch mehr machen.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag Nr. 18:

Genehmigung der Stellenübersicht mit den aus der Beschlüßfassung zu den Anträgen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sich ergebenden Änderungen.

Zur Stellenübersicht lag eine Eingabe des Oldenburger Medizinalbeamtenvereins vor, um pensionsberechtigte Anstellung des Amtsarztes für Stadt und Amt Oldenburg.

Der Ausschuß glaubt in der gegenwärtigen Zeit der Schaffung solcher neuer ruhegehaltsfähiger Stellen nicht zustimmen zu können und stellt den

## Antrag Nr. 19:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Medizinalbeamtenvereins zur Tagesordnung übergehen.

Ferner eine Eingabe der mittleren Justizbeamten, um Bewilligung von planmäßigen Stellen; die Eingabe findet in der Übersicht ihre Erledigung.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag Nr. 20:

Der Landtag wolle die Eingabe der mittleren Justizbeamten durch die Beschlüßfassung zur Stellenübersicht für erledigt erklären.

Eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der technisch vorgebildeten höheren Verwaltungsbeamten bittet, von einer Eingabe an das Staatsministerium Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag Nr. 21:

Der Landtag wolle die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der technisch vorgebildeten höheren Verwaltungsbeamten durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

W e m p e.



# Anlage 75.

## Bericht

des Ausschusses III über den Haushaltsplan des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926.

1. Lesung.  
(Anlage 46.)

Der Voranschlag des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926 zeigt ein wenig erfreuliches Bild, da voraussichtlich ein Fehlbetrag von 180 000 R.M. zu erwarten ist. Da eine Beseitigung oder doch wesentliche Herabminderung des Fehlbetrages unbedingt erforderlich ist, eine Erhöhung der Einnahmeheträge nach den angestellten Ermittlungen des Staatsministeriums nicht zu erreichen ist, sind, wie im Landesteil Oldenburg die Mittel für Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit ganz oder teilweise auf Anleihe zu übernehmen. Die Anträge der vom Landesauschuß eingesetzten Kommission sind in zweiter Sitzung des Landesauschusses nicht zur Verhandlung gekommen. Vom Ausschuß war deshalb die Frage gestellt:

Weshalb ist der Landesauschuß nicht arbeitsfähig?  
Eine Antwort der Regierung liegt noch nicht vor.

### I. Allgemeines.

#### Einnahmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

#### Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1—4 der Ausgaben.

### II. Innere Verwaltung.

#### Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 2 waren 2 Fragen gestellt:

1. Kann nicht das Verwaltungsgericht vom Ministerium der Justiz angewiesen werden, in Rechtsstreitigkeiten den Wert des Streitgegenstandes nicht unter dem Wert des wirklichen Interesses, welchen die klagende Partei an dem Ausgang des Rechtsstreits hat, festzusetzen, damit die Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts gedeckt werden?

Kann die eingestellte Summe von 200 M erhöht werden?

Vom Regierungsvertreter wurde geantwortet:

1. Die Vorschriften über die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren sind gesetzlich festgelegt. Nach § 99 Abs. 3 i. B. mit § 100 Ziffer VII des Verwaltungsgerichtsgesetzes i. d. F. der V.D. vom 5. 7. 1924 wird der Wert des Streitgegenstandes im Bescheid und im Urteil und, wenn ein solches nicht ergeht, im Feststellungsbeschuß oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschuß festgesetzt. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird sein Wert zur Berechnung des Pauschalgebührens nach Ziffer IX a. a. D. je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 100—50 000 M angenommen. Die Feststellung des Wertes des Streit-

gegenstandes unterliegt demnach in solchen Fällen der unabhängigen richterlichen Entscheidung, so daß eine Anweisung im Verwaltungswege unzulässig ist.

2. Die Gebühren des Verwaltungsgerichts in Eutin haben im Jahre 1924: 375 R.M., im Jahre 1925: 442 R.M. betragen. Eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen für 1926 auf 400 R.M. erscheint daher angängig.

2. Können die Geschäfte des Verwaltungsgerichts nicht durch einen Eutiner Beamten wahrgenommen werden oder sind die Schwartauer Richter nicht vollbeschäftigt?

Zur zweiten Frage wurde geantwortet:

3. Zu Kap. 1 Tit. 3 der Ausgaben.

Der Oberamtsrichter de Beer in Bad Schwartau ist durch Verfügung des Staatsministeriums vom 9. 4. 1920 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts für den Landesteil Lübeck ernannt worden. Da nach § 7 Abs. 2 letzter Satz des Verwaltungsgerichtsgesetzes die Ernennung des Mitglieds für die Dauer seines Hauptamtes erfolgt, ist seine Ablösung durch einen Eutiner Beamten gesetzlich nicht zulässig. Weiter wird bemerkt, daß die Schwartauer Richter voll beschäftigt sind.

Zu Kap. 1 Tit. 4 wurde vom Ausschuß der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Termine zum Oberversicherungsamt möglichst kurz zu legen, damit die Feststellung der Renten rascher erfolgt als bisher.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—6 der Einnahmen mit der Änderung, daß im Tit. 2 statt 200 M 400 M eingestellt werden.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme der Kap. 2 bis 4 der Einnahmen.

Zu Kap. 5 war vom Ausschuß eine Nachweissung über Einnahmen und Ausgaben des Fischereihafens Niendorf erbeten, und weiter die Frage gestellt:

Wieviele auswärtige Yachten haben wohl übernachtet im Hafen? Wie hoch waren die Einnahmen aus dem Liegegeld für auswärtige und hiesige? (getrennt). Das Fahrgeld für die Überfahrt beträgt pro Person 0,10 M. Welchen Anteil hat der Staat hiervon?

Vom Regierungsvertreter wurde folgende Nachweissung und Antwort hergegeben:

Im Niendorfer Hafen haben 7 auswärtige Yachten übernachtet. Die Einnahmen aus dem Liegegeld betragen im Rechnungsjahre 1925

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für einheimische                    | 750 M  |
| (endgültiges Resultat steht noch aus), |        |
| 2. für auswärtige                      | 192 M. |

Das Fahrgeld für die Überfahrt beträgt 10 S für Erwachsene und 5 S für Kinder. Der Staat hat hieran keinen Anteil, sondern hat den Fahrbetrieb für eine feste Pacht vergeben. Die Pacht betrug 1925: 700 R.M., für 1926 ist sie niedriger zu veranschlagen, da der Ver-





kehr des Fährbetriebes durch den Neubau der Eisenbahn Schwartau—Timmendorferstrand—Haffkrug stark beeinflusst wird.

Eine nähere Nachweisung über die Einnahmen aus dem Vorjahr war noch nicht festzustellen. Die Einnahmen für 1926/27 werden wie folgt veranschlagt:

1. Gebühren:	
a) Liegegelder . . . . .	850 M.
b) Abgaben von Fischereifahrzeugen und gewerbsmäßig zum Personenverkehr benutzten Fahrzeugen . . . . .	1000 „
2. Pachten für Hafengelände . . . . .	1100 „
3. Hafenfähre . . . . .	250 „
	zusammen 3200 M.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme der Kap. 5 und 6 der Einnahmen.

#### Ausgaben.

Zum Kap. 1 Tit. 1 waren folgende Fragen gestellt:

Wieviel Urlaub steht dem Regierungspräsidenten und seinen Räten zu? Ist es nicht zweckmäßig, zwei bestimmte Sprechtage bei der Regierung zu Cutin abzuhalten?

Aus welchem Grunde hat die Regierung es unterlassen, den einstimmigen Beschluß des Landesauschusses, betr. Verbot des Tragens von Abzeichen jeglicher Art bei Schülern sämtlicher Schulen, auszuführen?

Will die Staatsregierung Fürsorge treffen, damit ihre Anordnung, betr. Verfassungsfeier von der Regierung in Cutin beachtet wird?

Das Staatsministerium antwortete folgendes:

Dem Regierungspräsidenten steht nach der Urlaubsordnung ein jährlicher Urlaub von 42 Tagen, den Regierungsräten ein solcher von 37 und 31 Tagen zu.

Die Regierung hat wöchentlich einen Sprechtag in Cutin, einen Sprechtag in Schwartau und monatlich einen Sprechtag in Ahrensböf. Selbstverständlich werden auch alle Personen, die an anderen Tagen als den festen Sprechtagen zur Regierung kommen, abgefertigt. Für die Ansetzung weiterer fester Sprechtage fehlt deshalb nach Ansicht der Regierung das Bedürfnis.

a) In den höheren Schulen ist den Schülern das Tragen von Abzeichen verboten. Das Verbot wird streng durchgeführt. Für die Volksschulen ist ein solches Verbot ebenso wie in den beiden anderen Landesteilen bisher nicht erlassen, da ein Bedürfnis dazu nicht hervorgetreten ist, insbesondere nicht bekannt geworden ist, daß von Volksschülern Abzeichen politischer Art getragen werden.

b) Die Regierung in Cutin hat im Jahre 1925 eine Verfassungsfeier nicht veranstaltet, hauptsächlich deswegen, weil die Verfassungsfeier des Vorjahres besonders wegen allzu schwacher Teilnahme mißglückt war. Das Staatsministerium hat der Regierung die nachstehende Verfügung vom 20. 8. 1925 zugehen lassen:

„Das Staatsministerium hatte in der Ministerialverfügung vom 28. 7. 1925 die Abhaltung von Feiern im ganzen Lande vorgeschrieben. Es wäre daher richtiger gewesen, wenn die Regierung zuvor telephonisch oder telegraphisch beim Staatsministerium angefragt hätte, falls sie den Ausfall der Feier für wünschenswert oder geboten erachtete.

Das Staatsministerium ist der Auffassung, daß eine Feier trotz der dagegen vorgebrachten Bedenken hätte stattfinden müssen.“

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 6:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—4 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, zu prüfen, ob ein Rückkauf des Marineheims in der Holsteinischen Schweiz möglich ist.

Zum Kap. 2 Tit. 2 war vom Ausschuß gefragt:

Wann kann die Ordnungspolizei im Landesteil Lübeck abgebaut werden? Während im Freistaat durch natürlichen Abgang die Drpo vermindert wurde, soll sie dann im Landesteil Lübeck in der Höhe von 20 Mann mit Offizier bleiben? Kommt im Freistaat Oldenburg auf je 20 Mann auch 1 Offizier?

In welchem Umfang können Ersparnisse oder höhere Zuschüsse des Reiches auch dem Landesteil Lübeck zugute kommen?

Von der Regierung wurde geantwortet:

Das Schwartauer Kommando der Ordnungspolizei hat die vorgesehene Stärke von 1 Polizeioffizier und 20 Polizeiwachtmeistern bislang nie erreicht. Durchschnittlich betrug es 1 Polizeioffizier und 17 Polizeiwachtmeister. Die Regierung in Cutin hat bisher gebeten, von einer Verringerung des Personalbestandes einstweilen abzusehen. Der vom Ministerium vorgesehene teilweise Abbau der Ordnungspolizei wird sich auch auf den Landesteil Lübeck ausdehnen müssen. Es wird daher nach Ablauf der Badefaison eine Herabsetzung auf 1 Polizeioffizier und 15 Polizeiwachtmeister beabsichtigt. Die Rückkommandierung des Polizeioffiziers kann dabei nicht in Frage kommen, da auf ihn mit Rücksicht auf das selbständige und verantwortliche Kommando nicht verzichtet werden kann. Zurzeit kommt durchschnittlich auf je 26 Polizeiwachtmeister 1 Polizeioffizier einschließlich des Kommandeurs.

Hohe Reichszuschüsse kommen ebenso wie dem Landesteil Oldenburg auch dem Landesteil Lübeck zugute. Endgültige Zahlen können vor dem Abschluß der Verhandlungen des Reiches mit den Ländern nicht genannt werden. Es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der Anteil Lübecks an den Kosten sich wesentlich vermindern wird, schätzungsweise auf etwa 6000—7000 R.M.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Annahme des Kap. 2 Tit. 1 der Ausgaben.

Eine Minderheit des Ausschusses, Abgeordneter Fick, stellt zu Kap. 2 Tit. 2

Antrag Nr. 9:

Streichung der unter Kap. 2 Tit. 2 eingestellten Summe von 13 000 R.M.

Eine andere Minderheit des Ausschusses, Abgeordneter Zimmermann und Jordan stellen zu Kap. 2 Tit. 2

Antrag Nr. 10:

Die eingestellte Summe ist auf 10 000 R.M. herabzusetzen. Bis zum 1. Oktober 1926 ist ein Abbau der Ordnungspolizei auf 10 Mann vorzunehmen.

Die Abgeordneten Tanzen und Schmidt enthalten sich der Stimme. Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellen

Antrag Nr. 11:

Annahme des Kap. 2 Tit. 2 der Ausgaben.



## Nachtrag

zu dem Berichte des Ausschusses III über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1926.

In der 10. öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1926 beschloß der Landtag, die sog. Stellenübersicht wegen einiger noch ungeklärter Fragen von der Tagesordnung abzusehen und zu erneuter Beratung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Es handelte sich hauptsächlich um folgende drei Fragen:

1. Welche Möglichkeiten zur Reduzierung des Beamtenkörpers haben die Erhebungen der von der Staatsregierung eingesetzten „Spartkommissionen“ ergeben?
2. Ist die Schaffung neuer Beförderungstellen in Gruppe X und XI für mittlere Beamte des Staatsministeriums, sowie die Umwandlung zahlreicher nichtplanmäßiger Stellen des Verwaltungs- und Justizdienstes in planmäßige gerechtfertigt?
3. Ist es nicht angebracht, das oldenburgische Beamtendienststeuergesetz grundsätzlich neu zu regeln?

Die Besprechung mit der Staatsregierung ergab folgende Gesichtspunkte:

1. Eine Aufhebung ganzer Behörden der Verwaltung und Justiz (Ämter und Amtsgerichte) kommt aus bekannten Gründen nicht in Frage.

Bei der inneren Verwaltung wird die Frage geprüft, ob nicht das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgesetz dem Oberverwaltungsgericht einzugliedern sei.

Beim Finanzministerium ist die Aufhebung der Amtskassen und Übertragung ihrer Aufgaben an die Zweigstellen der Landessparkasse ins Auge gefaßt, falls dadurch eine Ersparnis an Ausgaben zu erzielen ist. Es soll jedoch erst vorerst abgewartet werden, welche Erfahrungen Braunschweig mit dieser Maßregel macht. Ferner wird geprüft, ob eine Zusammenlegung der Hochbauämter erfolgen kann.

Bereinfachung ist nicht immer Verbilligung. Insbesondere ist zu betonen, daß bei Aufhebung oder Verlegung behördlicher Stellen die dadurch erzielte Verminderung der Staatsausgaben oft durch die erheblich gesteigerten Kosten für die Bevölkerung mehr als aufgehoben wird.

Eine Einsparung einzelner Beamtenstellen und Entlassung von Hilfskräften ist bei der Justiz und im Katasterwesen wegen der außerordentlichen Vermehrung der Geschäfte nicht möglich. Ähnliches gilt für die Forstverwaltung. In der Schulverwaltung sind die oberen Schulbehörden angewiesen, überall da, wo es möglich ist, bei den höheren sowohl wie bei den Volksschulen durch Zusammenlegung von Jahrgängen und Klassen Ersparungen zu erstreben. Bei den Volksschulen ist allerdings sowohl auf die konfessionelle Gliederung wie auch auf die Länge der Schulwege Rücksicht zu nehmen. Übrigens zeigt sich bei den Gemeinden, die ja für die Zusammenlegung zuständig sind, im allgemeinen wenig Neigung dazu.

Die innere Verwaltung hat in der letzten Zeit tatsächlich, besonders bei den Ämtern zahlreiche untere und mittlere Beamte, ferner besonders Schreibkräfte entlassen, wodurch eine Ersparnis von etwa 40 000 R.M. erzielt ist. Im übrigen besteht ein bedauerlicher Miß-

stand darin, daß so wenig Gelegenheit ist, die Bewerber des höheren Verwaltungsdienstes praktisch in ihre Tätigkeit einzuführen; nur bei den Ämtern Cloppenburg und Vechta besteht die Möglichkeit, einen Assessor anzustellen.

Das Ministerium der Finanzen hat eine Verminderung der Stellen beim Landesarbeitsamt vorgenommen, im Ministerium selbst und beim Gewerbeamt, sowie bei der technischen Revision ins Auge gefaßt.

Bei alledem ist zu beachten, daß die vorhandenen fest angestellten Beamten nicht entlassen werden können, daß es sich also in erster Linie darum handelt, freierwerdende Stellen, soweit sie entbehrlich erscheinen, nicht wieder zu besetzen, wie es auch im Antrage 4 des Hauptberichts gefordert wird.

Im Ausschuß wurde noch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß den Gerichtsschreibern an allen, nicht bloß an einigen Amtsgerichten richterliche Geschäfte übertragen werden, damit sie alle gleichmäßig die Möglichkeit haben, in eine höhere Gehaltsgruppe aufzurücken.

2. Es wurde im Ausschuß von einer Seite beanstandet, daß in diesem Jahre eine größere Zahl von planmäßigen wie von Beförderungstellen für mittlere Beamte im Staatsministerium neu geschaffen sei; die wirtschaftliche Lage lasse solche Maßnahmen gegenwärtig nicht zu.

Demgegenüber wiesen die Regierungsvertreter darauf hin, daß die Einrichtung planmäßiger Stellen für mittlere Justizbeamte dadurch notwendig geworden sei, daß seit dem vorigen Jahre plötzlich ein erheblicher Mangel an Bewerbern eingetreten sei, der nur durch die Inaussichtstellung neuer planmäßiger Stellen behoben werden könne. Auch sachlich sei diese Vermehrung durch den Umfang der Geschäfte wie durch die Notwendigkeit einer längeren und eingehenden Vorbereitung geboten. Endlich seien die Justizbeamten gegenwärtig ungünstiger gestellt als die Verwaltungsbeamten, weil von den letzteren ein erheblicher Teil von den Finanzämtern, Staatsbank und Landessparkasse absorbiert wäre, so daß der Rest gegenüber den Justizbeamten sich in einer erheblich günstigeren Lage befinde. Dies habe zu einer starken Beunruhigung in den Kreisen der letzteren geführt, die, wenn sie nicht behoben würde, schädigend auf ihre ganze Berufstätigkeit einwirken könnte.

Die Zahl der Beförderungstellen der Gruppen X und XI für die mittleren Beamten des Staatsministeriums ist, wie überall sonst, durch den Grundsatz der Sechstelung bestimmt. Das Verhältnis ist bei uns 1924 dadurch gestört worden, daß bei dem Personalabbau im Ministerium vorzugsweise die oberen Stellen beseitigt wurden. Dieses Mißverhältnis auszugleichen, ist in den letzten beiden Jahren immer hinausgeschoben worden, läßt sich aber jetzt im Interesse des Dienstes nicht mehr weiter verschieben. Durch die neuen Vorschläge der Staatsregierung werden die Stellen der Gruppen X auf 10 vermehrt, während es nach den Richtlinien 19 sein sollten. Von den 4 Stellen der Gruppe XI, die vor dem





Personalabbau vorhanden waren, sind s. Z. 2 gestrichen; es wird jetzt aus dringenden Gründen beantragt, die Zahl wieder auf 3 zu bringen.

Gegenüber dem Antrage 10 des Hauptberichtes macht der Regierungsvertreter geltend, daß der zur Beförderung in Aussicht genommene Regierungs-Oberinspektor ein verhältnismäßig hohes Dienstalter hat, so daß seine Nichtbeförderung eine Unbilligkeit im Vergleich mit den gleichartigen Beamten des Gesamt-Freistaates bedeuten würde.

Zu dem Antrag 16 erklärt der Regierungsvertreter, daß die Begründung für die Streichung der Stelle des Regierungsekretärs nicht zutrefte. Die Kanzleisekretäre beim Amtsgericht hätten nach ihrem Dienstalter noch nicht den gleichen Anspruch auf Beförderung wie der vorgesehene Anwärter bei der Regierung.

3. Es wurde allgemein anerkannt, daß die gegenwärtig geltende Besoldungsordnung, insbesondere das System der Sechstelung, zu unerwünschten und unerfreulichen Folgeerscheinungen führe. Andererseits konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß ein selbständiges Vorgehen Oldenburgs, das erhebliche Abweichungen vom Reiche und den Nachbarländern herbeiführe, aus verschiedenen Gründen auf Bedenken stoßen müsse. Bisher hat nur Hamburg eine eigene Besoldungsordnung eingeführt.

Aus den Beratungen ergaben sich folgende Änderungen bzw. Erweiterungen der Anträge des Hauptberichtes:

Die Anträge 7 und 8 werden zurückgezogen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Tanzen, Schmidt, Jordan, Zimmermann stellt erneut den

#### Antrag 6a:

Bei Kap. I, Tit. 1 und 2 ist die Stelle des Landesökonomierates abzusetzen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann stellt folgenden neuen

#### Antrag 7:

Bei Kap. V 1 Tit. 1 u. 2 wird unter XI, Gewerberäte eine Stelle abgesetzt und die Zahl 2 in 1 umgewandelt.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses enthalten sich der Stimme.

Da die Staatsregierung noch nachträglich eine neue Studienratsstelle für das Gymnasium in Wechta beantragt und hinreichend begründet hat, stellt der Ausschuss den neuen

#### Antrag 8:

Bei Kap. VII, 3 Tit. 1 b 1 wird unter X Studienräte eine planmäßige Stelle zugefügt und unter „insgesamt“ die Zahl „6“ in „7“ geändert.

Zum Antrag 10 stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Wempe, Zimmermann den Verbesserungsantrag

#### Antrag 11:

... . Dazu ist unter „Bemerkungen“ hinzuzufügen: „Ein Regierungsoberinspektor erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe X. Der bisherige Antrag 11 wird zurückgezogen.“

Der Antrag 12 erhält folgende Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht bei dem Titel Veterinärarzt in den Bemerkungen statt „die Hälfte“ zu setzen ist „drei Viertel“.

Der Antrag 16 wird zurückgezogen.

Der Antrag 17 wird Antrag 16.

Der Antrag 18 wird Antrag 17 und erhält folgende Fassung:

Genehmigung der Stellenübersicht mit den aus der Beschlussfassung zu den obigen Anträgen sich ergebenden Änderungen.

Die Anträge 19, 20 und 21 erhalten die Nummern 18, 19 und 20.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.



Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 12:

Annahme des Kap. 2 Tit. 3.

Im Kap. 3 Tit. 1 ist der Zuschuß für die Landwirtschaftskammer gegen das Vorjahr um 2400 R.M. ermäßigt worden, während die Zuschüsse an die Handelskammer und an das Handwerk in gleicher Höhe vorgezogen sind.

Die zu Kap. 3 Tit. 1 gestellte Frage:

Kann für die Landwirtschaft der bisherige Betrag von 8000 M wieder eingestellt werden? war wie folgt beantwortet:

Nach Beschluß der beim Landesauschuß gebildeten Kommission kann der Betrag von 8000 M auf 5600 M herabgesetzt werden.

Der Ausschuß kann aus den angeführten Gründen der Kürzung des Zuschusses an die Landwirtschaftskammer nicht zustimmen und stellt

Antrag Nr. 13:

Annahme des Kap. 3 Tit. 1 mit der Änderung, daß die eingestellte Summe von 5600 R.M. um 2400 R.M. auf 8000 R.M. erhöht wird.

Zu Kap. 3 Tit. 1 stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann

Antrag Nr. 14:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage den Entwurf des Landwirtschaftskammergesetzes, der schon vor ungefähr 1½ Jahren den Landesauschuß in Gütin gutachtlich passiert hat, vorzulegen.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt

Antrag Nr. 15:

Ablehnung des Antrages 14 der Minderheit.

Zu Kap. 3 Tit. 1 stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 16:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage eine Vorlage wegen Neuregelung der Wasserordnung im Landesteile Lübeck vorzulegen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 17:

Annahme des Kap. 3 Tit. 2—8 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 18:

Annahme des Kap. 4 Tit. 1—3 der Ausgaben.

Zu Kap. 5 Tit. 1 war die Frage gestellt:

Welche dienstlichen Obliegenheiten hat der Regierungsbaurat?

Die Antwort lautete:

1. **Wegebauwesen.**

Personal bislang: 2 Wegebaumeister, 1 Techniker, 1 Vermessungstechniker, 1 Oberwegewärter, 35 vollbeschäftigte Wegewärter.

a) **Unterhaltung der Wege.**

Aufstellung und Durchführung der Voranschläge, Beschaffung der Baumaterialien, Verkehrssachen auf den Straßen, Oberaufsicht, Projektierung und Berechnung von Brücken.

b) **für Neubauten.**

Verbreiterung und Verstärkung der Hauptstraßen, Verbesserung der Linienführung, Planung und Durchführung von Neubauten für Gemeindechauffeen.

c) **Wegewärterpersonal.**

Einstellung, Entlassung, Lohnverhandlung.

d) **Wohnungen für Wegewärter.**

e) **Beratung in Wegesachen für private und Gemeinden, Teilnahme an Wegeschauungen, gutachtliche Berichte.**

2. **Wasserbauwesen.**

a) **Ufer- und Strandschutz an der Ostsee.**

b) **Anlagebrücken und Häfen.**

c) **bauliche Referate über Angelegenheiten der Wasserordnung.**

d) **Regulierung von Wasserläufen und deren Ausföhrung.**

e) **Planung und Ausführung von Meliorationen.**

f) **Bebauungsplan, Kanalisation, Wasserversorgung.**

3. **Baupolizeiliche Prüfungen, Verpachtungen, Domänenangelegenheiten.**

4. **Katasterwesen.**

Personal: 4 Beamte.

a) **Anfrage des Finanzamtes über verschiedene Angelegenheiten,**

b) **Gebäudesteuerschätzung,**

c) **Vermessungsbescheinigungen und dergleichen.**

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 19:

Annahme Kap. 5 Tit. 1—3 und Kap. 6 der Ausgaben.

Zu Kap. 7 Tit. 1 und 2 waren folgende Fragen gestellt:

1. **Können diese 9000 M nicht vom Ostseebäderfonds getragen werden? Wie sind die Kanalisationsverhältnisse in den Ostseebädern, speziell am Zimmendorferstrand? Sind Halteplätze am Strande geschaffen für Automobile, um das Nomadenleben der Autobesitzer am Strande zu verhindern? Sollen diese Plätze nicht gegen Entgelt geschaffen werden, um zu verhindern, daß Übergriffe geschehen?**

2. **Wie kann der Hafen von Niendorf schon jetzt eine so teure Reparatur erfordern?**

3. **Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Ostseebäderfonds erbeten.**

Die Antworten lauteten:

1. **Der Ostseebäderfonds ist zur Hebung und Förderung der Ostseebäder zu verwenden. Der Buhnenbau dient aber nicht in erster Linie der Hebung und Förderung dieser Bäder, sondern der Landesicherheit. Bei Haffkrug, wo der jetzt vorgesehene Buhnenbau zur Ausführung kommen soll, ist der Strand bereits derartig von der See verkleinert, daß die Gefahr für das anliegende Land, insbesondere für die Chauffee in unmittelbare Nähe gerückt ist. Wenn die Regierung eine Beteiligung des Ostseebäderfonds mit 50 % der Kosten vorschlägt, so ist das eine verhältnismäßig hohe Belastung für diesen Fonds, der andere wichtige Aufgaben zur Hebung und Förderung der Bäder zu erfüllen hat.**

2. **Am Zimmendorferstrand ist zur Zeit noch keine Kanalisation. Die Vorarbeiten zur Schaffung einer solchen sind eingeleitet.**

3. **Am Strand sind neue große Halteplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen. Das Halten derselben**





auf dem Strandareal außerhalb der Plätze ist von der Regierung verboten worden. Für das Halten der Kraftfahrzeuge auf den für sie vorgesehenen Plätzen ein Entgelt zu nehmen ist nicht beabsichtigt.

2. Bei jedem an der offenen See gelegenen Hafen muß dauernd mit Unterhaltungsarbeiten gerechnet werden. In dem Riendorfer Hafen sind bei einer Hochflut des letzten Winters große Massen Seetang angeschwemmt worden, deren Beseitigung nicht unerhebliche Kosten verursacht. Zur Verhinderung einer Wiederholung wird auf der zum Schutze des Hafens errichteten Buhne eine besondere Anlage geplant.

3. Ostseebäderfonds).

Rechnungsergebnis 1924	Voranschlag 1925
Einnahme: 103 326,21 R.M.	135 000 R.M.
Ausgabe: 103 967,72 R.M.	134 945 R.M.

Durch die Beantwortung der Frage 3 ist der Ausschuß nicht zufriedengestellt und stellt den

Antrag Nr. 20:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, bis zur 2. Lesung des Voranschlags eine spezifizierte Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Ostseebäderfonds von der Regierung Cutin einzuholen und dem Landtage vorzulegen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 21:

Die Staats-Regierung wird ersucht, die Regierung in Cutin zu veranlassen, den Voranschlag des Ostseebäderfonds (spezifiziert) alljährlich dem Landesausschuß zur gutachtlichen Stellungnahme und dem Landtage zur Beratung vorzulegen.

Zu Kap. 7 Tit. 2 stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 22:

Die Staatsregierung wird ersucht, erneut zu prüfen, ob die Mole beim Fischereihafen und die sonstigen vorgesehenen Anlagen so zweckmäßig sind, daß eine Verjandung des Fischereihafens möglichst vermieden wird.

Im Ausschusse wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Durchführung der Kanalisation am Strande mit Rücksicht auf den starken Fremdenverkehr beschleunigt werden möge.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 23:

Annahme Kap. 7 Tit. 1—9 der Ausgaben.

### III. Handel und Gewerbe.

#### Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 24:

Annahme Kap. 1 der Einnahmen.

#### Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 2 war die Frage gestellt:

Können von dem eingestellten Betrage 1 500 M als Beihilfe an die Handwerkskammer Altona verwendet werden?

Der Regierungsvertreter antwortete:

Verbraucht sind im Vorjahre insgesamt . 3 171,55 M

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beihilfen von Handwerkern zum Besuch von Fachausstellungen . . . . . 771,— "
2. Beihilfen zum Besuch von Baugewerkschulen, Fachschulen an angehende Handwerker von zusammen . . . . . 1 250,— "
3. Zuschuß zum Technikum in Cutin . . . . . 400,— "
4. Reisekosten des Staatskommissars für Teilnahme an den Schlußprüfungen des Technikums Cutin . . . . . 531,75 "

Der verbleibende Rest setzt sich aus Beihilfen an die Zwangsinnungen zur Teilnahme an Gewerbe- und Industrieausstellungen zusammen.

Der Betrag von rund 3000 M wird auch im laufenden Rechnungsjahr benötigt werden, so daß gegebenenfalls 1000 M übrig wären für einen Zuschuß an die Handwerkskammer Altona. Hierzu wird jedoch bemerkt, daß die Regierung einen solchen Zuschuß an die preussische Handwerkskammer nicht für erforderlich hält, da der angeschlossene Landesteil Lübeck nur einen verhältnismäßig kleinen Bezirk darstellt und vor allem ein Antrag seitens der Handwerkskammer bislang nicht gestellt ist.

Da es nach den Ausführungen des Regierungsvertreters tatsächlich möglich ist, von den vorgesehenen Mitteln mindestens 1000 R.M. an die Handwerkskammer Altona überweisen zu können, stellt eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann, Tantsen und Schmidt den

Antrag Nr. 25:

Unter „Erläuterungen“ zu Kap. 1 Tit. 2 ist hinzuzufügen: 1000 R.M. Beihilfe an die Handwerkskammer Altona.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Zimmermann stellt

Antrag Nr. 26:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 2 der Ausgaben.

Dieselbe Minderheit stellt zu Kap. 1 Tit. 2

Antrag Nr. 27:

Für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft ist die Stelle eines Kontrollbeamten zum Schutze der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu schaffen.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tantsen, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 28:

Ablehnung des Antrags 27 der Minderheit.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 29:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—2 und des Kap. 2 der Ausgaben.

### IV. Soziale Fürsorge.

#### Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 30:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Einnahmen.



**Ausgaben.**

Zu Kap. 1 Tit. 4 war die Frage gestellt:  
Wie will man die Summe von 6000 M an 19 Gemeinden verteilen?

Der Regierungsvertreter beantwortete die Frage dahin, daß der eingestellte Betrag in erster Linie an diejenigen Gemeinden zur Verteilung komme, welche ordentliche Fürsorgestellen mit angestellten Schwestern errichtet haben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—8 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 32:

Annahme des Kap. 2 Tit. 1 mit der Änderung, daß der eingestellte Betrag von 3400 R.M. um 2800 R.M. auf 6200 R.M. erhöht wird mit der Maßgabe, daß unter „Erläuterungen“ nachgefügt wird: sowie zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Zu Kap. 2 Tit. 2 war vom Ausschuß die Frage gestellt?

Welche Forderung liegt hier zu Grunde?

Nach welcher Bestimmung der Aufwertungsverordnung muß die Aufwertung geschehen?

Die Antwort lautete:

Die Verpflichtung zur Aufwertung ergibt sich einmal aus Artikel 120 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck vom 3. Juni 1922 und zum andern aus § 31 des Aufwertungsgesetzes. Die Höhe der Aufwertung ergibt sich aus § 31 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes mit 60 vom Hundert der Jahresleistung, die 25 % der früheren Jahresleistung beträgt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 33:

Annahme des Kap. 2 Tit. 2 der Ausgaben.

Zu Kap. 3 Tit. 4 war die Frage gestellt:

Wieviel Zinsbeihilfen sind im Jahre 1925 verteilt und wer hat diese Beihilfen bekommen? Aufstellung erbeten.

Die Antwort lautete:

Zinsbeihilfen sind an 79 Darlehnsnehmer gegeben im Gesamtbetrage von 10 314 R.M. in der Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926. Zinsbeihilfen im eigentlichen Sinne, wie sie Oldenburg gibt, sind nicht gewährt worden. Die Regierung in Cutin ist angewiesen, in Zukunft die oldenburgischen Richtlinien zur Anwendung zu bringen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 34:

Annahme des Kap. 3 Tit. 1—4 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 35:

Annahme des Kap. 4 Tit. 1 der Ausgaben.

Zu Kap. 4 Tit. 2 war die Frage vom Ausschuß gestellt:

Was hat die Regierung bisher getan, um den Bau von Landarbeiterwohnungen zu veranlassen?

Geantwortet wurde:

Die Regierung in Cutin hat seinerzeit die Grundsätze der Vergabung der Mittel für den Bau von Landarbeiterwohnungen den Stadtmagistraten, Gemeinde-

vorständen sowie den Arbeitsnachweisen zur Bekanntgabe an Bau Lustige mitgeteilt. Anträge auf Gewährung von Baudarlehen sind aber fast gar nicht gestellt worden. Es muß daraus geschlossen werden, daß Bau Lustige für Landarbeiterwohnungen, die auch finanziell in der Lage sind, den Bau durchzuführen, im Landesteil kaum vorhanden sind. Die Regierung in Cutin ist jedoch angewiesen, erneut der Bevölkerung die Bestimmungen in ihrer jetzigen Fassung bekannt zu geben und etwaige Bau Lustige an die mit genauer Weisung versehenen Gemeindevorstände zu verweisen.

Zu Kap. 4 Tit. 2 stellt eine Minderheit, der Abg. Fick den

Antrag Nr. 36:

Der eingestellte Betrag von 5000 R.M. ist um 15 000 R.M. auf 20 000 R.M. zu erhöhen.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Lessers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tangen, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 37:

Unveränderte Annahme des Kap. 4 Tit. 2.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 38:

Der Landtag wolle die gegenseitige Übertragbarkeit von IV Kap. 4 Tit. 2 und VIII Kap. 2 Tit. 1 beschließen.

Zu Kap. 5 Tit. 1 ist vom Ausschuß gefragt worden: Wie hoch müßte für die Berufsschulen der Betrag für 1926/27 sein, wenn die unbegrenzte Bezuschussung nach den bisherigen Grundsätzen erfolgt?

Von der Regierung wurde geantwortet:

Insgesamt müßten, wenn eine unbegrenzte Bezuschussung erfolgen sollte, 17 700 M eingestellt werden. Um  $\frac{1}{2}$  des Defizits decken zu können, sind 12 000 M, nicht 10 000 M wie im Boranschlag, notwendig. Die Position wird daher um 2000 M zu erhöhen sein.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Lessers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt zu Kap. 5 Tit. 1 den

Antrag Nr. 39:

Der eingestellte Betrag von 10 000 R.M. ist um 2000 R.M. auf 12 000 R.M. zu erhöhen.

Zu Kap. 5 Tit. 1 stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Zimmermann, Tangen und Schmidt den

Antrag Nr. 40:

Der eingestellte Betrag von 10 000 R.M. ist um 7700 R.M. auf 17 700 R.M. zu erhöhen, damit die bisherigen Grundsätze über die Bezuschussung der Grundschulen durchgeführt werden können.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 41:

Annahme des Kap. 5 Tit. 2 der Ausgaben.

Zu Kap. 6 und 7 war gefragt worden: Wie war die Verteilung im Jahre 1925?

Die Regierung gab folgende Nachweisungen dazu her:

IV. Kapitel 6, Gründung von Jugendherbergen.

Verein für Jugendheime, Kiel für Einrichtung und Unterhaltung des Landesjugendheimes in Wismar . . . . . 300 M





Zeichenlehrer Wolf in Cutin für Jugendherberge in Cutin . . . . .	300 M
Deutsche Jugendherbergen Zw. A. Nordmark e. B. in Altona für die Jugendherberge in Gleschendorf-Klingberg . . . . .	1200 M
Dieselbe für Einrichtung einer Jugendherberge in Malente . . . . .	200 M
	<u>2000 M</u>

## Kapitel 7. Jugendpflege.

Gemeinde Kensefeld für Spiel- und Sportplatz für die Jugend . . . . .	200 M
Ortsauschuß für Leibesübungen in Cutin . . . . .	50 M
Turnverein in Malente . . . . .	200 M
Männerturnverein in Cutin . . . . .	250 M
Cutiner Sportvereinigung . . . . .	250 M
Arbeiter-Turn- und Sportverein in Stodelsdorf . . . . .	150 M
Turn- und Sportverein 1925 Malente . . . . .	100 M
	<u>1200 M</u>

## Säuglingspflege.

Zuschuß zu den Kosten der Säuglingspflegerinnen?

F o r s t e n. Allgemeine Kosten.	
Umsatzsteuer	4 275 R.M.
Vordruck . . . . .	725 "
	<u>5 000 R.M.</u>

F o r s t b e t r i e b s k o s t e n. Allgemeine Unkosten.

Umsatzsteuer	4 275.— R.M.
Vordruck pp. . . . .	725.— "
zusammen	<u>5 000.— R.M.</u>

Wegen Ermäßigung der Umsatzsteuer.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 42:

Annahme des Kap. 6 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 43:

Annahme des Kap. 7 mit der Änderung, daß die eingestellte Summe von 2000 R.M. um 500 R.M. auf 2500 R.M. erhöht wird.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 44:

Annahme der Kap. 8—11 der Ausgaben.

## V. Justiz.

E i n n a h m e n.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 45:

Annahme der Kap. 1—7 der Einnahmen.

A u s g a b e n.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 46:

Annahme des Kap. 1 und Kap. 2 Tit. 1 bis 3 der Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 3 waren folgende Fragen gestellt:

1. Lassen sich die außerordentlich hohen Geschäftskosten nicht durch Wiederbesetzung der 2. Amtsrichterstelle in Cutin bedeutend ermäßigen?  
Waren die Kosten für die Vertretung im Jahre 1925 höher wie das Gehalt eines zweiten Amtsrichters? Aufstellung erbeten.

2. Wodurch sind 17 000 M Mehrkosten entstanden?
3. Wie erklärt sich der Zuschuß zur Justiz im Landesteil Lübeck von 106 000 M gegenüber dem Zuschuß von 280 000 M im Landesteil Oldenburg?

Das Ministerium antwortete:

Zu Frage 1: Das Ministerium hat Bericht über die Höhe der Kosten, die im Jahre 1925 durch die Vertretung beim Amtsgericht Cutin entstanden sind, eingefordert. Der Bericht ist noch nicht eingegangen. Die Frage wird beantwortet werden, sobald dieses der Fall ist.

Zu Frage 2: Unter Kap. 2 Tit. 3 (Geschäftskosten der Amtsgerichte) entfallen u. a. die baren Auslagen in Untersuchungsachen. Den erheblichsten Teil dieser Position bilden die Kosten der Vollstreckung derjenigen Strafen, die von den Amtsgerichten des Landesteils Lübeck erkannt sind, in den Strafanstalten in Wechta.

Im Voranschlag für 1925 fielen unter diese Position auch die Kosten der Vollstreckung derjenigen von den Gerichten des Landeteils Lübeck erkannten Strafen, die im Landesgefängnis in Cutin und in den Gerichtsgefängnissen in Bad Schwartau und Ahrensböf vollstreckt wurden. Im Voranschlag für 1926 erscheinen diese Kosten unter Kap. 3 Tit. 3 (Gefängnisse).

Trotzdem auf diese Weise die Position „Bare Auslagen in Untersuchungsachen“ eine gewisse Entlastung erfahren hat, hat es sich als notwendig erwiesen, sie gegenüber dem Voranschlag 1925 um 14 000 M zu erhöhen. Dies hat seine Ursachen darin, daß bei Aufstellung des Voranschlags für 1925 mit einer viel zu niedrigen Zahl von Gefangenen, die in den Strafanstalten in Wechta verpflegt wurden, gerechnet ist, und daß aus diesem Grunde allein beim Amtsgericht Bad Schwartau schon bis Ende des Jahres 1925 zu dieser Position 12 000 M nachbewilligt werden mußten.

Im übrigen erklärt sich die Erhöhung der Geschäftskosten bei den Amtsgerichten durch die ganz erhebliche Zunahme der meisten amtsgerichtlichen Geschäfte, insbesondere aber durch die erhebliche Mehrbelastung durch das Aufwertungsgesetz.

Zu Frage 3: Der Abschluß stellt sich nach dem genehmigten Haushaltsplan für 1925 wie folgt:

Landesteil Oldenburg, Zuschuß . . . . .	707 400 M
„ Lübeck . . . . .	87 000 „

Die entsprechenden Zahlen für 1926 sind:

Landesteil Oldenburg, Zuschuß . . . . .	280 000 „
„ Lübeck . . . . .	87 000 „

Das günstigere Ergebnis für den Landesteil Oldenburg für 1926 ist im wesentlichen dadurch entstanden, daß hier die Einnahmen an Gebühren um über 50 % — bei den Kollegialgerichten von 70 000 M auf 130 000 M, bei den Amtsgerichten von 950 000 M auf 1 500 000 M — erhöht worden sind, während für den Landesteil Lübeck nur eine Mehreinnahme von 10 000 M — Gebühren der Amtsgerichte für 1925 . . 130 000, 1926 . . 140 000 M — erwartet wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47:

Annahme der Kap. 3 bis 6 der Ausgaben.

Zu Kap. 3 Tit. 3 war gefragt:

Womit wird die Erhöhung der Verwaltungskosten um 7000 M gegenüber dem Vorjahre begründet?

Die Antwort ist folgende:

Bisher wurden die bei den Gefangenenanstalten des Landesteils Lübeck durch die Unterbringung von Gefangenen der Amtsgerichte des Landesteils Lübeck entstehenden Unterhaltungskosten aus den Geschäftskassen der



Amtsgerichtsbezirke erstattet. Diese Kosten erscheinen jetzt als Kosten der Gefangenenanstalten, in denen die Gefangenen untergebracht sind. Diese Regelung entspricht derjenigen im Landesteil Oldenburg. Die Kosten betragen rund 5300 R.M. Im übrigen haben mit Rücksicht auf die mangelhafte Ausstattung der Gerichtsgefängnisse, veranlaßt auch durch die Einführung der D.V.D. im Landesteil Lübeck und einer neuen Hausordnung für die Gefangenenanstalten, für die Erhaltung und Vervollständigung des Inventars der Gerichtsgefängnisse erhöhte Mittel eingestellt werden müssen.

Zu Kap. 4 war vom Ausschuß gefragt:

Sind die Gefängnisse des Landesteils Lübeck noch für den Strafvollzug geeignet?

Wieviel Gefangene werden nach Wechta transportiert? Welche Kosten entstehen hierdurch?

Läßt sich der Strafvollzug nicht im Landesteil Lübeck vornehmen durch Bau eines eigenen Zentralgefängnisses? Läßt sich dieses, mit Landwirtschaft verbunden, nicht selbständig erhalten?

Die Regierung antwortete:

Für den Strafvollzug kommt in der Hauptsache nur die Gefängnisanstalt in Cutin in Betracht. In den Gerichtsgefängnissen in Schwartau und Ahrensböf werden nur Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen vollstreckt. Derartige kurzzeitige Freiheitsstrafen kommen aber verhältnismäßig selten zur Vollstreckung, da oft Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung gewährt wird und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten in Geldstrafen umgewandelt werden, wenn der Zweck der Strafe durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Nachdem auf Grund einer eingehenden Besichtigung durch eine Kommission des Staatsministeriums im Jahre 1925 besonders bei der Gefängnisanstalt in Cutin und bei dem Gerichtsgefängnis in Ahrensböf eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen sind, sind die Gefangenenanstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen, die in ihnen vollstreckt werden, geeignet.

Im Durchschnitt werden etwa 20 Gefangene jährlich in die Strafanstalten in Wechta übergeführt. Die Überführung kostet durchschnittlich je 60 M. An Unterhaltskosten sind für den Tag 1,80 R.M. an die Strafanstalten in Wechta zu entrichten.

Der Bau und die Unterhaltung eines Zentralgefängnisses im Landesteil Lübeck würde sehr hohe Kosten verursachen. Es würde auch als solches zu klein sein. Neben dem Zentralgefängnis müßten die Gefängnisse bei den Amtsgerichten bestehen bleiben.

Ein Gefängnis, auch mit Landwirtschaft verbunden, läßt sich nicht selbständig unterhalten, erfordert vielmehr immer einen mehr oder weniger hohen Zuschuß.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 48:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, zu prüfen, ob nicht durch Vertrag mit dem Freistaat Lübeck die Strafvollstreckung in Lübeck vollzogen werden kann, um dadurch eine Ersparnis herbeizuführen.

## VI. Kirchen und Schulen.

### Einnahmen.

Zu Kap. 1 stellte der Regierungsvertreter folgenden Antrag:

Das Ministerium hat — vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags — einem Vorschlage der Stadt

Cutin zugestimmt, den Zuschuß der Stadt Cutin an das Gymnasium in Cutin für 1926/27, für den im Haushalt des Landesteils Lübeck für 1926 — Erläuterung zu VI Kap. 1 der Einnahmen — 15 000 R.M. vorgesehen sind, auf 5 750 R.M. festzusetzen.

Es wird daher beantragt, den zu VI Kap. 1 der Einnahmen des Haushalts des Landesteils Lübeck für 1926 eingestellten Betrag von 90 000 R.M. auf rund 81 600 R.M. herabzusetzen mit nachstehender Begründung:

Nach dem Vertrage, der zwischen dem Staat und der Stadt Cutin bei der Übernahme der städtischen Realschule und deren Eingliederung in das staatliche Gymnasium unter Begründung eines Reform-Realgymnasiums abgeschlossen wurde, hat die Stadt Cutin sich zur Zahlung eines Zuschusses von 1 500 M für jede Klasse bis zum Höchstbetrage von 23 000 M verpflichtet. Der Vertrag wurde im März 1920 abgeschlossen und trat Ostern 1920 in Kraft. Die Stadt Cutin hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie zur Zahlung des Zuschusses nur nach dem Stande der Mark, gemessen am Dollarstande, zur Zeit des Abschlusses des Vertrages rechtlich verpflichtet sei, und demgemäß die Zahlung eines Zuschusses von 1 620 R.M. angeboten.

Der Zuschuß unterliegt der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, d. h. nach den Vorschriften des § 242 B.G.B. und den auf Grund dieser Vorschrift von der Rechtsprechung ausgebildeten Rechtsgrundsätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Abschluß des Vertrages der Vertrag des Staates mit Rüstingen über dessen Zuschuß zu dem dortigen Reform-Realgymnasium einen grundlegenden Anhalt geboten hat und Rüstingen zur Zahlung des vollen Betrages in Reichsmark für verpflichtet gehalten wird, da es den Zuschuß bereits vor dem Kriege bewilligt hat. Gleichwohl wird, da jener Vertrag mit Rüstingen nur einen Anhalt für den Vertrag mit Cutin geboten hat, ohne daß Cutin sich zu denselben Leistungen verpflichtet hätte, wie sie jeweils Rüstingen zu zahlen hat, unter Berücksichtigung aller nach den allgemeinen Grundsätzen der Aufwertung zu berücksichtigenden, im einzelnen hier nicht zu erörternden Umständen des Falles rechtlich eine volle Aufwertung des in entwertetem Gelde bewilligten Zuschusses zum Rennbetrage in Reichsmark keinesfalls zu erzielen sein. Dabei bleibt es zweifelhaft, in welcher Höhe die Aufwertung zu erfolgen hätte. Das Staatsministerium hat deshalb nach eingehenden Verhandlungen zunächst der Regierung mit der Stadt und schließlich eines Regierungsvertreters mit einer Kommission des Stadtmagistrats und des Stadtrats von Cutin einen Vergleich mit der Stadt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags geschlossen. Danach verpflichtet sich die Stadt, anzuerkennen, zur Zahlung von jährlich 11 500 R.M. als Zuschuß zum Reform-Realgymnasium verpflichtet zu sein. Sie zahlt aber mit Rücksicht auf ihre finanziellen Schwierigkeiten bis weiter und für die rückliegende Zeit 1923/24 (für die Monate mit fester Währung und einen weiteren Monat, also im ganzen 5 Monate — gleich allen übrigen Gemeinden, die Zuschüsse zu Staatslehranstalten zu leisten haben —) jährlich die Hälfte dieses Betrages.

Zum 1. April 1929 soll geprüft werden, ob die finanzielle Lage der Stadt Cutin sich soweit gebessert hat, daß ihr die Zahlung des vollen Zuschusses von 11 500 R.M. zugemutet werden kann.

Auf Grund dieses Vergleichs sind vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags statt 15 000 R.M., die zunächst durch die Regierung in Cutin von der Stadt Cutin verlangt sind, gemäß dem Schreiben des Re-





gierungsvertreters vom 26. v. M. I 2153 6750 R.M. als Zuschuß der Stadt Cutin in Vorschlag gebracht worden.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 49:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters und Annahme des zwischen der Regierung und der Stadt Cutin abgeschlossenen Vergleichs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 50:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters und unveränderte Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 51:

Annahme der Kap. 2 und 3 der Einnahmen.

#### Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 2 war vom Ausschuß gefragt:

1. Kann der Betrag an Reisekosten für den Schulrat nicht wesentlich ermäßigt werden?
2. Wie hoch waren die Kosten des Volksschulwesens?

Die Regierung antwortete:

a) Nach Ansicht des Staatsministeriums ist es nicht zweckmäßig, die mit 1000 R.M. in Ansatz gebrachten Reisekosten des Schulrats zu ermäßigen. Die ordnungsmäßige Ausübung der Schulaufsicht erfordert mit Rücksicht auf die vielen kleinen Schulen des Landesteils Lübeck und die dadurch bedingten zahlreichen Reisen die Ausgabe von 1000 R.M.

b) Kosten des Volksschulwesens:

1. Die Zahl der Lehrpersonen betrug am 1. Januar 1913: 162 und am 31. Dezember 1925: 191.
2. Die Gehälter dieser Lehrpersonen betragen im Jahre 1913: 410 882,29 R.M. und im Jahre 1925: 752 936,72 R.M.

3. Zu diesen Gehältern wurden an Staatszuschüssen geleistet:

im Jahre 1913 . . . . . 143 510,75 R.M.  
im Jahre 1924 . . . . . 283 324,22  
im Jahre 1925 (Abchlagszahlungen) 215 716,57 "

Den Gemeinden wurden im Jahre 1913 Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen gewährt, soweit die für die Befoldungen aufzubringenden Umlagen den Betrag von 55 v. H. der Einkommensteuer übersteigen, und zwar in voller Höhe des überschüssigen Betrages. (§ 83 des Schulgesetzes). Eine Trennung nach Zuschüssen und Alterszulagen erfolgte nicht.

Zu Kap. 4 stellte der Ausschuß die Frage:

Läßt sich das Lyzeum in Cutin nicht mit dem Reform-Realgymnasium zusammenlegen?

Der Regierungsvertreter erklärte zu dieser Frage folgendes:

Einer Zusammenlegung stehen grundsätzlich die Bestimmungen über die Ausbildung der weiblichen Jugend im Wege. Diese sehen vor, daß Mädchen auf die unteren 6 Klassen der Real- und Ober-Realschulen aufgenommen werden können, wo keine andere Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist. Das Ministerium hält daran fest, daß dort, wo eine genügende Zahl von Schülerinnen vorhanden ist, für sie eigene Anstalten geschaffen werden sollen. Einer Vereinigung beider Anstalten steht auch der

Umstand im Wege, daß das Gymnasium staatlich, das Lyzeum städtisch ist. Die Vereinigung wird auf eine Verstaatlichung des Lyzeums hinausgehen, was abgelehnt werden muß. Eine räumliche Vereinigung verbietet sich auch wegen der unzureichenden Räume des Gymnasiums, außerdem würde die Gesamtzahl der Schüler auf 600—700 steigen, was erzieherisch und technisch nicht möglich ist.

Zu Kap. 7 1b ist gefragt:

Kann eingestellter Betrag für Volksschulen nicht entsprechend der eingestellten Summe zu 1a erhöht werden?

Hierzu liegt folgende Antwort vor:

Der eingestellte Betrag für die Volksschulen entspricht verhältnismäßig dem für den Landesteil Oldenburg dafür eingestellten Betrage. Die Erhöhung des Betrages auf die zu 1a gestellte Summe ist nicht erforderlich. Die Höhe dieses Betrages ist dadurch veranlaßt, daß es erforderlich ist, zwei Neuphilologen zur Ausbildung ins Ausland zu senden. Ein ähnliches Bedürfnis liegt für die Volksschullehrer nicht vor.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 52:

Annahme der Kap. 1—5 und Kap. 6 Tit. 1—4 der Ausgaben.

Zu Kap. 6 Tit. 5 stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

Antrag Nr. 53:

Ablehnung des Kap. 6 Tit. 5.

Der Abgeordnete Jordan enthält sich der Stimme.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 54:

Annahme des Kap. 6 Tit. 5.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 55:

Annahme der Kap. 7—10 der Ausgaben.

Im Ausschuß wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß bei Versetzungen von Lehrern nicht immer zweckmäßig verfahren ist und daß dadurch unnötige Kosten entstanden sind.

## VII. Finanzen.

### Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 3 ist vom Ausschuß gefragt:

Warum hat man sovielen Jagden als Dienstjagden verpachtet? Ist es notwendig, den 500 Hektar großen Hemmeldorfersee unter administrative Jagden, mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage des Landesteils zu legen? Womit wird die große Fläche der administrativen Jagden begründet?

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu:

Die Verpachtung der Dienstjagden ist ebenso geregelt wie im Landesteil Oldenburg; jeder Förster hat eigene Jagd. Die Jagd auf dem Hemmeldorfer See ist im Interesse des Fremdenverkehrs (Erhaltung der Vogelwelt — z. B. der Möven) administriert, weil frühere Pächter die Wasserjagd nicht genügend pflegten. Die großen administrierten Jagden liegen im Interesse der Wildpflege und im Interesse des Fremdenverkehrs.



Zu Kap. 4 Tit. 1 fragte der Ausschuß:  
Ist das Gesetz vom 20. 12. 1875 und die Verordnung vom 30. 12. 1877 nicht veraltet?

Antwort fehlt noch!

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 56:

Annahme der Kap. 1 bis 6 der Einnahmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 57:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, die Aktien der Aktiengesellschaft „Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G.“ baldmöglichst abzustufen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 fragte der Ausschuß:

Können nicht die Geschäfte des Cutiner Amtsrrentmeisters von der Landeskasse mit wahrgenommen werden? Ein Gutachten des Landeskassenrendanten wird erbeten.

Die Regierung gab dazu folgende Antwort:

Die Zusammenlegung der Amtskasse Cutin mit der dortigen Landeskasse scheint nach Ansicht der Regierung in Cutin und des dortigen Landeskassenrendanten durchführbar zu sein. Voraussetzung für die Zusammenlegung ist, daß

1. der jetzt vorhandene 2. Kassenbeamte (Diäter der Gruppe VII) dauernd bei der Landeskasse verbleibt,
2. der bargeldlose Verkehr wesentlich mehr als bisher gefördert wird,
3. nach eingehender Prüfung einige kassentechnische Neu- beordnungen getroffen werden,
4. der jetzige Amtsrrentmeister entweder zur Disposition gestellt wird oder anderweitig beschäftigt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 58:

Der Landtag erjudet das Staatsministerium zu prüfen, ob der Amtsrrentmeister in Cutin nicht anderweitig beschäftigt werden kann, damit eine Zusammenlegung der Amtskasse Cutin mit der Landeskasse erfolgen kann.

Zu Kap. 1 Tit. 5 wurde gefragt:

Kann diese Hebung nicht von der Regierung vorgenommen werden?

Die Regierung antwortete:

Die Hebung der Steuern ist vom Beginn des Rechnungsjahres 1926 an der Amtskasse in Cutin übertragen. Die Ausgabe von 1000 R.M. wird dadurch erspart.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 59:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 4 und Streichung des unter Tit. 5 eingestellten Betrages von 1000 R.M.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 60:

Annahme der Kap. 2—5 der Ausgaben.

Zu Kap. 4 Tit. 1 hatte der Ausschuß gefragt:

Läßt sich ein Ausgleich zwischen der Ungerechtigkeit in der Veranlagung zur Grundsteuer altes Amt Ahrens- böf und übrigen Landesteils nicht herbeiführen. Ist das Gesetz vom 20. 12. 1875 und die Verordnung vom 30. 12. 1877 nicht veraltet?

Die Antworten der Regierung stehen noch aus.

Zu Kap. 6 Tit. 2 war gefragt:

Wie werden die beeidigten Forstarbeiter entschädigt, wenn sie z. B. bei Verfolgung von Wilddieben erwerbs- unfähig werden; wer übernimmt die Fürsorge für deren Familie?

Der Regierungsvertreter antwortete:

Für Forstarbeiter, die bei Ausübung des Forstschutzes erwerbsunfähig werden, tritt der Staat ein. Der Staat selbst ist bemüht, sich durch Inanspruchnahme der Unfall- versicherung zu decken?

Zu Kap. 6 Tit. 4 ist die Frage gestellt:

Erläuterungen über die allgemeinen Kosten von 10 000 M wird erbeten.

Der Regierungsvertreter gab folgende Auskunft:

Die eingestellte Summe kann wegen Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 5000 R.M. ermäßigt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 61:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1—4 mit der Ände- rung, daß im Tit. 4 statt 127 500 R.M. der Be- trag von 122 500 R.M. eingestellt werden. In den Erläuterungen ist bei a) allgemeine Kosten ein- zustellen: 5000 R.M.

Der Ausschuß stellt zu Kap. 6 Tit. 1 den

Antrag Nr. 62:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht ein Förster durch Zusammenlegung von Re- vieren gespart werden kann.

Zu Kap. 7 Tit. 3 war vom Ausschuß gefragt:

Lassen sich die Geschäftskosten nicht dadurch ermäßigen, daß man den Beamten der Katasterbehörde Monats- karten der Eisenbahn zur Verfügung stellt?

Die Regierung antwortete, daß durch Monatskarten für die Beamten eine Ermäßigung der Geschäftskosten nicht herbeizuführen ist, weil die Karten für die einzelnen Bahn- strecken auszustellen wären.

Zu Kap. 10 Tit. 2 war die Frage gestellt:

Aufstellung über die Feuerungsdeputate, sowie über die Kosten der Anfuhr erbeten.

Dazu gab die Regierung nachstehende Zusammen- stellung her:

Verzeichnis

der aus den Staatsforsten mit freier Anfuhr zu liefernden Feuerungsdeputate.

1. an die Volksschule in Cutin . . . . .	36,— rm
2. an die frühere evgl. Volksschule das. . . . .	19,— "
3. an etwaige Lehrer in Cutin . . . . .	38,— "
4. an Kirchenrat Rathgens in Cutin . . . . .	42,— "
5. an Pastor Harms in Cutin . . . . .	17,— "
6. an den Küster daselbst . . . . .	8,— "
7. an den Pastor in Kensefeld . . . . .	10,08 "
8. an den Pastor in Stodfeldsdorf . . . . .	10,60 "
	<hr/>
	189,68 rm

Dazu kommen

für das Gefängnis in Cutin . . . . .	70,— rm
" " " " Ahrensböf und Amts- gericht daselbst . . . . .	30,— "
" " " " Schwartau und Amts- gericht daselbst . . . . .	28,— "
	<hr/>
	317,68 rm

Für Cutin wird die Anfuhr öffentlich ausverdingen und in Ahrensböf und Bad Schwartau freihändig vergeben. Die Anfuhrkosten haben 1925 858,08 R.M. betragen.





Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 63:

Annahme der Kap. 7—10 der Ausgaben.

Zum Abschnitt VII stellte der Ausschuß noch folgende Fragen:

1. Wie ist das Rechnungsergebnis des Voranschlags 1924?
2. Wie wird sich voraussichtlich das Rechnungsergebnis für das Jahr 1925 stellen?

Wie hoch waren die Überweisungen an Reichssteuern im Jahre 1924?  
im Jahre 1925?

Übersicht über die in den einzelnen Gemeinden des Landesteils Lübeck im Rechnungsjahr 1925 gehobenen Steuern.

Die Regierung gab dazu die nachstehende Zusammenstellung her:

#### Landesteil Lübeck.

	Einkommen= steuer <sup>3/7—4/7</sup>	Körpers= schaftssteuer <sup>3/7—4/7</sup>	Umsatz= steuer <sup>2/5—3/5</sup>	
	R.M.	R.M.	R.M.	
1924/25				
Landesteil	628 049	8 846	117 767	nach den tatsächlichen Überwei- sungen
Gemeindeanteil	837 398	11 794	176 650	
Zusammen:	1 465 447	20 640	294 417	
1925/26				
Landesteil	597 790	4 810	138 000	nach den bis- herigen Über- weisungen u. der Garantie- summe
Gemeindeanteil	797 056	6 420	207 000	
Zusammen:	1 394 846	11 230	345 000	

Grunderwerb- steuer:	Reichsrenn- wettsteuer:
1924/25	
75 022	7 547
1925/26	

Hier nicht bekannt geworden.

Dem Ausschuß genügt diese Zusammenstellung nicht, da die Leistungen der einzelnen Gemeinden nicht zu erkennen sind.

Er stellt den

Antrag Nr. 64:

Der Landtag eruchtet die Staatsregierung, bis zur 2. Lesung des Voranschlags eine ausführliche Nachweisung über die steuerlichen Leistungen von der Regierung Cutin einzuholen und dem Landtage vorzulegen.

#### VIII. Außerordentlicher Haushalt.

##### Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 65:

Annahme der Kap. 1—6 der Einnahmen.

##### Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 66:

Annahme der Kap. 1—5 der Ausgaben mit der Änderung, daß die unter Kap. 2 Tit. 1 eingestellte Summe von 150 000 R.M. um 50 000 R.M. auf 200 000 R.M. erhöht wird und unter Erläuterungen hinzugefügt wird: Vergleiche Erläuterung IV Kap. 4 Tit. 2.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 67:

Annahme des Kap. 6 mit der Änderung, daß statt 90 000 R.M. der Betrag von 5000 R.M. eingestellt wird und der Ausgabebetitel abgeändert wird für Instandhaltung eines Viehhauses auf dem Bauhof.

Zu Kap. 8 war die Frage gestellt:

Sind die Fischereiverhältnisse in der Travemünder Bucht nicht durch Vertrag zu klären?

Die Regierung erklärte hierzu:

Der Versuch einer vertraglichen Regelung der Fischereiverhältnisse in der Travemünder Bucht verspricht zurzeit keinen Erfolg, da der Staatsgerichtshof in der zwischen Lübeck und Mecklenburg-Schwerin anhängigen Streitsache durch einstweilige Verfügung bestimmt hat, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Ausübung der Fischereihoheit in der Travemünder Bucht allein Lübeck zusteht. Der Ausfall der Streitsache wird zunächst abzuwarten und alsdann eine endgültige Klärung der schwebenden Meinungsverschiedenheiten zu versuchen sein.

Weiter war vom Ausschuß gefragt:

Kann nicht vom Bauhof ein Teil an Siedler abgegeben werden?

Die Antwort steht noch aus.

Zu Kap. 6 a stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann den

Antrag Nr. 68:

Der eingestellte Betrag von 24 000 R.M. wird um 15 000 R.M. auf 39 000 R.M. erhöht, um im Forstbezirke Schwartau eine Dienstwohnung für einen beeidigten Forstarbeiter zu bauen.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-H., Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 69:

Ablehnung des Antrags 68 der Minderheit und unveränderte Annahme des Kap. 6a.

Die Abgeordneten Schmidt und Tanzen enthalten sich der Stimme.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 70:

Annahme der Kap. 7—9 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 71:

Annahme der „Bemerkung“.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Wichmann.

# Anlage 76.

## Bericht

des Ausschusses III über den Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926.

1. Lesung.

(Anlage 47.)

Soweit nach Ansicht der Staatsregierung den Anträgen des Landesauschusses entsprochen werden konnte, ist der Haushalt entsprechend abgeändert und ergänzt worden. Im übrigen hat die Staatsregierung noch kleinere Änderungen und Verschiebungen vorgenommen.

Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrage von 87 000 R.M. ab, und zwar

beim ordentlichen Haushalt (Abschn. I bis VII) mit einem Fehlbetrage von	684 900 R.M.
beim außerordentlichen Haushalt mit einem Überschuf von	587 900 „

Dieser Abschluß hat nur dadurch ermöglcht werden können, daß die Mittel für Baudarlehen auf Anleihe genommen sind. Die Staatsregierung hält dies um so mehr für unbedenklich, als der Landesteil Birkenfeld im übrigen nennenswerte Schulden nicht hat.

Zum Haushalt ist im übrigen zu bemerken, daß der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Haushalt und durch den Überschuf aus 1924 hat ausgeglichen werden können. Aus dem Rechnungsjahre 1924 steht ein Überschuf von 1 040 000 R.M. zur Verfügung. Davon sind 590 000 R.M. für 1926 als Einnahme angelegt. Der Rest von 450 000 R.M. ist als Forstschädigung in Reserve behalten.

Der noch verbleibende Fehlbetrag von 87 000 R.M. ist noch um 80 000 R.M. zu kürzen, da unter IV Ausgaben Kap. 5 Tit. 2 80 000 R.M. als Zuschuf zum Bau der Gewerbeschule in Oberstein-Fdar angelegt sind, die bereits für 1925 bewilligt, jedoch nicht verausgabt wurden.

Die Anteile an Reichseinkommen- und Körperschaftsteuern sind für 1926 gegenüber von 1925 auf ein Drittel zurückgegangen. Gegenüber dem für den Landesteil Birkenfeld sehr günstigen Verteilungsschlüssel von 1922 tritt jetzt ein sehr erheblicher Rückschlag ein, weil der neue Verteilungsschlüssel sich nach der Veranlagung für 1925 richtet. In diesem Schlüssel wirkt sich aus, daß die Birkenfelder Industrie darnieder liegt und die Landwirtschaft fast steuerfrei ist. Der Ausfall an Reichsteuern von 800 000 R.M. konnte in diesem Jahre noch aus dem oben angeführten Überschuf aus 1924 teilweise ausgeglichen werden.

In den Ausgaben mußten daher rücksichtslos Einschränkungen durchgeführt werden, um einen größeren Fehlbetrag zu vermeiden, da die Finanzlage des Landesteils in den ersten Jahren sich nur nicht bessern, sondern noch verschlechtern wird.

### I. Allgemeines.

Die zum Haushalt der allgemeinen Verwaltung vom Ausschuf gestellte Frage: „Können in Zukunft die Istzahlen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres in einer besonderen Spalte angegeben werden?“, beantwortete die Staatsregierung dahin, daß das Ministerium künftig die Rechnungsergebnisse des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres — wie früher — wieder mit aufzuführen wird. In den beiden letzten Jahren sei dies nicht möglich gewesen.

### A. Einnahmen.

Der Ausschuf stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme der Kap. 1 und 2.

### B. Ausgaben.

Der Ausschuf stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1 bis 4.

## II. Jünere Verwaltung.

### A. Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1 wurden die Fragen gestellt:

1. Welche Art der Gebühren kommen hier in Frage?
2. Wie hoch sind die Gebührensätze im Landesteil Oldenburg beordnet?
3. Wie stellt sich die Regierung zu dem Landesauschufsantrag?

Die Regierung beantwortete die Fragen wie folgt:

Im wesentlichen Gebühren nach dem Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Ges. Bl. 7. Band, S. 9) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1923 (Ges. Bl. 24. Band, S. 417).

In der Höhe der Gebührensätze besteht in den beiden Landesteilen im allgemeinen kein Unterzwies.

Das Ministerium hat bereits eine Neufassung der Gesetze über die Gebühren in Verwaltungssachen in Aussicht genommen. Es wird zu gegebener Zeit eine Vorlage machen.

Da eine Neufassung der Gesetze über die Gebühren in Verwaltungssachen in Aussicht genommen und demnächst eine Vorlage zu erwarten ist, ist der Ausschuf durch die Beantwortung der Fragen zufriedengestellt.

Auf die zu Kap. 1 Tit. 10 gestellte Frage: Besteht im Landesteil Birkenfeld eine staatliche Hengsthalterei? antwortete die Regierung:

Aus den Mitteln der Rennwett- und Lotteriesteuer, die für Förderung der Pferdezzucht zu verwenden ist, ist ein Hengst rheinisch-belgischer Rasse angeschafft, der seit dem 1. Mai 1926 in Bosen untergestellt ist. Ein zweiter Hengst, bei dessen Anschaffung die Regierung beteiligt ist, befindet sich in Herrstein. Außerdem sind 3 weitere Hengste in privaten Händen. Für ihre Haltung leistet die Regierung Zuschüsse bis zu 150 R.M. für das Tier.

Zu den Einnahmen sind weitere Fragen nicht gestellt, auch ist weiter nichts zu bemerken.

Der Ausschuf stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme der Kap. 1 bis 4.





## B. Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme der Kap. 1 bis 5.

Zu Kap. 6 Tit. 5 stellt der Ausschuß die Frage:

Kann der Betrag auf 30 000 R.M. erhöht werden?

Der Regierungsvertreter beantwortete die Frage dahin, daß der Betrag wie früher mit 15 000 R.M. eingesetzt und daß der Betrag für den Landesteil Birkenfeld im Verhältnis zu Oldenburg als hoch anzusehen sei. Bei einer Erhöhung der Summe sei später eine Herabsetzung schwer durchführbar. Eine Erhöhung des Fehlbetrages müsse möglichst vermieden werden.

Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß wegen der vielen Gemeindewege im Landesteil Birkenfeld, die als Durchgangsstraßen zwischen Rhein und Saar, Mosel und Pfalz, benutzt werden, der Betrag auch nur zur teilweisen Entschädigung an die Gemeinden nicht ausreicht. Ferner soll auch der Ausgleich zwischen Gemeinden ohne Einnahmen aus Gemeindevermögen und den Gemeinden, die größere Einnahmen aus Wald- und Grundbesitz haben, hierdurch geschaffen werden.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme der Kap. 6 und 7 mit der Änderung, daß in Kap. 6 Tit. 5 der eingestellte Betrag von 15 000 R.M. auf 30 000 R.M. erhöht wird.

Die zu Kap. 8 Tit. 4 gestellten Fragen:

1. Aus welchen Gründen ist dem Antrage des Landesausschusses nicht entsprochen worden?

2. Wie haben sich die Einrichtungen bewährt?

wurden von der Staatsregierung wie folgt beantwortet:

Die Einrichtung von Wanderhaushaltungsschulen ist noch nicht wieder erfolgt, weil die Regierung glaubte, daß ein starkes Bedürfnis danach nicht vorhanden sei und bei der gedrückten wirtschaftlichen Lage sich nicht genügend Teilnehmerinnen finden würden, welche die notwendigsten Kosten des Kursus zu tragen in der Lage seien. Inzwischen ist vom Vaterländischen Frauenverein Birkenfeld ein Kochkursus abgehalten, ebenso wird in der nächsten Zeit in der Stadt Oberstein ein Kursus stattfinden. Die Regierung glaubt, daß im Anschluß daran die Einrichtung von regelmäßigen Kursen wieder erfolgen wird, sofern die notwendigen Mittel im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuß erkennt das segensreiche Wirken des Vaterländischen Frauenvereins dankbar an und glaubt, der Regierung Mittel zur Verfügung stellen zu müssen, damit die Einrichtung von regelmäßigen Kursen wieder erfolgen kann und stellt

Antrag Nr. 6:

Annahme des Kap. 8 Tit. 1 bis 6 mit der Änderung, daß unter Tit. 4 die Summe von 1000 R.M. eingesetzt wird.

## III. Handel und Gewerbe.

## A. Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 1.

## B. Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Annahme der Kap. 1 und 2.

## IV. Soziale Fürsorge.

## A. Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 9:

Annahme der Kap. 1 bis 3.

## B. Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 10:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 3.

Die zu Tit. 4 und 5 gewünschte Übersicht über die Verteilung der Mittel im Jahre 1925 ist von der Regierung hergegeben.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose Ansatz	20 000 R.M.	
mit	4400 R.M.	für Heilstättenkuren,
"	3950 "	für örtliche Erholungsfürsorge,
"	835 "	für Lebertranlkuren,
"	8500 "	zur Förderung des Betriebes der bestehenden 21 Fürsorgestellen,
"	2320 "	für den Ausbau bestehender Solbade- usw. Anlagen.

Säuglings- und Kleinkinderfürsorge Ansatz	3000 R.M.	
mit	1700 R.M.	zur Förderung der Säuglingsfürsorge durch die Fürsorgestellen Oberstein und Idar,
"	1239 "	zur Förderung der Kleinkinderfürsorge durch die Kleinkinderbewahranstalten,
"	61 "	für Aufklärungszwecke und Flugblätter.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose wegen der besonders großen Verbreitung der Krankheit im Landesteil Birkenfeld und wegen der Eigenart der Birkenfelder Industrie zu gering bemessen seien und stellt

Antrag Nr. 11:

Annahme des Kap. 1 Tit. 4 mit der Änderung, den eingestellten Betrag von 20 000 R.M. auf 25 000 R.M. zu erhöhen.

Zu Tit. 5 stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Sic, Jordan und Zimmermann

Antrag Nr. 12:

Erhöhung der Summe von 3000 R.M. auf 5000 R.M.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Meyer, Schröder, Wichmann und Wempe stellt

Antrag Nr. 13:

Annahme des Kap. 1 Tit. 5 in unveränderter Fassung.

Ferner stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 14:

Annahme des Kap. 1 Tit. 6 und des Kap. 2.

Die zu Kap. 3 „Förderung der Jugendpflege“ gewünschte Übersicht über die Verteilung der Mittel im Jahre 1925 ist von der Regierung hergegeben.

Zur Förderung der Jugendpflege Ansatz 3000 R.M.

1. Abhaltung von Turnkursen . . . . . 1814,45 R.M.  
An den Turnkursen konnten sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, sowie Vereinsangehörige teilnehmen.
2. Sportvereine . . . . . 650,— "
3. Turnvereine . . . . . 550,— "

Diese Mittel wurden als Beihilfen an die Vereine zur Instandsetzung bzw. Herrichtung von Spielplätzen abgegeben.

Den Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann erscheint die Position zu gering und stellen

U n t r a g N r. 15:

Erhöhung der Summe unter Kap. 3 von 3000 R.M. auf 5000 R.M.

Da der Betrag für Förderung der Jugendpflege im Vorjahre von 1000 R.M. auf 3000 R.M. erhöht worden ist, ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, den Betrag von 3000 R.M. zu belassen und stellt

U n t r a g N r. 16:

Annahme des Kap. 3 in unveränderter Fassung.

Der Ausschuß stellt

U n t r a g N r. 17:

Annahme des Kap. 4.

Auf die zu Kap. 5 Tit. 1 gestellte Frage, wie hoch müßte der Betrag sein, wenn die bisherigen Grundätze beibehalten werden sollten, antwortete die Regierung, daß dann ein Betrag von 37 500 R.M. erforderlich sei.

Die bisher geltenden Grundätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen sind folgende:

- I. Zuschüsse werden an die Gemeinden für die erste Einrichtung und Unterhaltung von Berufsschulen gewährt. Für private Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur in Frage, wenn sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge in vollem Umfange als Ersatz einer öffentlichen Berufsschule anerkannt werden und ferner die Verpflichtung zum Besuch der Schule durch Gemeindestatut eingeführt ist.
- II. Die Kosten der ersten Einrichtung einer Berufsschule (Beschaffung des Mobiliars und der dauernden Lehrmittel) werden den Gemeinden in der Regel zur Hälfte erstattet. Falls die Anschaffungen über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen, kann weniger als die Hälfte erstattet werden.

Für private Berufsschulen wird ein Staatszuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung nicht gewährt.

- III. Der Staatszuschuß zu den laufenden Ausgaben für die Berufsschulen wird in der Weise ermittelt, daß von alle im Laufe des Gemeinderrechnungsjahres tatsächlich erwachsenen Ausgaben die Einnahmen abgezogen werden. Von dem Fehlbetrage, den die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln aufbringen muß und für den eine besondere Deckung seitens der Gemeinde nicht vorhanden ist, wird in der Regel die Hälfte auf die Landeskasse übernommen.

Bei privaten Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur für die Ausgaben für die Lehrkräfte in Frage. Bei seiner Berechnung sind die Dienstbezüge oder Vergütungen zugrunde zu legen, die an Lehrer im Berufsschuldienst der Gemeinden gezahlt werden.

- IV. Anrechnungsfähige Ausgaben.

1. Falls eigene Schulhäuser für die Berufsschule vorhanden sind und nach dem Erachten des Ministeriums der sozialen Fürsorge dem Zweck ent-

sprechen, übernimmt der Staat einen Zuschuß zu den im Laufe des Gemeinderrechnungsjahres tatsächlich erwachsenen und im einzelnen nachzuweisenden Ausgaben für die Verzinsung der Herstellungs- oder Erwerbungskosten, für Abgaben und Brandkassenbeiträge. In besonderen Fällen kann zu tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Unterhaltung des Gebäudes ein Zuschuß gewährt werden, jedoch können für die Berechnung des nach dieser Ziffer zu leistenden Staatszuschusses ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Goldmarkwertes des Gebäudes in Anrechnung gebracht werden. Zu den Kosten von Schulhausneubauten, Erweiterungsbauten oder der Erwerbung von fertigen Gebäuden für Berufsschulzwecke übernimmt der Staat keinen Zuschuß.

2. Bei Erteilung des Unterrichts in gemieteten Räumen ist die Miete anzurechnen, jedoch ist Voraussetzung, daß die Räume für den Unterrichtszweck in jeder Weise ausreichen.

3. Als Kosten der Lehrkräfte sind anzusehen:

- a) die Dienstbezüge der hauptamtlichen Leiter und (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen), bei denen das Staatsministerium, die Anstellung gemäß § 7 des Gewerbe- und Handelslehrerverdienststeuergesetzes bestätigt hat;
- b) die Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenfürsorge, jedoch hat die Gemeinde das vorweg zu übernehmen, was der betreffende Lehrer infolge Beschäftigung im sonstigen Schuldienst der Gemeinde mehr erhält, als den ohne diese Vordienstzeit errechneten Betrag. An der Pensions- und sonstigen Last für die in Anrechnung zu bringende Vordienstzeit an auswärtigen Anstalten beteiligt sich der Staat;
- c) die Vergütung für die Erteilung von nebenamtlichen Unterricht, wobei die vom Ministerium der sozialen Fürsorge veröffentlichten Vergütungssätze nicht überschritten werden dürfen;
- d) die für die besonderen Arbeiten der nebenamtlichen Leitung einer Berufsschule gezahlte Vergütung, bei deren Festsetzung das Staatsministerium mitgewirkt hat (§ 11 des Gewerbe- und Handelslehrerverdienststeuergesetzes).

4. Zu den Kosten der Unterhaltung der Berufsschule zählen ferner die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars und der Lehrmittel, für Beschaffung von Kreide, Tinte, Vordrucken usw.; jedoch haben die Verwaltungskosten außer Ansatz zu bleiben.

- V. Anzurechnende Einnahmen.

1. Falls ein eigenes Gebäude für die Berufsschule vorhanden ist, sind anzurechnen die Einnahmen (Miete usw.) aus der Vermietung oder sonstigen Verwertung von Räumen des Gebäudes, ferner die Nutzungsentschädigung für einnahmeloße Benutzung von Räumen im eigenen Gebäude, falls die Schulräume zu anderen als Berufsschulzwecken benutzt werden und dafür der Schule keine Einnahme zufließt.
2. Eine Nutzungsentschädigung ist auch in den Fällen anzurechnen, in denen ein Schulraum für Rechnung der Berufsschule angemietet ist, dieser Schulraum aber durch die Gemeinde für eigene oder andere Zwecke benutzt wird.
3. Für jeden Berufsschüler ist ein Schulgeld anzurechnen, das zu 6 Goldmark jährlich angenommen





wird. Wird ein höheres Schulgeld erhoben, so ist es zu berücksichtigen. Nur aus ganz besonderen Gründen, z. B. wenn die Einrichtung der Schule auf Stiftungszweck beruht und in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist, daß der Besuch schulgeldfrei ist, kann von der Einsetzung des Schulgeldes abgesehen werden.

4. Voll in Anrechnung zu bringen sind Schulbeiträge, die von Gewerbetreibenden zur teilweisen Deckung der Kosten der Berufsschulen erhoben werden.
5. An sonstigen Einnahmen kommen in Betracht die Einnahmen aus Grundbesitz, Stiftungskapitalien usw., etwaige Zuschüsse seitens des Reichs und sonstiger an der Schule Interessierter, sowie überhaupt alle besonderen Einnahmen.

VI. Der sich nach Vorstehendem ergebende Staatszuschuß wird grundsätzlich nach Ablauf des Gemeinderechnungsjahres gewährt. Bei der Anforderung ist das vom Ministerium der sozialen Fürsorge hierfür vorgeschriebene Muster zu verwenden. Im Laufe des Rechnungsjahres können Abschlagszahlungen auf den zu leistenden Staatszuschuß auf besonderen Antrag der Gemeinde nur zu den Kosten der Lehrkräfte gewährt werden. Hierbei sind die Einnahmen anteilmäßig von den Ausgaben abzusetzen. Staatszuschüsse zu sonstigen sachlichen Ausgaben können im Laufe des Rechnungsjahres nur in Ausnahmefällen abschlägig geleistet werden.

VII. Dem Ministerium der sozialen Fürsorge bleibt außer den vorstehend bereits angegebenen Gründen vorbehalten, den Staatszuschuß zu kürzen oder überhaupt nicht zu gewähren, wenn die Schule und deren Leistungen den an eine ordentliche Berufsschule zu stellenden Anforderungen nicht genügt, wenn die Richtlinien des Staatsministeriums über den Abbau der Berufsschulen nicht beachtet werden oder wenn die Ausgaben für die Schule über das vorgeschriebene oder unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

VIII. Alljährlich zum 1. September haben die Gemeinden dem Ministerium der sozialen Fürsorge über die im kommenden Rechnungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben Voranschläge nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

IX. Diese Grundsätze treten mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sollten bisher die Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und des tatsächlichen Fehlbetrages, den die Gemeinden aus allgemeinen Mitteln aufbringen mußten, erhalten.

Da eine Änderung der Grundsätze für die Bemessung der Zuschüsse zu den Kosten der Berufsschulen nicht beabsichtigt ist, soll jedoch, um eine Überschreitung des in den Voranschlag eingesetzten Betrages zu verhindern, den gegenwärtig geltenden Grundsätzen am Schlusse folgender Satz angefügt werden:

„Soweit jedoch die im Voranschlage der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.“

Diese Einengung der bisher geltenden Grundsätze durch den Antrag der Regierung wird von dem Finanzminister damit begründet, daß eine Begrenzung der Zuschüsse notwendig sei, wenn hier überhaupt gespart werden soll.

Einig ist sich der Ausschuß über die Notwendigkeit der Erhaltung und des weiteren Ausbaues der Berufsschulen. Auch wird die Notlage der Gemeinden nicht verkannt; doch

glaubt die Mehrheit des Ausschusses, den Sparjamteitsvorschlägen der Regierung zu folgen, da sich Einschränkungen in Anbetracht der schlechten Finanzlage des Landes teils überall als notwendig erweisen.

Eine Minderheit des Ausschusses ist jedoch der Ansicht, daß durch die Kürzung der Zuschüsse ein weiterer Ausbau der Berufsschulen unterbleibt und tritt für einen Zuschuß von 50 % der ungedeckten Ausgaben ein. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 18:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1 mit der Änderung, daß der Betrag von 20 000 R.M. auf 37 500 R.M. erhöht wird, mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und den tatsächlichen Fehlbetrag erstattet werden.

Diese Minderheit stellt ferner

Antrag Nr. 19:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung auf Änderung der Grundsätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann will die Staatszuschüsse im Landesteil Birkenfeld ebenso wie im Landesteil Oldenburg bemessen wissen. Da 30 % der ungedeckten Ausgaben etwa 22 500 R.M. betragen, stellt dieser Teil des Ausschusses

Antrag Nr. 20:

Ablehnung der Anträge der Minderheit und Annahme des Kap. 5 Tit. 1 mit der Änderung, daß der Betrag von 20 000 R.M. auf 22 500 R.M. erhöht wird.

Ferner

Antrag Nr. 21:

Den gegenwärtig geltenden Grundsätzen ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:

„Soweit jedoch die im Voranschlage der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.“

Nach den gemachten Erfahrungen war bisher die Handhabung in der Bemessung der Zuschüsse zu den Berufsschulen in den drei Landesteilen verschieden. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die Gewährung von Zuschüssen in den drei Landesteilen gleichmäßig gehandhabt werden müsse und stellt

Antrag Nr. 22:

Der Landtag ersucht die Regierung, darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu den Berufsschulen in allen drei Landesteilen gleichmäßig gehandhabt werden.

Ferner stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 23:

Annahme des Kap. 5 Tit. 2 und 3.

Zu Kap. 6 Tit. 1 hat eine große Mehrheit des Landesauschusses den Antrag auf Einsetzung eines Betrages von 5 000 R.M. wie im Vorjahre gestellt. Der Ausschuß erkennt wie der Landesauschluß das gegenwärtige Wirken dieses durch die Inflation außer Wirksamkeit gesetzten Fonds an und behält sich zur II. Lesung Antrag vor.

Zu Tit. 2 glaubt der Ausschuß dem Antrage des Landesauschusses entgegenzukommen zu müssen und die Summe um 500 R.M. höher einzusetzen.



Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 24:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1 bis 4 mit der Änderung, daß in Kap. 6 Tit. 2 die Summe von 1 000 R.M. auf 1 500 R.M. erhöht wird.

Zu Kap. 7 Tit. 3 wird aus dem Ausschuß angeregt, die Zinsbeihilfen wie in früheren Jahren weiter zu geben, um den Wohnungsbau zu fördern. Andererseits wird betont, daß durch Gewährung von staatlichen Baudarlehen den Baulustigen besser gedient sei als durch Zinsbeihilfen, daß ferner im Landesteil Birkenfeld bisher und auch in diesem Jahre mehr Darlehen gegeben werden als in den anderen Landesteilen und auch mehr als in den angrenzenden preußischen Bezirken.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 25:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1 bis 3.

Zu Kap. 8 sind folgende Fragen gestellt:

- Tit. 1.
1. Welche Notstandsarbeiten sind vorgesehen?
  2. Können alle Arbeitslosen, oder welcher Prozentsatz, dann beschäftigt werden?
  3. Wieviel Arbeitslose sind gegenwärtig im Landesteil Birkenfeld?
  4. Welche Mittel sind für die Saar-Frankenlohnempfänger und Rentenempfänger vom Reich und Staat bis jetzt zur Verfügung gestellt worden?
  5. Nach welchen Richtlinien sind diese Mittel verteilt worden?
  6. Von welcher Stelle sind diese Richtlinien aufgestellt?
  7. Welche Maßnahmen sind vom Reich und Staat getroffen, um der Not der Saar-Frankenlohn- und Rentenempfänger zu steuern?
- Tit. 2.
8. Aus welchem Grunde sind hier keine Mittel eingestellt?
  9. Sind die Reichsmittel für Landarbeiterwohnungen für den Freistaat Oldenburg oder für die einzelnen Landesteile zur Verfügung gestellt?

Antwort der Regierung:

Frage 1: Für nachfolgende Arbeiten sind (bis jetzt) Grundförderung und Darlehen bewilligt:

1. Ausbau der Friedrich-Auguststraße und Trier-Straße in Birkenfeld,
2. Straße Alweiler—Wolferstweiler,
3. Straße Gewerbehalle nach Bahnhof Oberstein.
4. Straße Hoppstädten—Heimbach.
5. Wasserleitung in der Stadt Birkenfeld,
6. Wasserleitung in der Bürgermeisterei Rohfelden.

Frage 2: Es werden etwa 50 % der vorhandenen Erwerbslosen beschäftigt werden können.

Die verschiedenen Notstandsarbeiten müssen in Abschnitten und zu verschiedenen Zeiten durchgeführt werden. Bei gleichzeitiger Inangriffnahme sämtlicher Maßnahmen würden etwa 650 Arbeiter beschäftigt werden können, tatsächlich wird es im günstigsten Fall kaum möglich werden, zugleich 500 Arbeiter zu beschäftigen. Durchschnittlich werden 400 Arbeiter beschäftigt, sobald der Bau Hoppstädten—Heimbach, 1. Teil Gewerbehalle—Gaswerk und 2. Teil der Freitalstraße voll in Angriff genommen sind. Von den Arbeitslosen werden gleichzeitig höchstens 40 % in Anspruch genommen.

Frage 3.

Für den Zeitraum vom 31. 5. bis 5. 6. d. J. sind gemeldet: 1181 Arbeitsuchende und 971 Unterstützungsempfänger.

Frage 4.

Von den zur Verfügung gestellten Reichsmitteln erhält der Landesteil Birkenfeld seinen schlüsselmäßigen Anteil. Das Reich hat sich weiter bereit erklärt, für die Saargänger und -rentner bei Einziehung der Steuern möglichst weitherzig vorzugehen und Stundungs- und Niederschlagungsgesuchen weitgehendst zu entsprechen. Seitens des Landesteils Birkenfeld sind bisher 20 000 R.M. an die Saargänger im Landesteil Birkenfeld zur Verteilung gelangt. Im übrigen wird diesen im Wege der Wohlfahrtspflege geholfen.

Fragen 5 bis 7.

Für die Verteilung sind zunächst Richtlinien vereinbart worden zwischen den Regierungen Trier, Pfalz und Birkenfeld. Es sollen jetzt aber unter Mitwirkung der zuständigen Reichsstellen neue allgemeine Richtlinien vereinbart werden. Hierüber ist vor einigen Tagen in Kaiserslautern verhandelt worden. Das Ergebnis dieser Besprechung liegt dem Ministerium noch nicht vor. Es sollte dabei besonders besprochen werden die Erstattung der Fahrkosten für die Saargänger. Für den Monat Mai hat sich das Reich zunächst bereit erklärt, den Bezirksfürsorgeverbänden die (zunächst von ihnen auszuliegenden) Fahrkosten zu ersetzen.

Fragen 8 und 9.

Die Reichsmittel sind für alle 3 Landesteile zur Verfügung gestellt.

Landarbeiter im Sinne der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1925 für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (Reichsarbeitsblatt Nr. 12, 1925) sind im Landesteil Birkenfeld kaum vorhanden. Aus diesem Grunde und ferner, weil in so weitgehendem Maße Mittel für Baudarlehen bisher verausgabt und auch jetzt eingestellt sind, sind Mittel zu dieser Position nicht eingestellt worden. Die Regierung hat keine Bedenken, wenn zu der in Rede stehenden Position 10 000 R.M. eingestellt werden, um für geeignet erscheinende Fälle Darlehen zu erwirken.

Aus dem Ausschuß wurde auf die Not der Saargänger und Saarrentner hingewiesen. Die außerhalb des Saargebiets wohnenden Frankenempfänger sind heute teilweise bedeutend schlechter gestellt als die Arbeitslosen im Landesteil Birkenfeld, da sie mit dem entwerteten Franken außerhalb des Saargebiets sehr wenig anfangen können.

So erhält z. B. ein Saarrentner mit 25 Dienstjahren, nach der Berechnung aus Dezember 1925, 16,25 R.M. Rente, während der Ruhrrentenempfänger mit den gleichen Dienstjahren 74,80 R.M. Rente erhält. Der Unterschied ist heute bei einem Frankenstand von 1 R.M. = 8 Franken noch größer. Der Hinweis, daß bei dem günstigen Frankenstand in den Jahren 1922 und 1923 die Frankenempfänger größere Einnahmen und bedeutende Ersparnisse gemacht haben, ist hinfällig, da die Inflation auch diese Ersparnisse wertlos gemacht hat.

Es muß anerkannt werden, daß das Reich zur Linderung der Not an der Westgrenze bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt hat. Diese Mittel reichen jedoch eben nur aus, um die allergrößte Not zu steuern.

Ferner muß anerkannt werden, daß die Regierung in Birkenfeld im engsten Einvernehmen mit den Regierungen der Umgebung — Trier und Pfalz — gehandelt und die Interessen der Saargänger gewahrt hat.





Es muß jedoch erwartet werden, daß die Regierung in Birkenfeld dauernd darüber wacht, daß die im Landesteil Birkenfeld wohnenden Frankenempfänger mindestens ebenso behandelt und berücksichtigt werden wie in den angrenzenden Gebieten.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß von der Regierung in Birkenfeld rechtzeitig Mittel anzufordern sind, wenn die für soziale Fürsorge vorhandenen Mittel nicht ausreichen, eine nachbargleiche Unterstützung der Saargänger und Saarrentner herbeizuführen.

Der Ausschuß stellt daher

Antrag Nr. 26:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf Antrag der Regierung in Birkenfeld in gleichem Verhältnis, wie es Nachbarstaaten tun, aus allgemeinen Mitteln Beihilfen für Saargänger und Saarrentner zu leisten.

Ferner

Antrag Nr. 27:

Zu Kap. 8 Tit. 2 ist unter Erläuterungen hinzuzufügen:

„Sind Mittel erforderlich, so können die unter VIII Ausgaben Kap. 2 Tit. 1 bewilligten Mittel in Anspruch genommen werden.“

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 28:

Annahme der Kap. 8 bis 11.

## V. Justiz.

### A. Einnahmen.

Zu Kap. 1 waren folgende Fragen gestellt:

1. Wie hoch sind die Einnahmen und Gebühren der Amtsgerichte im laufenden Jahre 1925 in Birkenfeld gewesen und wie steht der Vergleich mit Lübeck und Oldenburg?
2. Wieviel entfallen auf Güterwechsel?
3. In Anlage 55 sind die Vormundschaftsgebühren neu festgesetzt. Da eine allgemeine Herabsetzung der Gerichtskosten nicht beabsichtigt ist, stellen wir die Frage: Ist das Staatsministerium bereit, im Wege der Verordnung oder auf Antrag durch Beschluß des Landtages, die Gebühren um einen noch zu vereinbarenden Prozentsatz für Birkenfeld zu ermäßigen?

Grund: Besondere Verhältnisse durch starken Güterwechsel.

Die Antwort der Regierung lautet:

Es sind für 1925 gebucht:

1. Amtsgericht Birkenfeld . . . . .	38 785,90 R.M.
2. Amtsgericht Rohfelden . . . . .	26 740,— "
3. Amtsgericht Oberstein etwa . . . . .	85 000,— "

Zu 3 kann ein genauerer Betrag nicht angegeben werden, weil das Amtsgericht Oberstein ungenaue Angaben gemacht hat; mit der eingestellten Summe wird indessen gerechnet werden können. (Die wirkliche Einnahme der Amtsgerichte für 1924 hat 125 052,70 R.M. betragen.)

Im Landesteil Lübeck betrug die Solleinnahme der Amtsgerichte für 1925 . . . . .	137 400,— R.M.
im Landesteil Oldenburg . . . . .	1 434 689,09 "

Von den für 1925 gebuchten Gebühren entfallen auf Güterwechsel:

Amtsgericht Birkenfeld . . . . .	15 235,— "
Amtsgericht Rohfelden . . . . .	12 000,— "
Amtsgericht Oberstein — kann auch schätzungsweise nicht angegeben werden. Auf die gesamten Grundbuchgeschäfte entfallen etwa . . . . .	38 000,— "

Die Frage kann im Augenblick noch nicht beantwortet werden, da ein endgültiger Beschluß des Staatsministeriums noch nicht vorliegt.

Die Beantwortung der Frage 3 hat den Ausschuß nicht befriedigt.

In der Anlage 55 ist wohl eine Herabsetzung der Vormundschaftsgebühren vorgesehen, dagegen bleiben die Gebühren für Beurkundung von Versteigerungsverträgen und die Gebühren für die Eintragung in das Grundbuch bestehen. Auf die besonderen Verhältnisse im Landesteil Birkenfeld ist schon im Bericht zu Anlage 55 hingewiesen, auch ist dort in einem Beispiel klar gelegt, wie sich die Gebühren bei einem Besitzwechsel im Landesteil Birkenfeld auswirken. Ein Besitz in der Größe von etwa 10 Hektar besteht im Landesteil Birkenfeld aus 100 und mehr Parzellen, für die bei einer öffentlichen Versteigerung der einzelnen Parzellen, wie es in Birkenfeld üblich ist, etwa 700 R.M. an Gerichtskosten ohne Grundbucheintragungen zu zahlen sind. Bei Zusammenrechnung der Einzelerlöse würde die Gebühr etwa 80 R.M. betragen. In Preußen werden die Gebühren nicht nach Einzelerlös, sondern nach dem Gesamterlös berechnet. Die Belastung der Landwirtschaft ist im Landesteil Birkenfeld dadurch eine bedeutend höhere als in der unmittelbaren Umgebung des Landesteils, was als besonders drückend dort empfunden wird.

Der Regierungsvertreter, der nochmals zu der Frage gehört wurde, erklärt, daß für Birkenfeld noch in diesem Jahre eine besondere Regelung getroffen werden soll, um eine Gleichstellung mit der Umgebung herbeizuführen.

Während der Feststellung des Berichts ist vom Staatsministerium folgende Erklärung eingegangen:

Die Frage 29 wird, wie folgt, beantwortet:

Das Staatsministerium ist bereit, den besonderen Verhältnissen im Landesteil Birkenfeld dadurch Rechnung zu tragen, daß es auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes im Verwaltungswege die Gerichte des Landesteils Birkenfeld anweist, bis auf weiteres bei Beurkundungen der Versteigerung von Grundstücken und bei der Eintragung eines neuen Eigentümers in das Grundbuch bei einem Wertgegenstande bis zu 1000 R.M. einschließlich die Hälfte der nach den bestehenden Vorschriften zu berechnenden Gebühren zu erlassen.

Der Ausschuß ist mit der Erklärung der Regierung zufrieden und stellt

Antrag Nr. 29:

Annahme der Kap. 1 bis 5.

### B. Ausgaben.

Zu Kap. 1 war die Frage gestellt:

Ist durch die Errichtung des großen Schöffengerichts in Oberstein eine dienstliche Entlastung des Landgerichts in Coblenz eingetreten. Wenn ja, rechtfertigt dieses nicht die Herabsetzung der in Frage kommenden Pauschsumme?

Antwort der Regierung:

Durch die Reichsverordnung vom 4. Januar 1924 ist die Zuständigkeit der Gerichte in Strassachen neu geordnet. Die Landgerichte sind seitdem in erster Instanz nur noch in Schwurgerichtssachen tätig. Diejenigen Strassachen, die früher zur Zuständigkeit der Strafkammer in I. Instanz gehörten, gehören jetzt zur Zuständigkeit entweder des Einzelrichters oder — und zwar wird letzteres durchweg der Fall sein — zur Zuständigkeit des Schöffengerichts. Es ist demnach zutreffend, daß seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Landgericht in Coblenz entlastet ist. Unerheblich für die Frage der Entlastung des Landgerichts Coblenz ist die Tatsache der Errichtung des gemeinsamen Schöffengerichts in Oberstein. Die Entlastung würde in gleicher Weise auch



dann vorhanden sein, wenn kein gemeinsames Schöffengericht in Oberstein errichtet worden wäre, sondern die Schöffengerichtssachen vor dem jeweils zuständigen Amtsgericht des Landesteils Birkenfeld verhandelt würden.

Diese Entlastung des Landgerichts rechtfertigt nun aber nach Auffassung des Staatsministeriums keine Herabsetzung des Zuschusses Oldenburgs für das Landgericht Coblenz. Die Kostenverteilung für das Landgericht Coblenz ergibt sich aus den Art. 12, 13 und 15 des Staatsvertrages mit Preußen vom 20. August 1878, der durch den Vertrag vom 18./25. Februar 1920 nur insoweit geändert ist, daß an die Stelle des Landgerichts Saarbrücken das Landgericht Coblenz getreten ist. Soweit sich nicht aus Art. 12 und 15 Ausnahmen ergeben, hat gemäß Art. 13 Oldenburg an den persönlichen und sachlichen Ausgaben des Landgerichts Coblenz mit 10 % teilzunehmen. Da somit die Kosten für das Landgericht Coblenz zwischen Oldenburg und Preußen prozentual verteilt sind, würde eine Herabsetzung des von Oldenburg zu leistenden Zuschusses nach Auffassung des Staatsministeriums nur dann in Frage kommen, wenn das Landgericht Coblenz zwar zu Lasten der Amtsgerichte des Landesteils Birkenfeld entlastet wäre, nicht aber auch gleichzeitig zu Lasten der Amtsgerichte der preußischen Amtsgerichte des Bezirks. Tatsächlich ist aber das Landgericht Coblenz durch die Neuorganisation der Strafgerichte in entsprechender Weise wie zu Lasten der Amtsgerichte des Landesteils Birkenfeld auch zu Lasten der preußischen Amtsgerichte des Bezirks entlastet.

Nach Auffassung des Staatsministeriums kommt daher eine Herabsetzung des Zuschusses für das Landgericht Coblenz nicht in Frage.

Auf die zu Kap. 2 gestellte Frage: „Wie erklären sich die hohen Zuschüsse im Verhältnis zu Oldenburg“ antwortete die Regierung:

Im Landesteil Oldenburg ist der Ansaß aus Gebühren der Amtsgerichte gegenüber dem Vorjahr um rund 50 v. H. erhöht worden; eine gleiche Erhöhung erscheint für Birkenfeld wegen der dortigen besonderen Verhältnisse nicht möglich. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Amtsgerichte im Landesteil Birkenfeld insbesondere infolge der bekannten Parzellenwirtschaft daselbst, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, stärker mit Geschäften belastet sind und daher auch verhältnismäßig mehr Beamte und Angestellte erfordern als die Amtsgerichte des Landesteils Oldenburg, wie die beiderseitigen Besoldungszahlen auch ergeben. Ein Vergleich bezüglich der Zuschüsse in Oldenburg und Birkenfeld ist daher nicht ohne weiteres angängig; Birkenfeld wird etwa mit Lübeck verglichen werden können.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 30:

Annahme der Kap. 1 bis 4.

Zu Kap. 5 stellt die Regierung den Antrag, die Summe von 500 auf 2 600 R.M. zu erhöhen.

Zur Begründung des Antrags führt die Regierung folgendes an:

Wenn die Dienstwohnung des dienstältesten Amtsrichters in Oberstein zu Diensträumen in Anspruch genommen wird, so ist für eine anderweitige Unterbringung des Amtsrichters Sorge zu tragen. Das Staatsministerium sieht wegen der damit verbundenen hohen Kosten davon ab, den Bau einer Dienstwohnung für den Amtsrichter zu beantragen. Es schlägt stattdessen vor, für ihn eine Wohnung zu mieten. In Aussicht genommen ist die Anmietung des Hauses „Bismarckstraße 7“ von der Stadt Oberstein. Das Haus ist für zwei Wohnungen

eingerrichtet. Eine der beiden Wohnungen ist für den Amtsrichter bestimmt, die andere für einen dem Staat genehmen Mieter. Die für den Amtsrichter bestimmte Wohnung ist für ihn zu klein. Es bedarf deshalb der Einrichtung zweier Dachkammern für ihn, die einen Aufwand von 1500 R.M. erfordert.

Die Miete des Hauses wird 3000 R.M. betragen, von der die Hälfte der andere Mieter zu tragen haben wird. Dem Amtsrichter kann aber die Zahlung einer Miete in gleicher Höhe nicht zugemutet werden. Für ihn wird die Miete mit Rücksicht darauf, daß er für die Dienstwohnung eine Friedensmiete von 700 R.M. gezahlt hat, auf höchstens 900 R.M. festgesetzt werden können, so daß der Staat 600 R.M. von der Miete tragen muß.

Es muß danach ein weiterer Betrag von 1500 und 600 = 2100 R.M. in den Haushalt des Landesteils Birkenfeld eingestellt werden. Es wird deshalb beantragt, die Position V Kap. 5 und den Betrag von 2100 R.M. auf 2600 R.M. zu erhöhen.

Der Ausschuß hat Bedenken, dem Amtsrichter in Oberstein neben seinem Wohnungsgeld noch 600 R.M. als Mietsentschädigung zu zahlen. Ebenso glaubt der Ausschuß, daß die Forderung der Stadt Oberstein zu hoch sei.

Der Regierungsvertreter, der die Angelegenheit in Oberstein selbst geprüft und an der Landesvorstandssitzung teilgenommen hat, erklärt: „Es ist ganz ausgeschlossen, dem Amtsrichter in Oberstein eine geeignete Wohnung zu beschaffen, wenn das Angebot der Stadt Oberstein zurückgewiesen wird. Von dem Amtsrichter, dem bei seiner Versetzung nach Oberstein die Dienstwohnung zugesagt worden ist, kann heute nicht verlangt werden, daß er für eine Wohnung von 4 Zimmern und 2 Dachkammern 1500 R.M. zahlen soll. Die dem Amtsrichter angerechnete Miete von 900 R.M. ist angemessen.“

Das Haus Bismarckstraße 7 ist ein vom Reich gestellter Neubau, den die Stadt Oberstein für etwa 40 000 R.M. übernommen hat. Das Haus hat bis jetzt 3000 R.M. Miete eingebracht. Die Forderung der Stadt ist angemessen.“

Um den Umbau in diesem Jahre nicht zu gefährden, stellt der Ausschuß seine Bedenken zurück und stellt

Antrag Nr. 31:

Annahme des Regierungsantrages, die Position unter V Kap. 5 von 500 R.M. auf 2 600 R.M. zu erhöhen.

## VI. Kirchen und Schulen.

### A. Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 32:

Annahme der Kap. 1 und 2.

### B. Ausgaben.

Die zu Kap. 1 gestellte Frage: Was ist das Ergebnis der Besprechung zwischen Vertretern der preußischen und Birkenfelder evangelischen Landeskirche betr. Anschluß an die rheinische Kirche?, erklärt der Regierungsvertreter noch nicht beantworten zu können.

Der Ausschuß behält sich weitere Beratung und Beschlußfassung zur zweiten Lesung vor.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann enthalten sich der Abstimmung, stellt





## Antrag Nr. 33:

Annahme der Kap. 1 und 2.

Zu Kap. 3 Tit. 3 wird aus dem Ausschuß angeregt, die für die Jubelfeier des Gymnasiums in Birkenfeld vorgefehene Summe von 600 R.M. auf 800 R.M. zu erhöhen. Da bei ähnlichen Feiern im Landesteil Oldenburg je 1000 R.M. ausgesetzt wurden, ist der Ausschuß damit einverstanden und stellt

## Antrag Nr. 34:

Annahme des Kap. 3 Tit. 1 bis 3 mit der Änderung, daß die Summe unter Tit. 3 von 6000 R.M. auf 6200 R.M. erhöht und daß unter Erläuterungen die Zahl 600 durch 800 ersetzt wird.

Zu Kap. 4 (Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden).

Die Regierung gibt folgende „Grundsätze“ her:

Grundsätze für 1926/27 für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden.

## § 1.

Die Zuschüsse werden nach den Gesamtausgaben berechnet. Hierbei sind die der Gemeinde durch sogenannte Anschlußklassen etwa entstehenden Kosten mit zu berücksichtigen.

## § 2.

Von den Ausgaben sind abzusetzen:

a) die Einnahmen an Schulgeld.

Die Gemeinden dürfen von den auswärtigen Schülern, soweit sie im Bezirke des Freistaats Oldenburg wohnen, nicht mehr als das Doppelte des für die Schule festgesetzten Grundschulgeldsatzes erheben.

Der Berechnung wird ein Normalschulgeld für jeden Schüler und für jede Schülerin zugrunde gelegt, das für Vollanstalten 180 R.M., für Lyzeen und Realschulen 150 R.M., für höhere Bürger- und höhere Mädchenschulen 120 R.M. und für Mittelschulen 90 R.M. beträgt.

b) alle übrigen Einnahmen der Schule.

## § 3.

Die ungedeckt bleibenden Ausgaben ergeben sich nach Abzug der Beträge des § 2 von den Gesamtausgaben (§ 1).

## § 4.

Der Staatszuschuß beträgt  $\frac{1}{2}$  der ungedeckt bleibenden Ausgaben.

## § 5.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgender Weise:

Die Schulvorstände legen den oberen Schulbehörden bis zum 1. April j. J. unter Beachtung der Bestimmungen dieser Grundsätze Voranschläge nach dem Stande vom 1. April j. J. (dem Beginn des Rechnungsjahres) vor. Die oberen Schulbehörden unterziehen diese Voranschläge einer Prüfung — gegebenenfalls einer Berichtigung und übersenden sie umgehend dem Ministerium. Dieses wird auf den nach § 4 zu gewährenden Staatszuschuß vierteljährlich Abschlagszahlungen leisten. Nach Schluß des Rechnungsjahres haben die Schulvorstände den oberen Schulbehörden Übersichten über die wirklichen Ausgaben und die nach § 2 davon abzusetzenden Einnahmen der Schule vorzulegen. Danach wird vom Ministerium der endgültige Staatszuschuß berechnet und der Restbetrag zur Auszahlung gebracht.

Soweit jedoch die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Restbeträge voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.

Der Ministerpräsident führt dazu aus, daß es wegen des Standes der Staatsfinanzen nicht möglich sei, den Staatszuschuß immer weiter zu steigern; der Zuschuß müsse vielmehr fest begrenzt werden, so hart solche Maßnahme auch für die Gemeinden sei.

Aus dem Ausschuß wurden starke Bedenken gegen die Begrenzung der Zuschüsse geltend gemacht, es wurde darauf hingewiesen, daß für manche Städte die Unterhaltung der höheren Schule unmöglich gemacht würde; auch stehe fest, daß die verschiedenen Schulen sich ganz ungleich entwickeln und darum eine Festlegung der Zuschüsse zu großen Ungerechtigkeiten führen müßte.

Die durch Annahme des Antrags 100 aus dem Voranschlag für den Landesteil Oldenburg geänderten Sätze finden Anwendung.

Die zu Kap. 4 gestellte Frage:

Sind den Städten Oberstein und Idar für die im Besonderen durch die Besetzung zugesügten Schädigungen, wie Beschlagnahme von Schulen und anderer kommunaler Gebäude und Einrichtungen, Reichsmittel zugeführt und fließen solche Mittel weiter zu, die den Ausgleich hierfür mit anderen Gemeinden schaffen, oder ist die Forderung berechtigt, diese Städte im besonderen bei der Landesgesetzgebung noch zu berücksichtigen?

wird von der Regierung wie folgt beantwortet:

Den Städten Oberstein und Idar sind für die durch die Besetzung zugesügten Schädigungen, wie Beschlagnahme von Schulen und anderen kommunalen Gebäuden und Einrichtungen Reichsmittel zugeführt worden und werden solche zweifellos auch weiterhin zufließen. Ob hierdurch ein voller Ausgleich im Hinblick auf andere Gemeinden geschaffen wird, läßt sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht feststellen. Grundsätzlich muß darauf bestanden werden, daß Schäden, die aus der Tatsache der Besetzung fließen und also als Kriegsfolge und als Auswirkung des Friedensvertrages anzusehen sind, aus Reichsmitteln gedeckt werden. Schäden, die auf Maßnahmen des Reichs zurückzuführen sind, können nicht dem Land aufgebürdet werden. Beiden Städten einschließlich Privaten sind im Feststellungs- und in sonstigen Entschädigungsverfahren seit Beginn der Festmarkrechnung bis einschließlich des Rechnungsjahres 1924 Reichsmittel in Höhe von 434 000 R.M. überwiesen worden, wovon auf Oberstein entfallen für 1923 — 86 000 R.M., für 1924 — 219 000 R.M.; auf Idar für 1923 — 112 000 R.M., für 1924 — 17 000 R.M. Im Rechnungsjahre 1925 sind in den Städten Oberstein und Idar im besonderen Zahlungen in folgendem Umfange zugeflossen:

Zur Abdeckung der im Feststellungs- und Sonderverfahren geltend gemachten Schäden sind Oberstein an Vorschüssen 242 000 R.M. gezahlt worden, denen bis jetzt eine Ausgabe von 232 165 R.M. gegenübersteht. Von diesem letzteren Betrage hat die Stadtgemeinde Oberstein erhalten 129 071 R.M., so daß ein Betrag von 103 094 R.M. für Private verbleibt. In der der Stadtgemeinde Oberstein für Beschlagnahme von Schulen usw. zuerkannten Entschädigungssumme in Höhe von 129 071 R.M. ist ein Betrag von sch ä t z u n g s w e i s e 50—60 000 R.M. enthalten, der für die Jahre 1923 und 1924 ausgeworfen wurde, jedoch erst im Rechnungsjahre 1925, mit Ausnahme von 20 000 R.M., die bereits im Rechnungsjahre 1924 zur Auszahlung kamen, gezahlt worden ist. Die



genaue Feststellung des schätzungsweise eingestellten Betrages konnte nicht erfolgen, da die betreffenden Akten sich zurzeit beim Reichswirtschaftsgericht in Berlin befinden. Ferner hat die Stadtgemeinde Oberstein im Separationsentschädigungsverfahren 2021,90 R.M. erhalten, während 405,55 R.M. in diesem Verfahren Privaten zugeflossen sind. Die Stadt Idar hat zur Abdeckung der im Feststellungs- und Sonderverfahren geltend gemachten Schäden an Vorschüssen 68 000 R.M. erhalten gegenüber einer Ausgabe von zurzeit 60 000 R.M. In den Ausgaben sind für beschlagnahmte Ländereien der Stadtgemeinde Idar 7635 R.M. enthalten, während der Restbetrag von 52 365 R.M. Privaten zuerkannt worden ist. Für entstandene Schäden während der Separatistenunruhen hat die Stadtgemeinde Idar 738 R.M. und Private haben 7728 R.M. erhalten.

Außerdem ist für die Stadtgemeinde Oberstein für die Bearbeitung der Besatzungsangelegenheiten im Personaletat der Feststellungsbehörde für das Rechnungsjahr 1925 ein Betrag von 9130,20 R.M., der die Vergütungen von 3 Beamten bzw. Angestellten darstellt, ausgeworfen worden, w welchem Betrag noch eine Summe bis zu 2000 R.M. für Miete usw. hinzugeht. Für den gleichen Zweck sind für die Stadtgemeinde Idar, welche eine volle Kraft zur Bearbeitung der Besatzungssachen beschäftigt, 4007,80 R.M. bzw. bis zu 400 R.M. vorgezogen.

Zur Linderung der infolge der Besatzung gesteigerten Wohnungsnot hat das Reich Baudarlehen zur Verfügung gestellt. Die Stadt Oberstein hat erhalten zwei Darlehen a 10 000 R.M. = 20 000 R.M. und ein Acht-Familienhaus, das für die Stadt Oberstein einen Schuldschein von 64 000 R.M. ausgestellt hat. Weiter ist rechtzeitig noch ein Zehn-Familienhaus im Bau begriffen.

Auch die Stadtgemeinde Idar hat seitens des Reichs ein Darlehen von 10 000 R.M. für Wohnungsbauten erhalten. Ferner lieferte das Reich der Stadt Idar zwei Baracken mit je 5 Wohnungen und ein Serbenhaus mit 2 Wohnungen und stellte für die Aufstellung dieser Häuser 1000 R.M. zur Verfügung.

In Würdigung der ganz besonders schwierigen, durch die Besatzungslasten noch verschärften Wirtschaftsverhältnisse in Oberstein und Idar hat der Herr Reichsminister für die besetzten Gebiete kürzlich nach Benehmen mit den beiden Herren Stadtbürgermeistern zur Verfügung gestellt:

a) für Oberstein:

- 50 000 R.M. Baudarlehen zur Errichtung eines (2-Familien-) Hauses zwecks Herausverlegung des französischen Lazarets aus dem städtischen Krankenhaus,
- 80 000 R.M. Baudarlehen zur Fertigstellung von 14 stillliegenden, von der Stadt seinerzeit angekauften Unteroffizierswohnungen,
- 160 000 R.M. Baudarlehen für von der Stadt seinerzeit errichteten Schulbaracken,
- 10 neue Baudarlehen a 13 000 R.M. = 130 000 R.M.

b) für Idar:

- 10 neue Baudarlehen a 13 000 R.M. = 130 000 R.M.

Aus einer Zuweisung des Reiches für den Landesteil Birkenfeld für Schäden öffentlich-rechtlicher Körperschaften im besetzten Gebiet infolge des Ruhreinbruchs in Höhe von 475 000 R.M. sind der Stadtgemeinde Oberstein 128 800 R.M. und der Stadtgemeinde Idar 44 800 R.M. zugeflossen. Weiter sind seitens des Reiches zur Erleichterung des Wiederaufbaues der Wirtschaft infolge des Ruhrkampfes und der Separatistenunruhen 150 000 R.M. zur Verfügung gestellt worden, welche größtenteils der Oberstein-Idarer Industrie zugeführt worden sind.

Für die Unterbringung zurückgekehrter Ausgewiesener hat das Reich der Stadt Oberstein 12 Serbenhäuser gegeben und ein Wohnhaus für 10 Familien erstellt.

Aus der Beantwortung der Frage geht hervor, daß die Städte bedeutende Summen erhalten, die Landgemeinden dagegen nichts oder sehr wenig erhalten haben. Durch die Abschnürung des Saargebiets ist sowohl das Gewerbe wie auch die Landwirtschaft besonders an der Saargebietsgrenze schwer geschädigt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Regierung durch Bereitstellung einer Summe einen Ausgleich schaffen soll.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 35:

Annahme des Kap. 4.

Zu Kap. 4 Tit. 1 war vom Ausschuß gefragt:

Ist die Summe von 250 000 R.M. im Vorjahr voll verausgabt worden?

Die Regierung antwortete:

Die Regierung in Birkenfeld hat berichtet, daß für 1925 eine endgültige Abrechnung mit den Gemeinden noch nicht habe erfolgen können, weil die Reichsabrechnung über die Einkommensteueranteile nicht vorläge; es seien bis jetzt Abschlagszahlungen in Höhe von 185 847,29 R.M. gewährt worden.

Die wirkliche Ausgabe für 1924 hat 247 850 R.M. betragen. Der Betrag wird voll verausgabt werden.

Aus den von der Regierung hergegebenen Übersichten. Kosten des Volksschulwesens:

Die Zahl der Lehrpersonen betrug am 1. Januar 1915 = 174 und am 31. Dezember 1925 = 205.

Die Gehälter für diese Lehrpersonen haben betragen:

1913 . . . . .	=	435 617,50 R.M.
1925 . . . . .	=	853 808,92 "

Zu diesen Gehältern wurden an Staatszuschüssen geleistet:

1913 . . . . .	=	118 085,40 R.M.
1924 . . . . .	=	248 196,20 "
1925 (Abschlagszahlung) . . . . .	=	141 500,— "

Zu Tit. 2 stellt die Regierung den Antrag, die Summe von 2500 R.M. auf 1700 R.M. herabzusetzen.

Zur Begründung wird auf den entsprechenden Antrag zum Haushalt des Landesteils Oldenburg Bezug genommen. Auf den Haushalt des Landesteils Birkenfeld entfällt ein Betrag von 800 R.M. Es wird mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Betrages, um die Mittel für Vertretung von Volksschullehrern gekürzt werden, davon abgesehen, eine Erhöhung der Mittel zu beantragen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 36:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1 bis 4 mit der Änderung, daß die Summe unter Tit. 2 von 2500 R.M. auf 1700 R.M. gekürzt wird.

Zu Tit. 5 stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen und Zimmermann

Antrag Nr. 37:

Ablehnung des Kap. 5 Tit. 5.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 38:

Annahme des Kap. 5 Tit. 5.





Zu Kap. 6 Tit. 1 b stellt die Regierung den Antrag, die Summe von 700 R.M. auf 1500 R.M. zu erhöhen.

Begründung wie zu Kap. 5 Tit. 2.

Der Ausschuß ist einverstanden.

Zu Kap. 6 Tit. 2 a wird auf die von der Staatsregierung mit dem Landtag vereinbarten Grundsätze hingewiesen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 39:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1 und 2 mit der Änderung, daß die Summe unter Tit. 1 b von 700 R.M. auf 1500 R.M. erhöht wird und als Erläuterung hinzugefügt wird, zur Fortbildung stellenloser Lehrer und Lehrerinnen.

Ferner

Antrag Nr. 40:

Annahme der Kap. 7 und 8.

## VII. Finanzen.

### A. Einnahmen.

Zu Kap. 3 Tit. 4 wird vom Ausschuß gefragt: Wie erklärt sich der Minderbetrag von 15 000 R.M. im Vergleich zum Vorjahr?

Die Regierung antwortete:

Die Regierung hat berichtet, daß der Betrag für 1925 mit 40 000 R.M. zu hoch gegriffen sei, sie hat den Ertrag für 1926 auf etwa 25 000 R.M. geschätzt. Für 1924 sind nur 13 672,05 R.M. eingekommen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 41:

Annahme der Kap. 1, 2 und 3 Tit. 1 bis 5.

Zu Kap. 3 Tit. 6 „Gewerbesteuer“ stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Lessers, Schmidt und Lantzen

Antrag Nr. 42:

Ablehnung des Kap. 3 Tit. 6.

Die Mehrheit stellt

Antrag Nr. 43:

Annahme des Kap. 3 Tit. 6.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 44:

Annahme des Kap. 3 Tit. 7 bis 9.

Zu Kap. 4 war vom Ausschuß die Frage gestellt:

Auf Grund welcher Unterlagen sind diese Summen an Reichsüberweisungssteuern eingestellt?

Antwort der Regierung:

Der bisherige Einkommensteuer-Verteilungsschlüssel (Veranlagungsjoll von 1922) war für Birkenfeld ganz besonders günstig. Hierin tritt jetzt ein sehr erheblicher Rückschlag ein, weil der neue Schlüssel sich nach der Veranlagung für 1925 richtet. In diesem Schlüssel wirkt sich aus, daß die Birkenfelder Industrie darnieder liegt und die Landwirtschaft fast steuerfrei ist. Ein Ertrag von 400 000 R.M. für 1926 erscheint hiernach hoch genug. Die Regierung hatte zunächst nur 350 000 R.M. in Vorschlag gebracht. Nach dem bisher festgestellten Istaufkommen wird der Betrag von 400 000 R.M. kaum erreicht.

Der Veranschlagung des Umsatzsteueranteils ist die vom Reich garantierte Summe und die neue Verteilungsart —  $\frac{1}{3}$  nach dem Aufkommen und  $\frac{2}{3}$  nach der Bevölke-

rungszahl — zugrunde gelegt worden. Darnach ergab sich die eingestellte Summe.

Die Ansätze zu Titel 4 und 6 sind mutmaßliche Erträge. Aus dem Ausschuß wird die schwierige Lage der Gemeinden im Landesteil Birkenfeld besonders betont. Wie schwer besonders die Gemeinden an der Saargebietsgrenze unter den Rückgang der Reichsüberweisungssteuern zu leiden haben und wie weit diese Gemeinden ihre Kommunalsteuerquellen ausschöpfen müssen, geht aus der von der Regierung hergegebenen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden hervor. Nach dieser Übersicht erheben die Gemeinden der Bürgermeisterei Nohfelden durchschnittlich 500 % Zuschlag zu der staatlichen Grundsteuer.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 45:

Annahme der Kap. 4 und 6.

### B. Ausgaben.

In der Summe unter Kap. 5 Tit. 4 ist ein Betrag von 40 000 R.M. für den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein enthalten.

Zur Begründung dieser Ausgabe erklärt die Regierung:

In den Haushalt des Landesteils Birkenfeld sind unter VII Kap. 5 Tit. 4 „Erneuerungen und Ergänzungen von Staatsgebäuden“ 40 000 R.M. für das Amtsgerichtsgebäude in Oberstein eingesetzt worden. Schon seit vielen Jahren reichen die Diensträume des Amtsgerichts in Oberstein nicht aus. Nach einer Vorlage an die 2. Versammlung des 32. Landtags — Anlage 36 — war in Aussicht genommen:

1. eine Erweiterung der Räume des Amtsgerichts (Verwendung der Dienstwohnung zu Diensträumen und entsprechender Umbau des ganzen Gebäudes),
2. Erbauung einer Dienstwohnung im Garten des Amtsgerichts.

Vorgesehen war ein Kostenaufwand von 60 000 und 30 000 = 90 000 M.

Diese Vorlage hat der Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar 1913 abgelehnt, indem er gleichzeitig die Staatsregierung ersuchte, die bei der Beratung der Vorlage zutage getretenen Gesichtspunkte erneut zu prüfen und der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage zu machen. — (Vgl. Ausschußbericht Anlage 122; Sten. Berichte, S. 290 fg.; Schreiben an die Staatsregierung, Anlage 254, S. 7 des 32. Landtags.)

Dementsprechend wurde der 3. Versammlung des 32. Landtags eine neue Vorlage — Anlage 36 — unterbreitet. Danach war ins Auge gefaßt, unter Ankauf eines anstoßenden Platzes

1. Bau einer Dienstwohnung,
2. Bau eines neuen Gefängnisses,
3. Umbau des Amtsgerichtsgebäudes.

Der Gesamtaufwand sollte sich nach Abzug eines von der Stadt Oberstein zu tragenden Betrages von 30 000 R.M. auf 150 000 R.M. belaufen.

Auch diese Vorlage hat der Landtag in seiner Sitzung vom 4. März 1924 abgelehnt. — Vgl. Ausschußbericht, Anlage 123, Sten. Berichte 301 fg.; Schreiben an die Staatsregierung, Anlage 252, S. 7 der 3. Versammlung des 32. Landtags.

Inzwischen hat sich die Raumnot des Amtsgerichts in Oberstein noch wesentlich verstärkt. Insbesondere ist es durch die Einrichtung des Landesschöffengerichts in Oberstein dringend erforderlich geworden, einen für die Abhaltung der Schöffengerichtssitzungen räumlich ausreichenden und würdigen Schöffengerichtssaal zu schaffen. Die erforderlichen Räume lassen sich durch die Einrichtung der Dienstwohnung zu Diensträumen und den



Aufbau eines Stockwerkes auf den Seitenflügel des Dienstgebäudes und eine räumliche Erweiterung dieses Flügels schaffen.

Die Umwandlung der Dienstwohnung zu Diensträumen erfordert einen Kostenaufwand von rd. 3825 R.M., die Schaffung des Schöffengerichtsjaales und die Erweiterung des Seitenflügels einschließlich des Umbaus der Räume im Erdgeschoß einen Aufwand von 20 138 R.M. Zu der notwendigen Ergänzung und Erneuerung des Inventars des Amtsgerichtsgebäudes und der Beschaffung der Einrichtung des Schöffengerichtsjaales sind 5000 R.M. erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Umbau des Amtsgerichtsgebäudes sind räumliche Veränderungen und Verbesserungen des in seinem jetzigen Zustande unzureichenden Gerichtsgängnisses mit einem Kostenaufwand von 3127,75 R.M. vorzunehmen. Auch sind im Wirtschaftsgebäude Umbauten und Verbesserungen vorzunehmen, die einen Aufwand von 2000 R.M. erfordern. Für die erforderliche Pflasterung der Hofflächen und für Unvorhergesehenes sind 5090,25 R.M. eingestellt.

Insgesamt ergibt sich danach die zu VII Kap. 5 Tit. 4 vorgesehene Summe von 40 000 R.M.

Der Landesvorstand und der Landesauschuß hat dem von der Regierung vorgeschlagenen Umbau mit großer Mehrheit zugestimmt.

Die Stadt Idar und einen Teil der Bürgermeisterei Idar-Land sind gegen einen Umbau und befürworten einen Neubau zwischen den Städten Oberstein und Idar.

Zu obigem Kap. liegen zwei Eingaben der Stadt Idar und der Bürgermeisterei Idar-Land vor, worin die Petenten bitten, die Bewilligung der Mittel für den geplanten Umbau zu versagen.

Die zu diesen beiden Eingaben an die Regierung gestellte Frage:

Ist die Errichtung eines Schöffengerichtsjaales nur durch Aufbau oder durch inneren Umbau möglich zu machen?

beantwortete die Regierung wie folgt:

Durch Zusammenlegung von drei Räumen in der jetzigen Dienstwohnung des dienstältesten Amtsrichters in Oberstein läßt sich ein Raum gewinnen, der der Länge nach als Schöffengerichtsjaal wohl ausreichen würde, nicht aber der Breite und vor allen Dingen der Höhe nach. Der Zugang zu diesem Raum würde über die nur für Zwecke der Dienstwohnung eingerichtete verhältnismäßig schmale Treppe und über den schmalen Korridor führen. Die Angeklagten und Zeugen würden sich, soweit sie nicht während der einzelnen Verhandlung in dem Schöffengerichtsraum selbst sich befinden, auf dem Korridor aufhalten müssen. Der Verkehr der vielen Menschen auf der Treppe und dem Korridor würde den Dienstbetrieb im oberen, aber bei der großen Hellhörigkeit des Gebäudes auch im unteren Stockwerk auf das Empfindlichste stören. Durch den Aufbau eines Stockwerkes auf den Seitenflügel des Gebäudes läßt sich ein nach Länge, aber auch nach Breite und Höhe ausreichender und würdiger Schöffengerichtsjaal mit einem als Warte-raum bestimmten Vorraum schaffen, zu dem die Zuschauer, Zeugen und Angeklagten durch einen besonderen Eingang vom Garten aus über eine besondere Treppe gelangen. Nur das Gericht und die Beamten der Staatsanwaltschaft selbst haben zu dem Schöffengerichtsjaal über die zu der jetzigen Dienstwohnung führende Treppe und den Korridor der Dienstwohnung Zutritt. Die mit der Errichtung eines Schöffengerichtsraumes in den jetzigen Dienstwohnungsräumen verbundenen Mängel werden danach bei der Einrichtung eines Schöffengerichts-

jaals über dem Seitenflügel in glücklicher Weise vermieden.

Der Einrichtung des Schöffengerichtsraumes in den Dienstwohnungsräumen steht aber vor allen Dingen der Umstand entgegen, daß dann für die Zwecke des übrigen Dienstes nur ein ganz geringer, bei weitem nicht ausreichender Raum gewonnen würde.

Es sei noch bemerkt, daß durch die Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Oberstein in der vom Staatsministerium beabsichtigten Weise für eine Reihe von Jahren ausreichende Diensträume geschaffen werden. Besondere Mängel, die in der Anlage und der Bauart des Gebäudes lägen und die für die darin arbeitenden Beamten gesundheitliche Gefahren in sich bürgen, bleiben bei dem Ausbau des Gebäudes nach dem Vorschlag des Staatsministeriums nicht bestehen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist der Umbau des Amtsgerichtsgebäudes dringend notwendig und nicht mehr aufschiebbar, da die Mittel für einen Neubau wegen der schlechten Finanzlage des Landes in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Ausschuß ist sich ferner mit der Regierung darin einig, daß durch die vom Ministerium vorgeschlagene Errichtung des Schöffengerichtsraumes für eine Reihe von Jahren ausreichende Diensträume geschaffen werden und stellt

Antrag Nr. 46:

Annahme der Kap. 1—5.

Ferner

Antrag Nr. 47:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe der Stadt Idar,
2. die Eingabe der Bürgermeisterei Idar-Land für erledigt erklären.

Der Betrag unter Kap. 6 Tit. 5 ist auf Grund eines Landesauschußbeschlusses von 10 000 R.M. auf 1000 R.M. herabgesetzt worden.

Aus dem Ausschuß wird angeregt, den Betrag auf 5000 R.M. zu erhöhen und unter Erläuterungen hinzuzufügen „und zum Ankauf von Forstberechtigungen“. Auf dem Staatswald ruhen noch alte Berechtigungen, die mit der Zeit abgelöst werden können. Der Regierung bzw. der Forstverwaltung sollen aus diesem Grunde Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie in der Lage ist, bei sich bietender Gelegenheit Forstberechtigungen abzulösen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 48:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1 bis 5 mit der Änderung, daß die Summe unter Titel 5 von 1000 R.M. auf 5000 R.M. erhöht und unter Erläuterungen hinzugefügt wird: „und zum Ankauf von Forstberechtigungen“.

Ferner

Antrag Nr. 49:

Annahme der Kap. 7 bis 10.

## VIII. Außerordentlicher Haushalt.

### A. Einnahmen.

Zu den Einnahmen Kap. 1 bis 4 ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 50:

Annahme der Kap. 1 bis 4.





## B. Ausgaben.

Zu Kap. 2 hat der Ausschuß folgende Fragen gestellt:

1. Richtlinien über die Verteilung der Darlehen erbeten.
2. Werden auch Darlehen für Umbau und Instandsetzung alter Wohngebäude gegeben?
3. Wieviel Anträge liegen vor? Wieviel können davon berücksichtigt werden?
4. Wie erfolgte die Verteilung 1925 auf die einzelnen Bürgermeistereien?

Die Regierung antwortete:

Zu 1: Die Grundlage für die Verteilung der Darlehen bildete 1. der Maßstab für die Verteilung 1925 (s. Frage 41), 2. die Anmeldung der Fehlwohnungen auf Grund der Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 4. 2. 1926 — Ha 645 —.

Zu 2: Von den für 1926 eingestellten Mitteln werden Darlehen für Umbauten und Instandsetzung alter Wohngebäude nicht gegeben, um eine Verzettlung der Mittel zu vermeiden. Würden auch zu diesen Zwecken, insbesondere für Instandsetzung, Darlehen gewährt, so wäre eine große Anzahl Gesuche zu erwarten, die einen erheblichen Betrag, auch wenn nur die allerdringendsten Gesuche berücksichtigt würden, verschlingen würden, was zu Lasten der Schaffung neuer Wohnungen ginge.

Im Rechnungsjahre 1924 und 1925 wurden in besonderen Ausnahmefällen auch Darlehen für Um- und Erweiterungsbauten gegeben (m. S. Bekanntmachung der Reg. v. 1. 12. 1924, Amtbl. Nr. 50/1924).

Zu 3: Von einigen Bürgermeistereien sind die Gesuche der Regierung zurzeit noch nicht eingereicht. Eine Angabe der Zahl der eingegangenen Gesuche kann daher nicht gemacht werden. Feststehend ist jedoch, daß weit mehr als die Hälfte der Gesuche wegen Fehlens von Mitteln abgelehnt werden muß.

Zu 4: Die Verteilung der Mittel 1925 erfolgte unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl, des Gesamtsteuerbetrages und des Wohnungsbedarfes in den einzelnen Bürgermeistereien.

Der Ausschuß ist mit den Antworten der Regierung einverstanden.

Zu Kap. 2 liegt eine Eingabe von S. Zimmermann, Fischbach (Nahe) vor, worin Petent um ein Baudarlehen zu erträglichem Zinsfuß oder um eine Zinsbeihilfe bittet.

Zimmermann hat im Jahre 1923 angefangen zu bauen und hat das Haus Ende 1924 bezogen. Das Gebäude ist für 4 Familien eingerichtet und wird zurzeit von 6 Familien bewohnt, die augenblicklich zusammen etwa 70 R.M. Miete bezahlen. Das Haus ist noch nicht ganz fertiggestellt. Zur Instandsetzung fehlen Zimmermann noch etwa 3000 R.M. Dieses Geld hypothekarisch zu beschaffen, ist Zimmermann nicht möglich, da das Haus bereits mit 12 000 R.M. belastet ist.

Nach Ansicht der Regierung in Birkenfeld ist die einzige Möglichkeit, ihm zu helfen, wenn ihm ein Baudarlehen von etwa 6000 R.M. zu den üblichen Bedingungen gegeben wird. Die Regierung in Birkenfeld glaubt mit dem Gläubiger wegen der rückständigen Zinsen noch verhandeln zu können, wenn ein Baudarlehen auf 2. Hypothek gegeben werden könne. Damit könnte Zimmermann sein Haus erhalten werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Zimmermann geholfen werden solle, da er für 6 Familien Wohnung geschaffen hat und stellt

Antrag Nr. 51:

Die Regierung wird ermächtigt, dem Petenten Zimmermann in Fischbach ein Darlehen von 6000 R.M. aus VIII. Ausgaben Kap. 2 zu gewähren.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 52:

Die Eingabe Zimmermann für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 53:

Annahme der Kap. 1 bis 7.

Ferner

Antrag Nr. 54:

Annahme der „Bemerkung“.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Faber.

## Anlage 77.

### Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1926/27 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes. 1. Lesung.

Dem Landtag werden die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben

- a) der Zentralkasse,
- b) der Kasse des Landesteils Oldenburg,
- c) der Kasse des Landesteils Lüneburg,
- d) der Kasse des Landesteils Birkenfeld

wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind, für die 2. Lesung vorgelegt.

#### a) Zentralkasse.

Es liegen folgende sich inhaltlich deckende Anträge zur 2. Lesung vor.

1. vom Abgeordneten Schröder:

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kap. 1 Tit. 3 der Ausgaben der Zentralkasse werden statt 40 000 M eingestellt 42 000 M, und



unter Erläuterungen wird hinzugefügt: 2000 M zum Ankauf von Bildern für das Landtagsgebäude.

2. vom Regierungsvertreter:

Ich beantrage zu Kap. 1 Tit. 3 der Ausgaben der Zentralkasse zur Beschaffung von Bildern für das Landtagsgebäude den Betrag von 40 000 M auf 42 000 M zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, Antrag Schröder anzunehmen und damit den gleichlautenden Antrag der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

b) Landeskasse.

Das Staatsministerium macht in nachfolgendem Schreiben II 4466 Mitteilung von der Absicht, noch in diesem Jahre einen größeren Straßenausbau vorzunehmen:

Die Staatsregierung macht zur zweiten Lesung des Voranschlags der Landeskasse für den Landesteil Oldenburg die Mitteilung, daß beabsichtigt wird, schon in diesem Jahre einen größeren Straßenausbau vorzunehmen, ohne daß eine Erhöhung der Mittel des diesjährigen Etats notwendig wird. Es sollen 12 km Kleinpflaster auf den belebtesten Strecken (Oldenburg—Delmenhorst, Oldenburg—Zwischenahn und Oldenburg—Barel) in 5 m Breite hergestellt werden. Die Kosten betragen

- a) für Steinlieferung . . . . . 410 000 M
- b) für Unterbau, Anfuhr und Pflasterung rd. . . . . 190 000 „

zusammen 600 000 M.

Die Kosten zu a) werden zinslos zur einen Hälfte bis zum 15. April 1927 und zur andern Hälfte bis zum 15. April 1928 gestundet. Für die Ausgaben zu b) stehen noch 110 000 M aus den diesjährigen Mitteln zur Verfügung, 80 000 R.M. sollen als Voranschuß auf den nächsten Etat ausgegeben werden.

Die Staatsregierung bittet um Einverständnis hierzu.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Antrag der Staatsregierung zustimmen.

Zu Abschnitt II Kap. 6 Tit. 11 beantragt das Staatsministerium, den zu Kap. II 6 Tit. 11 des Haushalts der inneren Verwaltung „Pflanzenschutzdienst“ eingestellten Betrag von 500 R.M. auf 2000 R.M. zu erhöhen und unter Erläuterungen nachzufügen: „1500 R.M. als Beihilfe zur Bekämpfung der Tipularlarve. Die 1500 R.M. sind in der gleichen Weise wie die Zinsbeihilfen für die Saatgutfkredite wieder zur Hebung zu bringen.“

Begründung.

Veranlaßt durch eine Eingabe des Kolonisten Schwarzenberg in Thauen an den Landtag und einen Bericht der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer, nach welchem auch in diesem Jahre mit einem Wiederauftreten der Tipularlarve, wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie 1925, gerechnet werden muß, hat die Staatsregierung sich entschlossen, zur Bekämpfung dieses Schädlings und zur Verhütung einer Wiederholung der im Vorjahre durch ihn angerichteten ungeheuren Schäden im Haushalt der Landeskasse für 1926 nachträglich Mittel bereitzustellen. Diese sollen Verwendung finden für die Beschaffung von Uraniagrün, das sich im Gemisch mit Weizenkleie als ein wirksames und brauchbares Mittel zur Vertilgung der Tipularlarve erwiesen hat. Es ist beabsichtigt, 1/2 der Anschaffungs-

kosten des Uraniagrün auf die Landeskasse zu übernehmen, wenn ein weiteres Drittel von der von der Schädigung bedrohten Gemeinde oder dem betreffenden Amtsverband übernommen wird. Die Staatsregierung glaubt, daß hierdurch ein vermehrter wirksamer Anreiz zu einer raschen und erfolgreichen Bekämpfung der Tipularlarve gegeben wird.

Da nach einem Bericht der Landwirtschaftskammer die Gesamtkosten für die Beschaffung der erforderlichen Menge an Uraniagrün sich auf höchstens etwa 5000 R.M. belaufen werden und die Landwirtschaftskammer ihrerseits für die erste versuchsweise Anwendung in einer Gemeinde oder Bauerschaft zwecks Schaffung praktischer Beispiele und zur Förderung allgemeiner Anwendung Uraniagrün bis auf weiteres kostenlos abgibt, wird mit einem Zuschuß von 1500 R.M. aus der Landeskasse auszukommen sein.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Lehmkuhl, Freese, Meyer-Holte, Thye, Schröder, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Regierungsantrages.

Ein anderer Teil, die Abgeordneten Fick, Jordan, Leffers, Tanzen, Schmidt, Wempe und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Regierungsantrages.

Zu Abschnitt II Kap. 1 Tit. 2 beantragt der Abgeordnete Tanzen:

Wiederherstellung und Annahme des in der 1. Lesung abgelehnten Antrages Nr. 3 (Ordnungspolizei).

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Leffers, Freese, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zu Kap. 5 Tit. 2 beantragt der Abgeordnete Tanzen:

Wiederherstellung und Annahme des in der 1. Lesung abgelehnten Antrages Nr. 6 mit der Änderung, statt 350 000 M 550 000 M einzustellen (Kraftfahrzeugsteuer).

Die gleiche Minderheit beantragt:

Antrag Nr. 7:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die gleiche Mehrheit beantragt

Antrag Nr. 8:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zu Kap. 7 Tit. 3 beantragt der Abgeordnete Tanzen:

Wiederherstellung und Annahme des in der 1. Lesung abgelehnten Antrages Nr. 22 (Meliorationsbeihilfen).

Die gleiche Minderheit beantragt

Antrag Nr. 9:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die gleiche Minderheit beantragt

Antrag Nr. 10:

Ablehnung des Antrages Tanzen.





Zu Kap. 13 Tit. 4 beantragt der Abgeordnete  
T a n g e n:

Wiederherstellung und Annahme des Antrages Nr. 41  
(Kraftfahrzeugsteuer) mit der Änderung, statt  
200 000 250 000 *M* einzustellen.

Die gleiche Minderheit stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme des Antrages T a n g e n.

Die gleiche Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 12:

Ablehnung des Antrages T a n g e n.

Abgeordneter W e m p e beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

Bei Kap. II, 14 Landesmuseum wird unter Tit. 3,  
Geschäftskosten, die eingestellte Summe von 19 800 *M*  
um 5 000 *M* auf 24 800 *M* erhöht und unter Er-  
läuterungen hinzugefügt: „Für Ankäufe 5 000 *M*“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme des Antrages des Abgeordneten  
W e m p e.

Der Regierungsvertreter beantragt:

Zu Abschnitt III Kap. 1 Tit. 4 der Ausgaben die  
Summe von 1 000 *M* einzusetzen, und in den Erläute-  
rungen den jetzigen Wortlaut zu streichen und dafür  
zu sagen:

Zuschuß zu den Kosten des vom Oldenburger Kunst-  
gewerbeverein unterhaltenen Werkhauses.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Der Landtag wolle den Antrag des Regierungs-  
vertreters annehmen und hiermit die Eingabe des  
Oldenburger Kunstgewerbevereins für erledigt er-  
klären.

#### Abchnitt V: Soziale Fürsorge.

Abgeordneter Z i m m e r m a n n beantragt:

Annahme des Kap. 3 Tit. 10 mit der Änderung, daß  
der in der 1. Lesung eingestellte Betrag von 35 000 *M*  
um 7 000 *M* auf 42 000 *M* erhöht wird mit dem Be-  
merken, daß unter Erläuterungen für Unterstützung  
der 27 Auskunfts- und Fürsorgestellen sowie Einrich-  
tungen von Licht- und Luftbädern im Landesteil Olden-  
burg 33 200 *M* eingestellt werden.

Eine Minderheit, die Abgeordneten F i c k, J o r d a n,  
L e h m k u h l, S c h m i d t, T a n g e n und Z i m m e r m a n n stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Antrages Z i m m e r m a n n.

Die Mehrheit, die Abgeordneten F a b e r, F r e e s e, L e f f e r s,  
M e y e r - H o l t e, S c h r ö d e r, T h y e, W e m p e und W i c h m a n n  
stellt den.

Antrag Nr. 16:

Ablehnung des Antrages Z i m m e r m a n n.

Die Staatsregierung beantragt zu Kap. 3 Tit. 10 der  
Ausgaben:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten  
F a b e r, F r e e s e, L e f f e r s, M e y e r - H o l t e, S c h r ö d e r, T h y e,  
W e m p e und W i c h m a n n stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Zu Abchnitt V Kap. 7 Tit. 2 liegen zwei gleich-  
lautende Anträge der Staatsregierung und des Abgeord-  
neten Zimmermann vor:

Annahme des Kap. 7 Tit. 2 mit der Änderung, daß  
die Summe von 130 000 *M* um 25 000 *M* auf  
155 000 *M* erhöht wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Der Landtag wolle sich mit der Erhöhung der  
Summe in Kap. 7 Tit. 2 auf 155 000 *M* einver-  
standen erklären.

Zu diesem Titel stellt der Abgeordnete W e m p e den  
Antrag:

In den Erläuterungen zu Kap. V 7, 2 werden die  
Worte „soweit sie nicht unter anderen Titeln erscheinen“  
gestrichen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten F a b e r,  
L e f f e r s, M e y e r - H o l t e, W i c h m a n n und S c h r ö d e r stellt den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Antrages W e m p e.

Ein anderer Teil, die Abgeordneten F i c k, J o r d a n,  
L e h m k u h l, S c h m i d t, T a n g e n und Z i m m e r m a n n stellt den

Antrag Nr. 20:

Ablehnung des Antrages W e m p e.

Die Abgeordneten T h y e und F r e e s e enthalten sich der  
Stimme.

Zu Abchnitt V Kap. 9 Tit. 4: Antrag des  
Abgeordneten Z i m m e r m a n n:

Annahme des Kap. 9 Tit. 4 mit der Änderung, daß  
der Betrag von 30 000 *M* auf 60 000 *M* erhöht wird.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten  
F a b e r, F r e e s e, L e h m k u h l, M e y e r - H o l t e, S c h r ö d e r, T h y e,  
W e m p e und W i c h m a n n stellt den

Antrag Nr. 21:

Ablehnung des Antrages Z i m m e r m a n n.

Die Minderheit, die Abgeordneten F i c k, J o r d a n,  
S c h m i d t, T a n g e n, Z i m m e r m a n n stellt den

Antrag Nr. 22:

Annahme des Antrages Z i m m e r m a n n.

Der Abgeordnete F r e r i c h s beantragt:

Zu Kap. 10 Tit. 1 des Haushaltes des Mini-  
steriums der sozialen Fürsorge die eingesezte Summe von  
250 000 *M* um die aus der Auslandsanleihe noch vor-  
handene Summe von 1 810 000 auf 2 060 000 *M* zu er-  
höhen mit der Maßgabe, daß baldmöglichst neben den  
bisher genannten weitere größere Notstandsarbeiten in  
Angriff genommen werden, bzw. den Trägern solcher  
Arbeiten wirksame Unterstützung in Form von Zu-  
schüssen und Darlehen zu mäßigem Zinsfuß gewährt  
wird.

Die Regierung erklärt dazu, daß der Antrag in dieser  
Form nicht durchführbar sei, weil aus der Anleihe keine  
Mittel zur Verfügung stehen, es sei aber beabsichtigt, das  
dritte Los des Kanals Campe—Dörpen in allernächster  
Zukunft zu vergeben, so daß in etwa 6 Wochen weitere  
2—300 Erwerbslose für längere Zeit Beschäftigung finden  
können. Außerdem würden die Arbeiten zur Erhaltung und  
Verbesserung des Waddenjer-Burhaven Außengrodens eben-  
falls beschleunigt in Angriff genommen werden.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 23:

Der Landtag wolle den Antrag F r e r i c h s durch die Regierungserklärung für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Z i m m e r m a n n beantragt:

Annahme des Kap. 11 Tit. 1 (gewerbliche Fortbildungsschule) mit der Änderung, daß der Betrag von 130 000 *M* um 95 000 *M* auf 225 000 *M* erhöht wird, mit der Maßgabe, daß die Verteilung der Mittel nach den bisherigen Grundsätzen erfolgt und den Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und der tatsächliche Fehlbetrag erstattet werden.

Ferner: Aufhebung des in 1. Lesung angenommenen Antrages auf Änderung der Grundsätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann beantragt:

Antrag Nr. 24:

Ablehnung des Antrages Zimmermann.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann beantragt

Antrag Nr. 25:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Der Abgeordnete L e h m k u h l stellt folgenden Eventualantrag:

Für den Fall der Annahme des Antrages Zimmermann betr. Berufsschulen:

Annahme des Kap. II 6 Tit. 4 mit der Maßgabe, daß der Zuschuß für die landw. Schule von 52 000 *M* um 26 000 *M* auf 78 000 *M* erhöht wird und den Schulträgern 50 % des Fehlbetrages erstattet wird.

Der Ausschuß stimmt dem Eventualantrag zu.

Zu Kap. 12 Tit 3 beantragt der Abgeordnete Z i m m e r m a n n:

Annahme des Kap. 12 Tit. 3 mit der Änderung, daß der zur Förderung der Volksgefundheit und Jugendpflege eingestellte Betrag von 6 000 *M* auf 12 000 *M* erhöht wird.

Eine Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 26:

Ablehnung des Antrages Z i m m e r m a n n.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 27:

Annahme des Antrages Z i m m e r m a n n.

Zu VII Kap. 6 Tit. 1b, 7 Tit. 3a und b und 7 Tit. 4a und b der Ausgaben,

betrifft: die Bereitstellung von Mitteln für stellenlose Junglehrer und -lehrerinnen,

beantragt der Regierungsvertreter:

1. Kap. VII 6 Tit. 1b („Aus- und Weiterbildung der Volksschullehrer“) wird um 15 200 R.M. auf 17 400 R.M. erhöht. Der Erläuterung zu Kap. 6 Tit. 1a—c wird hinzugefügt: „Zu Kap. 6 Tit. 1b“. Darunter 15 200 R.M. Fortbildungszuschüsse für stellenlose Schulamtsbewerber und -bewerberinnen. Diese Summe ist auf Kap. VII 7 Tit. 3 übertragbar.

2. Kap. VII 7 Tit. 3a wird um 3 000 R.M. auf 33 000 R.M. und Tit. 3b um 2 000 R.M. auf 10 000 R.M. gekürzt.

3. Kap. VII 7 Tit. 4a und b werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g.

In allen 3 Landesteilen gibt es eine Reihe von Schulamtsbewerbern und -bewerberinnen, die z. T. schon seit Jahren auf Anstellung oder Beschäftigung im Schuldienst warten. Sie werden auch im laufenden Jahre nicht alle angestellt oder beschäftigt werden. Nun sind vom Reiche Mittel zur Behebung der Junglehrernot in allen Ländern bereitgestellt worden, von denen auf Oldenburg 16 800 R.M. entfallen. Das Reich macht aber die Auszahlung dieser Summe davon abhängig, daß das Land Oldenburg mindestens die gleiche Summe für diesen Zweck verausgabt. Ob die ganze Summe wirklich verausgabt werden wird, läßt sich im voraus nicht übersehen. Es erscheint aber nicht gerechtfertigt, auf die Reichsmittel von vornherein zu verzichten, zumal dadurch nicht wenige unserer stellenlosen Schulamtsbewerber und -bewerberinnen vor Not bewahrt werden und sich so eine Möglichkeit bietet, sie alle in enger Verbindung mit dem Schuldienst zu halten. Das Staatsministerium hält es daher für geboten, der Anregung des Reiches zu folgen. In die Haushalte der drei Landesteile sind danach insgesamt 16 800 R.M. als Fortbildungszuschüsse für stellenlose Schulamtsbewerber und -bewerberinnen einzustellen. Auf den Haushalt des Landesteils Oldenburg entfällt nach der Zahl der vorhandenen Anwärter die Summe von 15 200 R.M.

Die Empfänger der Zuschüsse werden sich verpflichten müssen, soweit erforderlich, bis zu 12 Stunden einen Lehrer ihres Heimatortes oder eines Nachbarortes unentgeltlich zu vertreten. So werden bei der Einstellung der Summe von 15 200 R.M. als Fortbildungszuschüsse die Mittel für Vertretung von Lehrern im Bereich

a) des Evangel. Oberschulkollegiums um 3 000 R.M. auf 33 000 R.M.,

b) des Kath. Oberschulkollegiums um 2 000 R.M. auf 10 000 R.M.

gekürzt werden und es wird auch auf die Einstellung von Besoldungen von zur Verfügung der Oberschulkollegien stehenden Lehrern verzichtet werden können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 28:

Annahme der Regierungsvorlage.

Der Regierungsvertreter stellt den Antrag zur 2. Lesung des Haushalts des Landesteils Oldenburg. Zu Kap. VII 7 Tit. 9 der Ausgaben des Landesteils Oldenburg.

Für den pädagogischen Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer sind an Geschäftskosten 2 400 R.M., darunter 1 700 R.M. Unterstützungen an minderbemittelte Lehreranwärter, vorgesehen.

Es hat sich herausgestellt, daß die für Unterstützungen eingestellte auf Schätzung beruhende Summe nicht ausreicht. Nachdem der Lehrgang eingerichtet ist, kann der Bedarf übersehen werden. Er stellt sich auf 2 600 R.M.

Es wird beantragt, den Kredit zu Tit. 9 um 900 R.M. zu verstärken und auf 3 300 R.M. festzusetzen.

In der Erläuterung zu Kap. 7 Tit. 9 (neu) wird die Summe von 2 400 R.M. durch 3 300 R.M. und die Summe von 1 700 R.M. durch 2 600 R.M. zu ersetzen sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 29:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.





Zu VII: Haushalt der Kirchen und Schulen beantragt der Abgeordnete Schröder:

Kap. 9 Zuschuß an das Landestheater.

Annahme des Kap. 9 mit der Änderung, daß statt der in erster Lesung abgelehnten Summe von 75 000 *M* 100 000 *M* eingestellt werden, und unter Erläuterungen gesagt wird: der Staat trägt die Hälfte des Fehlbetrages bis zu 100 000 *M* im Jahre.

Ferner der Regierungsvertreter:

Zu Abschnitt VII Kap. 9 der Ausgaben den ursprünglich eingelegten Betrag von 75 000 *M* auf 100 000 *M* zu erhöhen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Freese, Lehmkuhl, Schröder, Thyje, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 30:

Antrag Schröder anzunehmen und damit den Antrag der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Abgeordneten Faber, Fick und Lessers enthalten sich der Stimme.

Die Beschlussfassung zu obigen Anträgen ist maßgebend für den Vertrag zwischen Staatsministerium und Magistrat der Stadt Oldenburg über das Landestheater vom 17. 6. 25.

Der Abgeordnete Tanzen beantragt zum gleichen Kapitel:

Wiederherstellung und Annahme des in erster Lesung abgelehnten Antrages Nr. 124.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Jordan, Meyer-Holte, Schmidt, Tanzen, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme des Antrages Tanzen.

Ein anderer Teil, die Abgeordneten Freese, Schröder, Thyje, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 32:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zu VII Kap. 4 und 5 legte der Regierungsvertreter eine neue Übersicht vor über die Zuschüsse zu den höheren Lehranstalten der Gemeinden und zu den Mittelschulen. Die Übersichten sind auf Grund der berichtigten, von den Gemeinden neu hergegebenen Voranschlägen unter Berücksichtigung der Festsetzung des Normalschulgeldes für die höheren Bürgerschulen und Mittelschulen auf 100 *M* aufgestellt worden.

Auf Grund dieser Mitteilung stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 33:

Der Landtag wolle zu Kap. 4 statt der Summe von 352 000 *M* des Voranschlages die Summe von 361 200, statt der Summe von 11 700 *M* die Summe von 15 100 *M*, zusammen 376 300 *M*, und in Kap. 5 Tit. 2 statt der Summe von 76 100 *M* die Summe von 72 300 *M* einstellen.

Bei der ersten Lesung ist der Antrag 138 nicht zur Abstimmung gebracht, weil die Staatsregierung einen Verbesserungsantrag stellte.

Antrag Nr. 138 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird ersucht, die alten Marschsiedler z. B. die im August-Jader-Neuwapelergröden bei der Aufwertung ihrer Rente nicht anders zu behandeln, als die alten Siedler auf der Geest und eine höhere als 25-prozentige Aufwertung nicht zu fordern.

Zum Antrag 138 stellt die Staatsregierung folgenden Verbesserungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, inwieweit eine gleichmäßige Behandlung der Altsiedler auf der Marsch und Geest bei der Aufwertung ihrer Rente durchführbar ist und ob diese Aufwertung auf 25 vom Hundert begrenzt werden kann.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 34:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung und unveränderte Annahme des Antrages Nr. 138.

Der Abgeordnete Zimmermann enthält sich der Stimme.

Zu Abchn. VIII Kap. 1 Tit. 2 beantragt der Abgeordnete Tanzen:

Wiederherstellung und Annahme des in der 1. Lesung abgelehnten Antrages Nr. 131, in folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, eine Nachprüfung der Grundpachten vorzunehmen und insbesondere bei den unter Flutgefahr liegenden oder mit Durock besetzten Stückländereien den Minderertrag angemessen zu berücksichtigen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Schmidt, Lehmkuhl, Tanzen, Wempe und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 35:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die übrigen Abgeordneten enthalten sich der Stimme.

Ferner beantragt der Abgeordnete Tanzen:

Wiederherstellung und Annahme des in erster Lesung abgelehnten Antrages 136 in folgender Fassung anstelle der letzten 12 Worte:

„und die Grundrenten wie auch die Zuschläge mit den Grundpachten nebst Zuschlägen für behaute Domänen gleicher Bonität in Einklang stehen.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des Antrages Tanzen.

Der andere Teil, die Abgeordneten Freese, Faber, Schröder, Wempe, Wichmann, Lessers stellt den

Antrag Nr. 37:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zu Kap. 1 Tit. 6 stellt der Abgeordnete Tanzen folgenden Antrag:

Den Neusiedlern und Beisiedlern in der Marsch ist der Teil des prozentualen Zuschlags zur Grundpacht für 1926 zu erlassen bzw. auf der Pacht für 1926 in Abzug zu bringen, den die Domänenpächter für 1925 unter Berücksichtigung der verschiedenen Renten bzw. Pachtzeit und Berechnungsperioden weniger bezahlen als die Siedler.

Die Staatsregierung gibt hierzu folgende formulierte Erklärung ab:

Die Staatsregierung wird unter angemessener Berücksichtigung der ihr noch nicht bekannt gewordenen Entscheidungen der in Betracht kommenden Pachteinigungsämter prüfen, in welcher Höhe die Domänenpächter für das abgelassene Pachtjahr endgültig festzusetzen sind. Wenn sich dabei ergibt, daß das vorgesehene Verhältnis zwischen den nach den Vorschriften des Naturalwertrentengesetzes zu berechnenden Siedlerrenten und den



Domänenpachten zuungunsten der ersteren verlassen ist, so wird die Staatsregierung eine entsprechende Ermäßigung der Siedlerrenten eintreten lassen.

Da diese Erklärung der Absicht des Antrages entspricht, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 38:

Den Antrag **Tanzen** durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

Der Abgeordnete **Meyer-Holte** stellt zu Kap. 8 folgenden Antrag:

Wiederholung des Antrages 157 der ersten Lesung in folgender Fassung:

Das Staatsministerium wolle das Katasteramt in Lönningen wieder einrichten, falls dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten **Faber, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Wempe** stellt den

Antrag Nr. 39:

Annahme des Antrages **Meyer-Holte**.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten **Freeze, Schröder, Tanzen, Wichmann** stellt den

Antrag Nr. 40:

Ablehnung des Antrages **Meyer-Holte**.

Der Abgeordnete **Zimmermann** beantragt:

Zu Kap. 8 Tit. 1 „Landesbaufonds: Den Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22. 2. 1926 wird unter III „Zinsbeihilfen“ Ziffer 3 hinter b nachgefügt „c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).“

Eine Minderheit, die Abgeordneten **Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann** stellt den

Antrag Nr. 41:

Annahme des Antrages **Zimmermann**.

Die Mehrheit, die Abgeordneten **Faber, Freeze, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann** stellt den

Antrag Nr. 42:

Ablehnung des Antrages **Zimmermann**.

Zu Kap. 8 Tit. 1 liegen ferner folgende Anträge vor:

1. Antrag des Abgeordneten **Zimmermann**:  
Annahme des Antrages 172 (Baudarlehn) der ersten Lesung in unveränderter Form.
2. Antrag der Abgeordneten **Schröder** und **Wempe**:  
Der Landtag wolle die Erhöhung der Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues von 1,2 Millionen auf 2 Millionen beschließen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten **Fick, Jordan, Leffers, Schmidt, Tanzen, Lehmkuhl, Zimmermann** stellt den

Antrag Nr. 43:

Annahme des Antrages **Zimmermann** und Ablehnung des Antrags **Schröder** — **Wempe**.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 44:

Ablehnung des Antrages **Zimmermann** und Annahme des Antrages **Schröder** — **Wempe**.

Zu Kap. 8 liegen 2 Anträge vor.

Der Abgeordnete **Schröder** beantragt:

**Anlagen.** 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

Zu Kap. 8 Tit. 1, 2 und 3 hinter jeder Erläuterung anzufügen:

bei Titel 1: diese Mittel sind mit der zu Tit. 2 und 3 bewilligten Summe übertragbar,

bei Titel 2: diese Mittel sind mit der zu Tit. 1 und 3 bewilligten Summe übertragbar,

bei Titel 3: diese Mittel sind mit der zu Titel 1 und 2 bewilligten Summe übertragbar.

Abgeordneter **Wempe** beantragt:

Die Summe unter Tit. 1 bis 3 des Kap. 8 des Landesbaufonds sind gegenseitig übertragbar.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 45:

Antrag **Schröder** anzunehmen und hiermit Antrag **Wempe** für erledigt zu erklären.

Der Abgeordnete **Lehmkuhl** beantragt unter einem neuen Kap. 13 der Ausgaben des Landesbaufonds:

30 000 M als weiteres Darlehn an Direktor **Krüger** (Fleischmehlfabrik) einzustellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 46:

Annahme des Antrages **Lehmkuhl**.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47:

Die Eingabe des Stadtmagistrats **Brake** (nicht vervielfältigt); die Eingaben des Amtsvorstandes **Behta**, des Niedersächs. Handwerkerbundes, des Amtsvorstandes **Fever**, des Stadtmagistrats **Gloppenburg**, der Deutschvölk. Freiheitsbewegung, des Vereins für Gesundheitspflege **Oldenburg**, des Oldenb. Blindenvereins, des Stadtmagistrats **Oldenburg** durch die Beschlußfassung zu obigen Anträgen für erledigt zu erklären.

#### **Haushaltsplan des Landesteils Lübeck.**

Der Abgeordnete **Wichmann** stellt den Antrag zu **Abschn. II Innere Verwaltung Kap. 3 Tit. 7:**

Die eingestellte Summe von 400 M ist um 200 M auf 600 M zu erhöhen. In „Erläuterungen“ ist zu setzen: „und zur Förderung der Fischerei 300 M“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47a:

Annahme des Antrages **Wichmann**.

Der Regierungsvertreter stellt den Antrag:

Den im Haushalt des Landesteils Lübeck zu Kap. II Tit. 9 der Ausgaben für 1926 vorgesehenen Betrag von 500 M auf 2 500 M zu erhöhen.

#### **Begründung.**

Die Stadt **Eutin** begeht in diesem Monat die Gedächtnisfeier zum 100jährigen Todestag des Komponisten **Karl Maria von Weber**. Es ist eine Vorführung der bedeutendsten Schöpfungen des Komponisten unter Beteiligung eines mächtigen Sängerkhors und der Kieler Oper vorgesehen. Die Kosten sind sehr erheblich und auf 29 000 R.M. veranschlagt, denen an Einnahmen nur 17 000 R.M. gegenüberstehen werden. Die Stadt **Eutin** hat gebeten, aus der Staatskasse eine Beihilfe von 2 000 R.M. zu gewähren.



Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles und seine Bedeutung weit über den Bezirk der Stadt Gutin hinaus befürwortet das Staatsministerium den Antrag.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 48:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Zu Abschn. IV: Soziale Fürsorge, Kap. 4 Tit. 2, stellt der Abgeordnete Fick den Antrag:

Der eingestellte Betrag von 5 000 M ist um 15 000 M auf 20 000 M zu erhöhen.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 49:

Annahme des Antrages Fick.

Der übrige Teil des Ausschusses, mit Ausnahme von Abgeordneter Jordan, der sich der Stimme enthält, stellt den

Antrag Nr. 50:

Ablehnung des Antrages Fick.

Ferner stellt der Abgeordnete Fick den Antrag:

In Kap. 5 Tit. 1 wird der eingestellte Betrag von 10 000 M um 7 700 auf 17 700 M erhöht, damit die bisherigen Grundsätze über die Bezuschussung der Berufsschulen durchgeführt werden können.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag Nr. 51:

Annahme des Antrages Fick.

Die gleiche Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 52:

Ablehnung des Antrages Fick.

Der Regierungsvertreter stellt den Antrag:

Den zu Abschnitt VI Kap. 6 Tit. 1 der Ausgaben des Haushalts des Landesteils Lübeck für 1926 eingestellten Betrag von 300 000 M auf 250 000 M herabzusetzen.

Begründung.

Nach einem Berichte der Regierung in Gutin sind für das Rechnungsjahr 1925 an Zuschüssen zu den Lehrerbefoldungen bisher 212 000 R.M. gezahlt worden, denen noch rd. 40 000 R.M. hinzugehen werden, so daß sich die Gesamtausgabe auf rd. 250 000 R.M. stellen wird. Im Landesteil Oldenburg haben die Aufwendungen zu den Lehrerbefoldungen im Rechnungsjahre 1925 rund 1 719 500 R.M. betragen. Der gleiche Betrag — abgerundet auf 1 700 000 R.M. — ist als Zuschuß für das Rechnungsjahr 1926 vorgesehen. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit werden für den Landesteil Lübeck für das Rechnungsjahr 1926 250 000 R.M. einzustellen sein.

Hier liegt eine Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck vor, die die Summe in Kap. 7 1b entsprechend einer Anregung des Landesauschusses erhöhen will.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 53:

Annahme des Regierungsvertreters und die Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck der Regierung als Material zu überweisen.

Kap. VII 4 Tit. 1. Der Abgeordnete Fick stellt den Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage vorzulegen, die eine neuzeitliche Regelung der Grundsteuer im Landesteil Lübeck vorsieht.

Der Abgeordnete Fick stellt den

Antrag Nr. 53a:

Annahme des Antrages Fick.

Der übrige Teil des Ausschusses, mit Ausnahme der Abgeordneten Zimmermann und Jordan, die sich der Stimme enthalten, stellt den

Antrag Nr. 54:

Ablehnung des Antrages Fick.

Der Abgeordnete Tanzen beantragt:

Zu Abschn. VII Kap. 4 Tit. 5 den Betrag der Staatl. Gewerbesteuer zu streichen.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Leffers, Schmidt, Tanzen stellt den

Antrag Nr. 55:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses stellen den

Antrag Nr. 56:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zu Kap. 4 Tit. 9 stellt der Abgeordnete Tanzen den Antrag:

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz von 380 000 M auf 190 000 M herabzusetzen.

Die Minderheit, die Abgeordneten Schmidt, Tanzen, stellt den

Antrag Nr. 57:

Annahme des Antrages Tanzen.

Die Mehrheit des übrigen Teiles des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 58:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zum außerordentlichen Haushalt stellt der Abgeordnete Tanzen den Antrag:

In Kap. 1 den Betrag der Anleihen auf 314 000 M zu erhöhen.

Der Abgeordnete Schmidt sowie Abgeordneter Tanzen stellen den

Antrag Nr. 59:

Annahme des Antrages Tanzen.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 60:

Ablehnung des Antrages Tanzen.

Zum Ausgleich des Fehlbetrages beantragt der Regierungsvertreter:

Die Mittel für die Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Kap. VIII — 2 — 1 der Ausgaben) im Betrage von 100 000 M auf Anleihe zu nehmen und diese Summe dem Betrage zu Kap. VIII — 1 der Einnahmen hinzuzusetzen; ferner wegen der Streichung von 85 000 M zu Kap. VIII — 6 der Ausgaben den gesamten Betrag von 90 000 M von dem unter Kap. VIII — 1 der Einnahmen eingesehten Betrage abzusetzen, so daß sich die Summe unter Kap. VIII — 1 der Einnahmen auf insgesamt 134 000 M beläuft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 61:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Ferner beantragt der Regierungsvertreter:

Die für die Instandsetzung des Viehhauses bewilligten 5 000 M dem Kap. VII — 5 — 4 hinzuzusetzen.

Nachträglich beantragt die Regierung:

Die für die Instandhaltung des Viehhauses auf dem Bauhof in Gutin vom Ausschuß beantragte Summe von 5 000 M um 5 000 M auf 10 000 M erhöhen zu wollen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 62:

Annahme des Regierungsantrages.

Nachdem der Antrag 21 in der ersten Lesung zurückgezogen ist, stellt der Ausschuß erneut den Antrag in folgender Fassung:

Antrag Nr. 63:

Die Staatsregierung wird ersucht, das Gesetz über den Ostseebäderfonds vom 5. März 1900 dahin zu ändern, daß der Voranschlag zum Ostseebäderfonds alljährlich dem Landesauschuß zur Begutachtung und dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, und daß über den Fonds alljährlich Rechnung abzulegen und dem Landesauschuß und Landtage mit dem Voranschlag der Landeskasse mitzuteilen ist.

### Haushalt Birkenfeld. II. Lesung.

Der Abgeordnete Zimmerrmann beantragt:

Zu IV „Soziale Fürsorge“ Kap. 5 Tit 1 den eingestellten Betrag von 20 000 M auf 37 500 M zu erhöhen mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50 % der Kosten für die erste Einrichtung und den tatsächlichen Fehlbetrag für Berufsschulen erstattet werden.

Ferner, Ablehnung des in der I. Lesung angenommenen Antrages Nr. 21 auf Abänderung der Grundsätze für Bemessung der Zuschüsse für Berufsschulen.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Tanzen, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 64:

Annahme des Antrages Zimmerrmann.

Die Mehrheit, der übrige Teil des Ausschusses, stellt den

Antrag Nr. 65:

Ablehnung des Antrages Zimmerrmann.

Zu VI Kirchen und Schulen, beantragt der Abgeordnete Weyand:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit Vertretern der evangelischen Landeskirche, zu Kap. 1 Tit. 1 bis 3 weitere Zuschüsse zur Auszahlung zu bringen, und zwar:

zu Tit. 1 im Höchstbetrage bis zu 36 000 M.

zu Tit. 2 im Höchstbetrage bis zu 10 000 M,

zu Tit. 3 im Höchstbetrage bis zu 700 M.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 66:

Annahme des Antrages Weyand.

Die Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 67:

Ablehnung des Antrages Weyand.

Ferner beantragen die Abgeordneten Weyand und Faber:

Kap. 5 Tit. 1 ist wie folgt zu ändern:

Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen a) allgemeine Zuschüsse 200 000 M, b) besondere Zuschüsse 50 000 M.

Die Erläuterungen sind zu ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Zu Kap. 5 Tit. 1a zur Verteilung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, b) zur Verteilung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durch die Bezeichnung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 68:

Annahme des Antrages Weyand und Faber.

Zu VII Finanzen. Ausgaben stellen Abgeordneter Weyand und Faber den Antrag:

Der Betrag unter Kap. 2 ist von 16 000 M auf 20 000 M zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 69:

Annahme des Antrages Weyand und Faber.

### VIII: Außerordentlicher Haushalt.

#### Einnahmen.

Die Abgeordneten Weyand und Faber stellen den Antrag:

1. Die Summe unter Kap. 1 „Anleihen“ ist von 235 000 M auf 300 000 M zu erhöhen.

2. Die Summe unter Kap. 2 Tit. 1 der Ausgaben ist von 200 000 M auf 250 000 M zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 70:

Annahme des Antrages Weyand und Faber.

Die Abgeordneten Weyand und Faber beantragen:

Als Kap. 8 ist nachzutragen:

Zum Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens 15 000 M einzustellen.

Der Regierungsvertreter beantragt:

Zum außerordentlichen Haushalt unter Ausgaben Kap. 8 den Betrag von 15 000 M zum Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens einzustellen. Die Begründung wird mündlich gegeben: gleichzeitig die Erhöhung des Kapitels 1 der Einnahmen um 15 000 M.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 71:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters, wodurch der Antrag Weyand und Faber erledigt ist.

Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß für angemessen erachtet, wie in den Vorjahren, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden.

Er legt hiermit den mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten aufgestellten Entwurf eines Finanzgesetzes vor.





Dabei wird bemerkt, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge, wie früher, nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind.

Das erscheint unbedenklich, weil nach Art. 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei der Beratung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollen.

Zugleich fügt der Ausschuß den Entwurf eines Schreibens, welches bei Überreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Staatsregierung zu richten ist, mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich dem früheren Verfahren anschließt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 72:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen und wie sie durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen geändert worden sind, auch in zweiter Lesung annehmen

und den

Antrag Nr. 73:

Der Landtag wolle dem Finanzgesetze für das Rechnungsjahr 1926/27 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

## Anlage 78.

### Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung des Finanzgesetzes für das Jahr 1926/27.

Mit seinem Bericht über die 2. Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1926/27 anzulegenden Voranschläge sowie über die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes hat der Ausschuß bereits das Schreiben, welches in Folge der vom Landtage festgestellten Voranschläge und des angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, im Entwurfe vorgelegt.

Nachdem sodann die Voranschläge unter Berücksichtigung der nachträglichen Beschlüsse des Landtags in zweiter Lesung angenommen worden sind, auch der Entwurf des Finanzgesetzes in der 1. Lesung zu Änderungen keine Veranlassung gegeben hat, und zur 2. Lesung des Finanzgesetzes keine Anträge gestellt worden sind, stellt der Ausschuß, da die Voranschläge den nachträglich gefaßten Beschlüssen entsprechend berichtigt worden sind, den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle

1. Den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr

1926/27 nebst Anlagen auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen;

2. dem Entwurfe des Schreibens, welches bei Überreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, seine Zustimmung erteilen.

Es ist noch eine Eingabe vom Amtsvorstand Barel eingegangen, in der um eine höhere Zuwendung aus der Kraftfahrzeugsteuer gebeten wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Eingabe des Amtsvorstandes Barel durch die Beschlußfassung zum Voranschlag für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.



## Anlage 79.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium beehrt sich der Landtag hieneben zu überreichen:

- I. Die nach den Beschlüssen des Landtages für das Jahr 1926 festgestellten Haushalte:
  1. der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg (Nebenanlage I),
  2. des Landesteils Oldenburg (Nebenanlage II),
  3. des Landesteils Lübbeck (Nebenanlage III),
  4. des Landesteils Birkenfeld (Nebenanlage IV);
- II. den vom Landtage angenommenen Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1926, dem die Haushalte nach Kapiteln beigelegt sind (Nebenanlage V).

Es bleiben die nach Ziffer I angelegten Haushalte mit den dazu getroffenen Bestimmungen für die Verwendung und Innehaltung der zu den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Mittel maßgebend.

Im einzelnen ist zu den Haushalten nach den Beschlüssen des Landtages folgendes zu bemerken:

### I. Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg.

1. Zu Einnahme Kapitel 5 — Beiträge der drei Landesteile —. Der Landtag hat die eingestellten Beträge:
  - a) Titel 1 — Landesteil Oldenburg — von 747 400 Reichsmark auf 749 000 R.M.,
  - b) Titel 2 — Landesteil Lübbeck — von 113 500 R.M. auf 113 800 R.M.,
  - c) Titel 3 — Landesteil Birkenfeld — von 85 200 R.M. auf 85 300 R.M. erhöht.
2. Zu Ausgabe Kapitel 1 Titel 3 — Geschäftskosten des Landtags —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 40 000 R.M. zur Beschaffung von Bildern für das Landtagsgebäude auf 42 000 R.M. erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt:  
„darunter 2000 R.M. zum Ankauf von Bildern für das Landtagsgebäude“.

Das Präsidium des Landtags ist ferner ermächtigt, einen bei dieser Position etwa ersparten Betrag zur weiteren Ausschmückung des Landtagsgebäudes zu verwenden.

3. Die Staatsregierung wird ersucht, die Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher in den drei Landesteilen zu ermäßigen und ebenso die Gebührenanteile für den Verkauf von Stempelmarken von  $\frac{1}{2}$  v. S. auf  $\frac{1}{4}$  v. S. mit der Höchstgrenze von 150 R.M. festzusetzen.

Der Landtag hat im übrigen das Verzeichnis der an planmäßige Staatsbeamte des Freistaats für Nebenaufträge aus der Staatskasse gewährten besonderen Vergütungen durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

4. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Befoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

### II. Haushalt des Landesteils Oldenburg.

1. Die Staatsregierung wird ersucht, den Zustand der Zahlung sogenannter Aufwandsentschädigungen an die Amtshauptleute durch die Kommunalverbände zu beseitigen.
2. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 5 — Förderung der Pferdezucht —. In den Erläuterungen ist hinter „2300“ R.M.“ einzufügen:  
„Vergütung des Vorsitzenden der Rörungskommission 1000 R.M.“.
3. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 6 — Förderung der Tierzucht —. Der Landtag hat die Zuschüsse für Gewährung von Preisen an Bullen von 8000 R.M. auf 5500 R.M. herabgesetzt, die Haltungszuschüsse für Ziegenböcke von 2500 R.M. auf 5000 R.M. erhöht und die Erläuterungen zu Kapitel II 6 Titel 6 entsprechend geändert.
4. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 11 — Pflanzenschutzdienst —. Der Landtag hat dem Antrage der Staatsregierung entsprechend den eingestellten Betrag von 500 R.M. auf 2000 R.M. erhöht und den Erläuterungen angefügt: „1500 R.M. Beihilfe zur Bekämpfung der Lipularbe.“ Die 1500 R.M. sind in der gleichen Weise wie die Zinsbeihilfen für die Saatgutkredite wieder zur Hebung zu bringen.
5. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 15 — Förderung des Kleingartenwesens —. Der Landtag hat 1000 R.M. eingestellt und die Erläuterungen gestrichen.
6. Zu Ausgabe Kapitel II 7 Titel 1 — Befoldungen des Siedlungsamtes. — Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Landtage Vorschläge über Zusammenlegung von Domänenamt und Siedlungsamt zu einem Landeskulturamt zu machen.
7. Zu Ausgabe Kapitel II 8 Titel 2 — Vergütungen der Rörungskommission —. Der Landtag hat die eingestellten 1000 R.M. gestrichen und die Bemerkung nach Kapitel II 6 Titel 5 übertragen.
8. Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit dem Vorstande des II. Deichbandes in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Außengrodens, insbesondere von Waddenjer- bis Fedderwarderfiel, und des stark gefährdeten Ahndeiches zu vereinbaren.
9. Zu Ausgabe Kapitel II 12 Titel 6 — Förderung von Arbeiten öffentlich-rechtlicher Wasserbau-Genossenschaften —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 10 000 R.M. auf 31 500 R.M. erhöht und unter den Erläuterungen eingefügt: „Darunter 17 000 R.M. Zuschuß für die Lager Hase und 13 000 R.M. für die Ammerländer Wasseracht zwecks Durchführung des Ent- und Bewässerungsprojekts in der Gemeinde Apen.“





10. Zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 2 — Erhaltung der Staatsstraßen —. Der Landtag hat dem Antrage der Staatsregierung gemäß Schreiben vom 17. Juni 1926 — Nr. II 4466 —, betreffend Ausführung eines größeren Straßenausbauens im Jahre 1926, zugestimmt.

Zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 3 — Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Wege- und Brückenbauten —:

11. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß den Gemeinden Lönigen, Lastrup, Krapendorf, Emstef, Essen und Garrel zu den Kosten verschiedener Gemeindechauffeen Zuschüsse in Höhe von

für Lönigen . . . . .	25 %,
„ Lastrup . . . . .	25 %,
„ Krapendorf . . . . .	20 und 25 %,
„ Emstef . . . . .	50 %,
„ Essen . . . . .	25 %,
„ Garrel . . . . .	25 und 50 %

der Baukosten gewährt werden, und für 1926 für das gesamte Projekt 75 000 R.M. bewilligt.

12. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß den Gemeinden des Amtes Bechta, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lohne und der Gemeinde Bestrup, zu den Kosten des weiteren Ausbaues des Chauffeeneetzes ein Staatszuschuß in Höhe von 25 % der Baukosten gewährt wird, und für 1926 — 40 000 R.M. bewilligt.

13. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten der Chauffierung des an der Südseite des Kanalweges von der Brücke bei Büßelmanns Wirtshaus bis zur Hundsmühler Chauffee belegenen Weges ein Zuschuß in Höhe von 50 % gewährt wird, und für 1926 — 2500 R.M. bewilligt.

14. Der Landtag hat den Zuschuß an die Landgemeinde Barel zum Bau einer Chauffee von der Amtsgrenze Oldenburg nach Spohle — Ziff. 10 der besonderen Begründungen zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 3 — von 40 % auf 50 % erhöht.

15. Der Landtag hat als Ziffer 14a der besonderen Begründungen zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 3 neu eingestellt: „Gemeinde Lindern. Chauffierung der Strecke Liener—Landesgrenze 40 %“.

16. Zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 4 — Anteil der Amtsverbände und Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer —. Der Landtag hat den Erläuterungen folgenden Satz nachgefügt: „Falls sich die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer erhöhen, soll sich der Anteil für die Amtsverbände und Gemeinden automatisch steigern“.

17. Zu Kapitel II 14 Titel 3 — Geschäftskosten des Landesmuseums —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 19 800 R.M. auf 24 800 R.M. erhöht und die Erläuterungen ergänzt: „Ankäufe 5000 R.M.“

18. Zu Ausgabe Kapitel III 1 Titel 3 — Hebung des Handwerks und des Kleinhandels —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 8500 R.M. auf 13 500 R.M. erhöht und die Erläuterungen geändert in: „Für das Handwerk 9250 R.M. und für Kleinhandel 4250 R.M.“.

19. Zu Ausgabe Kapitel III 1 Titel 4 — Unterstützung etwaiger Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung technischen und kunstgewerblichen Verständnisses —. Dem Antrage der Staatsregierung entsprechend hat der Landtag 1000 R.M. eingestellt und

die Erläuterungen durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Zuschuß zu den Kosten des vom Oldenburger Kunstgewerbeverein unterhaltenen Werkhauses“.

20. Zu Ausgabe Kapitel IV 4 Titel 4 — Zuschuß an den Rüstkanalverein —. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem Rüstkanal-Verein aus Anleihemitteln der Abteilung B zu Ausgabe Kapitel 11 des Landesbaufonds — Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Campe — 7500 R.M. zur Verfügung gestellt werden.

21. Zu Ausgabe Kapitel V 7 Titel 2 — Landeswohlfahrtspflege —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 130 000 R.M. auf 155 000 R.M. erhöht und in den Erläuterungen die Worte: „soweit sie nicht unter anderen Titeln erscheinen“ gestrichen.

22. Zu Ausgabe Kapitel V 11 Titel 1 — Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen —. Den gegenwärtig geltenden Grundsätzen ist am Schlusse folgender Satz anzufügen: „Soweit jedoch die im Haushalt der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt“.

23. Zu Ausgabe Kapitel VI 4 Titel 3 — Geschäftskosten der Amtsgerichte —. Der Staatsregierung wird anheimgegeben, die beantragte Summe von 1140 R.M. für die Umänderung der Telephon-Anlage im Amtsgerichtsgebäude zu Bechta aus den Geschäftskosten der Amtsgerichte (Kapitel VI 4 Titel 3) zu entnehmen.

24. Der Landtag hat nachstehende Erklärung einstimmig angenommen: „Die Entschließung des Oldenburger Generalpredigervereins vom 7. November 1925 enthält eine Kritik der Antwort des Ministerpräsidenten vom 30. Juli 1925 auf eine förmliche Anfrage in Sachen des Religionsunterrichts. Der Landtag lehnt die ungerechtfertigten Vorwürfe des Generalpredigervereins gegen den Ministerpräsidenten ab“.

25. Zu Ausgabe Kapitel VII 4 — Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 352 000 R.M. zu a auf 361 200 R.M. und von 11 700 R.M. zu b auf 15 100 R.M. erhöht.

26. Der Landtag hat die „Grundsätze für 1926/27 für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden“ genehmigt, mit der Änderung, daß im § 2 unter a die Zahlen „120“ und „90“ in „100“ verändert werden.

27. Zu Ausgabe Kapitel VII 5 Titel 1 — Zuschüsse an höhere Privatlehranstalten —. Der Landtag hat die von der Staatsregierung vorgelegten „Grundsätze für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an höhere Privatschulen für 1926/27“ genehmigt.

28. Zu Ausgabe Kapitel VII 5 Titel 2 — Zuschüsse zu den Mittelschulen der Stadt Oldenburg —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 76 100 R.M. auf 72 300 R.M. ermäßigt.

29. Zu Ausgabe Kapitel VII 6 Titel 1b — Aus- und Weiterbildung der Volksschullehrer —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 2200 R.M. dem Antrage der Staatsregierung entsprechend auf 17 400 Reichsmark erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt: „Zu Kapitel VI Titel 1b.“ Darunter 15 200 R.M. Fortbildungszuschüsse für stelltenlose



- Schulamtsbewerber und Bewerberinnen. Diese Summe ist auf Kapitel VII 7 Titel 3 übertragbar.
30. Zu Ausgabe Kapitel VII 6 Titel 2a — Schulgeld-erlaß —. Der Landtag hat die „Grundsätze über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden“ genehmigt.
  31. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 3 — Vertretung von Lehrern —. Der Landtag hat die eingestellten Beträge dem Antrage der Staatsregierung entsprechend zu a von 36 000 R.M. auf 33 000 R.M. und „ b von 12 000 R.M. auf 10 000 R.M. ermäßigt.
  32. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 4 — Besoldungen der zur Verfügung der Oberschulkollegien stehenden Lehrer —. Der Landtag hat die eingestellten Beträge von zu a 3000 R.M. „ b 1000 R.M. dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, gestrichen.
  33. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 5b — Umzugskosten der Volksschullehrer im Bereiche des Katholischen Oberschulkollegiums. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 7500 R.M. auf 6000 R.M. ermäßigt.
  34. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 6 — Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten —. Der Landtag hat diesen Titel angenommen mit der Maßgabe, daß der Zuschuß an die Stadt Delmenhorst für den Bau der Marktschule von 20 % auf 30 % erhöht und die erhöhte Summe in den Voranschlag für 1927 eingestellt wird.
  35. Der Landtag hat die „Grundsätze über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten für 1926/27“ genehmigt.
  36. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 8 — Zuschüsse zu privaten Volksschulen —. Der Landtag hat die „Grundsätze für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an private Volksschulen“ genehmigt.
  37. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 Titel 9 — Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 2400 R.M. dem Antrage der Staatsregierung entsprechend auf 3300 R.M. erhöht und in den Erläuterungen die Zahlen 2400 durch 3300 und 1700 durch 2600 ersetzt.
  38. Zu Ausgabe Kapitel VII 9 — Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 75 000 R.M. auf 100 000 R.M. erhöht und die Erläuterungen durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Staat trägt die Hälfte des Fehlbetrages bis zu 100 000 R.M. im Jahre“.
  39. Zu Ausgabe Kapitel VII 10 — Landesorchester —. Die Staatsregierung wird ersucht zu veranlassen, daß das Landesorchester in Zukunft eine gesteigertere Konzerttätigkeit im Lande entfaltet als bisher.
  40. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 Titel 2 — Verpachtete Gebäude und Grundstücke —. Die Staatsregierung wird ersucht, eine Nachprüfung der Grundpachten vorzunehmen und insbesondere bei den unter Flutgefahr liegenden oder mit Durock besetzten Stückländereien den Minderertrag angemessen zu berücksichtigen.
  41. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 Titel 6 — Bewegliche Renten für Siedlungen und Beisiedlungen —. Die Staatsregierung wird ersucht, die Höhe der Renten für Siedlungen und Beisiedlungen einer Nachprüfung zu unterziehen in der Richtung, ob die Höhe der Renten für Siedlungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Siedler Steuern, Abgaben, Gebäude-Unterhaltung und Verzinsung der Gebäude ganz selbst zu bezahlen haben, richtig bemessen ist und die Grundrenten wie auch die Zuschläge mit den Grundpachten nebst Zuschlägen für bebaute Domänen gleicher Bonität in Einklang stehen.
  42. Die Staatsregierung wird ferner ersucht, die alten Marschsiedler, z. B. die im August-, Fader-Neuwapelergraben bei der Aufwertung ihrer Rente nicht anders zu behandeln, als die alten Siedler auf der Geest und eine höhere als 25prozentige Aufwertung nicht zu fordern.
  43. Zu Einnahme Kapitel VIII 6 Titel 1 — Grundsteuer —. Die Staatsregierung wird ersucht, in Verbindung mit anderen deutschen Ländern mit Nachdruck bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Frage der Ersetzung der Realsteuern durch reichsgesetzlich begrenzte Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit einer baldigen Prüfung unterzogen wird, und daß die Reichsregierung gegebenenfalls schleunigst die gesetzgeberische Initiative in dieser Hinsicht ergreift.
  44. Zu Ausgabe Kapitel VIII 3 — Beitrage zur Zentralfasse des Freistaats —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 747 400 R.M. auf 749 000 R.M. erhöht.
  45. Zu Ausgabe Kapitel VIII 4 Titel 6 — Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten —. Die Staatsregierung wird ersucht, den Versuch zu machen, die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schlossgartens zu Oldenburg an einen Unternehmer zu übertragen, und als Kostenanteil des Staates hierfür bis zu 5000 R.M. bereit zu stellen.
  46. Zu Ausgabe Kapitel VIII 7 — Forstwesen —. Die Staatsregierung wird ersucht, mehr als bisher auf die Reichsfinanzverwaltung dahin einzuwirken, daß im Interesse einer stärkeren Ausbarmachung geeigneter Ländereien durch Aufforstung die Grundlagen für die Besteuerung des Grund und Bodens bei Holzungen den tatsächlichen Werten der aufgeforsteten Flächen entsprechen.
  47. Zu Landesbaufonds Einnahme Kapitel 1 — Neue Anleihen —. Der eingestellte Betrag von 500 000 R.M. erhöht sich auf 1 414 000 R.M. und die Erläuterungen werden ergänzt in: „Vgl. Ausgabe Kapitel 1 und 2, 7a, 13 und von Kapitel 8 Titel 1 — 800 000 R.M.“.
  48. Zu Landesbaufonds Einnahme Kapitel 2 — Aus der 1925 aufgenommenen Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt —. Die Erläuterungen werden ergänzt in: „Vgl. Ausgabe Kapitel 3—7 und 8—10 (von Kapitel 8 Titel 1 — 1 200 000 R.M.).“
  49. Zu Landesbaufonds Ausgabe Kapitel 1 — Hafenanstalten —. Der Landtag hat als Titel 3 für die Instandsetzung des Barelshafens 50 000 R.M. eingesetzt, mit der Maßgabe, daß ein Viertel der Verzinsung und des Abtrages von Stadt und Amt Barel bzw. von beteiligten Kreisen übernommen wird.
  50. Zu Landesbaufonds Ausgabe Kapitel 3 — Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen —. Die Staatsregierung wird ersucht, in Zukunft einen besonderen Staatsstraßenvoranschlag aufzustellen, in welchem alle





Strafenlasten zusammengefaßt werden, Anleihen selbständig zu verrechnen sind und als Einnahme die Kraftfahrzeugsteuer und evtl. Zuschüsse aus der Staatskasse eingeseht werden.

51. Zu Landesbaufonds Ausgabe Kapitel 7a — Herstellung einer besonderen Entwässerung zur Erhaltung des Waddenser-Burhaver Außengrodens gemäß Artikel 178 Ziffer 4 der Deichordnung —. Der Landtag hat dieses Kapitel neu eingestellt mit 34 000 R.M. und als Erläuterung dazu: „Erste Rate von 68 000 R.M.“.
52. Zu Landesbaufonds Ausgabe Kapitel 8 — Wohnungsbau —. Der Landtag hat den zu Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit — eingestellten Betrag von 1 200 000 R.M. auf 2 000 000 R.M. erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt:  
bei Titel 1: Diese Mittel sind mit der zu Titel 2 und 3 bewilligten Summe übertragbar.  
bei Titel 2: Diese Mittel sind mit der zu Titel 1 und 3 bewilligten Summe übertragbar.  
bei Titel 3: Diese Mittel sind mit der zu Titel 1 und 2 bewilligten Summe übertragbar.
53. Zu Landesbaufonds Ausgabe Kapitel 13 — Weiteres Darlehen zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken —. Der Landtag hat dieses Kapitel neu eingestellt mit 30 000 R.M. (Zu vgl. auch das besondere Schreiben des Landtags vom 28. Mai 1926.)
54. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

### III. Haushalt des Landesteils Lübeck.

1. Zu Einnahme Kapitel II 1 Titel 2 — Gebühren des Verwaltungsgerichts —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 200 R.M. auf 400 R.M. erhöht.
2. Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob ein Rückkauf des Marineheims in der Holsteinischen Schweiz möglich ist.
3. Zu Ausgabe Kapitel II 3 Titel 1 — Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 5600 R.M. auf 8000 R.M. erhöht.
4. Zu Ausgabe Kapitel II 3 Titel 7 — Förderung der Fischerei und Prämien für die Vertilgung der Fischräuber —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 400 R.M. auf 600 R.M. erhöht und in Erläuterungen gesetzt: „und zur Förderung der Fischerei 300 R.M.“.
5. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob die Wasserordnung für den Landesteil Lübeck vom 9. April 1879 den Zeitverhältnissen noch entspricht oder ob eine Neuregelung derselben erfolgen muß.
6. Zu Ausgabe Kapitel II 7 Titel 2 — Hafenanlagen in Niendorf —. Die Staatsregierung wird ersucht, erneut zu prüfen, ob die Mole beim Fischereihafen und die sonstigen vorgesehenen Anlagen so zweckmäßig sind, daß eine Versandung des Fischereihafens möglichst vermieden wird.
7. Zu Ausgabe Kapitel II 7 Titel 9 — Sonstiges —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, von 500 R.M. auf 2500 R.M. erhöht. (2000 R.M. für die Gedenkfeier zum 100jährigen Todestage des Komponisten Karl Maria von Weber.)
8. Zu Ausgabe Kapitel III 1 Titel 2 — Hebung des Handwerks —. Der Landtag hat unter Erläuterungen hinzugefügt: Beihilfe an die Handwerkskammer Altona 1000 R.M.“.
9. Zu Ausgabe Kapitel IV 2 Titel 1 — Landeswohlfahrtspflege —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 3400 R.M. auf 6200 R.M. erhöht und unter den Erläuterungen nachgefügt: „sowie zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“.
10. Der Landtag hat die gegenseitige Übertragbarkeit der zu Kapitel IV 4 Titel 2 und Kapitel VIII 2 Titel 1 eingestellten Mittel beschloffen.
11. Zu Ausgabe Kapitel IV 5 Titel 1 — Beihilfen für Berufsschulen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 10 000 R.M. auf 12 000 R.M. erhöht.
12. Zu Ausgabe Kapitel IV 7 — Jugendpflege —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 2000 R.M. auf 2500 R.M. erhöht.
13. Zu Ausgabe Kapitel V 3 — Gefängnisse —. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob nicht durch Vertrag mit dem Freistaat Lübeck die Strafvollstreckung in Lübeck vollzogen werden kann, um dadurch eine Ersparnis herbeizuführen.
14. Zu Einnahme Kapitel VI 1 — Gymnasium und Reform-Realgymnasium in Eutin —. Der Landtag hat dem Antrage der Staatsregierung entsprechend den eingestellten Betrag von 90 900 R.M. auf 81 600 Reichsmark herabgesetzt, in den Erläuterungen die Zahl 15 000 in 5750 abgeändert und den zwischen der Regierung und der Stadt Eutin abgeschlossenen Vergleich angenommen.
15. Zu Ausgabe Kapitel VI 6 Titel 1 — Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 300 000 R.M., dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, auf 250 000 R.M. herabgesetzt.
16. Zu Einnahme Kapitel VII 2 — Kapitalbeteiligung des Staates —. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, die Aktien der Aktiengesellschaft „Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.G.“ baldmöglichst abzustößen.
17. Zu Ausgabe Kapitel VII 1 Titel 1 — Befoldungen beim staatlichen Hebungswesen —. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Amtsrentmeister in Eutin nicht anderweitig beschäftigt werden kann, damit eine Zusammenlegung der Amtskasse Eutin mit der Landeskasse erfolgen kann.
18. Zu Ausgabe Kapitel VII 1 Titel 5 — Vergütungen an die Gemeinden für Wahrnehmung staatlicher Kassengeschäfte —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 1000 R.M. gestrichen.
19. Zu Ausgabe Kapitel VII 3 — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 113 500 R.M. auf 113 800 R.M. erhöht.
20. Zu Ausgabe Kapitel VII 5 Titel 4 — Baukosten —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 22 700 R.M. dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, auf 32 700 R.M. erhöht. (Für Instandsetzung des Viehhauses auf dem Bauhofe 10 000 R.M.)



21. Zu Ausgabe Kapitel VII 6 Titel 4 — Forstbetriebskosten —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 127 500 R.M. auf 122 500 R.M. ermäßigt und in den Erläuterungen bei a Allgemeine Kosten 5000 R.M. eingestellt.
22. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob nicht ein Förster durch Zusammenlegung von Revieren gespart werden kann.
23. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 — Anleihen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 124 000 Reichsmark auf 134 000 R.M. erhöht und dem ersten Satze der Erläuterungen folgenden Wortlaut gegeben: „Zur Deckung der Ausgaben Kapitel 5 und 6a und von Kapitel 2 Titel 1 100 000 R.M.“.
24. Zu Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 150 000 R.M. auf 200 000 R.M. erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt: Vgl. Erläuterung zu Kapitel IV 4 Titel 2.
25. Zu Ausgabe Kapitel VIII 6 — Neubau eines Viehhauses auf dem Bauhofe —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 90 000 R.M. gestrichen und dafür zu Kapitel VII 5 Titel 4 für Instandsetzung des Viehhauses 10 000 R.M. mehr eingestellt.
26. Die Staatsregierung wird ersucht, das Gesetz über den Ostseebäderfonds vom 5. März 1900 dahin zu ändern, daß der Voranschlag zum Ostseebäderfonds alljährlich dem Landesauschuß zur Begutachtung und dem Landtage zur Kenntnisaufnahme vorzulegen ist und daß über den Fonds alljährlich Rechnung abzulegen und dem Landesauschuß und Landtage mit dem Voranschlag der Landeskasse mitzuteilen ist.
27. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Befoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

#### IV. Haushalt des Landesteils Birkenfeld.

1. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 5 — Zuschüsse zu Gemeindegewebanten einschließlich Wegweiser und Ortstafeln —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 15 000 R.M. auf 30 000 R.M. erhöht.
2. Zu Ausgabe Kapitel II 8 Titel 4 — Zuschüsse zu Wanderhaushaltskurven —. Der Landtag hat den Betrag von 1000 R.M. eingestellt und die Erläuterungen gestrichen.
3. Zu Ausgabe Kapitel IV 1 Titel 4 — Bekämpfung der Tuberkulose —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 20 000 R.M. auf 25 000 R.M. erhöht.
4. Zu Ausgabe Kapitel IV 5 — Berufsschulen —. Der Landtag hat den zu Titel 1 eingestellten Betrag von 20 000 R.M. auf 22 500 R.M. erhöht.
5. Den gegenwärtig geltenden Grundsätzen für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen ist am Schlusse folgender Satz anzufügen: Soweit jedoch die im Voranschlage der Landeskasse bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zuschüsse voll zur Auszahlung zu bringen, werden diese entsprechend gekürzt.
6. Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu den Berufsschulen in allen drei Landesteilen gleichmäßig gehandhabt werden.
7. Zu Ausgabe Kapitel IV 6 Titel 2 — Zuwendungen an Erziehungsanstalten —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 1000 R.M. auf 1500 R.M. erhöht und die Erläuterungen gestrichen.
8. Zu Ausgabe Kapitel IV 8 — Erwerbslosenfürsorge —.
- Die Staatsregierung wird ermächtigt, auf Antrag der Regierung in Birkenfeld in gleichem Verhältnis, wie es Nachbarstaaten tun, aus allgemeinen Mitteln Beihilfen für Saargänger und Saarentner zu leisten.
  - Der Landtag hat zu Kapitel IV 8 Titel 2 unter Erläuterungen hinzugefügt: „Sind Mittel erforderlich, so können die unter Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 1 bewilligten Mittel in Anspruch genommen werden.“
9. Zu Ausgabe Kapitel V 5 — Vermischte Ausgaben —. Der Landtag hat dem Antrage der Staatsregierung entsprechend den eingestellten Betrag von 500 R.M. auf 2600 R.M. erhöht.
10. Zu Ausgabe Kapitel VI 1 — Kirchenwesen —. Die Staatsregierung wird ermächtigt, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit Vertretern der evangelischen Landeskirche weitere Zuschüsse zur Auszahlung zu bringen, und zwar
- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| zu Titel 1 im Höchstbetrage bis zu | 36 000 R.M., |
| „ „ 2 „ „ „ „                      | 10 000 „ ,   |
| „ „ 3 „ „ „ „                      | 700 „ .      |
11. Zu Ausgabe Kapitel VI 3 Titel 3 — Geschäftskosten des Gymnasiums in Birkenfeld —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 6000 R.M. auf 6200 R.M. erhöht und in den Erläuterungen die Zahl 600 durch 800 ersetzt.
12. Zu Ausgabe Kapitel VI 5 Titel 1 — Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen —. Der Landtag hat diesen Titel wie folgt geändert: „Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen a) allgemeine Zuschüsse 200 000 R.M., b) besondere Zuschüsse 50 000 R.M. und die Erläuterungen durch folgenden Wortlaut ergänzt: „a) Zur Verteilung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, b) zur Verteilung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durch die Besetzung“.
13. Zu Ausgabe Kapitel VI 5 Titel 2 — Vertretung von Lehrern —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 2500 R.M. auf 1700 R.M. herabgesetzt.
14. Zu Ausgabe Kapitel VI 6 Titel 1b — Aus- und Weiterbildung der Volksschullehrer —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 700 R.M. auf 1500 R.M. erhöht, und als Erläuterung hinzugefügt: „Zur Fortbildung stellenloser Lehrer und Lehrerinnen“.
15. Zu Ausgabe Kapitel VII 2 — Verzinsung der Landesschuld —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 16 000 R.M. auf 20 000 R.M. erhöht.
16. Zu Ausgabe Kapitel VII 3 — Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 85 200 R.M. auf 85 300 R.M. erhöht.
17. Zu Ausgabe Kapitel VII 6 Titel 5 — Besondere Zuwendungen für Forstgrundstücke —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 1000 R.M. auf 5000 Reichsmark erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt: „und zum Ankauf von Forstberechtigungen“.
18. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 — Anleihen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 235 000 R.M. auf 300 000 R.M. erhöht und die Erläuterungen ergänzt in: „Vgl. Ausgabe Kapitel 2, 7 und 8“.





19. Zu Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 200 000 R.M. auf 250 000 R.M. erhöht.
20. Die Regierung in Birkenfeld wird ermächtigt, dem H. Zimmermann in Fischbach (Nahe) aus Kapitel VIII 2 Titel 1 ein Darlehen von 6000 R.M. zu gewähren.
21. Zu Ausgabe Kapitel VIII 8 — Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens —. Der Landtag hat dieses Kapitel dem Antrage der Staatsregierung entsprechend neu eingestellt mit 15 000 R.M.
22. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.



Nebenanlage I.

**Haushalt  
der Zentralkasse  
des Freistaats Oldenburg**

für das Rechnungsjahr

1926.

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Zinsen für Kapitalien . . . . .	45 000
2	Mieteinnahmen . . . . .	300
3	Lottericeinnahmen . . . . .	84 000
4	<b>Gebühren.</b>	
1	Oberverwaltungsgericht . . . . .	4 500
2	Oberversicherungsamt . . . . .	2 000
3	Verfügungsgericht . . . . .	100
	Summe Kap. 4	6 600
5	<b>Beiträge der drei Landesteile.</b>	
1	Landesteil Oldenburg 79 % . . . . .	749 000
2	„ Lübeck 12 % . . . . .	113 800
3	„ Birkenfeld 9 % . . . . .	85 300
	Summe Kap. 5	948 100
6	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen . .	5 800
7	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	8 900
	Summe Kap. 1—7	1 098 700
	<b> Ausgaben.</b>	
1	<b>Der Landtag des Freistaats und die Landesauschüsse für Lübeck und Birkenfeld.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	7 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	4 300
3	Geschäftskosten des Landtags . . . . .	42 000
4	Tagegelder und Reisekosten der Landtagsabgeordneten . . . . .	60 000
5	Landtagsgebäude-Unterhaltung, Brandkassenbeiträge und städtische Abgaben . .	1 500
6	Kosten der Landesauschüsse für Lübeck und Birkenfeld . . . . .	1 800
	Summe Kap. 1	116 600
2	<b>Beiträge.</b>	
1	Beitrag zu den Besoldungen, Vergütungen und Geschäftskosten des Staats- ministeriums . . . . .	191 700
3	<b>Vertretung bei der Reichsregierung.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	35 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	5 800
3	Geschäftskosten . . . . .	15 000
	Summe Kap. 3	55 900
4	<b>Oberverwaltungsgericht.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	32 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	1 400
3	Geschäftskosten . . . . .	5 700
	Summe Kap. 4	39 600

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>5 Oberversicherungsamt.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	17 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 100
3	Geschäftskosten . . . . .	6 500
	Summe Kap. 5	27 300
<b>6 Versorgungsgericht.</b>		
1	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	4 800
2	Geschäftskosten . . . . .	11 100
	Summe Kap. 6	15 900
<b>7 Landesarchiv.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	14 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	Geschäftskosten . . . . .	2 100
4	Gebäudeunterhaltung . . . . .	1 500
	Summe Kap. 7	18 200
<b>8 Statistisches Landesamt.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	36 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	8 900
3	Geschäftskosten . . . . .	11 800
4	Kosten besonderer statistischer Ermittlungen . . . . .	9 000
	Summe Kap. 8	66 200
<b>9 Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.</b>		
1	Wartegelder und Ruhegehälter der Beamten, soweit sie von der Zentralkasse zu tragen sind . . . . .	223 000
2	Anteil der Zentralkasse an den von der Landeskasse des Landesteils Oldenburg gezahlten Wartegeldern und Ruhegehältern der auf Wartegeld gestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten des Staatsministeriums . . . . .	30 000
3	Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, soweit sie von der Zentralkasse zu tragen sind . . . . .	93 100
	Summe Kap. 9	346 100
<b>10 Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.</b>		
1	Versorgungsbezüge der ehemaligen Hofbediensteten . . . . .	128 000
2	Versorgungsbezüge der bei der Hofwitwenkasse versichert gewesenen Hinterbliebenen von ehemaligen Hofbediensteten . . . . .	35 000
3	Renten auf Grund des Art. 1 § 3, Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes . . . . .	500
4	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Staatsbeamten . . . . .	2 000
5	Sonstige Unterstützungen . . . . .	1 000
	Summe Kap. 10	166 500
<b>11 Verschiedenes.</b>		
1	Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege . . . . .	2 500
2	Zur Ermöglichung der Beteiligung von Anwärtern und einzelnen Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische und fachwissenschaftliche oder technische Fortbildung und zu Ausbildungsreisen technischer Beamten . . . . .	200





Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
(11)		
3	Für allgemeine Wohlfahrtszwecke . . . . .	1 500
4	Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst . . . . .	42 000
5	Notstandsbeihilfen für Beamte und Versorgungsberechtigte, deren Bezüge von der Zentralkasse getragen werden . . . . .	1 000
6	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .	500
7	Kosten des Staatshandbuchs . . . . .	—
8	Zuschuß an die Ausgleichskasse der Erwerbslosenfürsorge . . . . .	—
9	Vermischte Ausgaben . . . . .	7 000
	Summe Kap. 11	54 700
	Summe Kap. 1—11	1 098 700
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 098 700
	Gesamtausgaben . . . . .	1 098 700
	Demnach ausgleichend	—

**Bemerkung.**

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Befoldungen und Vergütungen befallenden Titel gewährt.

Nebenanlage II.

**Haushaltsplan**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		R.M.	R.M.	Einnahmen R.M.	Ausgaben R.M.
1	2	3	4	5	6
<b>A. Allgemeiner Fonds.</b>					
Ordentlicher Haushalt.					
I	Allgemeines . . . . .	255 900	906 200	—	650 300
II	Innere Verwaltung . . . . .	1 687 200	3 930 200	—	2 243 000
III	Handel und Gewerbe . . . . .	—	14 800	—	14 800
IV	Verkehr . . . . .	169 300	370 000	—	200 700
V	Soziale Fürsorge . . . . .	807 100	1 873 100	—	1 066 000
VI	Justiz . . . . .	1 966 600	2 247 800	—	281 200
VII	Kirchen und Schulen . . . . .	464 200	4 118 800	—	3 654 600
VIII	Finanzen . . . . .	14 157 700	6 370 800	7 786 900	—
	Summe ordentlicher Haushalt	19 508 000	19 831 700	7 786 900	8 110 600
IX	Außerordentlicher Haushalt . . . . .	—	48 400	—	48 400
	Gesamtsumme	19 508 000	19 880 100	7 786 900	8 159 000

### Abchluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen . . . . .	19 508 000 R.M.
die ordentlichen Ausgaben . . . . .	19 831 700 R.M.
Fehlbetrag . . . . .	323 700 R.M.
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	— R.M.
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	48 400 R.M.
Fehlbetrag . . . . .	48 400 R.M.
Fehlbetrag im ganzen . . . . .	372 100 R.M.

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
	R.M.	R.M.	Einnahmen R.M.	Ausgaben R.M.
<b>B. Landesbaufonds . . . . .</b>	6 752 200	6 752 200	—	—

# Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Oldenburg

für das Rechnungsjahr

1926.

---





## I n h a l t.

<b>Abteilung A. Allgemeiner Fonds.</b>		Seite
I.	Allgemeines . . . . .	15—16
II.	Innere Verwaltung . . . . .	17—21
III.	Handel und Gewerbe . . . . .	23—24
IV.	Verkehr . . . . .	25—26
V.	Soziale Fürsorge . . . . .	27—30
VI.	Justiz . . . . .	31—33
VII.	Kirchen und Schulen . . . . .	35—40
VIII.	Finanzen . . . . .	41—44
IX.	Außerordentlicher Haushalt . . . . .	45—46
<b>Abteilung B. Landesbaufonds</b>		<b>47—48</b>

Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**der allgemeinen Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Lit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
	<b>Staatsministerium.</b>	
1	Beitrag der Zentralkasse zu den Besoldungen, Vergütungen und Geschäftskosten des Staatsministeriums . . . . .	191 700
2	Gebühren des Staatsministeriums und Prüfungsgebühren . . . . .	12 000
	Summe Kap. 1	203 700
2	<b>Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .</b>	20 200
2a	<b>Umlage nach der Grundsteuer zur Deckung der Zinsbeihilfen für Saatgutkredite . . . . .</b>	20 000
3	<b>Vermischte Einnahmen . . . . .</b>	12 000
	Summe Kap. 1—3	255 900
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Staatsministerium.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	512 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	126 400
3	Geschäftskosten . . . . .	94 000
	Summe Kap. 1	732 400
2	<b>Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes . . . . .</b>	23 800
3	<b>Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .</b>	20 000
4	<b>Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen . . . . .</b>	2 000
4a	<b>Zinsbeihilfen für Saatgutkredite . . . . .</b>	20 000
4b	<b>Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . . . . .</b>	75 000
5	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Anschaffung des Schreib- usw. Papiers für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden . . . . .	9 000
2	Druckkosten für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden . . . . .	8 000
3	Leistungen des Staats in der Kranken- und Unfallversicherung für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen . . . . .	8 000
4	Sonstiges . . . . .	8 000
	Summe Kap. 5	33 000
	Summe Kap. 1—5	906 200
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	255 900
	Gesamtausgaben . . . . .	906 200
	Zuschuß	650 300

Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**der inneren Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
	<b>E i n n a h m e n.</b>	
	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit.</b>	
1		
1	Gebühren der Polizeidirektion . . . . .	27 000
2	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Ordnungspolizei . . . . .	950 000
3	Sonstige Einnahmen der Ordnungspolizei . . . . .	39 000
	Summe Kap. 1	1 016 000
2	<b>Ämter.</b>	
1	Gebühren der Ämter . . . . .	90 000
2	Gebühren der Verwaltungsgerichte . . . . .	200
3	Jagdkartengebühren . . . . .	60 000
4	Strafgelder . . . . .	20 000
	Summe Kap. 2	170 200
3	<b>Landwirtschaft.</b>	
1	Gebühren des Landespachteinigungsamtes und der Pachteinigungsämter . . . . .	10 000
2	Anteil an der Kennwettsteuer . . . . .	35 000
3	Erstattete Vorschüsse wegen der Markenteilungen . . . . .	3 600
4	Kosten für die Ergänzungsfleischbeschau und für die Untersuchung der in das Zollinland eingeführten Fleischwaren . . . . .	7 600
5	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 3	56 200
4	<b>Ertrag von den Gewässern.</b>	
1	Kanal-, Brücken- und Schleusengeld . . . . .	10 000
2	Einnahme aus der Genehmigung von Wasserkraftanlagen . . . . .	—
3	Vermischte Einnahmen . . . . .	3 000
	Summe Kap. 4	13 000
5	<b>Wegefachen.</b>	
1	Ertrag von den staatlichen Landstraßen . . . . .	5 000
2	Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	350 000
	Summe Kap. 5	355 000
6	<b>Museen.</b>	
1	Einnahmen des Landesmuseums . . . . .	2 000
7	<b>Gebühren für Eichungen</b> . . . . .	50 000
8	<b>Sonstiges.</b>	
1	Erstattung von Dienstbezügen aus anderen Kassen . . . . .	24 800
	Summe Kap. 1—8	1 687 200
	(Hafenanstalten — bisher Kap. II 6, jetzt Kap. IV 4).	
	<b>A u s g a b e n.</b>	
1	<b>Landeshoheit</b> . . . . .	500
2	<b>Polizeidirektion.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	12 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	8 200
3	Geschäftskosten . . . . .	4 100
	Summe Kap. 2	24 300

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>3</b>	<b>Gendarmerie.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	413 500
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	13 600
3	Geschäftskosten . . . . .	82 900
	Summe Kap. 3	510 000
<b>4</b>	<b>Ordnungspolizei.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	876 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	17 300
3	Versorgungsgebührrnisse für die nach 12 jähriger Dienstzeit ausscheidenden Beamten . . . . .	155 000
4	Geschäftskosten . . . . .	200 700
	Summe Kap. 4	1 249 000
<b>5</b>	<b>Ämter.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	287 400
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	235 000
3	Geschäftskosten . . . . .	104 900
	Summe Tit. 1—3	627 300
4	Kosten der Amtschließerei in Debesdorf . . . . .	500
	Summe Kap. 5	627 800
<b>6</b>	<b>Landwirtschaft.</b>	
1	Geschäftskosten der Ablösungsbehörden . . . . .	100
2	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer . . . . .	—
3	Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern . . . . .	200
4	Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens einschließlich der Wanderhaltungsschulen . . . . .	67 000
5	Förderung der Pferdezuucht . . . . .	35 000
6	Förderung der Tierzucht (mit Ausnahme der Pferdezuucht) . . . . .	24 300
7	Förderung der Fischerei . . . . .	2 000
8	Vorschußweise geleistete Bestreitung der Kosten der Markenteilungen, Verkoppelungen und Moorregulierungen usw. . . . .	3 600
9	Förderung des Acker- und Pflanzenbaues und der Betriebswirtschaft . . . . .	5 700
10	Förderung des Obst- und Gartenbaues . . . . .	1 200
11	Pflanzenschutzdienst . . . . .	2 000
12	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter . . . . .	2 000
13	Förderung des Bodenmeliorationswesens . . . . .	—
14	Erhaltung der Vogelkolonie auf der Mellum-Plate . . . . .	500
15	Förderung des Kleingartenwesens . . . . .	1 000
	Zuschuß an die Landwirtschaftskammer zu den Kosten der Landestierschau im Jahre 1926 . . . . .	—
	Summe Kap. 6	144 600
<b>7</b>	<b>Siedlungsamt.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	49 200
2	Landfiedlungsbaudarlehen an Siedler . . . . .	—
3	Kultivierungsbeihilfen . . . . .	80 000
4	Zuschuß an das Siedlungsamt für Unterstützung der Siedler . . . . .	57 000
	Summe Kap. 7	186 200



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>8</b>	<b>Körnungskommission.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	—
2	Bergütungen . . . . .	—
3	Geschäftskosten . . . . .	—
	Summe Kap. 8	—
<b>9</b>	<b>Veterinärwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	6 800
2	Bergütungen . . . . .	34 900
3	Kosten der Veterinärpolizei sowie Geschäfts- u. Reisekosten der beamteten Tierärzte	59 400
4	Ergänzungsfleischbeschau und Untersuchung der in das Zollinland eingeführten Fleischwaren . . . . .	7 600
	Summe Kap. 9	108 700
<b>10</b>	<b>Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft.</b>	
1	Meteorologische Stationen und Wetternachrichten . . . . .	2 600
2	Beitrag an die Preussische Landesanstalt (Zentralstelle für Gewässerfunde) . . .	200
3	Beitrag an den Landesverein für Heimatkunde und Heimatchutz, besonders zur weiteren Erforschung des heimatlichen Alluviums . . . . .	800
4	Sonstiges . . . . .	100
	Summe Kap. 10	3 700
<b>11</b>	<b>Weg- und Wasserbauämter.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	110 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	23 900
3	Geschäftskosten . . . . .	34 800
	Summe Kap. 11	169 400
<b>12</b>	<b>Wasserbau und Meliorationswasserbau.</b>	
1	Allgemeine Wasserwirtschaft . . . . .	12 400
2	Bauarbeiten im Gebiete der Deichordnung . . . . .	50 000
3	Bauarbeiten im Gebiete der Wasserordnung . . . . .	—
4	Staatsgewässer . . . . .	49 800
5	Erhaltung der Insel Wangerooge . . . . .	4 600
6	Förderung von Arbeiten öffentlich-rechtlicher Wasserbau-Genossenschaften . . . .	31 500
	Summe Kap. 12	148 300
<b>13</b>	<b>Wegebauwesen.</b>	
1	Bergütungen der Wege- und Brückenwärter . . . . .	85 000
2	Erhaltung der Staatsstraßen . . . . .	200 000
3	Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Wege- und Brückenbauten . . . . .	200 000
4	Anteil der Amtsverbände und Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	157 500
	Summe Kap. 13	642 500
<b>14</b>	<b>Landesmuseum in Oldenburg.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	6 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	16 000
3	Geschäftskosten . . . . .	24 800
	Summe Kap. 14	47 400

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>Naturhistorisches Museum.</b>		
15		
1	Besoldungen . . . . .	—
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	5 000
3	Geschäftskosten . . . . .	4 200
	Summe Kap. 15	9 200
<b>Denkmal- und Kunstpflege.</b>		
16		
1	Denkmalpflege . . . . .	8 900
2	Kunstpflege . . . . .	2 000
	Summe Kap. 16	10 900
<b>Sichtweisen.</b>		
17		
1	Besoldungen . . . . .	—
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	22 300
3	Geschäftskosten . . . . .	22 700
	Summe Kap. 17	45 000
<b>Vermischte Ausgaben.</b>		
18		
1	Hebung des Nordseebades Wangerooge . . . . .	—
2	Bergütung für die Verwaltung des Wangerooger Bogtdienstes . . . . .	100
3	Beiträge für auswärtige Studiengesellschaften . . . . .	500
4	Kriegergräberfürsorge . . . . .	100
5	Befriedigung von Ansprüchen der durch innere Unruhen verursachten Schäden . . . . .	1 000
6	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 18	2 700
	Summe Kap. 1—18	3 930 200
	(Hafenanstalten — bisher Kap. II 14, jetzt Kap. IV 3).	
<b>Abschluß.</b>		
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 687 200
	Gesamtausgaben . . . . .	3 930 200
	Zuschuß	2 243 000



Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**für Handel und Gewerbe**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1	—
	<b>Ausgaben.</b>	
1	<b>Berufsvertretungen und Berufsförderung.</b>	
1	Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer . . . . .	—
2	Zuschuß an die Handwerkskammer . . . . .	—
3	Hebung des Handwerks und des Kleinhandels . . . . .	13 500
4	Unterstützung etwaiger Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung technischen und kunstgewerblichen Verständnisses . . . . .	1 000
	Summe Kap. 1	14 500
2	Vermischte Ausgaben . . . . .	300
	Summe Kap. 1 u. 2	14 800
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	—
	Gesamtausgaben . . . . .	14 800
	Zuschuß	14 800



Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**des Verkehrsministeriums**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Gebühren des Wafferschouts und der Seemannsänter . . . . .	5 200
2	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth . . . . .	5 500
3	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren . . . . .	200
4	Einnahmen der Hafenanstalten . . . . .	158 100
5	Vermischte Einnahmen . . . . .	300
	Summe Kap. 1—5	169 300
	(Hafenanstalten — bisher Kap. II 6 —).	
	<b>Ausgaben.</b>	
1	<b>Wafferschout, Seemannsänter und Seeamt.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	6 900
2	Vergütungen . . . . .	400
3	Geschäftskosten . . . . .	5 000
	Summe Kap. 1	12 300
2	<b>Seefahrtsschule in Elsfleth.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	40 300
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	4 000
3	Geschäftskosten . . . . .	8 000
	Summe Kap. 2	52 300
3	<b>Hafenanstalten.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	26 900
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	10 300
3	Kosten der Einzelanstalten . . . . .	244 700
	Summe Kap. 3	281 900
4	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Unterstützung des Deutschen Schulschiffvereins . . . . .	4 000
2	Vergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs . . . . .	300
3	Zuschuß an die Gemeinde Dedesdorf zu den Kosten des Fährbetriebes Kleinenfiel—Dedesdorf . . . . .	200
4	Zuschuß an den Küstenkanalverein . . . . .	—
5	Beitrag zur Unterhaltung der Anlagen der Wilhelmshaven-Küstringer-Industrie-hafen- und Lagerhaus-Gesellschaft . . . . .	12 500
6	Kosten der Aufsichtsführung über die nichtstaatlichen Eisenbahnen . . . . .	2 000
7	Sonstiges . . . . .	4 500
	Summe Kap. 4	23 500
	Summe Kap. 1—4	370 000
	(Hafenanstalten — bisher Kap. II 14 —).	
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	169 300
	Gesamtausgaben . . . . .	370 000
	Zuschuß	200 700



Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**des Ministeriums der sozialen Fürsorge**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>E i n n a h m e n.</b>		
1	Gebühren des Gewerbeamts . . . . .	65 000
2	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts . . . . .	15 400
3	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg . . . . .	90 400
4	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . . . . .	400 300
5	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital . . . . .	234 000
6	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle . . . . .	2 000
7	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1—7	807 100
<b>A u s g a b e n.</b>		
<b>1 Gewerbeamt.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	34 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	23 200
3	Geschäftskosten . . . . .	13 500
	Summe Kap. 1	71 200
<b>2 Landesarbeitsamt.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	4 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	9 200
3	Geschäftskosten . . . . .	6 700
	Summe Kap. 2	20 600
<b>3 Medizinalwesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	9 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	41 600
3	Kosten der Medizinalpolizei sowie Geschäfts- und Reisekosten der Amtsärzte . . . . .	36 700
4	Förderung der Unterbringung von Blinden, Fallsüchtigen, Geisteschwachen (Idioten), Taubstummen und Krüppeln in Anstalten und von Trunksüchtigen in Trinkerheilanstalten sowie zur Unterbringung kranker Kinder in Solbädern . . . . .	25 000
5	Unterstützung von Hebammen . . . . .	17 000
6	Hygienisch-bakteriologische Untersuchungen . . . . .	26 200
7	Zuschuß an das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Oldenburg . . . . .	1 400
8	Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge . . . . .	6 500
9	Zuschuß für die Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg . . . . .	—
10	Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .	25 000
11	Vermischte Ausgaben . . . . .	100
	Summe Kap. 3	189 200





Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>4 Hebammenlehranstalt in Oldenburg.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	4 800
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	23 100
3	Geschäftskosten . . . . .	87 500
Summe Kap. 4		115 400
<b>5 Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	77 200
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	89 500
3	Geschäftskosten . . . . .	282 600
Summe Kap. 5		449 300
<b>6 Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.</b>		
1	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	64 000
2	Geschäftskosten . . . . .	185 000
Summe Kap. 6		249 000
<b>7 Allgemeine Fürsorge.</b>		
1	Landesfürsorge . . . . .	10 000
2	Landeswohlfahrtspflege . . . . .	155 000
3	Zuschuß zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten . . . . .	1 200
Summe Kap. 7		166 200
<b>8 Hauptfürsorgestelle.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	4 800
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 300
3	Geschäftskosten . . . . .	1 400
Summe Kap. 8		9 500
<b>9 Wohnungswesen.</b>		
1	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .	—
2	Darlehen an Gemeinden für Wohnungsumbauten . . . . .	—
3	Arbeitgeberdarlehen . . . . .	—
4	Zinsbeihilfen . . . . .	30 000
Summe Kap. 9		30 000
<b>10 Erwerbslosenfürsorge.</b>		
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsarbeiten . . . . .	250 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge . . . . .	—
Summe Kap. 10		250 000



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>11</b>	<b>Berufsschulwesen.</b>	
1	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen . . . . .	130 000
2	Sonstige Ausgaben im Interesse des Berufsschulwesens . . . . .	4 800
3	Zuschuß an das Technikum in Barel . . . . .	16 000
	Summe Kap. 11	150 800
<b>12</b>	<b>Bermischte Ausgaben.</b>	
1	Zuschuß an die Arbeitnehmerkammer . . . . .	—
2	Zuschuß für Wanderarbeitsstätten . . . . .	—
3	Förderung der Volksgesundheit und Jugendpflege . . . . .	6 000
4	Landesamt für Leibesübungen . . . . .	8 500
5	Wissenschaftliche Vorträge . . . . .	3 100
6	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . .	150 000
7	Kosten des Schlichtungsausschusses . . . . .	3 300
8	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 12	171 900
	Summe Kap. 1—12	1 873 100
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	807 100
	Gesamtausgaben . . . . .	1 873 100
	Zuschuß	1 066 000



Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**des Justizministeriums**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>E i n n a h m e n.</b>		
<b>Gebühren.</b>		
1	Kollegialgerichte . . . . .	130 000
1	Amtsgerichte . . . . .	1 500 000
2	Anteil an den Notariatsgebühren . . . . .	36 000
3	Summe Kap. 1	1 666 000
2	<b>Strafgelder . . . . .</b>	145 000
3	<b>Gefangenanstalten.</b>	
1	Eigene Einnahmen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta . . . . .	144 400
2	Eigene Einnahmen der Gefängnisanstalt in Oldenburg . . . . .	3 500
3	Eigene Einnahmen der Gerichtsgefängnisse . . . . .	4 000
	Summe Kap. 3	151 900
4	<b>Erstattete Kosten der Landesämter . . . . .</b>	3 700
5	<b>Vermischte Einnahmen . . . . .</b>	—
	Summe Kap. 1—5	1 966 600
<b>A u s g a b e n.</b>		
<b>Oberlandesgericht.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	64 100
1	Besoldungen . . . . .	64 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	1 900
3	Geschäftskosten . . . . .	35 400
	Summe Kap. 1	101 400
2	<b>Landgericht.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	132 300
1	Besoldungen . . . . .	132 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	25 300
3	Geschäftskosten (einschließlich derjenigen der Staatsanwaltschaft) . . . . .	96 200
	Summe Kap. 2	253 800
3	<b>Staatsanwaltschaft.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	53 400
1	Besoldungen . . . . .	53 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	14 600
	Summe Kap. 3	68 000
4	<b>Amtsgerichte.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	624 200
1	Besoldungen . . . . .	624 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	399 000
3	Geschäftskosten . . . . .	161 000
	Summe Kap. 4	1 184 200
	Summe Kap. 1—4	1 607 400



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>5</b>	<b>Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wechta.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	209 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	74 200
3	Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	213 400
	Summe Kap. 5	497 000
<b>6</b>	<b>Gefängnisanstalt in Oldenburg.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	41 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	7 800
3	Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	32 000
	Summe Kap. 6	81 700
<b>7</b>	<b>Gerichtsgefängnisse.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	16 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	4 400
3	Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	34 000
	Summe Kap. 7	54 500
<b>8</b>	<b>Standesämter . . . . .</b>	5 200
<b>9</b>	<b>Vermischte Ausgaben . . . . .</b>	2 000
	Summe Kap. 1—9	2 247 800
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 966 600
	Gesamtausgaben . . . . .	2 247 800
	Zuschuß	281 200



Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**des Ministeriums der Kirchen und Schulen**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





**Vorbemerkung.**

Die nachstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben für das Schulwesen verteilen sich auf die Oberschulkollegien wie folgt:

Kap.		Allgemein	Evang. Oberschulkollegium	Kath.
<b>I. Einnahmen.</b>				
1	Oberschulkollegien . . . . .	400	—	—
2	Staatl. höhere Lehranstalten, einschl. der Lehrerseminare . . . . .	—	283 100	130 000
3	Taubstummeneanstalt Wildeshausen . . . . .	13 700	—	—
	Summe	14 100	283 100	130 000
<b>II. Ausgaben.</b>				
2	Oberschulkollegien . . . . .	—	100 000	49 300
3	Staatl. höhere Lehranstalten, einschl. der Lehrerseminare . . . . .	—	752 300	369 800
4	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden . . . . .	—	361 200	15 100
5	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten . . . . .	—	72 300	36 000
6	Sonstige Zuschüsse . . . . .	61 900	—	—
7	Volkschulwesen . . . . .	1 732 500	132 900	53 600
	Summe	1 794 400	1 418 700	523 800

Kap. — Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>E i n n a h m e n.</b>		
<b>1</b>	<b>Gebühren der Oberschulkollegien . . . . .</b>	400
<b>2</b>	<b>Staatliche höhere Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare.</b>	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium.	
1	Gymnasium in Oldenburg . . . . .	28 200
2	Realgymnasium in Oldenburg . . . . .	86 500
3	Mariengymnasium in Fever . . . . .	51 100
4	Realgymnasium in Rüstingen . . . . .	89 500
5	Aufbauschule i. E. in Oldenburg . . . . .	26 100
6	Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg . . . . .	1 700
	Summe Kap. 2a	283 100
	b) Katholisches Oberschulkollegium.	
1	Gymnasium in Vechta . . . . .	47 800
2	Realgymnasium in Cloppenburg . . . . .	57 900
3	Aufbauschule i. E. in Vechta . . . . .	24 300
	Summe Kap. 2b	130 000
	Summe Kap. 2	413 100
<b>3</b>	<b>Taubstummeneanstalt Wildeshausen.</b>	
1	Eigene Einnahmen der Anstalt . . . . .	13 700

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>4</b>	<b>Landesorchester.</b>	
1	Aus Konzerten . . . . .	35 000
<b>5</b>	<b>Vermischte Einnahmen . . . . .</b>	2 000
	Summe Kap. 1—5	464 200
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Kirchenwesen.</b>	
1	Bauschsumme als Zuschuß für die evangelische Kirche . . . . .	48 600
2	Bauschsumme als Zuschuß für die katholische Kirche . . . . .	22 700
3	Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . . .	4 000
	Summe Kap. 1	75 300
<b>2</b>	<b>Oberschulkollegien.</b>	
1	Befoldungen:	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium . . . . .	71 300 R.M.
	b) Katholisches Oberschulkollegium . . . . .	35 600 R.M.
	Summe Tit. 1	106 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfsleistungen:	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium . . . . .	6 900 R.M.
	b) Katholisches Oberschulkollegium . . . . .	5 900 R.M.
	Summe Tit. 2	12 800
3	Geschäftskosten:	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium . . . . .	21 800 R.M.
	b) Katholisches Oberschulkollegium . . . . .	7 800 R.M.
	Summe Tit. 3	29 600
	Summe Kap. 2	149 300
<b>3</b>	<b>Staatliche höhere Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare.</b>	
1	Befoldungen:	
	a) <b>Evangelisches Oberschulkollegium.</b>	
	1. Gymnasium in Oldenburg . . . . .	87 000 R.M.
	2. Realgymnasium in Oldenburg . . . . .	130 200 R.M.
	3. Mariengymnasium in FEVER . . . . .	102 500 R.M.
	4. Realgymnasium in Rüstingen . . . . .	152 500 R.M.
	5. Aufbauschule i. G. in Oldenburg . . . . .	80 300 R.M.
	6. Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg . . . . .	59 900 R.M.
	Schullehrerseminar i. A. in Barel . . . . .	— R.M.
	Summe Tit. 1a	612 400
	b) <b>Katholisches Oberschulkollegium.</b>	
	1. Gymnasium in Bechta . . . . .	115 600 R.M.
	2. Realgymnasium in Cloppenburg . . . . .	94 700 R.M.
	3. Aufbauschule i. G. in Bechta . . . . .	56 500 R.M.
	4. Schullehrerseminar i. A. in Bechta . . . . .	35 300 R.M.
	Summe Tit. 1b	302 100
	Summe Tit. 1	914 500







Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>(4)</b>	<p>12. Höhere Bürgerschule in Augustfehn, 13. Cäcilien- und Helene-Langeschule in Oldenburg, 14. Frauen- und Haushaltungsschule in Oldenburg, 15. Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Oldenburg, 16. Fräulein-Marienschule in Rüstingen, 17. Handarbeits- und Turnlehrerinnenseminar in Rüstingen, 18. Kindergärtnerinnenseminar in Rüstingen, 19. Lyzeum in Zeven, 20. Höhere Bürgerschule Wangerooze.</p> <p style="text-align: right;">Kap. 4a</p> <p style="text-align: center;"><b>b) Katholisches Oberschulkollegium.</b></p> <p>1. Höhere Bürgerschule in Essen, 2. Höhere Bürgerschule in Lönigen, 3. Höhere Bürgerschule in Friesoythe, 4. Höhere Bürgerschule in Lohne.</p> <p style="text-align: right;">Kap. 4b</p> <p style="text-align: right;">Summe Kap. 4</p>	<p style="text-align: right;">361 200</p> <p style="text-align: right;">15 100</p> <p style="text-align: right;">376 300</p>
<b>5</b>	<p style="text-align: center;"><b>Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten.</b></p> <p>1 Höhere Privatlehranstalten im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . — R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . 36 000 R.M.</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 1</p> <p>2 Mittelschulen der Stadt Oldenburg . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Kap. 5</p>	<p style="text-align: right;">36 000</p> <p style="text-align: right;">72 300</p> <p style="text-align: right;">108 300</p>
<b>6</b>	<p style="text-align: center;"><b>Sonstige Zuschüsse.</b></p> <p>1 Aus- und Weiterbildung: a) der Lehrer an den höheren Lehranstalten . . . . . 3 000 R.M. b) der Volksschullehrer . . . . . 17 400 R.M. c) der Hilfspfleger . . . . . 700 R.M. d) der Handarbeitslehrerinnen . . . . . 1 300 R.M.</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 1</p> <p>2 Erziehung und Ausbildung der Schüler: a) Schulgelderlaß . . . . . 15 000 R.M. b) Erziehungsbeihilfen . . . . . 1 000 R.M. c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur wissenschaftlichen Ausbildung . . . . . 9 000 R.M. d) Beihilfen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen . . . . . 12 000 R.M.</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 2</p> <p>3 Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Vehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.) . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Kap. 6</p>	<p style="text-align: right;">22 400</p> <p style="text-align: right;">37 000</p> <p style="text-align: right;">2 500</p> <p style="text-align: right;">61 900</p>
<b>7</b>	<p style="text-align: center;"><b>Volksschulwesen.</b></p> <p>1 Taubstummenanstalt in Wildeshausen: a) Befoldungen . . . . . 17 100 R.M. b) Vergütungen für nicht plammäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . . 500 R.M. c) Geschäftskosten . . . . . 14 900 R.M.</p> <p style="text-align: right;">Summe Tit. 1</p>	<p style="text-align: right;">32 500</p>



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>(7)</b>		
2	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen . . . . .	1 700 000
3	Vertretung von Lehrern im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . 33 000 R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . 10 000 R.M.	
	Summe Tit. 3	43 000
4	Befoldungen der zur Verfügung der Oberschulkollegien stehenden Lehrer im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . — R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . — R.M.	
	Summe Tit. 4	—
5	Umzugskosten der Volksschullehrer im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . 20 000 R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . 6 000 R.M.	
	Summe Tit. 5	26 000
6	Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten: a) Evangelisches Oberschulkollegium . . . . . 70 600 R.M. b) Katholisches Oberschulkollegium . . . . . 30 000 R.M.	
	Summe Tit. 6	100 600
7	Vermischte Ausgaben im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . 3200 R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . 1000 R.M.	
	Summe Tit. 7	4 200
8	Zuschüsse zu privaten Volksschulen im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums . . . . . 2800 R.M. b) des Katholischen Oberschulkollegiums . . . . . 6600 R.M.	
	Summe Tit. 8	9 400
9	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer . . . . .	3 300
	Summe Kap. 7	1 919 000
<b>8</b>	<b>Öffentliche Bibliothek in Oldenburg.</b>	
1	Befoldungen . . . . .	7 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	2 300
3	Geschäftskosten . . . . .	17 100
	Summe Kap. 8	26 600
<b>9</b>	<b>Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters . . . . .</b>	<b>100 000</b>
<b>10</b>	<b>Landesorchester.</b>	
1	Bergütungen . . . . .	158 000
2	Geschäftskosten . . . . .	20 000
	Summe Kap. 10	178 000
<b>11</b>	<b>Vermischte Ausgaben . . . . .</b>	<b>2 000</b>
	Summe Kap. 1—11	4 118 800
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	464 200
	Gesamtausgaben . . . . .	4 118 800
	Zuschuß	3 654 600

Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**des Finanzministeriums**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus dem Staatsgut.</b>	
1	Forsten (1. Juli 1926/27) . . . . .	700 000
2	Verpachtete Gebäude und Grundstücke . . . . .	1 125 000
3	Fischereipachten . . . . .	10 000
4	Jagdпachten . . . . .	19 000
5	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins usw. . . . .	23 000
6	Bewegliche Renten für Siedlungen und Beisiedlungen . . . . .	230 000
7	Grundherrliche Gefälle . . . . .	51 700
8	Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bzw. Berechtigungen, die dem Grundsatz des § 79 Abs. 1 der Verfassung nicht unterliegen . . . . .	20 000
9	Zinsen der Staatsgutskapitalien . . . . .	30 000
10	Zinsen für Baudarlehen . . . . .	140 000
10a	Uträge von Baudarlehen . . . . .	64 000
11	Erstattete Vorschüsse wegen Ausführung von Pachtbedingungen . . . . .	1 000
12	Vermischte Einnahmen . . . . .	350 000
	Summe Kap. 1	2 763 700
<b>2</b>	<b>Kapitalbeteiligung des Staates.</b>	
1	Beteiligung des Staates an Privatgesellschaften . . . . .	30 000
<b>3</b>	<b>Ertrag aus den Eisenbahnen</b> . . . . .	
		—
<b>4</b>	<b>Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich</b> . . . . .	
		—
<b>5</b>	<b>Gebühren.</b>	
1	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungs-Gebühren . . . . .	40 000
2	Wahrnehmung kommunaler Gebungen durch die Amtskassen . . . . .	15 000
	Summe Kap. 5	55 000
<b>6</b>	<b>Landessteuern.</b>	
1	Grundsteuer . . . . .	1 706 000
2	Wandergewerbesteuer . . . . .	115 000
3	Stempelsteuer . . . . .	220 000
4	Oldenburgische Erbschaftsteuer . . . . .	100
5	Gewerbesteuer . . . . .	300 000
6	Gewerbsrekognitionen . . . . .	75 000
7	Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	2 000 000
	Summe Kap. 6	4 416 100
<b>7</b>	<b>Anteile an den Reichsteuern.</b>	
1	Reichseinkommensteuer . . . . .	4 500 000
2	Körperschaftsteuer . . . . .	500 000
3	Reichsumsatzsteuer . . . . .	1 150 000
4	Grunderwerbsteuer . . . . .	250 000
5	Rennewettsteuer . . . . .	70 000
6	Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	350 000
	Summe Kap. 7	6 820 000
<b>8</b>	<b>Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen</b> . . . . .	
		36 900
<b>9</b>	<b>Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen</b> . . . . .	
		25 000
<b>10</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	
		11 000
	Summe Kap. 1—10	14 157 700

Kap. — Tit	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>Ausgaben.</b>		
<b>Staatliches Gebungswesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	51 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	56 800
3	Geschäftskosten . . . . .	13 200
4	Bergütung an Gemeinden für die Wahrnehmung staatlicher Kassengeschäfte . . . . .	7 800
5	Bergütungen für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken sowie Kosten des Neudrucks dieser Marken . . . . .	5 500
6	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Gebungen . . . . .	6 000
	Summe Kap. 1	141 200
<b>2 Verwaltung der Landesschuld.</b>		
1	Zinsen und Renten . . . . .	1 267 000
2	Abträge . . . . .	560 000
3	Geschäftskosten . . . . .	7 000
	Summe Kap. 2	1 834 000
<b>3 Beitrag zur Zentralkasse des Freistaates . . . . .</b>		
		749 000
<b>4 Verwaltung des Staatsguts.</b>		
1	Gehalte der Domonialbeamten . . . . .	16 200
2	Bergütungen an Domonialbeamte . . . . .	4 900
3	Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts . . . . .	6 500
4	Öffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz . . . . .	200 000
5	Unterhaltung des Elisabethgrödendeichs nebst Zubehör . . . . .	2 700
6	Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten . . . . .	83 700
7	Zuschuß zu den Kosten der Besteuerung des Gemeindegeweges von Bergedorf nach Steinkimmen . . . . .	1 200
8	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 4	316 200
<b>5 Hochbauämter.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	54 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 500
3	Geschäftskosten . . . . .	18 400
	Summe Kap. 5	76 200
<b>6 Hochbauwesen.</b>		
1	Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	50 000
2	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen . . . . .	2 000
3	Feuerversicherung . . . . .	18 000
4	Erneuerungen und Ergänzungen . . . . .	—
5	Neubauten . . . . .	—
	Summe Kap. 6	70 000
<b>7 Forstwesen.</b>		
1	Besoldungen (1. Juli 1926/27) . . . . .	91 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen (1. Juli 1926/27) . . . . .	22 900
3	Geschäftskosten beim Forstwesen (1. Juli 1926/27) . . . . .	36 000
4	Forstbetriebskosten (1. Juli 1926/27) . . . . .	266 000
5	Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke (1. Juli 1926/27) . . . . .	12 900
6	Ankauf von bebauten Grundstücken zu Holzwärterdienstwohnungen . . . . .	12 000
	Summe Kap. 7	441 300



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>8</b>	<b>Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	176 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	63 200
3	Geschäftskosten . . . . .	57 700
	Summe Kap. 8	296 900
<b>9</b>	<b>Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer . . . . .</b>	2 351 000
<b>10</b>	<b>Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.</b>	
1	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes . . .	12 000
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten, Volksschullehrer und Gendarmen . . .	32 000
3	Sonstige Unterstützungen . . . . .	8 000
	Summe Kap. 10	52 000
<b>11</b>	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Jahrgelder infolge der Erwerbung des gräflich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses . . . . .	6 000
2	Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Gebühren usw. . . . .	5 000
3	Vorschußweise geleistete Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen . . . . .	1 000
4	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer . . . . .	30 000
5	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 11	43 000
	Summe Kap. 1—11	6 370 800
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	14 157 700
	Gesamtausgaben . . . . .	6 370 800
	Überschuß	7 786 900

Landesteil Oldenburg.

# Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1926.

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
	Rückzahlungen von Baudarlehen . . . . .	—
1	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1924 . . . . .	—
2	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1 und 2	—
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Wohnungsban.</b>	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	—
2	Wiederverwendung der zurückfließenden Baudarlehen zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues . . . . .	—
2	Allgemeine Fürsorge . . . . .	10 000
3	Zuschuß an den Butjadinger Entwässerungs-Kanalverband zur bestickmäßigen Zustandsetzung des Stadlander Kanals . . . . .	20 000
4	Entschädigung an die Landesteile Lübeck und Birkenfeld . . . . .	18 400
5	Vermischte Ausgaben . . . . .	—
	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und für innere Einrichtung desselben . . . . .	—
	Summe Kap. 1—5	48 400
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	—
	Gesamtausgaben . . . . .	48 400
	Zuschuß	48 400

Landesteil Oldenburg.

**Haushalt**  
**für Abteilung B – Landesbaufonds –**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
1	Neue Anleihen . . . . .	1 414 000
2	Aus der 1925 aufgenommenen Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt . . . . .	2 818 200
3	Aus der 1925 aufgenommenen Auslandsanleihe . . . . .	2 520 000
	Summe Kap. 1—3	6 752 200
<b>Ausgaben.</b>		
<b>Hafenanstalten.</b>		
1	Erneuerung der Elsflether Hafentafe . . . . .	80 000
2	Erneuerung der Braker Schleusentore . . . . .	120 000
3	Instandsetzung des Varelshafens . . . . .	50 000
	Summe Kap. 1	250 000
2	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte . . . . .	300 000
	Summe Kap. 1 u. 2	550 000
3	Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen . . . . .	600 000
4	Erweiterungsbau des Realgymnasiums in Oldenburg . . . . .	131 700
5	Erweiterungsbau des Mariengymnasiums in Jever . . . . .	82 200
6	Neubau des Gymnasiums in Bockta . . . . .	170 000
7	Unterhaltung der Staatsgebäude . . . . .	150 000
7a	Herstellung einer besonderen Entwässerung zur Erhaltung des Waddenjer-Burhaver Außengrodens (I. Rate) . . . . .	34 000
<b>Wohnungsban.</b>		
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	2 000 000
2	Landsiedlungsbaudarlehen an Siedler . . . . .	131 000
3	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge . . . . .	150 000
4	Darlehen an Gemeinden für Wohnungsumbauten . . . . .	35 000
5	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .	5 000
6	Arbeitgeberdarlehen . . . . .	50 000
	Summe Kap. 8	2 371 000
9	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und für innere Einrichtungen desselben . . . . .	60 000
10	Bermischte Ausgaben . . . . .	53 300
11	Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Kampe . . . . .	870 000
<b>Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten.</b>		
1	Eindeichung des Ostgrodens auf Wangerooge . . . . .	—
2	Kanalbau Kampe—Sedelsberg . . . . .	1 400 000
3	Talsperre Thülsfelde . . . . .	250 000
	Summe Kap. 12	1 650 000
	Summe Kap. 11 u. 12	2 520 000
13	Weiteres Darlehen zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken . . . . .	30 000
	Summe Kap. 1—13	6 752 200
<b>Abschluß.</b>		
	Gesamteinnahmen . . . . .	6 752 200
	Gesamtausgaben . . . . .	6 752 200
	Demnach ausgleichend	—

**Bemerkung.**

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befallenden Titel gewährt.

Nebenanlage III.

**Haushaltsplan**  
des  
**Landesteils Lüneburg**  
für das Rechnungsjahr  
1926.

---





Ab- schnitt	Verwaltungen	Überschuß der			
		Einnahmen	Ausgaben		
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	2	3	4	5	6
	<b>Ordentlicher Haushalt.</b>				
I	Allgemeines . . . . .	100	9 100	—	9 000
II	Innere Verwaltung . . . . .	38 900	284 800	—	245 900
III	Handel und Gewerbe . . . . .	100	6 100	—	6 000
IV	Soziale Fürsorge . . . . .	600	107 900	—	107 300
V	Justiz . . . . .	166 700	273 000	—	106 300
VI	Kirchen und Schulen . . . . .	123 100	594 600	—	471 500
VII	Finanzen . . . . .	1 795 000	763 300	1 031 700	—
	Summe ordentlicher Haushalt . . . . .	2 124 500	2 038 800	1 031 700	946 000
VIII	<b>Außerordentlicher Haushalt</b> . . . . .	297 000	486 000	—	189 000
	Gesamtsumme	2 421 500	2 524 800	1 031 700	1 135 000

**Abchluß.**

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen . . . . .	2 124 500 R.M.	
die ordentlichen Ausgaben . . . . .	2 038 800 R.M.	
Überschuß . . . . .		85 700 R.M.
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	297 000 R.M.	
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	486 000 R.M.	
Fehlbetrag . . . . .		189 000 R.M.
Bleibt Fehlbetrag . . . . .		103 300 R.M.

# Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Lübeck

für das Rechnungsjahr

1926.

---





## Inhalt.

---

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	53—54
II. Innere Verwaltung . . . . .	55—57
III. Handel und Gewerbe . . . . .	59—60
IV. Soziale Fürsorge . . . . .	61—62
V. Justiz . . . . .	63—64
VI. Kirchen und Schulen . . . . .	65—67
VII. Finanzen . . . . .	69—72
VIII. Außerordentlicher Haushalt . . . . .	73—74

---

Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**der allgemeinen Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
1	Vermischte Einnahmen . . . . .	100
<b>Ausgaben.</b>		
1	Einfweilige Verwaltungen und Vertretungen . . . . .	1 000
2	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts . . . . .	4 000
3	Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung . . . . .	4 000
4	Vermischte Ausgaben . . . . .	100
Summe Kap. 1—4		9 100
<b>Abchluß.</b>		
Gesamteinnahmen . . . . .		100
Gesamtausgaben . . . . .		9 100
Zuschuß		9 000

Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**der inneren Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
	<b>Gebühren.</b>	
1		
1	Gebühren der Regierung . . . . .	20 000
2	Gebühren des Verwaltungsgerichts . . . . .	400
3	Gebühren des Pachteinigungsamts und des Oberpachteinigungsamts . . . . .	200
4	Jagdkartengebühren . . . . .	6 000
5	Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .	600
6	Gebühren für Eichungen . . . . .	4 000
	Summe Kap. 1	31 200
2	<b>Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts .</b>	1 700
3	<b>Strafgelder . . . . .</b>	100
4	<b>Anteil an der Neuwertsteuer . . . . .</b>	2 600
5	<b>Einnahmen aus dem Fischereihafen in Miendorf . . . . .</b>	3 200
6	<b>Bermischte Einnahmen . . . . .</b>	100
	Summe Kap. 1—6	38 900
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Regierung.</b>	
1		
1	Besoldungen . . . . .	53 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	43 800
3	Geschäftskosten . . . . .	29 300
4	Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .	1 700
	Summe Kap. 1	128 500
2	<b>Staatliche Polizei.</b>	
1	Gendarmerie . . . . .	67 300
2	Ordnungspolizei . . . . .	13 000
3	Polizeikosten einschließlich der Kosten der Unterbringung von Zwangsarbeitern in der Zwangsarbeitsanstalt in Wechta . . . . .	5 000
	Summe Kap. 2	85 300
3	<b>Landwirtschaft.</b>	
1	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . .	8 000
2	Zuschuß an die Pflanzenschutzstelle des Landesteils Lübeck . . . . .	1 000
3	Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel . . . . .	500
4	Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Cutin . . . . .	4 600
5	Förderung der Pferdezuucht . . . . .	2 600
6	Förderung der Rindviehzucht . . . . .	3 000
7	Förderung der Fischerei und Prämien für die Vertilgung der Fischräuber . . . . .	600
8	Pachteinigungsämter . . . . .	200
	Summe Kap. 3	20 500



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>4 Veterinärwesen.</b>		
1	Befoldungen . . . . .	3 200
2	Kosten der Veterinärpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landestierarztes	6 200
3	Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .	1 000
	Summe Kap. 4	10 400
<b>5 Wegebauwesen.</b>		
1	Befoldungen . . . . .	6 900
2	Geschäftskosten . . . . .	500
3	Kosten des Wegebaues	
	a) Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindefwegen	7 000
	b) Beihilfen für Neuchauffierungen von öffentlichen Wegen . . . . .	5 000
	Summe Kap. 5	19 400
<b>6</b>	<b>Sichwesen . . . . .</b>	2 400
<b>7 Sonstige Ausgaben.</b>		
1	Sicherung des Ostseestrandes . . . . .	9 000
2	Hafenanlagen in Niendorf . . . . .	3 000
3	Fällt aus.	—
4	Feuerlöschwesen . . . . .	2 700
5	Witterungsbeobachtungen . . . . .	500
6	Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte . . . . .	400
7	Denkmalschutz . . . . .	100
8	Beitrag für die Biologische Station in Plön . . . . .	100
9	Sonstiges . . . . .	2 500
	Summe Kap. 7	18 300
	Summe Kap. 1—7	284 800
<b>Abschluß.</b>		
	Gesamteinnahmen . . . . .	38 900
	Gesamtausgaben . . . . .	284 800
	Zuschuß	245 900





Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**für Handel und Gewerbe**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
<b>1</b>	<b>Vermischte Einnahmen . . . . .</b>	100
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Berufsvertretungen und Berufsförderungen.</b>	
<b>1</b>	<b>Zuschuß an die Handelskammer . . . . .</b>	1 500
<b>2</b>	<b>Hebung des Handwerks . . . . .</b>	4 000
	Summe Kap. 1	5 500
<b>2</b>	<b>Vermischte Ausgaben . . . . .</b>	600
	Summe Kap. 1—2	6 100
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	100
	Gesamtausgaben . . . . .	6 100
	Zuschuß	6 000





Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**der Verwaltung für die soziale Fürsorge**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	<b>Fürsorgeerziehung Minderjähriger</b> . . . . .	500
2	<b>Sonstige Einnahmen</b> . . . . .	100
	Summe Kap. 1—2	600
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Medizinalwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	6 000
2	Kosten der Medizinalpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landesarztes . .	4 200
3	Zuschuß zu der in der Stadt Lübeck befindlichen Anstalt für schwachsinige Kinder	1 000
4	Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .	6 000
5	Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .	4 400
6	Beitrag für das dem hygienischen Institut der Universität in Kiel angegliederte Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten . . . . .	900
7	Zuschuß für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oldenburg . . . . .	200
8	Sonstiges . . . . .	100
	Summe Kap. 1	22 800
2	<b>Allgemeine Fürsorge.</b>	
1	Landeswohlfahrtspflege . . . . .	6 200
2	Zuschüsse an Armenanstalten . . . . .	200
	Summe Kap. 2	6 400
3	<b>Wohnungswesen.</b>	
1	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau . . . . .	1 000
2	Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues . . . . .	1 000
3	Arbeitgeberdarlehen . . . . .	6 000
4	Zinsbeihilfen . . . . .	5 000
	Summe Kap. 3	13 000
4	<b>Erwerbslosenfürsorge.</b>	
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsbeihilfen . . . . .	30 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge	5 000
	Summe Kap. 4	35 000
5	<b>Berufsschulen.</b>	
1	Beihilfen für Berufsschulen . . . . .	12 000
2	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens . . . . .	500
	Summe Kap. 5	12 500
6	<b>Gründung von Jugendherbergen</b> . . . . .	2 000
7	<b>Jugendpflege</b> . . . . .	2 500
8	<b>Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)</b> . . . . .	700
9	<b>Fürsorgeerziehung Minderjähriger</b> . . . . .	12 000
10	<b>Kosten der Schlichtungsausschüsse</b> . . . . .	500
11	<b>Vermischte Ausgaben</b> . . . . .	500
	Summe Kap. 1—11	107 900
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	600
	Gesamtausgaben . . . . .	107 900
	Zuschuß	107 300



Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**für die Justizverwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
1	Gebühren der Amtsgerichte . . . . .	140 000
2	Strafgelder . . . . .	16 000
3	Anteil an den Notariatsgebühren . . . . .	10 000
4	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten . . . . .	300
5	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten . . . . .	200
6	Erstattete Kosten der Standesämter . . . . .	100
7	Vermischte Einnahmen . . . . .	100
	Summe Kap. 1—7	166 700
<b>Ausgaben.</b>		
1	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck . . . . .	32 900
2	<b>Amtsgerichte.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	102 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	53 600
3	Geschäftskosten . . . . .	62 100
	Summe Kap. 2	217 800
3	<b>Gefängnisse.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	3 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen . . . . .	900
3	Verwaltungskosten . . . . .	9 600
	Summe Kap. 3	13 500
4	Strafvollstreckungskosten . . . . .	8 000
5	Standesämter . . . . .	500
6	Vermischte Ausgaben . . . . .	300
	Summe Kap. 1—6	273 000
<b>Abschluß.</b>		
	Gesamteinnahmen . . . . .	166 700
	Gesamtausgaben . . . . .	273 000
	Zuschuß	106 300



Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**der Verwaltung für Kirchen und Schulen**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Gymnasium und Reform-Realgymnasium in Cutin . . . . .	81 600
2	Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf . . . . .	41 500
3	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1—2	123 100
	<b>Ausgaben.</b>	
1	<b>Kirchentwesen.</b>	
1	Bauschumme als Zuschuß für die evangelische Landeskirche . . . . .	16 000
2	Zuschuß für die katholische Kirche für das laufende Jahr . . . . .	1 400
	Summe Kap. 1	17 400
2	<b>Regierung als obere Schulbehörde.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	8 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	800
3	Geschäftskosten . . . . .	1 750
	Summe Kap. 2	10 550
3	<b>Gymnasium und Reform-Realgymnasium.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	175 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	5 700
3	Geschäftskosten . . . . .	18 000
	Summe Kap. 3	199 600
3a	<b>Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf.</b>	
1	Besoldungen und Bergütungen . . . . .	41 900
2	Geschäftskosten . . . . .	10 500
	Summe Kapitel 3a	52 400
4	Zuschuß für das Lyzeum in Cutin . . . . .	16 100
5	Volkshochschule in Cutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung . . . . .	1 000
6	<b>Volkschulwesen.</b>	
1	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen . . . . .	250 000
2	Vertretungen von Lehrern . . . . .	5 000
3	Umzugskosten der Volksschullehrer . . . . .	3 000
4	Beihilfen zu den Kosten der Schulhausbauten . . . . .	25 000
5	Zuschüsse zu privaten Volksschulen . . . . .	400
	Summe Kap. 6	283 400



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>7</b>	<b>Sonstige Zuschüsse.</b>	
1	Aus- und Weiterbildung	
	a) von Lehrern an höheren Lehranstalten . . . . .	1 300
	b) von Volksschullehrern . . . . .	400
	c) von Hilfsschullehrern . . . . .	250
	d) von Handarbeitslehrerinnen . . . . .	1 000
2	Unterstützungen für Präparanden und Seminaristen . . . . .	—
3	Erziehung und Ausbildung der Schüler	
	a) Schulgelderlaß . . . . .	1 300
	b) Erziehungsbeihilfen . . . . .	200
	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung . . . . .	1 500
	d) Beihilfen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrer- beruf widmen wollen . . . . .	1 200
	e) Unterstützungen für Lehreranwärter zur Ausbildung für den Volksschullehrer- beruf . . . . .	1 000
4	Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstal- tungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.) . . . . .	500
5	Förderung einer Landeslehrerbücherei . . . . .	300
	Summe Kap. 7	<hr/> 8 950
8	<b>Öffentliche Bibliothek . . . . .</b>	4 100
9	<b>Zur Förderung von Volksbüchereien . . . . .</b>	500
10	<b>Vermischte Ausgaben . . . . .</b>	600
	Summe Kap. 1—10	<hr/> 594 600
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	123 100
	Gesamtausgaben . . . . .	594 600
	Zuschuß	<hr/> 471 500



Landesteil Lübeck.

**Haushalt**  
**der Finanzverwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
	<b>Einnahmen aus dem Staatsgut.</b>	
1	Forsten und Moore . . . . .	280 000
1	Grundgüter in eigener landwirtschaftlicher Benutzung . . . . .	600
2	Verpachtete Grundstücke und Gebäude . . . . .	113 300
3	Erbpachten, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke . . . . .	4 500
4	Grundherrliche Berechtigungen und andere Gefälle	
5	a) Ständige Gefälle . . . . .	7 500
6	b) Unständige Gefälle . . . . .	200
7	Zinsen der Staatsgutskapitalien . . . . .	300
8	Zinsen für Baudarlehen . . . . .	18 000
9	Sonstiges . . . . .	100
	Summe Kap. 1	424 500
	<b>Kapitalbeteiligung des Staates.</b>	
1	Aktien der Aktiengesellschaft Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G. . . . .	—
2	Aktien der Lübeck—Segeberger Bahn . . . . .	—
3	Aktien der Gutin—Lübecker Eisenbahn . . . . .	25 500
	Summe Kap. 2	25 500
	<b>Gebühren.</b>	
1	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungsgebühren . . . . .	9 000
	<b>Landessteuern.</b>	
1	Grundsteuer . . . . .	50 800
2	Gebäudesteuer . . . . .	90 800
3	Wandergewerbesteuer . . . . .	5 000
4	Stempelsteuer . . . . .	12 000
5	Gewerbesteuer . . . . .	40 000
6	Gewerberecognitionen . . . . .	6 000
7	Oldenburgische Erbschaftssteuer . . . . .	—
8	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer . . . . .	—
9	Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	380 000
	Summe Kap. 4	584 600
	<b>Anteile an den Reichsteuern.</b>	
1	Reichseinkommensteuer . . . . .	530 000
2	Körperschaftsteuer . . . . .	5 900
3	Reichsumsatzsteuer . . . . .	120 000
4	Grunderwerbsteuer . . . . .	90 000
5	Reichskraftfahrzeugsteuer . . . . .	—
6	Reichsrennwertsteuer . . . . .	5 200
	Summe Kap. 5	751 100
	<b>Vermischte Einnahmen . . . . .</b>	300
	Summe Kap. 1—6	1 795 000

Kap. — Tit	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>Ausgaben.</b>		
<b>1 Staatliches Hebungswesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	15 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	11 200
3	Geschäftskosten . . . . .	3 800
4	Bergütungen für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken . . . . .	900
5	Bergütungen an die Gemeinden für Wahrnehmung staatlicher Kassengeschäfte . . . . .	—
	Summe Kap. 1	31 700
<b>2</b>	<b>Verzinsung der Landeschuld . . . . .</b>	5 000
<b>3</b>	<b>Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats . . . . .</b>	113 800
<b>4 Aufwand für das Staatsgut.</b>		
1	Abgaben und Lasten . . . . .	16 000
2	Verbesserungen von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten, für Unterhaltung der Wasserzüge und dergleichen . . . . .	3 200
	Summe Kap. 4	19 200
<b>5 Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	5 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	100
3	Geschäftskosten . . . . .	900
4	Baukosten . . . . .	32 700
5	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen . . . . .	200
6	Feuerversicherung . . . . .	5 000
	Summe Kap. 5	44 500
<b>6 Forstwesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	51 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	10 300
3	Geschäftskosten . . . . .	6 000
4	Forstbetriebskosten für 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 . . . . .	122 500
	Summe Kap. 6	189 800
<b>7 Kataster- und Vermessungswesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	12 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 900
3	Geschäftskosten . . . . .	6 900
	Summe Kap. 7	23 700
<b>8</b>	<b>Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer . . . . .</b>	322 100



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>9</b>	<b>Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.</b>	
1	Renten auf Grund des Artikel 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes . . .	700
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebenen, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten und Volksschullehrer . . . . .	3 300
3	Sonstige Unterstützungen . . . . .	500
	Summe Kap. 9	4 500
<b>10</b>	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsteile . . . . .	1 800
2	Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate . . . . .	1 000
3	Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln und dergleichen . . . . .	200
4	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer . . . . .	4 000
5	Zur Prüfung und Regulierung der Wasserkräfte des Landesteils . . . . .	—
6	Sonstiges . . . . .	2 000
	Summe Kap. 10	9 000
	Summe Kap. 1—10	763 300
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 795 000
	Gesamtausgaben . . . . .	763 300
		Überschuß 1 031 700

Landesteil Lübeck.

# Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1926.

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Anleihen . . . . .	134 000
2	Kassenüberschuß . . . . .	—
3	Rückzahlung von Baudarlehen . . . . .	1 500
4	Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg . . . . .	10 500
5	Aus dem Betriebsfonds für 1925 . . . . .	150 000
6	Vermischte Einnahmen . . . . .	1 000
	Summe Kap. 1—6	297 000
	<b>Ausgaben.</b>	
1	Schuldenabtrag . . . . .	28 000
2	<b>Wohnungsbau.</b>	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	200 000
3	Vorarbeiten der Eisenbahn Gutin—Bosau . . . . .	—
4	Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensböf—Guffau . . . . .	—
5	Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Schwartau—Neustadt . . . . .	10 000
6	Neubau eines Viehhauses auf dem Bauhofe . . . . .	—
6a	Neubau von zwei Landarbeiter-Doppelwohnungen auf der Staatsdomäne Nedingsdorf . . . . .	24 000
7	An den Betriebsfonds . . . . .	—
8	Vermischte Ausgaben . . . . .	4 000
9	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1924 . . . . .	220 000
	Summe Kap. 1—9	486 000
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	297 000
	Gesamtausgaben . . . . .	486 000
	Zuschuß	189 000

**Bemerkung.**

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befallenden n  
Titel gewährt.



Nebenanlage IV.

# Haushaltsplan

des

# Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1926.





Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		R.M.	R.M.	Einnahmen R.M.	Ausgaben R.M.
1	2	3	4	5	6
	<b>Ordentlicher Haushalt.</b>				
I	Allgemeines . . . . .	—	6 000	—	6 000
II	Innere Verwaltung . . . . .	47 500	389 700	—	342 200
III	Handel und Gewerbe . . . . .	—	9 500	—	9 500
IV	Soziale Fürsorge . . . . .	3 100	363 300	—	360 200
V	Justiz . . . . .	141 700	239 500	—	97 800
VI	Kirchen und Schulen . . . . .	46 800	484 400	—	437 600
VII	Finanzen . . . . .	1 379 800	845 800	534 000	—
	<b>Summe ordentlicher Haushalt . . .</b>	<b>1 618 900</b>	<b>2 338 200</b>	<b>534 000</b>	<b>1 253 300</b>
VIII	<b>Außerordentlicher Haushalt . . . . .</b>	<b>1 348 400</b>	<b>750 500</b>	<b>597 900</b>	<b>—</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2 967 300</b>	<b>3 088 700</b>	<b>1 131 900</b>	<b>1 253 300</b>

**Abchluss.**

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen . . . . .	1 618 900 R.M.
die ordentlichen Ausgaben . . . . .	2 338 200 R.M.
Fehlbetrag . . . . .	719 300 R.M.
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	1 348 400 R.M.
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	750 500 R.M.
Überschuß . . . . .	597 900 R.M.
Fehlbetrag im ganzen . . . . .	121 400 R.M.

# Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1926.

---





## Inhalt.

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	79—80
II. Innere Verwaltung . . . . .	81—83
III. Handel und Gewerbe . . . . .	85—86
IV. Soziale Fürsorge . . . . .	87—88
V. Justiz . . . . .	89—90
VI. Kirchen und Schulen . . . . .	91—93
VII. Finanzen . . . . .	95—97
VIII. Außerordentlicher Haushalt . . . . .	99—100

Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der allgemeinen Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
1	Amts- und Geſchblatt . . . . .	—
2	Vermiſchte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1 u. 2	—
<b>Ausgaben.</b>		
1	Amts- und Geſchblatt . . . . .	1 500
2	Einſtweilige Verwaltungen und Vertretungen . . . . .	1 500
3	Umzugskosten und Koſten doppelten Haushalts . . . . .	2 000
4	<b>Vermiſchte Ausgaben.</b>	
1	Leiſtungen des Staates aus Anlaß der Unfallverſicherung . . . . .	500
2	Sonſtiges . . . . .	500
	Summe Kap. 4	1 000
	Summe Kap. 1—4	6 000
<b>Abschluß.</b>		
	Geſamteinnahmen . . . . .	—
	Geſamtausgaben . . . . .	6 000
	Zuſchuß	6 000

Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der inneren Verwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
	<b>Gebühren.</b>	
1		
1	Verwaltungsbehörden . . . . .	15 000
2	Versicherungsamt . . . . .	100
3	Verwaltungsgericht . . . . .	300
4	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts . . . . .	3 400
5	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter . . . . .	100
6	Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren . . . . .	4 200
7	Einnahmen des Landestierarztes . . . . .	100
8	Gebühren für Eichungen . . . . .	6 000
9	Gebühren des Schiedsamts bei der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .	—
10	Gebühren der staatlichen Hengsthaltung . . . . .	600
	Summe Kap. 1	29 800
2	<b>Strafgelder</b> . . . . .	200
3	<b>Anteil an der Reinkwertsteuer</b> . . . . .	2 500
4	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	15 000
	Summe Kap. 1—4	47 500
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Regierung.</b>	
1		
1	Besoldungen . . . . .	69 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	31 700
3	Geschäftskosten . . . . .	14 700
4	Beleuchtung, Heizung und Reinigung im Verwaltungsgebäude in Birkenfeld (einschl. Vergütung und Versicherungsbeiträge pp. für den Hauswart) . . . . .	6 900
5	Porto, Telegramm- und Fernsprechgebühren der staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der Amtsgerichte) . . . . .	10 000
6	Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts . . . . .	3 400
7	Geschäftskosten des Schiedsamts bei der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .	—
	Summe Kap. 1	136 000
2	<b>Staatliche Bürgermeisterei.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	51 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	5 300
3	Geschäftskosten . . . . .	38 200
	Summe Kap. 2	95 000
3	<b>Staatliche Polizei.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	40 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	Geschäftskosten . . . . .	6 300
	Summe Kap. 3	46 600

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>4</b>	<b>Landwirtschaft.</b>	
1	Förderung der Landwirtschaft . . . . .	19 000
2	Unterstützung bei außerordentlichen Viehverlusten . . . . .	2 000
3	Unterstützung der Pferdezucht . . . . .	2 500
4	Zuschuß an die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Birkenfeld und Herrstein . . . . .	4 500
5	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter . . . . .	100
6	Bekämpfung des Kartoffelkäfers . . . . .	500
	Summe Kap. 4	28 600
<b>5</b>	<b>Veterinärwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	8 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	Geschäftskosten . . . . .	1 800
4	Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .	4 200
5	Kosten des Tuberkulosestillungsverfahrens . . . . .	14 500
	Summe Kap. 5	29 300
<b>6</b>	<b>Bauwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	6 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	3 000
3	Geschäftskosten . . . . .	1 000
4	Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindewegen . . . . .	800
5	Zuschüsse zu Gemeindewegbauten einschl. Wegweiser und Ortstafeln . . . . .	30 000
6	Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birkenfeld nach Station Birkenfeld-Neubrüde . . . . .	3 800
	Summe Kap. 6	44 800
<b>7</b>	<b>Sichwesen</b> . . . . .	6 000
<b>8</b>	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Bergütungen für Wetterbeobachtungen . . . . .	270
2	Zuschuß an den Verein für Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld . . . . .	500
3	Durchführung des Denkmalschutzgesetzes . . . . .	500
4	Zuschüsse zu Wanderhaushaltstursen . . . . .	1 000
5	Kriegergräberfürsorge . . . . .	100
6	Sonstiges . . . . .	1 030
	Summe Kap. 8	3 400
	Summe Kap. 1—8	389 700
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	47 500
	Gesamtausgaben . . . . .	389 700
	Zuschuß	342 200





Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**für Handel und Gewerbe**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	<b>Ausgaben.</b>	
1	<b>Berufsvertretungen und Berufsförderung.</b>	
1	Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer in Jdar . . . . .	5 000
2	Hebung des Handwerks . . . . .	3 000
3	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 1	9 000
2	Vermischte Ausgaben . . . . .	500
	Summe Kap. 1. u. 2	9 500
	<b>Abchluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	—
	Gesamtausgaben . . . . .	9 500
	Zuschuß	9 500



Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der Verwaltung für die soziale Fürsorge**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Einnahmen des Landesarztes . . . . .	100
2	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	2 500
3	Bermischte Einnahmen . . . . .	500
	Summe Kap. 1—3	3 100
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Medizinalwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	2 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	—
3	Geschäftskosten . . . . .	3 400
	Summe Tit. 1—3	5 900
4	Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .	25 000
5	Säuglings- und Kleinkinderfürsorge . . . . .	3 000
6	Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .	2 500
	Summe Kap. 1	36 400
2	Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . .	1 000
3	Förderung der Jugendpflege . . . . .	3 000
4	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . .	5 500
	<b>Berufsschulwesen.</b>	
1	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen . . . . .	22 500
2	Zuschuß zum Bau einer Gewerbechule in Oberstein-Idar . . . . .	80 000
3	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens . . . . .	500
	Summe Kap. 5	103 000
	<b>Allgemeine Fürsorge.</b>	
1	Landesfürsorge . . . . .	—
2	Zuwendungen an Erziehungsanstalten . . . . .	1 500
3	Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen . . . . .	2 000
4	Förderung der Unterbringung von Kranken, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen . . . . .	2 000
	Summe Kap. 6	5 500
	<b>Wohnungswesen.</b>	
1	Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues . . . . .	—
2	Arbeitgeber-Darlehen . . . . .	4 000
3	Zinsbeihilfen . . . . .	2 000
	Summe Kap. 7	6 000
	<b>Erwerbslosenfürsorge.</b>	
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu den Notstandsarbeiten . . . . .	200 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge . . . . .	—
	Summe Kap. 8	200 000
9	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung) . . . . .	700
10	Kosten des Schlichtungsausschusses . . . . .	1 200
11	Bermischte Ausgaben . . . . .	1 000
	Summe Kap. 1—11	363 300
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	3 100
	Gesamtausgaben . . . . .	363 300
	Zuschuß	360 200



Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der Justizverwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
1	Gebühren der Amtsgerichte . . . . .	125 000
2	Strafgelder . . . . .	15 000
3	Eigene Einnahmen der Gefangenaustalten . . . . .	1 500
4	Erstattete Kosten der Staudesämter . . . . .	200
5	Vermischte Einnahmen . . . . .	—
	Summe Kap. 1—5	141 700
<b>Ausgaben.</b>		
1	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Coblenz . . . . .	6 000
2	<b>Amtsgerichte.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	152 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	27 300
3	Geschäftskosten . . . . .	32 100
4	Kosten der Visitation der Amtsgerichte . . . . .	300
	Summe Kap. 2	212 100
3	<b>Gefangenaustalten.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	3 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	100
3	Geschäftskosten . . . . .	14 300
	Summe Kap. 3	18 200
4	<b>Staudesämter</b> . . . . .	600
5	<b>Vermischte Ausgaben</b> . . . . .	2 600
	Summe Kap. 1—5	239 500
<b>Abschluß.</b>		
	Gesamteinnahmen . . . . .	141 700
	Gesamtausgaben . . . . .	239 500
	Zuschuß	97 800



Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**für die Verwaltung der Kirchen und Schulen**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	<b>Gymnasium in Birkenfeld</b> . . . . .	46 700
2	<b>Vermischte Einnahmen</b> . . . . .	100
	Summe Kap. 1. u. 2	46 800
	<b>Ausgaben.</b>	
	<b>Kirchenwesen.</b>	
1	Zuschuß für die evangelische Kirche . . . . .	39 000
2	Befoldungszuschüsse für die katholischen Geistlichen . . . . .	12 700
3	Befoldungszuschuß für den Landrabbiner . . . . .	1 800
4	Befahrungszulagen für die evangelischen und katholischen Geistlichen und den Landrabbiner . . . . .	1 500
5	Vergütungen und Geschäftskosten bei den oberen Kirchenbehörden . . . . .	1 600
6	Beihilfen für Neubauten und Hauptausbesserungen an Kirchen und Pfarrhäusern	—
7	Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar in Trier . . . . .	700
8	Beihilfen für den jüdischen Kultus . . . . .	500
	Summe Kap. 1	57 800
2	<b>Regierung als obere Schulbehörde.</b>	
1	Befoldungen . . . . .	7 400
2	Vergütungen . . . . .	1 100
3	Geschäftskosten . . . . .	1 000
	Summe Kap. 2	9 500
3	<b>Gymnasium in Birkenfeld.</b>	
1	Befoldungen . . . . .	74 300
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	9 800
3	Geschäftskosten . . . . .	6 200
	Summe Kap. 3	90 300
4	<b>Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden.</b>	
1	Oberrealschule Oberstein-Idar . . . . .	45 000
2	Höhere Mädchenschule in Oberstein . . . . .	8 000
3	Höhere Mädchenschule in Idar . . . . .	8 000
	Summe Kap. 4	61 000
5	<b>Volkschulwesen.</b>	
1	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen: a) Allgemeine Zuschüsse . . . . . 200 000 R.M. b) Besondere Zuschüsse . . . . . 50 000 " } 250 000	
2	Vertretung von Lehrern . . . . .	1 700
3	Umzugskosten der Volksschullehrer . . . . .	3 000
4	Beihilfen zu Volksschulhausbauten . . . . .	—
5	Zuschüsse zu privaten Volksschulen . . . . .	400
	Summe Kap. 5	255 100



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>6</b>	<b>Sonstige Zuschüsse.</b>	
1	Aus- und Weiterbildung	
	a) der Lehrer an den höheren Lehranstalten . . . . .	700
	b) der Volksschullehrer . . . . .	1 500
	c) der Hilfschullehrer . . . . .	—
	d) der Handarbeitslehrerinnen . . . . .	200
2	Erziehung und Ausbildung der Schüler	
	a) Schulgelderlaß . . . . .	1 000
	b) Erziehungsbeihilfen . . . . .	—
	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung . . . . .	800
	d) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswezens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.) . . . . .	500
	e) Unterstützungen an Schüler und Studierende, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen . . . . .	5 000
	Summe Kap. 6	9 700
<b>7</b>	<b>Landesbibliothek</b> . . . . .	500
<b>8</b>	<b>Bermischte Ausgaben</b> . . . . .	500
	Summe Kap. 1—8	484 400
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	46 800
	Gesamtausgaben . . . . .	484 400
	Zuschuß	437 600



Landesteil Birkenfeld.

**Haushalt**  
**der Finanzverwaltung**  
für das Rechnungsjahr  
**1926.**

---





Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
<b>Einnahmen.</b>		
<b>Einnahmen aus dem Staatsgut.</b>		
1	Forsterträge . . . . .	300 000
1	Jagderträge . . . . .	17 000
2	Pachten für Grundstücke und Gebäude . . . . .	18 000
3	Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalientasse . . . . .	300
4	Zinsen von Baudarlehen . . . . .	50 000
5	Abträge von Baudarlehen . . . . .	5 000
6	Summe Kap. 1	390 300
<b>Gebühren.</b>		
2	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungsgebühren . . . . .	25 000
1	Wahrnehmung kommunaler Hebungen durch die Amtskassen . . . . .	1 000
2	Summe Kap. 2	26 000
<b>Landessteuern.</b>		
3	Grundsteuer . . . . .	78 505
1	Gebäudesteuer . . . . .	86 700
2	Wandergewerbesteuer . . . . .	8 000
3	Stempelsteuer . . . . .	25 000
4	Oldenburgische Erbschaftsteuer . . . . .	—
5	Gewerbesteuer . . . . .	20 000
6	Betriebssteuer . . . . .	4 500
7	Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	122 000
8	Grubenfeldsteuer . . . . .	12 000
9	Summe Kap. 3	356 700
<b>Anteile an Reichssteuern.</b>		
4	Reichseinkommensteuer . . . . .	400 000
1	Körperschaftsteuer . . . . .	
2	Reichsumsatzsteuer . . . . .	130 000
3	Rennewettsteuer . . . . .	5 000
4	Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	—
5	Grundwerbsteuer . . . . .	20 000
6	Summe Kap. 4	555 000
5	Forstbesoldungsbeiträge . . . . .	16 800
6	Vermischte Einnahmen . . . . .	35 000
	Summe Kap. 1—6	1 379 800
<b>Ausgaben.</b>		
<b>Staatliches Hebungswesen.</b>		
1	Besoldungen . . . . .	17 000
1	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	16 500
2	Geschäftskosten . . . . .	1 800
3	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Hebungen . . . . .	400
4	Kosten der Anschaffung und Vergütung für den Verkauf von Stempel- und Gerichtsostenmarken . . . . .	1 000
5	Summe Kap. 1	36 700

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
<b>2</b>	<b>Verzinsung der Landesschuld</b> . . . . .	20 000
<b>3</b>	<b>Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats</b> . . . . .	85 300
<b>4</b>	<b>Verwaltung des Staatsguts.</b>	
1	Aufwand für die Staatsjagden . . . . .	300
2	Verbesserung und Unterhaltung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten . . . . .	800
3	Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz . . . . .	6 000
	Summe Kap. 4	7 100
<b>5</b>	<b>Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.</b>	
1	Unterhaltung . . . . .	25 000
2	Feuerversicherung . . . . .	500
3	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen . . . . .	100
4	Erneuerungen und Ergänzungen . . . . .	47 200
5	Neubauten . . . . .	—
	Summe Kap. 5	72 800
<b>6</b>	<b>Forstwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	70 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	11 200
3	Geschäftskosten . . . . .	7 100
4	Forstbetriebskosten für das Forst-Rechnungsjahr 1. Oktober 1925/26 . . . . .	95 000
5	Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke . . . . .	5 000
	Summe Kap. 6	188 300
<b>7</b>	<b>Katasterwesen.</b>	
1	Besoldungen . . . . .	41 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen . . . . .	29 500
3	Geschäftskosten . . . . .	7 300
	Summe Kap. 7	78 500
<b>8</b>	<b>Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer</b> . . . . .	345 000
<b>9</b>	<b>Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.</b>	
1	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes . . . . .	—
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten, Volksschullehrer und Gendarmen . . . . .	6 000
3	Sonstige Unterstützungen . . . . .	1 000
	Summe Kap. 9	7 000
<b>10</b>	<b>Vermischte Ausgaben.</b>	
1	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer . . . . .	4 000
2	Aufforstung von Ödlandereien seitens der Gemeinden . . . . .	—
3	Entschädigung der Städte Oberstein und Idar für die Veranlagung der Betriebssteuer . . . . .	100
4	Sonstiges . . . . .	1 000
	Summe Kap. 10	5 100
	Summe Kap. 1—10	845 800
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 379 800
	Gesamtausgaben . . . . .	845 800
	Überschuß	534 000





Landesteil Birkenfeld.

# Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1926.

---



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr <b>1926</b> Reichsmark
	<b>Einnahmen.</b>	
1	Auleihen . . . . .	300 000
2	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg . . . . .	7 900
3	Vermischte Einnahmen . . . . .	500
4	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1924 . . . . .	1 040 000
	Summe Kap. 1—4	1 348 400
	<b>Ausgaben.</b>	
1	Schuldenabtrag . . . . .	—
2	<b>Wohnungsbau.</b>	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit . . . . .	250 000
3	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge . . . . .	—
4	Vermischte Ausgaben . . . . .	500
5	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1924 . . . . .	—
6	Ausgeschiedene Forstentschädigung . . . . .	450 000
7	Bau zweier Försterwohnungen . . . . .	35 000
8	Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens . . . . .	15 000
	Summe Kap. 1—8	750 500
	<b>Abschluß.</b>	
	Gesamteinnahmen . . . . .	1 348 400
	Gesamtausgaben . . . . .	750 500
	Überschuß	597 900

**Bemerkung.**

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel gewährt.



Nebenanlage V.

Finanzgesetz

für das Rechnungsjahr

1926.

(Siehe Gesetzblatt des Freistaats Oldenburg,  
Landesteil Oldenburg, Band 44, Stück 135,  
Landesteil Lübeck, Band 30, Stück 68,  
Landesteil Birkenfeld, Band 25, Stück 77.)

---



## Anlage 80.

### Bericht

über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. 1. Lesung.

(Anlage 1.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Abstellung von Mißständen, die sich bei der bisherigen Beordnung der Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder herausgestellt hatten. Bisher war die achtjährige Schuldauer die Regel. Die Aufnahme erfolgte etwa im 8., die Entlassung etwa im 16. Lebensjahre, da die Ausdehnung der Schulpflicht über das 16. Lebensjahr hinaus nicht gestattet war, mußte die Entlassung mit dem vollendeten 16. Lebensjahre erfolgen. So konnte es vorkommen, daß öfter taubstumm Kinder mit vorzeitig abgebrochener, unvollständiger Ausbildung entlassen werden mußten. Diesem Mangel sucht der vorliegende Gesetzentwurf abzuwehren, indem er die Möglichkeit schafft, daß taubstumm Kinder zur Erreichung des Schulzieles bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in der Taubstummenanstalt zurückgehalten werden dürfen.

Im Ausschusse herrschten Bedenken hinsichtlich der Koedukation bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und der

Kostenfrage. Betr. Koedukation liegen nach der Erklärung des Regierungsvertreters Erfahrungen vor bis 1894, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben haben. Auch in Preußen, wo seit 1911 ebenfalls die Schulpflicht für Taubstumme bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt werden kann, sind keine Übelstände hervorgetreten. — Die Unterhaltungskosten betragen pro Kind jährlich 428 R.M. (Kostgeld 360, Lehrgeld 50, Bettmiete 18 R.M.). Die Kosten werden zum größten Teile aber nicht von den Eltern, sondern von den Amtsverbänden aufgebracht. 3. St. werden von 31 Kindern 19 von den Amtsverbänden allein, 11 von den Amtsverbänden und Eltern, 1 von den Eltern allein unterhalten. Von den 31 Kindern sind 18 Knaben, 13 Mädchen.

Nach diesen Erklärungen des Regierungsvertreters stellt der Ausschuss den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

## Anlage 81.

### Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. 2. Lesung.

(Anlage 1.)

Neue Anträge sind nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er sich aus der 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

